

23.12.93

167 Seiten

EU - AS - FJ - FS - Wi

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Grünbuch der Kommission der Europäischen Gemeinschaften über die europäische Sozialpolitik: Weichenstellung für die Europäische Union
KOM(93) 551 endg.

962/93

Übermittelt vom Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung am 23. Dezember 1993 gemäß § 2 des Gesetzes über die Zusammenarbeit von Bund und Ländern in Angelegenheiten der Europäischen Union (BGBl. I 1993 S. 313 ff.).

**GRÜNBUCH
ÜBER DIE EUROPÄISCHE SOZIALPOLITIK
WEICHENSTELLUNG FÜR DIE EUROPÄISCHE UNION**

EINLEITUNG: SINN UND ZWECK DES GRÜNBUCHS

I. DIE VERWIRKLICHUNG DER SOZIALEN DIMENSION DER GEMEINSCHAFT

- A. DER BESITZSTAND AUF RECHTLICHEM GEBIET
- B. DIE GEMEINSCHAFTSCHARTA DER SOZIALEN GRUNDRECHTE DER ARBEITNEHMER UND DAS AKTIONSPROGRAMM
- C. FINANZIELLE UNTERSTÜTZUNG
- D. ZUSAMMENARBEIT, MOBILISIERUNG, AUSTAUSCH
- E. SOZIALER DIALOG: BEMÜHUNGEN UM EINEN SOZIALPOLITISCHEN KONSENS
- F. SCHLUSSFOLGERUNGEN

II. DIE SOZIALEN HERAUSFORDERUNGEN FÜR EUROPA

- A. DIE STELLUNG EUROPAS IN DER WELT
- B. WELCHE ART VON GESELLSCHAFT WOLLEN DIE EUROPÄER?
- C. IST EINE RÜCKKEHR ZUR VOLLBESCHÄFTIGUNG MÖGLICH?
 - 1. Die Herausforderungen des technologischen und strukturellen Wandels
 - 2. Die drei Komponenten der Beschäftigungspolitik
 - 3. Die Rolle der Arbeit in der Gesellschaft
- D. EINE NEUE ROLLE FÜR DEN WOHLFAHRTSSTAAT?
 - 1. Soziale Ausgrenzung
 - 2. Sozialmaßnahmen zur Integration in die Gesellschaft
 - 3. Veränderung der Bevölkerungsstruktur

E. SOZIALE GERECHTIGKEIT UND CHANCENGLEICHHEIT

1. Bildung allein reicht nicht aus
2. Die Unternehmen in einer Vorreiterrolle
3. Ungleichheit zwischen den Generationen
4. Staatsangehörigkeit und Arbeitnehmerrechte

F. DIE RECHTE UND CHANCEN DER FRAUEN

G. MÖGLICHKEITEN UND GRENZEN DER INTERNATIONALISIERUNG UND DES GLOBALISMUS

1. Die Notwendigkeit eines sozialen Regelwerks
2. Die Konsequenzen für Europa

H. DER WANDEL IM BEREICH DER PRODUKTION

1. Wo Europa heute steht
2. Das neue Verhältnis zwischen makroökonomischen und strukturpolitischen Maßnahmen
3. Die Interdependenz von Sachkapital und immateriellen Werten
4. Die Obsoleszenz des Humankapitals
5. Kreativität in den Unternehmen
6. Schaffung von Arbeitsplätzen und Unternehmertum
7. Die Rolle des Dienstleistungssektors
8. Effizienz, Qualität des Erwerbslebens und Lebensqualität
9. Das Verhältnis Stadt-Land

I. VOR WELCHEN HERAUSFORDERUNGEN STEHEN WIR? - ZUSAMMENFASSUNG

III. DIE EUROPÄISCHE UNION: MÖGLICHE ANTWORTEN AUF DIE HERAUSFORDERUNGEN

A. DEMOKRATIE UND SOZIALPOLITIK: EINE MITTELFRISTIGE STRATEGIE

B. ALLE MITGLIEDSTAATEN BETREFFENDE VORRANGIGE PROBLEME: FÖRDERUNG DER KONVERGENZ DER SOZIALPOLITIKEN

1. VERBESSERUNG DER BESCHÄFTIGUNGSLAGE

2. **BESCHLEUNIGTE ENTWICKLUNG ZU EINEM QUALITÄTSORIENTIERTEN PRODUKTIONSSYSTEM**

- (a) Entwicklung der Humanressourcen
- (b) Arbeits- und Beschäftigungsbedingungen
- (c) Neubestimmung der Anpassungsfähigkeit des Arbeitsmarktes
- (d) Flankierende Maßnahmen für ein qualitätsorientiertes Produktionssystem

3. **SOLIDARITÄTS- UND INTEGRATIONSFÖRDERNDE MASSNAHMEN**

- (a) Die Konvergenz der Sozialpolitiken
- (b) Die Bekämpfung von Armut und Ausgrenzung: präventive Maßnahmen und Wiedereingliederung
- (c) Möglichkeiten und Risiken für die Jugend
- (d) Die wirtschaftliche und soziale Rolle älterer Menschen
- (e) Chancengleichheit für Zuwanderer
- (f) Die Eingliederung Behinderter
- (g) Die Bekämpfung von Rassismus und Ausländerfeindlichkeit
- (h) Sozialpolitik und ländliche Entwicklung

C. **POLITISCHE HAUPTZIELE AUF EUROPÄISCHER EBENE**

1. **BINNENMARKT UND FREIZÜGIGKEIT**

2. **FÖRDERUNG DER CHANCENGLEICHHEIT FÜR FRAUEN UND MÄNNER IN EINER SICH WANDELNDEN EUROPÄISCHEN GESELLSCHAFT**

3. **DER SOZIALE ÜBERGANG ZUR WIRTSCHAFTS- UND WÄHRUNGSUNION**

4. **DIE FRAGE DER SOZIALEN STANDARDS**

- (a) Gemeinsame Mindeststandards für Arbeitsbedingungen und im Arbeitsrecht
- (b) Soziale Standards in Europa
- (c) Anpassungshilfe

5. **INTENSIVIERUNG DES SOZIALEN DIALOGS**

- (a) Stärkung der Struktur und der Funktionsweise des sozialen Dialogs
- (b) Europaweite Tarifverhandlungen
- (c) Veränderte Beziehungen zwischen den Sozialpartnern

6. **GESUNDHEITSSCHUTZ**

- (a) Gesundheitsschutz und Sicherheit am Arbeitsplatz

(b) Öffentliches Gesundheitswesen

7. WIRTSCHAFTLICHER UND SOZIALER ZUSAMMENHALT:
DIE ROLLE DES EUROPÄISCHEN SOZIALFONDS

- (a) Befriedigung der unterschiedlichen Bedürfnisse der Arbeitslosen und der vom Arbeitsmarkt Ausgegrenzten
- (b) Einstellung der Arbeitnehmer auf die neuen Herausforderungen
- (c) Verbesserungen in den Bereichen berufliche Erstausbildung sowie Forschung, Wissenschaft und Technik
- (d) Ein partnerschaftlicher Ansatz
- (e) Konzentration auf die bedürftigsten Gebiete

8. VERGLEICH AUF INTERNATIONALER EBENE

- (a) Internationale Mindeststandards im Arbeitsbereich
- (b) Beitrittswillige EFTA-Länder
- (c) Die Länder Mittel- und Osteuropas

9. DEMOKRATISIERUNG DES SOZIALEN WANDLUNGS-
PROZESSES UND GESTALTUNG EINES EUROPAS DER
BÜRGER

IV. SCHLUSSFOLGERUNGEN

V. LISTE DER FRAGEN

ANHÄNGE

- I. ZUSAMMENFASSUNG DER EXTERNEN BEITRÄGE ZUM GRÜNBUCH
- II. VERZEICHNIS VON RECHTSAKTEN (NICHT ERSCHÖPFEND)
- III. DIE INITIATIVEN DES AKTIONSPROGRAMMS ZUR ANWENDUNG DER SOZIALCHARTA VON 1989 - STAND DER ARBEITEN
- IV. EUROPÄISCHER SOZIALER DIALOG
- V. PROGRAMME, NETZWERKE UND BEOBACHTUNGSSTELLEN

EINLEITUNG: SINN UND ZWECK DES GRÜNBUCHS

Die europäische Sozialpolitik¹ ist in eine kritische Phase eingetreten. Hier kommen im wesentlichen drei Faktoren zum Tragen:

- Das laufende Soziale Aktionsprogramm nähert sich seinem natürlichen Ende. Die Kommission hat alle 47 Vorschläge vorgelegt. Zwar hat der Rat über einige der wichtigsten Vorschläge noch nicht entschieden, die meisten wurden jedoch bereits genehmigt.
- Mit dem Inkrafttreten des Vertrags über die Europäische Union werden neue Möglichkeiten für Aktionen der Gemeinschaft im sozialen Bereich eröffnet, insbesondere dadurch, daß den Sozialpartnern eine wichtigere Rolle zugedacht wird.
- Die Veränderung der sozioökonomischen Lage, die sich vor allem in besorgniserregenden Arbeitslosenquoten niederschlägt, erfordert eine neue Betrachtung der Beziehungen zwischen Wirtschafts- und Sozialpolitik, und zwar sowohl auf einzelstaatlicher als auch auf Gemeinschaftsebene.

Die Kommission ist der Auffassung, daß angesichts dieser Situation eine breit angelegte Debatte über die künftige Ausrichtung der Sozialpolitik einzuleiten ist, bevor sie konkrete Vorschläge in Form eines Weißbuchs vorlegen wird.

In der Phase der Vorbereitung des Grünbuchs rief die Kommission die Öffentlichkeit dazu auf, Beiträge und Vorschläge einzureichen. Es gingen 150 Beiträge ein, darunter offizielle Stellungnahmen der Mitgliedstaaten sowie der verschiedensten Organisationen und Einzelpersonen. Eine Übersicht befindet sich in Anhang I. Die Beiträge zeugen von einem starken Interesse an der Klärung verschiedener Aspekte der gemeinsamen Sozialpolitik in der nächsten Entwicklungsphase der Europäischen Gemeinschaft.

In allen Mitgliedstaaten soll eine umfassende und eingehende Debatte über die künftige Ausrichtung der Sozialpolitik im Rahmen der Europäischen Union angeregt werden. Die Veröffentlichung des Grünbuchs fällt mit der Ratifizierung des Vertrags von Maastricht zusammen und erfolgt damit zu einem Zeitpunkt, der besonders günstig erscheint, um eine Bestandsaufnahme vorzunehmen und die verschiedenen Alternativen für die Zukunft zu erörtern.

Das Grünbuch soll somit die Grundlage für eine derartige Debatte zu schaffen, die - so ist zu hoffen - nicht nur auf nationaler Ebene innerhalb der einzelnen Mitgliedstaaten geführt werden wird, sondern zwischen allen Beteiligten, selbstverständlich auch zwischen den Sozialpartnern und den verschiedenen Interessengruppen. Die Kommission wird diese Diskussionen aufmerksam verfolgen und sich bemühen, die wichtigsten Themen im

¹Der Begriff "Sozialpolitik" hat verschiedene Bedeutungen, die sich zudem von einem Mitgliedstaat zum anderen unterscheiden. Im Rahmen des vorliegenden Papiers steht der Begriff für das gesamte Spektrum der Maßnahmen im sozialen Bereich, einschließlich der Arbeitsmarktpolitiken.

Rahmen des geplanten Weißbuchs aufzugreifen. In dem vorliegenden Grünbuch wird nicht auf die Frage eingegangen, wie sich die neuen Bestimmungen des Vertrags von Maastricht auf die Verfahren auswirken werden. Dieser Aspekt wird Gegenstand einer gesonderten Mitteilung der Kommission sein.

Nun findet dieser Prozeß zu einem Zeitpunkt statt, zu dem überall in der Gemeinschaft ein und dieselbe Frage im Mittelpunkt des Interesses steht: Wie lassen sich angesichts des Anstiegs der Arbeitslosigkeit und der zunehmenden Sorge um die Erhaltung der Wettbewerbsfähigkeit der europäischen Wirtschaft im 21. Jahrhundert wirtschaftliche und soziale Zielsetzungen miteinander vereinbaren?

In allen Mitgliedstaaten wird eine lebhafte Debatte darüber geführt, wie man das Problem der Arbeitslosigkeit angehen kann, das - wie man inzwischen erkannt hat - größtenteils strukturell bedingt ist. Diskutiert werden unter anderem die Notwendigkeit einer besseren Anpassungsfähigkeit des Arbeitsmarktes, der Vorschlag, das Lohngefälle zu vergrößern und Löhne und Gehälter in stärkerem Maße von den wirtschaftlichen Bedingungen abhängig zu machen, sowie die Frage, ob Sozialleistungen abgebaut oder gezielter eingesetzt werden sollten, damit ein größerer Anreiz zur Arbeitssuche gegeben ist. Diese Fragen sind im Zusammenhang mit dem allen Mitgliedstaaten gemeinsamen Problem der Finanzierung der immer stärker in Anspruch genommenen Sozialschutzsysteme zu sehen sowie mit dem Bemühen um eine effizientere Handhabung dieser Systeme im Hinblick auf Kosteneinsparungen.

Gleichzeitig werden in der Öffentlichkeit in zunehmendem Maße Befürchtungen laut, der Integrationsprozeß könne - ganz im Gegensatz zu dem in den Römischen Verträgen sowie im Vertrag von Maastricht deutlich erklärten Ziel, daß wirtschaftlicher und sozialer Fortschritt miteinander Hand in Hand gehen sollen - in Wirklichkeit auf eine Absenkung der sozialen Standards hinauslaufen. So wird die Besorgnis geäußert, der Binnenmarkt könne Wegbereiter für ein Sozialdumping sein, das es ermögliche, sich mit unfairen Mitteln - nämlich durch inakzeptabel niedrige soziale Standards - einen Wettbewerbsvorteil innerhalb der Gemeinschaft zu verschaffen. Darüber hinaus wird befürchtet, die Notwendigkeit eines Tätigwerdens auf europäischer Ebene könne als Vorwand für eine Änderung der nationalen sozialen Standards benutzt werden.

Das vorliegende Grünbuch und die Debatte, die es auslösen soll, und die Diskussionen im Zusammenhang mit der Erarbeitung des Weißbuchs über Wachstum, Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung, das dem Europäischen Rat am 10. Dezember vorgelegt werden soll, werden sich wechselseitig beeinflussen. Da das Ziel des Grünbuchs letztendlich darin besteht, Anregungen zu geben, die die europäische Sozialpolitik in der nächsten Phase ihrer Entwicklung aufgreifen sollte, liegt es auf der Hand, daß die im Weißbuch über Wachstum, Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung enthaltenen Analysen und Vorschläge für Maßnahmen auch dazu beitragen werden, das Klima und die inhaltliche Grundlage für die anstehende Debatte über die Frage zu schaffen, wie eine bestmögliche Verknüpfung von wirtschaftlichem Erfolg und sozialem Fortschritt erreicht werden kann.

Diesem Grünbuch liegt die Prämisse zugrunde, daß die nächste Entwicklungsphase der europäischen Sozialpolitik nicht im Zeichen des Sozialabbaus zur Wiederherstellung der wirtschaftlichen Wettbewerbsfähigkeit stehen kann. Ganz im Gegenteil: Die Gemeinschaft setzt sich - wie es auch vom Europäischen Rat mehrfach betont wurde - entschlossen dafür ein, daß wirtschaftlicher und sozialer Fortschritt miteinander Hand in Hand gehen

müssen. Denn Europas Stärke und Einfluß beruhen ja zum großen Teil auf der Fähigkeit, die Schaffung von Wohlstand mit erweiterten Leistungen und Freiheiten für seine Bürger zu verbinden.

Unter den heutigen Gegebenheiten ist dies keine leichte Aufgabe. Zur Suche nach einem Modell einer nachhaltigen und umweltverträglichen Entwicklung, bei dem wirtschaftliche Dynamik mit sozialem Fortschritt einhergeht, kann Europa nur dann auch künftig einen Beitrag leisten, wenn diese Fragen offen erörtert werden und es zu einem Konsens kommt. Die kulturelle Vielfalt und die Verschiedenheit der sozialen Systeme innerhalb der Europäischen Union erweisen sich in unserer schnelllebigen Welt als Wettbewerbsvorteil. Jede Gesellschaft befindet sich in einem Lernprozeß. Diese Vielfalt kann jedoch in Unordnung umschlagen, wenn sich die Mitgliedstaaten und ihre Bürger nicht für die im Vertrag über die Europäische Union verankerten gemeinsamen Ziele einsetzen, in denen die spezifischen Wertvorstellungen der europäischen Gesellschaft ihren Niederschlag finden.

In Teil I wird dargelegt, was die Gemeinschaft im sozialen Bereich bereits erreicht hat. Die sozialen Herausforderungen, denen wir uns alle gegenübersehen, sind Gegenstand von Teil II. Darin geht es um die Gefahren eines schwindenden sozialen Zusammenhalts in Europa und die Bedrohung wesentlicher gemeinsamer Ziele wie sozialer Schutz, Solidarität und hohes Beschäftigungsniveau. Erforderlich ist eine neue mittelfristige Strategie, um wirtschaftliche und soziale Maßnahmen miteinander in Einklang zu bringen und nicht als Gegensätze zu betrachten. Nur auf diesem Wege können ein dauerhaftes und umweltverträgliches Wachstum, gesellschaftliche Solidarität und das Vertrauen der Öffentlichkeit wiederhergestellt werden. Dabei wird anerkannt, daß die Produktionssysteme in Europa auf den neuen Technologien aufbauen müssen. Ohne die Schaffung von Wohlstand gibt es keinen sozialen Fortschritt. Zugleich sollte bedacht werden, daß der Strukturwandel weitreichende Folgen für andere wichtige Bereiche wie Beschäftigung, Arbeits- und Lebensbedingungen, Lebensqualität und Entwicklung der Beziehungen zwischen den Sozialpartnern haben wird. In Teil III werden die möglichen Reaktionen der Union auf diese Herausforderungen im Hinblick auf die Intentionen der Mitgliedstaaten und der Gemeinschaft erörtert. Teil IV enthält - in knapper Form - die Schlußfolgerungen. In Teil V werden noch einmal alle Fragen zusammengestellt, die in den verschiedenen Teilen des Grünbuchs aufgeworfen wurden. Diese Fragen werden auch im Mittelpunkt der zu führenden Debatte stehen.

Die im Grünbuch enthaltenen Abbildungen wurden dem Bericht "Beschäftigung in Europa 1993" entnommen - mit Ausnahme von Abbildung 19, die aus dem Bericht über den sozialen Schutz 1993 stammt.

Europa ist an einem Wendepunkt angelangt. Die in der nun anbrechenden Phase getroffenen Entscheidungen werden für viele Jahre die Richtung der Sozialpolitik bestimmen. Alle, die ihren Standpunkt einbringen möchten, sollten dies jetzt tun.

I. DIE VERWIRKLICHUNG DER SOZIALEN DIMENSION DER GEMEINSCHAFT

Die Sozialpolitik der Gemeinschaft deckt ein breites Themenspektrum ab. Unter anderem geht es um Fragen der Chancengleichheit, der Gesundheit und Sicherheit, der Beschäftigung und des Arbeitsrechts, des sozialen Schutzes und der sozialen Sicherheit, darüber hinaus jedoch auch um Aktionen in spezifischen Bereichen, wie z. B. Aktionen zur Bekämpfung der Armut oder Aktionen zugunsten der Behinderten. Die Entwicklung der gemeinschaftlichen Sozialpolitik wurde durch die Ausgestaltung der Verträge und die sozialen und wirtschaftlichen Veränderungen bestimmt. Dabei kamen - je nach Zielsetzung - die verschiedensten Instrumente zum Einsatz. Die gemeinsame Sozialpolitik hatte im wesentlichen drei Funktionen zu erfüllen. Sie sollte

- in spezifischen im Vertrag genannten Bereichen einen rechtlichen Rahmen vorgeben, der den zwischen den Sozialpartnern geführten sozialen Dialog berücksichtigt und zu einer Bestimmung der sozialen Grundrechte der Arbeitnehmer beiträgt;
- eine wichtige finanzielle Unterstützung leisten, insbesondere für Maßnahmen in den Bereichen Ausbildung und Beschäftigung, und auf diese Weise zu einer Neuverteilung der Finanzmittel beitragen;
- die Zusammenarbeit zwischen den verschiedenen Akteuren der Sozialpolitik, den Aufbau von Netzwerken und Partnerschaften, den Informations- und Erfahrungsaustausch sowie die Förderung von Innovationen, bewährten Praktiken und Politiken anregen und vorantreiben.

Rechtssetzungsinitiativen waren somit nur eines von vielen Mitteln zur Gestaltung der gemeinsamen Sozialpolitik. Allzuoft werden sie isoliert betrachtet. Häufig ergänzen sie andere Instrumente. Rechtsakte können auf unterschiedliche Weise eingesetzt werden; nur selten dienen sie dazu, konkrete sozialpolitische Maßnahmen verbindlich festzulegen.

A. DER BESITZSTAND AUF RECHTLICHEM GEBIET

Rechtsvorschriften werden schon seit langem erlassen. Sie bilden ein solides Fundament für die Gewährleistung der sozialen Grundrechte der Arbeitnehmer, die durch die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs noch untermauert wurden. Im Vergleich zu anderen Instrumenten nimmt sich der Umfang der Rechtsakte aber eher bescheiden aus.

Die ersten Verordnungen im sozialen Bereich betrafen die Freizügigkeit der Arbeitnehmer, die zu den vier Grundfreiheiten des EWG-Vertrags zählt, und galten speziell der Koordinierung der Sozialversicherungssysteme im Hinblick auf Wanderarbeitnehmer. Diese Verordnungen sichern grundlegende Rechte auf dem Gebiet der Freizügigkeit der Arbeitnehmer, von denen die Bürger Europas auch in breitem Umfang Gebrauch machten, zum Teil durch Anrufung des Europäischen Gerichtshofs.

Ein weiterer Bereich des Gemeinschaftsrechts ist die Gleichbehandlung von Frauen und Männern. Dabei ist anzumerken, daß eine ursprünglich wettbewerbsrechtliche Bestimmung des Vertrages (Artikel 119) in der Praxis als Grundlage für eine umfassende

Politik diene, bei der die Rechte der Frauen mit der Förderung der Chancengleichheit verknüpft wurden. Dies ist ein Beispiel für die Fähigkeit der Gemeinschaft, auf der Grundlage gesetzlich garantierter und durch Fördermaßnahmen untermauerter Rechte einen aktiven Beitrag zu einer Kernfrage jeder fortgeschrittenen Gesellschaft zu leisten und praktische Schritte auszulösen.

Jüngerem Datum ist die Rechtsetzung auf dem dritten Gebiet, dem Schutz der Gesundheit und Sicherheit der Arbeitnehmer. Um auf Verbesserungen im Arbeits- und Gesundheitsschutz hinzuwirken, wurden durch eine Rahmenrichtlinie auf Gemeinschaftsebene Mindestvorschriften erlassen, die ein wichtiges rechtliches Instrumentarium für alle Tätigkeitsbereiche darstellen.

Weitere Rechtsakte, die den Schutz der Arbeitnehmer und das Arbeitsrecht betreffen, waren insbesondere bei der Abwendung der Gefahren des Sozialdumpings von Bedeutung, auch wenn eine Reihe wesentlicher Regelungen noch aussteht. Ihre Verabschiedung durch den Rat sollte aber hohe Priorität genießen.

Umfang und Inhalt des Gemeinschaftsrechts auf diesem Gebiet sind aus Anhang II ersichtlich.

B. DIE GEMEINSCHAFTSCHARTA DER SOZIALEN GRUNDRECHTE DER ARBEITNEHMER UND DAS AKTIONSPROGRAMM

Die von der Gemeinschaft einzeln oder kombiniert eingesetzten Instrumente fanden schließlich ihren Niederschlag in der 1989 verabschiedeten Gemeinschaftscharta der sozialen Grundrechte der Arbeitnehmer sowie im Aktionsprogramm der Kommission. Bei der Sozialcharta handelt es sich um einen Katalog von Grundsätzen, der viele Aspekte der Arbeits- und Lebensbedingungen berührt. Das Aktionsprogramm von 1990-91 soll diese Grundsätze mit Leben erfüllen.

Mit der Sozialcharta setzte die Gemeinschaft eine neue Wegmarke, die nicht nur die laufende Tätigkeit betraf, sondern auch als politisches Signal gedacht war. Damit wurde der politische Wille zum Ausdruck gebracht, bei der Vollendung des Binnenmarktes die "soziale Dimension" nicht aus dem Auge zu verlieren.

Alle im Aktionsprogramm angekündigten 47 Initiativen wurden von der Kommission vorgelegt. In vielen Fällen waren keine Rechtsvorschriften notwendig. 29 Maßnahmen erforderten die Zustimmung des Rates, 16 von ihnen wurden angenommen.

Dem Aktionsprogramm lagen vier Prämissen zugrunde:

- die Subsidiarität, d.h. die Berücksichtigung des spezifischen Charakters der Sozialpolitik und ihrer Zielsetzungen und das richtige Verhältnis zwischen der Art der Maßnahme (Harmonisierung, Koordinierung, Angleichung, Kooperation u.ä.) und der jeweiligen Materie sowie die gebührende Berücksichtigung erkannter Erfordernisse und des möglichen Zugewinns bei gemeinschaftlichem Vorgehen;
- die Verschiedenheit der nationalen Systeme, Kulturen und Gepflogenheiten, insofern diese bei der Vollendung des Binnenmarktes ein positives Element darstellt;
- der Erhalt der Wettbewerbsfähigkeit von Unternehmen unter Beachtung wirtschaftlicher und sozialer Fragestellungen;
- die Verringerung der zwischen den Mitgliedstaaten bestehenden Unterschiede, wobei komparative Vorteile der weniger entwickelten Regionen nicht gefährdet werden sollten.

Einzelheiten zum Verlauf der entsprechenden Initiativen sind Anhang III zu entnehmen.

Bei jeder Initiative wurde ein Interessenausgleich gesucht und gefunden. Dies ist ein Kerngedanke des Aktionsprogramms der Kommission, das auf die Schaffung eines soliden Fundaments von Mindestvorschriften abzielt und dabei der Notwendigkeit Rechnung trägt, jegliche Wettbewerbsverzerrung zu vermeiden, Schritte zur Stärkung des wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalts zu fördern und zur Schaffung von Arbeitsplätzen - dem eigentlichen Sinn des Wettbewerbs auf dem Binnenmarkt - beizutragen. Die auf diese Weise erzeugte Dynamik hatte für die Mitgliedstaaten den positiven Effekt, daß sie im Zuge der Umsetzung des Gemeinschaftsrechts ihre nationalen Rechtsvorschriften aktualisieren konnten.

Durch die Vielzahl der von der Kommission im Aktionsprogramm eingesetzten Instrumente konnten viele Akteure mobilisiert werden: staatliche Stellen, Arbeitgeber, Gewerkschaften, Gebietskörperschaften, Nichtregierungsorganisationen, Sozialarbeiter, Praktiker, Beobachter und Sachverständigengremien.

Auch wenn Vorschläge für verbindliche Rechtsvorschriften eine Rolle spielten, vornehmlich in den Bereichen Freizügigkeit der Arbeitnehmer, Arbeitsbedingungen, Gesundheit und Sicherheit, standen spezielle Programme (beispielsweise Armut III, HELIOS II, ältere Menschen und Solidargemeinschaft der Generationen), Strategien zur Angleichung des sozialen Schutzes und Kooperationsmaßnahmen in der sozialpolitischen Entwicklung etwas stärker im Vordergrund. In bestimmten Bereichen, z.B. der Chancengleichheit für Frauen, besteht ein wesentlich ausgewogeneres Verhältnis zwischen Rechtsetzungsinitiativen und Programmaktivitäten.

C. FINANZIELLE UNTERSTÜTZUNG

Die umfangreiche finanzielle Unterstützung, die über den Europäischen Sozialfonds (ESF) für Maßnahmen im Ausbildungs- und Beschäftigungsbereich gewährt wurde, trug in hohem Maße zur Konzipierung einzelstaatlicher Maßnahmen bei, nicht zuletzt für Jugendliche und Langzeitarbeitslose. Von besonderer Bedeutung war der ESF bei der Schaffung von Ausbildungsmöglichkeiten in den strukturschwächsten Regionen der Gemeinschaft.

Im Zeitraum 1989-93 stellte der ESF über 21 Mrd. ECU für derartige Maßnahmen bereit, die gemeinschaftsweit etwa 17 Millionen Menschen zugute kamen.

Der Aktionsradius des Europäischen Sozialfonds hat sich durch die jüngst erfolgte Überarbeitung der ESF-Verordnung erweitert. Zu seinen Aufgaben zählen jetzt die umfassende Entwicklung der Humanressourcen und die Verbesserung der Funktionsweise des Arbeitsmarktes. Es besteht die ausdrückliche Verpflichtung, bei der Verwirklichung von Maßnahmen, die über den ESF finanziert werden, den Grundsatz der Chancengleichheit von Frauen und Männern einzuhalten.

Durch die Novellierung der ESF-Verordnung wurde der Sozialfonds auch mit neuen Instrumenten ausgestattet, um wirksamer und flexibler auf neue arbeitsmarktpolitische Erfordernisse und spezifische Probleme einzelner Mitgliedstaaten reagieren zu können. Es wurde ein neues Ziel Nr. 4 formuliert, das die Anpassung der Arbeitnehmer an die industriellen Wandlungsprozesse und an Veränderungen der Produktionssysteme erleichtern soll. Damit wird der Bekämpfung der Arbeitslosigkeit nicht nur eine vorbeugende Dimension verliehen, sondern auch ein Beitrag zu Wettbewerbsfähigkeit und Wachstum geleistet. Als zusätzliche Aufgabe neben der beruflichen Eingliederung von Jugendlichen und Langzeitarbeitslosen kommt im Rahmen des Ziels Nr. 3 die Förderung von aus dem Arbeitsmarkt ausgegrenzten Personen hinzu. Besondere Betonung wird auch auf die weitere Ausgestaltung der Arbeitsvermittlung, die Ausweitung des Umfangs direkter Beihilfen für Beschäftigungsmaßnahmen, erweiterte und verbesserte Erstausbildungsangebote sowie den Ausbau der Systeme für Bildung und Ausbildung sowie Forschung, Wissenschaft und Technologie in den am stärksten benachteiligten Regionen gelegt.

D. ZUSAMMENARBEIT, MOBILISIERUNG, AUSTAUSCH

Als Antwort auf die sozialen und wirtschaftlichen Veränderungen und die gemeinsamen Herausforderungen, denen sich die Mitgliedstaaten gegenübersehen, wurde eine Reihe von Programmen und Austauschmaßnahmen konzipiert. Diese führten zur Schaffung ausgedehnter und erfolgreich operierender Netze. In einigen Fällen ging es dabei um die Förderung des Informationsaustauschs über einzelstaatliche Gegebenheiten und/oder Maßnahmen (z. B. Beobachtungsstellen/Netze für Beschäftigungsfragen, Chancengleichheit, Familienpolitik, Überalterung, Ausgrenzung). Des weiteren wurde der Versuch unternommen, mit Hilfe von Austauschprogrammen innovative Aktionen zu ermitteln und einzuschätzen und einen Erfahrungsaustausch zu den Themen Langzeitarbeitslosigkeit, lokale Entwicklung, Eingliederung Behinderter u. ä. zu organisieren. Andere Programme waren der Forschung oder Sensibilisierungskampagnen gewidmet (insbesondere im Bereich Gesundheit, so z. B. das Programm zur Krebsbekämpfung).

Für bestimmte Bereiche gibt es umfangreiche Programme, die finanzielle Unterstützung und Austauschmaßnahmen (PETRA, IRIS, LEI, Armut, ältere Menschen und Solidargemeinschaft der Generationen) miteinander verbinden bzw. konkrete Aktionen und Rechtsetzungsinitiativen unterstützen. Sie sind gelungene Beispiele für den kombinierten Einsatz sozialpolitischer Instrumente.

Unabhängig davon, ob die Programme einzelnen Personengruppen (älteren Menschen, Behinderten) oder bestimmten Themenkomplexen (Beschäftigung, Gesundheit, Chancengleichheit für Frauen und Männer, örtliche Entwicklung, Ausbildung, Armut/Ausgrenzung) gelten, beruhen sie auf dem gleichen Ansatz, der die Vorteile gemeinschaftlichen Vorgehens deutlich erkennen läßt. Sie fördern Innovation, nachahmenswerte Methoden und Verfahren, den Gedanken- und Erfahrungsaustausch, die Vermittlung von Know-how und den Austausch von Praktikern.

Auf diese Weise gelang es, eine breite Beteiligung zu erreichen, auf den verschiedenen Ebenen Partnerschaften zu begründen und weiterzuentwickeln und die Suche nach schlüssigeren und umfassenderen Lösungsansätzen im sozialen Bereich zu fördern. Die Schaffung dauerhafter und leistungsfähiger Netze und der aus gemeinschaftlichem Handeln resultierende Zugewinn können als wesentliche Aktivposten verbucht werden.

E. SOZIALER DIALOG: BEMÜHUNGEN UM EINEN SOZIALPOLITISCHEN KONSENS

Ein wichtiger Bestandteil des Arbeitsverfahrens, das die Kommission im Hinblick auf die Vorlage von Vorschlägen im sozialen Bereich anwendet, ist die eingehende Anhörung der Sozialpartner in den verschiedenen Phasen der Planung von Maßnahmen und der Ausarbeitung der entsprechenden Texte. Dies geschieht in erster Linie im Rahmen des Netzes der beratenden Dreierausschüsse, die es in allen wichtigen politischen Bereichen - wie z. B. Sicherheit und Gesundheitsschutz oder Chancengleichheit - gibt. Darüber hinaus wird ein Verfahren praktiziert, das es ermöglicht, ad hoc die Stellungnahmen der verschiedensten Vertretungsorgane einzuholen, einschließlich der drei Organisationen UNICE, EGB und CEEP, zwischen denen gegenwärtig der soziale Dialog auf europäischer Ebene geführt wird.

Die Entwicklung des sozialen Dialogs zwischen Arbeitgebern und Gewerkschaften ist ein wichtiges Merkmal der Entwicklung der europäischen Sozialpolitik, das den Rechtsetzungsprozeß begleitet und ergänzt. Sie führte bereits zu einer Anzahl gemeinsamer Stellungnahmen zu wichtigen Fragen der Ausbildung und Arbeitsmarktpolitik und zu einer Rahmenvereinbarung zwischen drei Organisationen: UNICE, EGB, und CEEP. Dieser Ansatz wurde untermauert durch regelmäßige, getrennte Anhörungen der Sozialpartner zu allen wichtigen Vorschlägen. Hier wird deutlich, für welches Verfahren man sich entschieden hat: nämlich für den Dialog und das Bemühen um einen Konsens. Die Einheitliche Europäische Akte bewirkte einen Ausbau der Strukturen des sozialen Dialogs, der jetzt eine Komponente des Sozialabkommens bildet, das Bestandteil des Vertrages über die Europäische Union ist. Die Bedeutung, die diesem auf einem Konsens zwischen Arbeitgebern und Gewerkschaften basierenden Abkommen beigemessen wird, verdeutlicht, mit welchen Mitteln und Verfahren die Gemeinschaft die Entwicklung der Sozialpolitik voranzubringen gedenkt: Abstimmung, Verhandlungen und Konsens.

F. SCHLUSSFOLGERUNGEN

Dieser notwendigerweise knappe Überblick über das im Bereich der gemeinschaftlichen Sozialpolitik bisher Erreichte zeugt von dem umfassenden Charakter und der Dynamik dieser Politik. Es war nicht immer leicht, zu einem Einvernehmen zu gelangen, und bisweilen kam es zu Kontroversen. Die allgemeine Stoßrichtung ist jedoch deutlich erkennbar: Die soziale Dimension ist seit den Anfängen der Gemeinschaft zu einem wesentlichen Bestandteil des Integrationsprozesses geworden.

Dies ist das Fundament, auf dem die nächste Aktionsphase aufbauen muß. Art und Umfang der Herausforderungen, denen sich Europa in den kommenden Jahren zu stellen hat, werden in Teil II dargestellt. Es wird deutlich, daß sowohl auf nationaler als auch auf Gemeinschaftsebene zahlreiche Veränderungen erforderlich sind. Die grundlegenden Ziele bleiben jedoch dieselben: Der wirtschaftliche und soziale Fortschritt - zwei Seiten einer Medaille - soll weiter vorangetrieben werden, und im Bewußtsein der gesamten Bevölkerung soll verankert werden, daß der Integrationsprozeß eine Verbesserung der sozialen Standards und des Lebensstandards - und nicht das Gegenteil - mit sich bringt.

II. DIE SOZIALEN HERAUSFORDERUNGEN FÜR EUROPA

Im folgenden wird der Versuch unternommen, einen kurzen Überblick über die wichtigsten Entwicklungstendenzen zu geben und aufzuzeigen, welchen Herausforderungen sich Europa gegenüber sieht. Es wird kein Anspruch auf Vollständigkeit erhoben. Viele der angesprochenen Fragen waren jedoch bereits Gegenstand von Berichten und anderen Papieren, in denen eingehendere Analysen vorgenommen wurden. Als Beispiele seien hier der Bericht über den sozialen Schutz und der diesjährige Bericht über die Beschäftigung in Europa genannt. In vielen Bereichen ist ein gewisser Druck zu verspüren. Dies gilt für die demographische Entwicklung, die Struktur der Familie, die neuen Technologien, die Arbeitsbeziehungen, die Steuersysteme, die Einkommensverteilung usw. Angesichts dieses Drucks stellen sich Fragen hinsichtlich der Zukunft des Wohlfahrtsstaates, der sozialen Gerechtigkeit, der Chancengleichheit und anderer Aspekte. In allen Mitgliedstaaten ist der Druck spürbar, wenn auch in unterschiedlicher Weise. Eine Auseinandersetzung mit diesen Herausforderungen stellt die grundlegende Voraussetzung für eine Diskussion der künftigen Entwicklung der Sozialpolitik dar. Mögliche Antworten auf diese Herausforderungen werden in Teil III erörtert.

Es ist hier anzumerken, daß es bei der Debatte im Grunde genommen weniger um die Frage hoher oder niedriger Standards geht als vielmehr um ein Abwägen zwischen allgemein als wünschenswert angesehenen Maßnahmen - wie der Sicherstellung eines hohen Niveaus sozialen Schutzes oder einer ausreichenden sozialen Sicherung - und den Auswirkungen dieser Maßnahmen auf die öffentlichen Haushalte und die Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen. Wirtschaftliche und soziale Erwägungen sind bei dieser Analyse untrennbar miteinander verbunden. Sozialer Fortschritt ist nur durch wirtschaftlichen Erfolg möglich. Ebenso gilt jedoch, daß hohe soziale Standards ein wesentlicher Faktor beim Aufbau einer wettbewerbsfähigen Wirtschaft sind. Viele - aber keineswegs alle - der angesprochenen Probleme erfordern zwar ein Eingreifen des Staates, letztendlich ist die Sozialpolitik jedoch darauf angewiesen, daß alle Beteiligten sich engagieren und mitmachen: Behörden, Sozialpartner, spezielle Interessengruppen, gemeinnützige Einrichtungen - und selbstverständlich auch Einzelpersonen.

A. DIE STELLUNG EUROPAS IN DER WELT

Die im Vertrag von Maastricht verankerte Weiterentwicklung der Europäischen Gemeinschaft zur Europäischen Union, der Vertrag über den Europäischen Wirtschaftsraum mit den EFTA-Ländern und die Einbeziehung der nordischen Länder und Österreichs sowie gegebenenfalls zur Jahrhundertwende auch der Staaten Mittel- und Osteuropas sind Veranlassung, näher auf die globalen Triebkräfte dieser Entwicklung einzugehen.

Das sozioökonomische Modell des Westens wurde nach dem zweiten Weltkrieg auf zwei Grundpfeilern errichtet: der Vollbeschäftigung und dem Wohlfahrtsstaat. In Verbindung mit politischer Demokratie und Menschenrechtsgarantien stellten sie eine große Triebkraft dar. Mit dem Wegfall des zweigeteilten Systems rivalisierender Blöcke, in dem Verteidigungsfragen und das nukleare Gleichgewicht an oberster Stelle rangierten, werden

der strategische Wettbewerb und die Zusammenarbeit in der Welt nun zunehmend von Erfolgen in der sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung abhängen, bei der es um unterschiedliche und zum Teil auch miteinander konkurrierende Formen des Kapitalismus geht.

In diesem Spannungsfeld von sozioökonomischem Wettbewerb und Zusammenarbeit erfreuen sich die europäischen Modelle aufgrund der erfolgreichen Nachkriegsentwicklung eines hohen Ansehens. Die Gemeinschaft zählt zu den wohlhabendsten Gebieten der Welt. Zwar leben hier nur 7% Prozent der erwerbsfähigen Weltbevölkerung, doch entfallen auf diese etwa 30% Prozent des BIP der Welt und 45% des Welthandels mit Fertigerzeugnissen. Ungeachtet der beschäftigungsintensiven Aufschwungphase der achtziger Jahre, die mit der mobilisierenden Zielsetzung des einheitlichen Binnenmarktes im Zusammenhang stand, steht es mit Europa nicht zum besten und macht sich Europessimismus breit. Auch wenn die öffentliche Diskussion über die Ratifizierung des Vertrages von Maastricht unvorhergesehene Schwierigkeiten mit sich brachte, sollte nicht vergessen werden, daß die Härte der Debatte auch die anhaltende Kraft der europäischen Idee unter Beweis stellte. Zwar hat sich die Sozialpolitik als besonderer Stolperstein erwiesen, doch besteht ganz augenscheinlich der Wunsch nach einem Europa, das weniger von ökonomischen und technokratischen Erwägungen bestimmt wird und sich stärker an den Lebens- und Arbeitsbedürfnissen der Bevölkerung orientiert. In diesem Zusammenhang wird die Sozialpolitik zwangsläufig immer mehr eigenständiges Profil gewinnen, zugleich aber der Flankierung anderer strategischer Zielsetzungen wie Binnenmarkt und Wirtschafts- und Währungsunion dienen.

Gemäß dem Vertrag über die Europäische Union (Artikel 2) zählen

- ein hohes Beschäftigungsniveau und ein hohes Maß an sozialem Schutz,
- die Hebung des Lebensstandards und der Lebensqualität sowie
- der wirtschaftliche und soziale Zusammenhalt und die Solidarität zwischen den Mitgliedstaaten

ausdrücklich zu den Aufgaben der Gemeinschaft.

Jene Artikel des EWG-Vertrags, die der Sozialpolitik gewidmet sind, benennen als Ziele die Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen (117), die Gesundheit und Sicherheit der Arbeitnehmer (118a), die Gleichbehandlung von Männern und Frauen am Arbeitsplatz (119), die Entwicklung des Dialogs zwischen den Sozialpartnern (Arbeitgebern und Gewerkschaften) auf europäischer Ebene (118b) und den Europäischen Sozialfonds (123). Im Abkommen über die Sozialpolitik, das dem Vertrag über die Europäische Union beigelegt ist, werden diese Ziele bekräftigt, wobei aber der Akzent stärker auf den Dialog zwischen den Sozialpartnern und dessen mögliche Ergebnisse gelegt wird. Zugleich wird der Umfang der sozialpolitischen Ziele (Humanressourcen, Beschäftigung, sozialer Schutz und soziale Ausgrenzung) erweitert und festgelegt, in welchen Bereichen Entscheidungen mit qualifizierter Mehrheit getroffen werden können.

Die sozialpolitischen Hauptziele der Union berühren somit Fragen des täglichen Lebens der Bürger und Arbeitnehmer. Wie ein roter Faden ziehen sich diese Ziele durch dieses Grünbuch. Da wir uns aber gegenwärtig in der Phase der Gestaltung eines demokratischeren Europas befinden, wollen wir zunächst als Ausgangspunkt für die Diskussion eine grundlegende Frage aufwerfen.

B. WELCHE ART VON GESELLSCHAFT WOLLEN DIE EUROPÄER?

Europas Stärke liegt in seiner ethnischen, sprachlichen und kulturellen Vielfalt, denn daraus ergibt sich nicht nur eine hohe Lebensqualität, sondern auch die Notwendigkeit, bei der Lösung der komplizierten sozialen Aufgaben unterschiedliche Wege zu beschreiten, wobei alle Mitgliedstaaten voneinander lernen können. Damit diese Stärke erhalten bleibt, bedarf es eines gemeinsamen Zielbewußtseins, der Zusammenarbeit bei der Lösung von Problemen und gegebenenfalls auch gemeinsamer Maßnahmen und Instrumente im Einklang mit dem Subsidiaritätsprinzip. Die gesamte Geschichte der Gemeinschaft ist von europäischen Wertvorstellungen geprägt, die zwar gelegentlich Gegenstand von Kontroversen waren, aber auf lange Sicht ein dauerhaftes Fundament bilden. Über Demokratie, individuelle Rechte und Freiheiten, Chancengleichheit, kulturelle Vielfalt, Achtung der Menschenwürde, soziale Sicherheit und Rechtsstaatlichkeit an sich bestehen keine Differenzen. Es handelt sich dabei um gemeinsame Grundwerte, die von den Mitgliedstaaten und der Union in politisches Handeln umgesetzt werden müssen und alle Bürger angehen. Unstrittig ist, daß sie für die künftige Entwicklung der europäischen Gesellschaft von grundlegender Bedeutung sind.

In der einen oder anderen Form erstreben wohl alle Europäer eine Welt, in der wirtschaftlicher und sozialer Fortschritt miteinander einhergehen, eine Gesellschaft, in der Frauen und Männer gleichberechtigt mitwirken können. Doch zugegebenermaßen haben die durch die Ölkrise der siebziger Jahre ausgelösten Rezessionen gezeigt, welche neuen Herausforderungen sich stellen, wenn es um Beschäftigung, Wohlfahrtsstaat und Chancengleichheit geht. Obwohl Europa in den achtziger Jahren einen beachtlichen Aufschwung erlebte, der zur Schaffung von über 9 Millionen neuen Arbeitsplätzen führte, kletterten die Arbeitslosenzahlen weiter in die Höhe, und der Wohlfahrtsstaat sieht sich einem erneuten Druck ausgesetzt. Armut und soziale Ausgrenzung sind heute im Straßenbild nicht zu übersehen.

In diesem Zusammenhang erscheint es wichtig, darauf hinzuweisen, daß die hohen Standards im Bereich des sozialen Schutzes einer der wesentlichen Faktoren waren, die in der Vergangenheit für den wirtschaftlichen Erfolg Europas ausschlaggebend waren. Viele vertreten hier die Auffassung, daß hohe soziale Standards nicht als ein Extra oder gar als Luxus angesehen werden dürfen, auf den man in schwierigen Zeiten ohne weiteres verzichten kann, sondern daß sie vielmehr wesentlicher Bestandteil eines wettbewerbsfähigen Wirtschaftsmodells sind.

Mit der Debatte zwischen den Befürwortern dieser These und ihren Gegnern, die meinen, daß sich Europa derartige soziale Standards heute nicht mehr leisten kann, kommen wir zum Kernpunkt der Problematik.

Worin liegen die Gründe für die Fehlentwicklung? Die Schöpfer der modernen europäischen Wirtschafts- und Sozialordnung hatten unter dem Eindruck der Weltwirtschaftskrise der dreißiger Jahre vor allem den Konjunkturverlauf im Auge. Die "Vollbeschäftigung" der wirtschaftlichen Ressourcen ließ sich durch staatliche Einflußnahme auf die Gesamtnachfrage aufrechterhalten. Der Wohlfahrtsstaat würde einen Einkommenstransfer an jene Teile der Bevölkerung vornehmen, denen infolge von Arbeitslosigkeit, Krankheit oder Alter ein Abgleiten in die Armut drohte. Somit würden die Erwerbstätigen für ein garantiertes Einkommen bzw. Mindesteinkommen des nichterwerbstätigen Teils der Bevölkerung sorgen. In diesem Sinne beruhte die Sozialpolitik vorwiegend auf einem aus Steuern finanzierten Einkommenstransfer an

Bedürftige. Die Entwicklung der Sozialversicherungssysteme, die in einigen Ländern auf Beiträgen von Arbeitgebern und Arbeitnehmern basierte, hatte die Vorsorge für den Notfall zum Ziel.

Es gibt mehrere Gründe, die dafür sprechen, diesen Ansatz neu zu überdenken.

Erstens ist es für Bürger hochentwickelter, demokratischer Industriestaaten wie der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft schwierig, eine persönliche und soziale Identität zu entwickeln, wenn sie zur "nichterwerbstätigen" Bevölkerung gehören. In dem Maße, wie in Europa neue Arbeitsplätze geschaffen werden, gelangen neue Gruppen auf den Arbeitsmarkt, da ein latentes "soziales" Arbeitsbedürfnis besteht, aber auch ein wirtschaftliches Bedürfnis, das dem Wunsch nach Aufrechterhaltung oder Erhöhung des Familieneinkommens entspringt. Beispielsweise bemühen sich zahlreiche Frauen um Beschäftigungsmöglichkeiten, weil sie dies im Hinblick auf ihre Emanzipation, ihr Selbstwertgefühl, ihre soziale Identität und ihre Lebensgestaltung für notwendig erachten und damit zugleich eine Einkommensquelle erschließen. Neben der entgeltlichen Tätigkeit besteht auch ein Bedürfnis nach sozialem Engagement, wie dies aus dem raschen und gesunden Wachstum der freien Wohlfahrtspflege und der aktiven Mitwirkung älterer Menschen ersichtlich ist. Es besteht der Wunsch nach einer Betätigung und nach Anerkennung, unabhängig davon, ob sich die Tätigkeit innerhalb oder außerhalb des häuslichen Rahmens vollzieht.

Zweitens befindet sich die heutige Welt in einem ständigen Strukturwandel und ist nicht mehr von Hochkonjunkturphasen, Krisen und Weltkriegen geprägt. Seit dem Ende des zweiten Weltkriegs sind fast fünfzig Jahre vergangen, und es ist den Wirtschaftspolitikern offenbar seitdem gelungen, die Extreme im Konjunkturverlauf (Boomphase und Krise) abzumildern. Trotz der lokalen und regionalen Konflikte, die der Zusammenbruch des Kommunismus nach sich zog, dürfte die Welt künftig im Zeichen friedlichen sozioökonomischen Wettbewerbs auf der Grundlage selbstgewollten Wandels stehen und nicht im Zeichen eines wirtschaftlichen und sozialen Umbaus, der durch Hochkonjunktur, Krise und Krieg erzwungen wird. Die Wirtschaftspolitik wird aber nach wie vor von kurzfristigen Konjunkturmaßnahmen bestimmt, denn zu einer Synthese von Konjunktur- und Strukturpolitik ist es bisher nicht gekommen. Ein weiterer Faktor, der hier zum Tragen kommt, ist der "Globalisierungsprozeß", der es den Wirtschaftsakteuren einerseits immer leichter macht, auf den sich ständig vollziehenden Wandel zu reagieren, durch den andererseits aber auch eine rasche Anpassung erforderlich wird.

Drittens ist die demographische Entwicklung durch verschiedene Faktoren gekennzeichnet, die die Zukunft der Sozial- und Wirtschaftspolitik entscheidend beeinflussen werden:

- die Überalterung der Bevölkerung und ihre Auswirkungen auf den sozialen Schutz, auf die künftige Beschäftigungsentwicklung, auf das sich verschiebende Verhältnis zwischen erwerbstätiger und nichterwerbstätiger Bevölkerung, auf die Eingliederung älterer Menschen in das Erwerbsleben und in die Gesellschaft sowie ihre Teilnahme am gesellschaftlichen und am Wirtschaftsleben;
- die Bevölkerungsbewegungen, insbesondere die neuen Entwicklungen der Zuwanderungsströme mit ihren sozialen und politischen Konsequenzen, aber auch die Binnenwanderung, wie z. B. die Bewegungen zwischen Stadt und Land, und ihre Folgen für die ländliche Entwicklung und die Stadtpolitik;

- gleichzeitig haben sich die Familienstrukturen grundlegend gewandelt, was vor allem in der zunehmenden Auflösung der Familie, dem Verlust der traditionellen Solidarität innerhalb der Familie, den sich neu gestaltenden Beziehungen zwischen alt und jung, der Entwicklung der jeweiligen Rollen der Mütter und Väter und den Auswirkungen dieser Veränderungen auf die Kinder zum Ausdruck kommt.

Viertens hatte die Entwicklung der neuen Technologien einen tiefgreifenden Wandel der Arbeitsorganisation und des Arbeitsbegriffs zur Folge. Sie führte zu neuen Arbeitsformen, zur Anpassung von Qualifikationen und zu neuen Konzeptionen. Dies blieb nicht ohne Auswirkungen auf die Arbeitsbeziehungen: Es entstanden neue Formen der Arbeitszeitgestaltung, neue Entlohnungsmodelle und neue Anforderungsprofile, und es stellten sich neue Herausforderungen, was die Verfahren der Verhandlungen - wie der Tarifverhandlungen - zwischen den Unternehmen und ihren Partnern anbelangt. Ein weiteres Problem stellt die Tatsache dar, daß immer mehr Menschen aus dem Arbeitsmarkt herausgedrängt werden. Darüber hinaus zeigen sich die Sozialpartner in zunehmendem Maße beunruhigt angesichts der äußeren Bedingungen, durch die die Entwicklung der Unternehmen beeinträchtigt wird.

Fünftens dürfen wir nicht außer acht lassen, daß in bestimmten traditionellen Sektoren - aber auch in neu hinzugekommenen Bereichen - eine Schattenwirtschaft mit den entsprechenden herkömmlichen und neuen Arbeitsformen (Heimarbeit, lokale Beschäftigungsinitiativen usw.) floriert.

Sechstens gilt es angesichts der im vorangehenden beschriebenen Situation,

- die Frage nach der Verantwortung - und zwar sowohl der individuellen Verantwortung (wenn es z. B. um die aktive Suche nach einer Beschäftigung geht) als auch der kollektiven Verantwortung - im öffentlichen wie im privaten Bereich - neu zu stellen;
- die Rollen verschiedener Stellen (der Sozialpartner, gemeinnütziger Organisationen, der lokalen Behörden) neu zu bestimmen;
- neue Formen der Solidarität zu schaffen, die zu neuen Partnerschaften zwischen allen wichtigen Akteuren im Bereich der Sozialpolitik führen.

Eine nicht zu übersehende Folge dieses Drucks, dem unsere Gesellschaften ausgesetzt sind, ist der starke Anstieg der Kosten der sozialen Sicherheit, insbesondere im Gesundheitswesen. Es wird fraglich, ob Europa auch in Zukunft zur Finanzierung dieser Systeme in der Lage sein wird.

Es besteht eine große Gefahr, daß eine Weiterverfolgung der derzeitigen Politik letztendlich zu einer "dualen" Gesellschaft führen wird, in der der Wohlstand in erster Linie von einem Stamm hochqualifizierter Arbeitskräfte erwirtschaftet wird und in der zur Gewährleistung einer angemessenen sozialen Gerechtigkeit ein Teil des Einkommens an eine ständig größer werdende Zahl von nichterwerbstätigen Personen verteilt wird. Eine solche Gesellschaft würde nicht nur immer mehr an Zusammenhalt verlieren, sie könnte darüber hinaus nicht der Notwendigkeit Rechnung tragen, zur Erhaltung der Wettbewerbsfähigkeit den ganzen Reichtum der Humanressourcen in Europa zu mobilisieren.

Die Alternative besteht in der Schaffung einer "aktiven" Gesellschaft, in der die Einkommensverteilung in stärkerem Maße auf anderen Wegen als schlicht und einfach über Sozialleistungen erfolgt und in der jeder einzelne das Gefühl hat, sich einbringen zu können, und zwar nicht nur im Produktionsprozeß (dies ist ein Aspekt der Bemühungen um eine Vollbeschäftigung), sondern auch durch eine aktivere Beteiligung bei der Weiterentwicklung der Gesellschaft als Ganzem. Eine "aktive" Gesellschaft ist auch eine Gesellschaft, die imstande ist, in ausreichendem Umfang "Kollektivgüter" anzubieten, die erforderlich sind, um ihr innovatives Potential und ihre Fähigkeit zu raschen Anpassungen zu fördern, wie z. B. Bildung, Gesundheitsfürsorge, Systeme des sozialen Schutzes.

Welchen Weg Europa gehen wird, hängt nicht von einer einzelnen Entscheidung, sondern von der Beantwortung dreier miteinander verknüpfter Fragen ab, die mit den Hauptzielen des Vertrages über die Europäische Union und mit den sozialen Grundlagen des künftigen Europas im Zusammenhang stehen:

- Ist eine Rückkehr zur Vollbeschäftigung möglich?
- Sollte der Wohlfahrtsstaat eine neue Rolle übernehmen?
- Wie geht es mit der Chancengleichheit weiter, die für die europäische Demokratie unerlässlich ist?

C. IST EINE RÜCKKEHR ZUR VOLLBESCHÄFTIGUNG MÖGLICH?

Trotz der während des letzten Jahrzehnts in Europa unternommenen Bemühungen kann man nicht mehr davon ausgehen, daß eine wachstumsfördernde Wirtschaftspolitik automatisch zur Vollbeschäftigung führt. Alles spricht dafür, daß das Problem Europas in einer tiefen Strukturkrise besteht, die eine Rückkehr zur Vollbeschäftigung in naher Zukunft unwahrscheinlich erscheinen läßt, sofern die Politik nicht ganz neue Wege einschlägt. Einen Königsweg zur Wiederherstellung eines hohen Beschäftigungsniveaus gibt es also nicht. Höheres Wirtschaftswachstum ist für die Schaffung weiterer Arbeitsplätze unerlässlich, doch reichen die vorhersehbaren Zuwachsraten dafür nicht aus. Europa kann nicht an der Tatsache vorbei, daß in Japan und in den Vereinigten Staaten mehr Arbeitsplätze geschaffen werden. In der Gemeinschaft üben nur 60% der erwerbsfähigen Bevölkerung eine Erwerbstätigkeit aus, während der Anteil in vergleichbaren Volkswirtschaften bei über 70 oder gar 75% liegt. Somit besteht ein verhältnismäßig großes latentes Arbeitsbedürfnis, das neugeschaffene Arbeitsplätze absorbiert, ohne daß sich die Arbeitslosenzahlen verringern. Zudem verstärkt sich dadurch vermutlich das Mißverhältnis zwischen Arbeitsplatzangebot und -nachfrage, da immer weniger Erwerbslose über die notwendigen fachlichen Voraussetzungen für die offenen Stellen verfügen.

Die Gründe, die eine Erklärung für den deutlich geringeren Erfolg Europas bei der Schaffung von Arbeitsplätzen bieten, wurden bereits in früheren Veröffentlichungen der Kommission (vgl. insbesondere Bericht über die Beschäftigung in Europa 1993) erörtert. Wir werden an dieser Stelle nicht weiter darauf eingehen.

Der zentrale Punkt, auf den es ankommt, ist folgender: Die relativ niedrige Beschäftigungsquote zeigt, daß die Schaffung einer sehr großen Zahl neuer Arbeitsplätze erforderlich ist, wenn man eine spürbare Veränderung der Arbeitslosenquoten erreichen will. So wurden z. B. im Zeitraum 1985-1991 in Europa über 9 Millionen Arbeitsplätze geschaffen, trotzdem ging die Zahl der Arbeitslosen lediglich um 3 Millionen zurück. (siehe Abbildung 1)

1. Die Herausforderungen des technologischen und strukturellen Wandels

Wesentlich ist vor allem die Erkenntnis, daß Europa mit allen anderen großen Wirtschaftsgebieten der Welt, wie Nordamerika, Asien, Rußland und China, in ein neues Zeitalter tiefgreifenden technologischen und strukturellen Wandels eintritt. Durch den weltweiten internationalen Wettbewerb sieht sich Europa veranlaßt, in technologisches Neuland vorzustoßen, ein neues Verhältnis zwischen Industrie, Dienstleistungssektor und Landwirtschaft herzustellen, Sach- und Humankapital auf andere Weise miteinander zu verbinden und eine Gesellschaft zu gestalten, in der jeder einzelne im Laufe des Erwerbslebens immer neue Fähigkeiten und Qualifikationen erwerben muß.

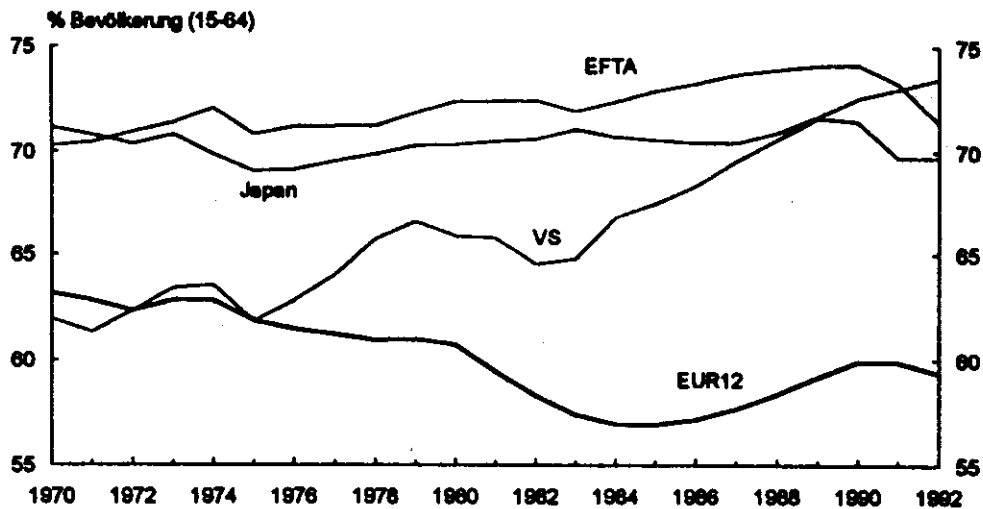
Dieser tiefgreifende Wandlungsprozeß in Richtung postindustrielle Gesellschaft läßt sich nicht mehr umkehren. In den hochentwickelten Industrieländern verläuft die Zerstörung und Schaffung von Arbeitsplätzen sehr turbulent, denn in jedem Jahr gehen etwa 10% der Arbeitsplätze verloren. Der Umfang der daraus resultierenden Erwerbslosigkeit hängt davon ab, wie erfolgreich die berufliche Umorientierung gesteuert wird und in welchem Grade neue Beschäftigungsmöglichkeiten geschaffen werden. Es bedarf daher eines dynamischen Vorgehens der Arbeitgeber, Gewerkschaften und staatlichen Stellen, um neue Möglichkeiten zur Schaffung von Arbeitsplätzen sowie neue Formen der Beschäftigung, der Arbeitsorganisation und der beruflichen Qualifizierung zu erschließen. Nur auf diese Weise ist eine Verteilung der Arbeitsplätze und Einkommen auf die gesamte Bevölkerung möglich.

Es besteht weitgehende Übereinstimmung darüber, daß jetzt eine Kombination makroökonomischer und strukturpolitischer Maßnahmen vonnöten ist. Doch die neuen strukturpolitischen Konzepte beschränken sich bisher weitgehend auf die Verbesserung der Funktionsweise der Märkte, einschließlich der Arbeitsmärkte, obwohl ein viel radikalerer Ansatz erforderlich wäre, der auf eine aktive Arbeitsmarkt- und Sozialpolitik abzielt.

Bei einem neuen Anlauf müßte das gesamte traditionelle Instrumentarium der Beschäftigungspolitik zum Einsatz kommen. Dies würde Maßnahmen in den Bereichen Industrie- und Regionalpolitik, Technologie, soziale Sicherung, Bildung und Ausbildung einschließen. Des weiteren wären makroökonomische Maßnahmen sowie eine aktive Arbeitsmarktpolitik - unter Umständen auch noch darüber hinausgehende Maßnahmen - erforderlich, um nachfrage- wie angebotsseitig auf den Produktionsfaktor Arbeit Einfluß zu nehmen.

ABBILDUNG Nr. 1

Beschäftigungsquoten in der Gemeinschaft und außerhalb, 1970 - 1992



Die Europäische Gemeinschaft ist bei der Schaffung von Arbeitsplätzen für diejenigen, die arbeiten wollen, weniger erfolgreich als vergleichbare Volkswirtschaften. Dies bedeutet, daß die Schaffung einer sehr großen Zahl neuer Arbeitsplätze erforderlich ist, wenn man eine spürbare Veränderung der Arbeitslosenquoten erreichen will.

2. Die drei Komponenten der Beschäftigungspolitik

Um diesem Problem beizukommen, sind drei politische Komponenten erforderlich:

- ein dynamisches und stabiles gesamtwirtschaftliches Umfeld;
- grundlegende strukturelle Veränderungen;
- ein dynamischer, aber sozial ausgewogener Anpassungsprozeß.

Die erste Komponente ist die Schaffung eines stabilen und nichtinflationären gesamtwirtschaftlichen Umfelds. Beschäftigung wurde lange Zeit nicht als spezielles Ziel der Wirtschaftspolitik gesehen. Dies änderte sich zum Teil nach den von der Ölkrise ausgelösten Rezessionen; als eine stabilitätsorientierte, nichtinflationäre makroökonomische Politik zum Rahmen für Wachstum, eine effiziente Verteilung der Ressourcen und Vollbeschäftigung wurde. Beschäftigung wurde jedoch nicht immer per se als Ziel derartiger Politiken gesehen, nicht zuletzt deswegen, weil die "Vollbeschäftigung" aller Produktionsfaktoren, einschließlich der Arbeitskräfte, als Nebeneffekt reibungslos funktionierender Märkte galt, was voraussetzt, daß eine Preisanpassung erfolgt. Damit kommen wir zur Schlüsselfrage: Auf den Arbeitsmärkten können aufgrund der damit verbundenen menschlichen, politischen und sozialen Probleme keine größeren Lohnschwankungen nach oben oder unten zugelassen werden. Dies ist die Hauptursache des Konflikts zwischen Wirtschafts- und Sozialpolitik. Erst in jüngster Zeit avancierte die Beschäftigung zu einem erklärten Ziel der Wirtschaftspolitik und führte damit zu einem ganzen Katalog neuer mittelfristiger Strukturmaßnahmen und zu einem intensiven Nachdenken darüber, wie man mit kurzfristigen Programmen zur Konjunkturbelebung möglichst rasch wieder zu einem hohen Beschäftigungsniveau gelangen kann. Tatsache ist, daß dieser Ansatz bislang nicht zum gewünschten Erfolg geführt hat.

Die zweite Komponente, eine beschäftigungsorientierte Strukturpolitik, ist auf die folgenden zentralen Themenkomplexe zu richten: 1. die neuen Möglichkeiten zur Schaffung von Arbeitsplätzen, 2. das Verhältnis zwischen Investitionsprozeß und Schaffung von Arbeitsplätzen, 3. die Folgen der Besteuerung und der Lohnnebenkosten für das Funktionieren des Arbeitsmarktes und 4. ein ausgewogenes Verhältnis von Sach- und Humankapital als Voraussetzung für die Nutzung neuer technologischer Möglichkeiten.

Die dritte Komponente, ein dynamischer und sozial ausgewogener Anpassungsprozeß, wird von der Frage bestimmt, ob die Funktionsweise des Arbeitsmarktes auch künftig lediglich über Preisanpassungen beeinflusst wird oder ob neue Formen der Anpassung absehbar und durchführbar sind. Dies erfordert zunächst einmal eine aktive, auf die Schaffung von Arbeitsplätzen ausgerichtete Arbeitsmarktpolitik. Darüber hinaus ist jedoch auch eine aktive Politik im Bereich des sozialen Schutzes vonnöten, die weniger auf eine Einkommenssicherung abzielt als vielmehr auf eine Eingliederung sozial Benachteiligter in das Erwerbsleben und in die Gesellschaft.

Die Beantwortung dieser Frage erfordert eine neuartige Synthese makroökonomischer, struktur- und sozialpolitischer Maßnahmen, wie wir sie aus der Debatte über die Umweltproblematik kennen. Es ist schon merkwürdig, daß zwar die Vergeudung der natürlichen Ressourcen eine breite Zustimmung zu einer Politik nachhaltigen und umweltgerechten Wachstums bewirkte, jedoch die Vergeudung der menschlichen

Ressourcen durch Arbeitslosigkeit und soziale Ausgrenzung erst jetzt ins Blickfeld der Politik gerät. Vielleicht liegt die Antwort in der Schaffung von Arbeitsplätzen durch beschäftigungsintensives Wachstum.

Dabei ist allerdings zu bedenken, daß die Lage durch staatliches Handeln allein nicht zu verändern ist. Entscheidungen der Wirtschaft, währungspolitische Maßnahmen, Tarifverhandlungen und das Konsum-, Spar- und Investitionsverhalten der Bürger werden dafür maßgeblich sein, wie die Gesellschaft der Zukunft aussieht und welche Rolle der Arbeit darin zukommt.

3. Die Rolle der Arbeit in der Gesellschaft

Um diese aktuelle Frage näher untersuchen zu können, müssen wir uns zunächst ins Gedächtnis rufen, wo die Ursprünge der heutigen Rolle entgeltlicher Tätigkeit in der Gesellschaft liegen. Durch die industrielle Revolution erfolgte in der Gesellschaft eine Trennung der Produktions- und Wohlfahrtsfunktionen, die in der Agrargemeinschaft noch in Familien, Dörfern und Kleinstädten eine Einheit bildeten. Landflucht und Fabrikarbeit bewirkten die Auflösung der ländlichen Bindungen und führten allmählich dazu, daß sich die Wohlfahrtsfunktionen zunächst auf Wohlfahrtsverbände, Stiftungen, religiöse Vereinigungen und Gewerkschaften und später auf den Staat konzentrierten. Die industrielle Revolution und die Massenfertigung hatten nicht nur eine Trennung von Arbeit und Wohlfahrtsfunktionen zur Folge, sondern zementierten auch die Loslösung der Arbeit von anderen Formen der Betätigung. Jedoch dient die Arbeit nicht nur der Einkommenserzielung, sondern ist Voraussetzung für sinnvolle Tätigkeit und Erfüllung, Selbstwertgefühl, soziale Kontakte, Anerkennung und tägliche oder wöchentliche Lebensgestaltung. Der massenhafte Zustrom von Frauen auf den Arbeitsmarkt ist zum Teil darauf zurückzuführen. Ihre Stellung in Wirtschaft und Gesellschaft wird künftig von entscheidender Bedeutung sein. Durch die demographische Entwicklung, insbesondere die zunehmende Überalterung der Bevölkerung, wird die Gesellschaft schon bald auf die Erwerbstätigkeit möglichst vieler Bürger angewiesen sein. Dabei dürften die neuen Technologien eine Streuung der wirtschaftlichen Aktivitäten und eine Flexibilisierung der Arbeitsmärkte und der Arbeitszeit begünstigen. Diese Veränderungen könnten bedeuten, daß die Unterscheidung zwischen "Arbeitszeit" und "Freizeit" wieder in den Hintergrund tritt und die Arbeit erneut Bestandteil eines größeren Betätigungsrahmens wird. Daraus ergibt sich die Aufgabe, Arbeit und Wohlfahrt so umzugestalten, daß möglichst viele Menschen aktiv am gesellschaftlichen Leben mitwirken können und dabei die größere Flexibilität nutzen, die durch neue Produktionsformen ermöglicht wird.

D. EINE NEUE ROLLE FÜR DEN WOHLFAHRTSSTAAT

Die bisherige Analyse legt die Vermutung nahe, daß wir uns mitten in einer Umgestaltung der Funktionen von Staat, Betrieb und Familie befinden, wie sie auch im Verlauf der industriellen Revolution stattfand. Wenn dem so ist, kann dies bedeuten, daß die Rolle des Wohlfahrtsstaates neu zu bestimmen ist, und zwar nicht nur wegen des finanziellen Drucks, sondern vor allem auch in Anbetracht der Notwendigkeit, eine aktivere Politik der Eingliederung in das Erwerbsleben und in die Gesellschaft zu betreiben.

Die Sozialfürsorge ist eine wichtige Errungenschaft der modernen Gesellschaften. Generell wird dies auch in der öffentlichen Meinung so gesehen. Dies belegt eine kürzlich durchgeführte Eurobarometer-Umfrage, die ergab, daß die Befragten fast einhellig ein hohes Maß an sozialem Schutz befürworten. Auch im Hinblick auf den sozialen Zusammenhalt und die Solidarität spielt die Sozialfürsorge eine entscheidende Rolle.

Die Sozialfürsorge und die Systeme der sozialen Sicherheit geraten jedoch in zunehmendem Maße unter Druck, was im wesentlichen auf folgende fünf Faktoren zurückzuführen ist:

- die Arbeitsmarktentwicklung, insbesondere den Anstieg der Arbeitslosigkeit (siehe Abbildung 2) ;
- demographische Entwicklungen, vor allem die Überalterung der Bevölkerung;
- Veränderungen der Familienstruktur;
- die aus diesen Entwicklungen resultierende zunehmende Armut und soziale Ausgrenzung;
- eine massive Zunahme der Nachfrage nach verschiedensten Dienstleistungen im sozialen Bereich, vor allem im Gesundheitswesen.

Zugleich haben Konjunkturschwäche, Haushaltsdefizite und Verteilungskämpfe um die öffentlichen Ausgaben die Finanzkraft des Staates geschwächt. Sobald die Politiker erst einmal erkannt hatten, daß die Sozialausgaben nicht einen immer größeren Anteil des zu verteilenden Kuchens ausmachen konnten, kam es zwangsläufig zu einer breit angelegten politischen Debatte über die Zukunft des Wohlfahrtsstaates.

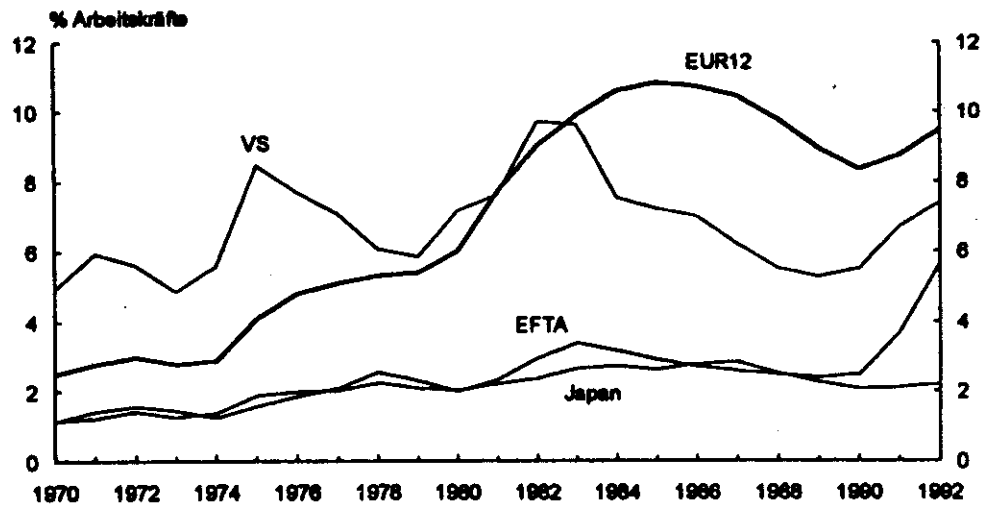
Bei der Debatte ging es bisher in erster Linie um folgende Punkte:

- die Eindämmung des explosionsartigen Anstiegs der staatlichen Aufwendungen für die soziale Sicherheit, insbesondere im Gesundheitswesen;
- die Schaffung von Anreizen zur Aufnahme einer Beschäftigung;
- neue Möglichkeiten einer Kombination von staatlichen und privaten Systemen, wobei vor allem in den Bereichen Renten und Gesundheitsfürsorge betrieblichen und/oder privaten Versorgungssystemen eine wichtigere Rolle zugedacht wird; in einigen Fällen ist das Bemühen erkennbar, die öffentlichen Mittel vor allem denen zukommen zu lassen, die am bedürftigsten sind (man spricht hier bisweilen von einem "gezielten Einsatz der Mittel");
- einen in stärkerem Maße dezentralen Ansatz, bei dem z. B. den lokalen Behörden und/oder Wohlfahrtseinrichtungen eine wichtigere Rolle zufällt.

In diesem Zusammenhang ist anzumerken, daß in modernen Gesellschaften, in denen eine Flexibilisierung der Arbeitsmärkte unumgänglich wird, der einzelne auf sozialen Schutz angewiesen ist. Wie sich in der Debatte zeigte, besteht ein öffentliches Interesse an der Aufrechterhaltung eines hohen Niveaus im Hinblick auf die Verfügbarkeit und Qualität sozialer Leistungen. Die sogenannten Krisen des Sozial-, Gesundheits- und

ABBILDUNG Nr. 2

Arbeitslosenquoten in der Gemeinschaft und außerhalb, 1970 - 1992



Seit 1991 liegen die Arbeitslosenquoten in der Gemeinschaft beständig höher als in anderen vergleichbaren Industrieländern.

Bildungswesens weisen alle ein gemeinsames Merkmal auf: einen sprunghaften Anstieg der Inanspruchnahme durch einzelne Bürger und Familien. Aus gesellschaftlicher Warte betrachtet stehen sie aber mit dem Gemeinwohl, der nationalen Wohlfahrt und dem Gleichheitsgrundsatz im Zusammenhang. In demokratisch verfaßten Staaten kann niemand den einzelnen daran hindern, Geld für gesundheitliche Betreuung, Altersvorsorge und die Erziehung der Kinder auszugeben. Wenn aber die erfolgreichen Mitglieder der Gesellschaft diese Leistungen auf dem Markt "konsumieren" können und dies möglicherweise zu Lasten eines für alle zugänglichen staatlichen Systems geht, so wirft dies schwierige Fragen der sozialen Ausgewogenheit auf.

1. Soziale Ausgrenzung

Armut und die Entstehung von Randgruppen sind keine neuen Erscheinungen, sondern schon seit geraumer Zeit Gegenstand wissenschaftlicher und politischer Analysen, aber auch zahlreicher staatlicher und privater Initiativen. Jedoch hat sich die öffentliche Diskussion über dieses Thema in den letzten 15 Jahren stark verändert. Der Schwerpunkt liegt jetzt auf dem strukturellen Charakter eines Prozesses, durch den einem Teil der Bevölkerung wirtschaftliche und soziale Möglichkeiten vorenthalten werden. Es geht dabei nicht nur um die Unterschiede zwischen dem oberen und unteren Ende der sozialen Stufenleiter, sondern auch um die Kluft zwischen jenen, die ihren Platz in der Gesellschaft gefunden haben, und jenen, die von Ausgrenzung betroffen sind.

Soziale Ausgrenzung bedeutet nicht nur ein unzureichendes Einkommen. Sie geht über die Beteiligung am Erwerbsleben hinaus und manifestiert sich in Bereichen wie Wohnung, Bildung, Gesundheit und Zugang zu Dienstleistungen. Davon sind nicht nur Personen betroffen, die schwere Rückschläge hinnehmen mußten, sondern ganze soziale Gruppen in städtischen und ländlichen Gebieten, die der Diskriminierung ausgesetzt sind oder aber unter sozialer Isolierung oder der Schwächung traditioneller Formen des sozialen Zusammenhalts zu leiden haben. Da auf diese Weise die Schwächen im sozialen Gefüge deutlich werden, geht es um mehr als soziale Ungleichheit, nämlich um die Gefahr einer zweigeteilten oder zersplitterten Gesellschaft. Vor allem Frauen sind bei der Alleinerziehung von Kindern und bei geringem Einkommensniveau von Armut bedroht und haben nur geringe Chancen zur Verbesserung ihrer Lage.

Die Ausgrenzung ist auf eine Vielzahl von Ursachen zurückzuführen: die Dauer- und vor allem Langzeitarbeitslosigkeit; die Folgen des industriellen Wandels für minderqualifizierte Arbeitnehmer; die Veränderung der Familienstrukturen und den Verfall traditioneller Formen der Solidarität; die Zunahme des Individualismus und den Niedergang althergebrachter Vertretungsgremien; und letztendlich neue Formen von Wanderungsbewegungen, namentlich illegale Zuwanderungen und Bevölkerungsbewegungen. All diese Erscheinungen gehen bisweilen mit herkömmlichen Formen der Armut einher, die besonders in strukturschwachen städtischen Gebieten anzutreffen sind, aber auch in ländlichen Bereichen, die mit dem allgemeinen Fortschritt der Gesellschaft nicht Schritt gehalten haben.

Es besteht die Gefahr, daß Menschen aus zunehmender Frustration darüber, daß sie am Wohlstand und an den Chancen nicht teilhaben können, zu Verzweiflungstaten und zu schädlichem Verhalten wie Gewalt oder Drogenkonsum getrieben werden. Die Unsicherheit nährt die Existenzangst, und diese führt wiederum in vielen Fällen zur Selbstisolierung oder zur Empfänglichkeit für rassistische Ideologien, Fremdenfeindlichkeit sowie politischem und sozialem Extremismus.

Es steht zu befürchten, daß sich die Auswirkungen all dieser Faktoren in den nächsten Jahren noch verschärfen werden, denn die Beschäftigungslage ist alles andere als rosig, und die staatlichen Mittel sind sehr begrenzt. Hinzu kommt, daß die soziale Ausgrenzung geographisch unterschiedlich auftritt und die Familienstrukturen nicht mehr in dem Maße als soziales Auffangnetz fungieren, wie dies früher der Fall war. Das Fazit lautet also: Wenn das Ziel der Sozialpolitik darin besteht, dem einzelnen Hilfe zur Selbsthilfe zu leisten und ihn möglichst in die Lage zu versetzen, eine nützliche Rolle in der Gesellschaft zu spielen, so dürften bei den schutzbedürftigen Personengruppen nur neuartige und innovative Verbindungen von Arbeit und Wohlfahrt zum Ziel führen.

2. Sozialmaßnahmen zur Integration in die Gesellschaft

Sowohl die wachsende Nachfrage nach Sozialleistungen auf dem Markt als auch die Notwendigkeit von Maßnahmen gegen die Ausgrenzung schwacher Bevölkerungsgruppen machen deutlich, daß die Sozialpolitik nicht länger auf eine bloße Einkommenssicherung ausgerichtet sein kann. Es besteht in Europa ein Konsens darüber, daß sichergestellt sein sollte, daß alle Bürger über ein Minimum an Mitteln verfügen. Die Sozialpolitik muß jetzt jedoch das ehrgeizigere Ziel ins Auge fassen, den Menschen dabei zu helfen, ihren Platz in der Gesellschaft zu finden. Da dies vornehmlich, wenn auch nicht ausschließlich, über entgeltliche Tätigkeit zu erreichen ist, sollten Beschäftigungs- und Sozialpolitik stärker miteinander verknüpft werden.

Es werden bereits zahlreiche praktische Experimente in diese Richtung unternommen. Man könnte jedoch über globalere politische Integrationskonzepte nachdenken und Überlegungen dazu anstellen, wie diese Konzepte auf dem Wege der Kooperation und im Rahmen eines Prozesses, bei dem alle Beteiligten voneinander lernen, in der gesamten Gemeinschaft Verbreitung finden können. Als Beispiele dafür seien genannt:

- die Verbindung von Mindesteinkommensregelungen mit einer Unterstützung bei der Wiedereingliederung in das Erwerbsleben und die Gesellschaft;
- eine wirksamere Gestaltung der sozialen Programme, um ein dauerhaftes Abgleiten in Armut und Arbeitslosigkeit zu vermeiden;
- eine präventive Arbeitsmarktpolitik seitens der Arbeitsverwaltungen;
- Arbeitslosenunterstützung in Verbindung mit Ausbildung, Schaffung von Arbeitsplätzen und Anreizen zur Aufnahme einer Erwerbstätigkeit;
- Förderung der Chancengleichheit zur Berücksichtigung der Qualifikationen und Bedürfnisse von Frauen auf dem Arbeitsmarkt und in der Gesellschaft;
- flexiblere Rentenregelungen zur Ermöglichung eines variablen Rentenalters und einer Kombination von Altersruhegeld und Erwerbseinkommen;
- Gesundheitsvorsorge zur Förderung einer gesunden Lebensweise;
- Maßnahmen zur Eingliederung von Behinderten in das gesellschaftliche Leben;
- Schritte zur sozialen und wirtschaftlichen Integration von Zuwanderern;

- kombinierte Strategien in den verschiedensten Bereichen wie Bildung, Ausbildung, Beschäftigung, Chancengleichheit für Frauen und Männer, sozialer Schutz, Sozialleistungen, Wohnungs- und Gesundheitswesen u. a.

3. Veränderung der Bevölkerungsstruktur

Als größte unmittelbare Herausforderung für den Wohlfahrtsstaat dürften sich die ersten finanziellen Schwierigkeiten erweisen, die die Konjunkturlaute in den meisten europäischen Volkswirtschaften mit sich bringt. Mit Sicherheit ist davon auszugehen, daß bei einer ausgewogenen Wirtschaftslage die Finanzierung des europäischen Wohlfahrtsstaates zum gegenwärtigen Zeitpunkt ohne weiteres garantiert wäre. Allerdings ist es kein Geheimnis, daß sich die Bevölkerungsstruktur in den kommenden Jahrzehnten in Europa erheblich verändern wird, wodurch eine wachsende Zahl älterer Menschen auf eine immer geringer werdende Zahl von Personen im erwerbsfähigen Alter angewiesen ist.

Bis zum Jahre 2020 könnte sich der Anteil der über Sechzigjährigen gegenüber dem Anteil der Personen im erwerbsfähigen Alter um etwa 50 % erhöhen. Es stellt sich die Frage, ob wir es uns leisten können, zusätzliche 5 % des BIP für die Finanzierung von Altersrenten und eventuell weitere Prozentpunkte für erhöhte Aufwendungen des Gesundheitswesens auszugeben?

Angesichts des Ausmaßes der Veränderungen gibt es keine einfachen Lösungswege. Die vorhandenen Mittel müssen zwischen Erwerbstätigen und Nichterwerbstätigen, alt und jung aufgeteilt werden. Die Regierungen könnten versucht sein, diesem Verteilungskonflikt zwischen den Generationen zu entgehen, indem sie private Sozialversicherungssysteme propagieren. Allerdings wird sich die private Vorsorge nur in dem Maße entwickeln, wie staatliche Versicherungssysteme abgebaut werden. Letzteres aber wäre eine höchst unpopuläre Maßnahme. Zudem müßten Steueranreize für die private Vorsorge geschaffen werden, die mit einer hohen Belastung des Staatssäckels zu einer Zeit einhergingen, in der höchste Haushaltsdisziplin vonnöten ist.

Am besten könnte dem grundlegenden demographischen Wandel mit einer Verlängerung der Lebensarbeitszeit begegnet werden. Im Laufe der letzten Jahrzehnte hat sich die Lebensarbeitszeit - bedingt durch verlängerte Ausbildungszeiten und ein früheres Ausscheiden aus dem Arbeitsleben - verringert. Zur Erhöhung der Erwerbsquote der älteren Arbeitnehmer reicht eine Heraufsetzung des Rentenalters allerdings nicht aus. Solange keine neuen Arbeitsplätze für sie entstehen, wird nur die Dauer ihrer Arbeitslosigkeit zunehmen oder die Höhe ihrer Rente sinken. Somit liegt in einer erfolgreichen Beschäftigungspolitik auch der Schlüssel für die Zukunft des Wohlfahrtsstaates.

E. SOZIALE GERECHTIGKEIT UND CHANCENGLEICHHEIT

Es besteht zwar Einvernehmen darüber, daß jeder über ein Minimum an Mitteln verfügen sollte, doch sollten die europäischen Demokratien auch den Ehrgeiz entwickeln, im Bereich der zum Teil gesetzlich verankerten Chancengleichheit für alle Bürger weiter voranzukommen. Die Entwicklung in diese Richtung ist aus schwerwiegenden ökonomischen und sozialen Gründen ins Stocken geraten, die näher analysiert werden müssen, wenn bei der Chancengleichheit als einer der zentralen Zielsetzungen

europäischer Sozialpolitik weitere Fortschritte erreicht werden sollen. Gerade in der derzeitigen Phase eines tiefgreifenden sozialen Wandels ist es dringend notwendig, auf allen Ebenen, auf denen sozialpolitische Entscheidungen getroffen werden, Überlegungen zur Frage der sozialen Gerechtigkeit und der Chancengleichheit einzubeziehen. Dieser Tatsache sollte insbesondere im Rahmen der zwischen den Sozialpartnern geführten Gespräche in stärkerem Maße Rechnung getragen werden.

1. Bildung allein reicht nicht aus

Bildung gilt seit langem als wichtiges Instrument zur Verwirklichung der Chancengleichheit. Die Einführung der Sekundarstufe für alle Kinder und die Demokratisierung des Zugangs zu den Hochschulen bewirkten Veränderungen im Leben vieler Bürger und führten zu einer offeneren Gesellschaft in Europa. Natürlich sollten weiter alle Anstrengungen unternommen werden, um mit Hilfe der Schulen und Universitäten auf dem Weg der Chancengleichheit weiter voranzukommen, doch ist auch zu bedenken, daß damit zugleich eine soziale Auslese erfolgt, wobei die beruflichen und sozialen Aufstiegsmöglichkeiten vom Bildungsniveau bestimmt werden, das in hohem Maße von der Familie und der sozialen Zugehörigkeit abhängig ist.

Vorstellungen wie "ständige" oder "lebenslange" Fortbildung gehen daher von einem "zweiten Bildungsweg" aus, der um so notwendiger erscheint, als die modernen Produktionssysteme ständig neue Kenntnisse und Qualifikationen erfordern. Die Wirtschaft verlangt heute in zunehmendem Maße nach einem Bildungssystem, das - über spezielle berufliche Qualifikationen hinaus - Grundkenntnisse und die Fähigkeit zur Veränderung und Innovation, also die Voraussetzungen für einen permanenten Lernprozeß, vermittelt.

Bei den Schulabgängern handelt es sich nicht um "Produkte", die in eine festgefügte berufliche Hierarchie eingefügt werden, sondern um ein Entwicklungspotential. Daraus ergibt sich die Möglichkeit einer neuen Partnerschaft von Wirtschaft und Bildungswesen, die über die althergebrachten Vorstellungen von allgemeiner und beruflicher Bildung weit hinausgeht.

Die sozioökonomischen Hierarchien verändern sich, und Chancengleichheit ist nur erreichbar, wenn die soziale Mobilität der Menschen, der Jugendlichen wie der Erwachsenen, als Teil eines kontinuierlichen Prozesses der persönlichen Entwicklung begriffen wird, der in der Schule beginnt und sich in Beruf und Weiterbildung fortsetzt, und nicht als Teil eines Systems, das die Chancen zwischen den Generationen aufteilt. Dies verleiht dem umfassenden Ansatz der ständigen Weiterbildung so große Bedeutung.

2. Das Unternehmen in einer Vorreiterrolle

Aus all diesen Gründen sollten neben der Schule auch die Unternehmen zur Chancengleichheit beitragen. Es kommt zur Herausbildung flexiblerer Qualifikationsprofile und Strukturen, so daß die Erstausbildung nicht mehr die alleinige Grundlage für die berufliche Entwicklung bildet. Die Unternehmen sind genötigt, ihre Mitarbeiter durch Ausbildungsmaßnahmen und Entwicklung des Humanvermögens möglichst optimal einzusetzen. Auch wenn sich die gegenwärtige Rezession hemmend auswirkt, sollte diese Tendenz langfristig gesehen die Chancengleichheit positiv beeinflussen.

Der Wandel im Bereich der Produktion und die bereits angesprochenen Auswirkungen der Technologie auf die Beziehungen am Arbeitsplatz - insbesondere angesichts der wachsenden Bedeutung der Arbeit im Team - bringen es mit sich, daß der Arbeitsplatz in zunehmendem Maße eine wichtige Rolle bei der Änderung von Stereotypen und der Förderung der Eingliederung benachteiligter Gruppen spielen könnte.

3. Ungleichheit zwischen den Generationen

Durch diese Entwicklung kommt es zu einem gewissen Ausgleich in den beruflichen Möglichkeiten der Generationen, denn sie eröffnet all jenen eine zweite oder gar dritte Chance, die ihre Fähigkeiten beim ersten Anlauf nicht voll zu entfalten vermochten. Dadurch werden Erwachsene, die keinen Nutzen aus den erweiterten Bildungsangeboten nach dem zweiten Weltkrieg ziehen konnten, in die Lage versetzt, Defizite in bestimmtem Umfang wettzumachen. Profitieren dürften davon auch die Frauen, die aufgrund ihrer hohen Leistungen im Bildungsbereich Anspruch auf eine bessere Wahrnehmung von Chancen, Aufstiegsmöglichkeiten und Entscheidungskompetenzen in der Gesellschaft haben.

Die Frage sozialer Gerechtigkeit stellt sich aber auch im Hinblick auf die nachrückenden Jahrgänge der jungen Generation, die nicht in den Genuß der besseren Verdienstmöglichkeiten und des höheren Beschäftigungsniveaus der Nachkriegszeit kamen und sich jetzt einem von Unsicherheit geprägten Arbeitsmarkt gegenübersehen. Hinzu kommt, daß sich das System der sozialen Sicherung durch demographische Veränderungen zu ihren Ungunsten entwickelt. Die Chancen junger Menschen auf dem Arbeitsmarkt und in der Gesellschaft schlechthin sind ein wichtiges sozialpolitisches Thema.

Gleichzeitig müssen wir - angesichts der Überalterung der Bevölkerung - neue Überlegungen zu folgenden Aspekten anstellen:

- zur Rolle der älteren Menschen im wirtschaftlichen und sozialen Leben;
- zur Förderung der Solidarität zwischen den Generationen in verschiedenen Bereichen, z. B. in der allgemeinen und beruflichen Bildung und im Bereich der Beschäftigung;
- zur Diskriminierung älterer Menschen am Arbeitsplatz;
- zum Sozialschutz.

4. Staatsangehörigkeit und Arbeitnehmerrechte

Die Entwicklung Europas zu einem Raum, in dem sich die Menschen frei bewegen können, um sich zu bilden, ihrer Arbeit nachzugehen und auf einem annehmbaren Niveau der Sicherheit und des sozialen Schutzes Kinder großzuziehen, bringt allein schon eine Ausweitung der individuellen Rechte und Chancen mit sich.

Neben der Weiterentwicklung der Rechtsgrundlagen bestehen auch ganz praktische Möglichkeiten, um dem einzelnen durch eine europäische Zusammenarbeit bei der Nutzung dieser Chancen zu helfen:

- bessere Informationen über Bildungsangebote, offene Stellen und soziale Regelungen;
- Qualifikationssysteme, bei denen Bildungsabschlüsse und Berufserfahrungen in anderen Ländern angerechnet werden.

In dem Maße, wie solche Entwicklungen den einzelnen in die Lage versetzen, den Blick auf ganz Europa zu richten, tragen sie zur Chancengleichheit und sozialen Gerechtigkeit bei. Der Lebensweg vieler ehemaliger Gastarbeiter und ihrer Kinder ist ein Beleg dafür.

F. DIE RECHTE UND CHANCEN DER FRAUEN

Betrachtet man die sozioökonomischen Daten über die Frauen in der Europäischen Gemeinschaft, so ergibt sich ein ganz anderes Bild von der Gesellschaft als jenes, das gemeinhin vermittelt wird.

Über ein Viertel aller Frauen in der EG stehen als Alleinstehende oder Alleinerziehende einem Haushalt vor, und über 50 % gehen zumindest auf Teilzeitbasis einer entgeltlichen Tätigkeit nach. Die durchschnittliche Kinderzahl ist geringer als noch vor einem Jahrzehnt und beträgt jetzt 1,59, wobei zugleich das Durchschnittsalter bei der ersten Entbindung auf 26 Jahre angestiegen ist.

Nach allgemeiner Auffassung werden die Frauen aufgrund ihrer eigenen Bestrebungen, der zunehmenden Überalterung der Erwerbsbevölkerung und der Ausweitung des Dienstleistungssektors künftig auf allen Ebenen einen zunehmenden Anteil der Beschäftigten ausmachen. Daher ist die künftige Entwicklung der Wirtschaft eng mit der Frage der Rechte und Chancen der Frauen verbunden (siehe Abbildung 3).

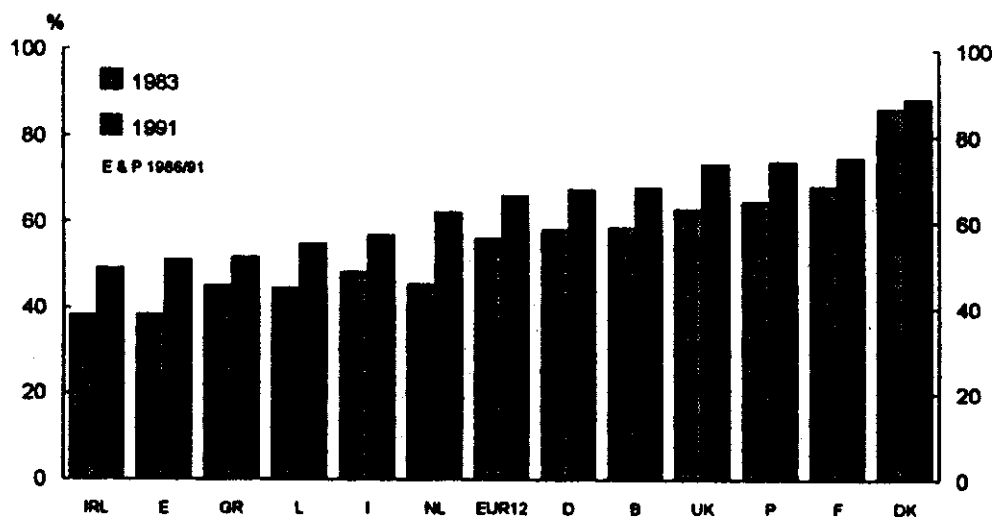
Im großen und ganzen kann man heute von gleichen Bildungschancen für Frauen an den Schulen und Universitäten sprechen. Dennoch bestehen zahlreiche Schranken, durch die ihnen eine gleichberechtigte Teilnahme am beruflichen und gesellschaftlichen Leben verwehrt wird. Auf Frauen entfällt das Gros der schlechtbezahlten und unsicheren Arbeitsplätze sowie der minderqualifizierten Arbeiten. Die Erwerbslosenquote ist höher als bei den Männern. Auch unter den Langzeitarbeitslosen und Armen findet man mehrheitlich Frauen. Unter diesen Umständen fühlen sich die Frauen zunehmend verunsichert. Die Gesellschaft hat keine praktischen Schlußfolgerungen aus der Tatsache gezogen, daß Frauen nicht nur durch die strukturellen Veränderungen auf dem Arbeitsmarkt ihre berufliche Existenz bedroht sehen, sondern auch mit der Doppelbelastung von Berufstätigkeit und Familie fertigwerden müssen. Dies hat zur Folge, daß sie ihre Möglichkeiten nicht voll ausschöpfen können.

Die sozialen Strukturen beruhen ebenso wie der Arbeitsmarkt auf der Prämisse, daß den Frauen die Hauptverantwortung für Haushaltsführung und Kindererziehung zukommt, während den Männern die wirtschaftliche und finanzielle Absicherung der Familie obliegt. Dies entspricht aber nicht den veränderten Gegebenheiten. Immer häufiger sind Familien mit Doppelverdienern oder alleinerziehenden Elternteilen anzutreffen, während die Zahl der Familien mit nur einem erwerbstätigen Elternteil deutlich zurückgegangen ist.

Die Aufteilung der häuslichen und beruflichen Pflichten nach Geschlecht engt nicht nur die Lebensverhältnisse der Frauen ein, sondern erschwert auch eine auf Zuwendung und Fürsorge beruhende emotionale Bindung zwischen Vätern und Kindern.

ABBILDUNG Nr. 3

**Erwerbsquoten von Frauen im Alter von 25-49 in den Mitgliedstaaten,
1983 und 1991**



Die Erwerbsquoten der Frauen im Haupterwerbsalter stieg in allen Mitgliedstaaten deutlich an. Die berufliche Laufbahn der Frauen ähnelt in zunehmendem Maße der der Männer, wobei die Frauen nicht mehr wie früher ihre Erwerbstätigkeit zum Zwecke der Kindererziehung unterbrechen.

Damit die Frauen ihre Rechte und Chancen besser wahrnehmen können, ist eine kombinierte Arbeitsmarkt- und Sozialpolitik erforderlich, die die Stellung der Frau in der Gesellschaft sowie ihre Bedürfnisse in allen Lebensphasen gebührend berücksichtigt. Das strategische Ziel sollte darin bestehen, durch Chancengleichheit in der Gesellschaft von der Gleichberechtigung zur Gleichbehandlung auf dem Arbeitsmarkt zu gelangen und damit die Erfahrungen und Fähigkeiten der Frauen zum Wohle der gesamten Gesellschaft besser zu nutzen, wozu auch die verstärkte Einbeziehung in Entscheidungsprozesse gehört.

Diese umfassende Zielsetzung ist notwendig, weil die Frauen wegen der in der Vergangenheit erlittenen Diskriminierung ihre Kräfte und Fähigkeiten bisher nicht voll zur Geltung bringen konnten. Durch die neuen Technologien und die damit einhergehenden Veränderungen im Erwerbsleben und in der Gesellschaft kommt es zu einer Veränderung des traditionellen Rollenverständnisses und zur Freisetzung neuer Energien. Dabei ist nicht ohne Bedeutung, daß beispielsweise die meisten mittelständischen Unternehmen, die in den achtziger Jahren entstanden, von Frauen gegründet wurden. Die sich heute vollziehenden Strukturveränderungen, die eine Verlagerung zum "qualitativen" Wachstum mit sich bringen, bei dem wirtschaftliche Leistung und menschliche Bedürfnisse miteinander vereinbar sind, müssen schon von ihrem Ansatz her dazu führen, daß die Belange, Erfordernisse und Fähigkeiten der Frauen volle Berücksichtigung finden.

Da die Frauen aus persönlicher Erfahrung wissen, wie wenig die Arbeitsmarktstrukturen mit den sich verändernden technologischen, wirtschaftlichen, sozialen und politischen Gegebenheiten Schritt gehalten haben, ist ihnen sehr daran gelegen, bei diesen Veränderungen unmittelbar mitzuwirken. Die Bedeutung von Maßnahmen, um ihre Mitwirkung in allen Bereichen der Gesellschaft - darunter den maßgeblichen Entscheidungsprozessen - zu fördern, läßt sich kaum überbewerten.

G. MÖGLICHKEITEN UND GRENZEN DER INTERNATIONALISIERUNG UND DES GLOBALISMUS

Ein neues strategisches Gleichgewicht, schrittweise Abrüstung, gegenseitige wirtschaftliche Abhängigkeit, verbesserte weltweite Kommunikation und zunehmende Entideologisierung gehören zu den Merkmalen des friedlichen sozioökonomischen Wettbewerbs, der sich langsam herausbildet. Der Vorstoß in technologisches Neuland und die Ausweitung der Ressourcen nach außen (Weltraum) und nach innen (Ozean und Erdinneres) eröffnen die Möglichkeit, bei der Entwicklung unseres Planeten das Nullsummenspiel zu durchbrechen. Der Club of Rome wies in den siebziger Jahren zu Recht darauf hin, daß die endlichen Ressourcen im Bereich von Energie, Umwelt und Rohstoffen dem Wachstum jeweils Grenzen setzen. Doch die Entwicklung der Welt in den letzten zwanzig Jahren läßt darauf schließen, daß Wirtschaft und Technologie sowie wirtschaftliche Kreativität in der Ressourcenfrage neue Spielräume schaffen, so daß weniger die Endlichkeit des Planeten als vielmehr menschliche Fähigkeiten und politisches Organisationsvermögen die Grenzen des Handelns bestimmen. Somit hat jedes Gesellschaftssystem eine faire Chance, in diesem Rahmen nach Erfolg zu streben.

Doch welche Voraussetzungen und Grundregeln sind erforderlich, um dem friedlichen sozioökonomischen Wettbewerb und der Kooperation zwischen Staaten und Regionen neuen Auftrieb zu verleihen? Wie stellt sich dabei die Zukunft Europas dar?

Anfang der achtziger Jahren lag die Schwäche Europas augenscheinlich in seiner mangelnden Fähigkeit, bestimmte kulturspezifische Merkmale des amerikanischen Modells wie Flexibilität und Mobilität zu übernehmen. Ein Jahrzehnt danach wird das amerikanische Modell aber ganz anders bewertet, vor allem unter dem Blickwinkel der Notwendigkeit umfassender institutioneller Veränderungen in Bereichen wie Bildung und Ausbildung, Forschung und Entwicklung, Industriepolitik und Verbesserung der Infrastruktur. Die Aufschwungsphase, die Europa Ende der achtziger Jahre durchlebte, war deutlicher Beleg für die wirtschaftliche Dynamik, die von verschiedenartigen nationalen und regionalen Kulturen ausgehen kann. Auch der ökonomische Erfolg Japans beruht auf einer Kultur, die sich grundlegend von der Westeuropas und Nordamerikas unterscheidet.

Die Grundsätze des Marktes sind in all diesen Volkswirtschaften vorherrschend und setzen sich weltweit immer stärker durch. Doch wie im Falle Japans bedeutet dies keineswegs, daß Rußland, China, Lateinamerika und Asien - von den afrikanischen und arabischen Ländern ganz zu schweigen - einem westlichen Kulturmodell folgen werden. Wie aber lassen sich die "Grundregeln" der Weltwirtschaft mit dieser Vielfalt vereinbaren?

1. Die Notwendigkeit eines sozialen Regelwerks

Die größten Gefahren für den friedlichen Wettbewerb dürften vom Wohlstandsgefälle zwischen den verschiedenen Teilen der Welt ausgehen. Es liegt (selbst bei egoistischer Betrachtungsweise) im wohlverstandenen Eigeninteresse der fortgeschrittenen Industrieländer, die Entstehung neuer Märkte in anderen Regionen zu fördern. Wenn also ein neues Kräftegleichgewicht die Möglichkeit eines friedlichen sozioökonomischen Wettbewerbs eröffnet, dann ist wohl ein neues Gleichgewicht auf dem Gebiet der Entwicklung die Voraussetzung dafür, daß es dabei bleibt. Der Gedanke des Gleichgewichts ist ja beispielsweise auch bei der Erörterung der Rolle Japans im Verhältnis zu Europa und den Vereinigten Staaten von zentraler Bedeutung.

Eine offene Weltwirtschaftsordnung ist zweifellos der einzige Rahmen, um dem friedlichen Wettbewerb neue Impulse zu verleihen. Dies bedeutet aber nicht, daß die derzeit geltenden Grundregeln einer solchen Entwicklung förderlich sind. Der statische Charakter des komparativen Vorteils ist wahrscheinlich der größte Schwachpunkt des hier zugrundegelegten Konzepts einer weltweiten wirtschaftlichen Zusammenarbeit. Das "Humankapital" der einzelnen Länder wird ebenso wie Grund und Boden als etwas Feststehendes betrachtet. In Wirklichkeit aber bewegt sich das Kapital (Arbeitsvermögen, finanzielle Mittel, Know-how) dorthin, wo die besten wirtschaftlichen Perspektiven bestehen.

Kann man einfach die Augen davor verschließen, daß sich menschliche und soziale Strukturen nicht im gleichen Maße wie Geld, Produkte und Know-how verändern und über Grenzen hinweg verpflanzen lassen? Ist bei einem Wettbewerb zwischen Regionen mit unterschiedlichen Lohnkosten nicht eine gewisse Angleichung des wirtschaftlichen und sozialen Niveaus unvermeidlich und wünschenswert, da ansonsten Wanderungsströme und Produktionsverlagerungen die einzige Alternative sind?

2. Die Konsequenzen für Europa

In der Vergangenheit beruhte der wirtschaftliche Erfolg Europas im wesentlichen auf dem Handel. Die Beibehaltung eines offenen, multilateralen Handelssystems wird für den künftigen Wohlstand Europas von entscheidender Bedeutung sein. Handel ist kein Nullsummenspiel, bei dem die Gewinne eines Landes zwangsläufig Verluste für ein anderes Land zur Folge haben. Das Ziel muß ein "Positivsummenspiel" sein, bei dem alle durch ein ständiges Expandieren der Weltmärkte gewinnen.

Da sich die internationale Verteilung der komparativen Vorteile täglich ändert, liegt es jedoch auch auf der Hand, daß ein umfassender und kontinuierlicher Anpassungsprozeß in Europa erforderlich ist, damit neue Arbeitsplätze anstelle der verlorengegangenen oder der in andere Länder verlegten Arbeitsplätze geschaffen werden können und damit sichergestellt wird, daß der Wettbewerbsvorsprung ständig erneuert wird.

Die weitverbreitete Sorge, ob dieser Anpassungsprozeß Schritt halten kann mit der Entwicklung, in deren Verlauf die Industrieländer ihren komparativen Vorteil zunehmend an die Billigproduzenten in Südostasien und Osteuropa verlieren, kommt darin zum Ausdruck, daß Befürchtungen laut werden, die verarbeitende Industrie könne Standortverlagerungen größeren Umfangs von Mitgliedstaaten der Gemeinschaft in andere Teile der Welt vornehmen, und daß der Vorwurf des unlauteren Wettbewerbs erhoben wird, der auf inakzeptabel niedrigen sozialen Standards - wie dem Einsatz von Kinderarbeit oder Zwangsarbeit - basiere.

Die Antwort Europas muß vor allem darin bestehen, daß es versucht, seinen Wettbewerbsvorsprung wiederzugewinnen. Zugleich wird es jedoch notwendig sein, eine ausgewogenere wirtschaftliche Entwicklung innerhalb der Europäischen Union selbst zu fördern. Die neuen Technologien könnten die regionalen Ungleichgewichte noch verschärfen, da jene Qualifikationen, organisatorischen Fähigkeiten und sozialen Verhaltensweisen, die einen tiefgreifenden Wandel begünstigen, vor allen in den bereits bestehenden dynamischen Regionen anzutreffen sind. Andererseits begünstigen neue Informationstechnologien eine Dezentralisierung der Produktion, weil Information und Kommunikation weniger kostenaufwendig sind und niedrigere Gründungskosten sowie höhere Lebensqualität einen Anreiz für kleinere technologieintensive Unternehmen bieten, sich außerhalb der großen Ballungsgebiete anzusiedeln. Durch zunehmende regionale Ungleichgewichte verstärkt sich noch das Bedürfnis nach sozialem Schutz, so daß unbedingt Maßnahmen eingeleitet werden müssen, um in den benachteiligten Regionen der Union die eigenen Qualifikationspotentiale, unternehmerischen Fähigkeiten und Entwicklungsmöglichkeiten zu fördern.

H. DER WANDEL IM BEREICH DER PRODUKTION

Inwieweit sich Europa den gemeinsamen sozialpolitischen Zielsetzungen der Union annähert, hängt in erheblichem Maße von seiner Fähigkeit ab, den dazu erforderlichen Wohlstand zu erwirtschaften. Im Streben nach wirtschaftlichem und technologischem Fortschritt muß Europa daher zwangsläufig in vorderster Front stehen.

Es besteht weitgehendes Einvernehmen darüber, daß die industrielle Revolution durch neue Veränderungen im Bereich der Produktion abgelöst wird. Bei den Theorien über die "postindustrielle Gesellschaft" und die "Informationsgesellschaft" handelt es sich um den

Versuch, diese auf neuartigen Informations- und Kommunikationstechnologien beruhende neue Revolution und ihre Folgen für Produktion und Gesellschaft näher zu ergründen. Es wird deutlich, daß ein neues Modell einer nachhaltigen und umweltverträglichen Entwicklung drei Hauptkomponenten aufweisen muß:

- erstens die Möglichkeiten für Wachstum und die Schaffung von Arbeitsplätzen, die sich aus der neuen Welle allgemein verfügbarer Technologien (wie Dampfkraft und Elektrizität in der industriellen Revolution) ergeben;
- zweitens die Veränderungen im Produktionsprozeß und in der Arbeitsorganisation, in den Arbeitsbedingungen und -beziehungen, die zur Ausschöpfung dieser neuen Möglichkeiten erforderlich sind;
- drittens die sich daraus ergebenden Folgen für die Gesellschaft und die Lebensqualität.

1. Wo Europa heute steht

Die wirtschaftliche Aufwärtsentwicklung seit dem zweiten Weltkrieg hat ihren Ursprung nicht nur in der Steuerung gesamtwirtschaftlicher Prozesse, sondern auch in der erfolgreichen Markteinführung neuer Produkte und Dienstleistungen, die auf neuen Technologien und deren Weiterverbreitung beruhen. Voraussetzung hierfür war die durch das GATT-Abkommen bewirkte Liberalisierung des Handels.

Aus diesem eher strukturpolitischen Blickwinkel erscheint die unmittelbare Nachkriegszeit als eine Periode, in der Europa zum Teil mit Hilfe des Marshallplans den Anschluß an das amerikanische Modell der Massenfertigung fand. In vielen Hochtechnologiebranchen wie Computertechnik, Elektronik und Kommunikationswesen machte Europa den Rückstand wett. Auch Japan setzte zu einer Aufholjagd an und trat dabei mit einem unterschiedlichen Modell der kapitalistischen Produktionsweise auf den Plan, das gegenwärtig in Europa Gegenstand einer umfassenden Diskussion ist und mit den Stichworten "Just-in-time"-Prinzip, flexible Roboter, lebenslange Bindung an ein Unternehmen und Unternehmenskultur umrissen werden kann. Die europäische Industrie, die dem Modell der Massenfertigung weniger stark verhaftet ist als die amerikanische, hat offenbar schneller auf die japanische Herausforderung reagiert. Schickt sich Europa etwa an, das japanische Modell mit kühnem Sprung zu überholen, da es aufgrund seiner größeren kulturellen Vielfalt mit einem größeren Fundus an Kreativität und unternehmerischen Fähigkeiten rechnen kann? Die Ausschöpfung dieses Potentials ist eine komplizierte Frage, die über den Rahmen dieses Grünbuchs hinausgeht, doch ist es zum Verständnis der sozialen Dimension notwendig, den allgemeinen Rahmen abzustecken.

2. Das neue Verhältnis zwischen makroökonomischen und strukturpolitischen Maßnahmen

Die Wirtschaft ist nicht nur durch einen ständigen Anpassungsprozeß von Angebot und Nachfrage im Rahmen des Konjunkturzyklus gekennzeichnet, sondern auch durch starke wellenartige Bewegungen des aus dem technologischen Wandel resultierenden Wachstumspotentials. Gegenwärtig befinden wir uns offenbar inmitten einer solchen Wellenbewegung, die im Zeichen der allgegenwärtigen Informationstechnologien steht, der sich stärker branchenorientierte Technologien wie neue Werkstoffe und Biotechnologie hinzugesellen. Um diese Möglichkeiten ausschöpfen zu können, bedarf

es aber vermehrter Investitionen - nicht nur in Maschinen und Ausrüstungen, sondern auch in Menschen, Organisation, Forschung und Entwicklung sowie in die zur Modernisierung der Wirtschaft benötigte Infrastruktur.

3. Die Interdependenz von Sachkapital und immateriellen Werten

Es ist festzustellen, daß sich der erwartete Zugewinn an Produktivität aus Investitionen in neue Technologien nur langsam einstellt. Dabei handelt es sich um das sogenannte "Produktivitätsparadox". Offenbar gehört zu den Voraussetzungen, um die Früchte des technologischen Fortschritts ernten zu können, nicht nur ein auf Forschung und Entwicklung beruhendes technologisches Schöpfungstum, sondern auch ein umfassender Prozeß der Innovation und Weiterverbreitung. Die neuen Technologien werden ihren Nutzen nur in Verbindung mit den beruflichen Qualifikationen, Organisationsformen, Infrastrukturen und Bemühungen um einen Interessenausgleich erweisen, die ihre Verbreitung entweder hemmen oder erleichtern. In diesem Sinne ist Technologie ein sozialer Prozeß.

4. Die Obsoleszenz des Humankapitals

Einschneidende Folgen für diesen sozialen Prozeß hat das historisch neue Phänomen der "Obsoleszenz" des Humankapitals. Es erscheint unangebracht oder gar geschmacklos, Begriffe wie "Investitionen" und "Abschreibungen" nicht nur auf Maschinen, sondern auch auf den tätigen Menschen anzuwenden. Gegen eine solche Praxis spricht das gewichtige Argument, daß der Mensch als schöpferisches und anpassungsfähiges Wesen einen unersetzlichen Faktor darstellt, den man nicht wie eine veraltete Maschine "ausrangiert". Wirtschaftlich gesehen ist das Humankapital äußerst "formbar", so daß sich kühne Investitionen auf diesem Gebiet auszahlen dürften. Wie die harte Wirklichkeit erweist, führt aber ein unerbittlicher Wettbewerb mit sich rasch verändernden Technologien und Produktionssystemen zu Situationen, in denen es zumindest für die Betroffenen den Anschein hat, daß auch Humankapital "ausrangiert" wird. Die gegenwärtige Welle von Entlassungen und Sozialplänen hat natürlich negative Folgen für das öffentlichen Erscheinungsbild des Unternehmertums.

5. Kreativität in den Unternehmen

Veränderungen in der Produktionsorganisation sind nur mit Arbeitskräften möglich, die besser ausgebildet sind und mehr Anpassungsfähigkeit und Kreativität unter Beweis stellen. Der Übergang zur qualitätsorientierten Produktion erfordert Organisations- und Leitungsformen, die einem höheren Qualifikationsniveau und einer größeren Eigenständigkeit der Arbeitskräfte förderlich sind. Da es notwendig ist, das Sortiment rasch umzustellen und kostspielige Produktionsanlagen voll auszulasten, kommt es zu Veränderungen in der Arbeitszeitgestaltung, in der Vergütung und in den Anforderungsprofilen. Zweifellos entstehen dadurch neue Probleme im Hinblick auf Arbeitsbelastung und Sicherheit, doch im großen und ganzen ist durch Absprachen und Tarifverhandlungen sicherzustellen, daß sich die Abkehr von der Fließbandfertigung für die Arbeitnehmer als Vorteil erweist.

6. Schaffung von Arbeitsplätzen und Unternehmertum

Während bei der konjunkturellen Betrachtung des Arbeitsmarktes der Schwerpunkt auf Beschäftigtenzahlen, Arbeitslosigkeit und Erwerbsquoten liegt, geht es beim strukturellen Ansatz in erster Linie um die Zerstörung und Schaffung von Arbeitsplätzen. Ob dabei unter dem Strich ein Mehr an Beschäftigungsmöglichkeiten herauskommt, hängt von der Gründung neuer mittelständischer Betriebe, also vom unternehmerischen Denken ab. In den nachindustriellen Gesellschaften besteht ein fundamentales Bedürfnis, den Begriff "Unternehmen" weiter zu fassen und darunter auch Selbständige, Genossenschaften, gemeinnützige Einrichtungen u. ä. zu verstehen, das unternehmerische Denken stärker unter der Bevölkerung zu verbreiten und Förderstrukturen zu entwickeln, die der Tatsache Rechnung tragen, daß der heutige Existenzgründer nicht dem überkommenen Typus des Kapitalisten entspricht (siehe Abbildung 4).

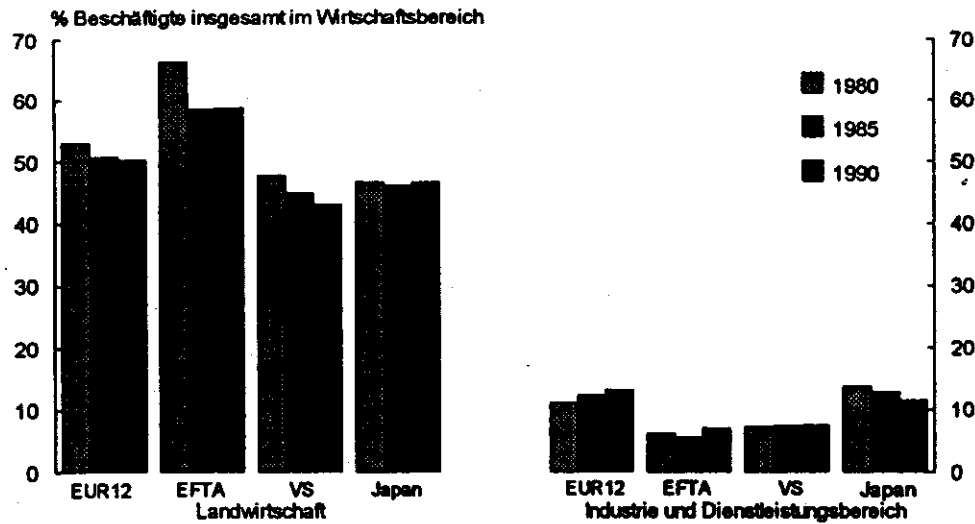
Vorbedingung für die Rückkehr zur Vollbeschäftigung in neuer Form ist vermutlich ein solcher kultureller Wandel, der die Übernahme wirtschaftlicher Eigenverantwortung fördert. Das "Arbeitnehmerdenken", das den gesamten Bereich der Bildung und Ausbildung beherrscht, ist ebenso überholt wie das starre Festhalten an den Kategorien "Bildung-Beruf-Freizeit-Ruhestand", das für ein von Massenproduktion geprägtes und von Männern dominiertes Gesellschaftsmodell charakteristisch ist.

7. Die Rolle des Dienstleistungssektors

Die rückläufigen Beschäftigtenzahlen in den traditionellen Industriezweigen werfen die Frage auf, ob die wahren Möglichkeiten zur Schaffung von Arbeitsplätzen nicht vor allem im Dienstleistungsbereich liegen. Dies ist zum Teil auch der Fall, denn der tertiäre Sektor ist weniger dem vollen internationalen Wettbewerbsdruck ausgesetzt, so daß die Arbeitsplätze häufig keine so hohe Spezialisierung erfordern (woraus sich für viele Langzeitarbeitslose ohne formalen Bildungsabschluß neue Beschäftigungsmöglichkeiten ergeben könnten) und die sozialen und demographischen Entwicklungstendenzen gerade in diesem Sektor zu neuen Stellenangeboten im Bereich der Heimarbeit und der Pflegeberufe führen (siehe Abbildung 5 und 6).

ABBILDUNG Nr. 4

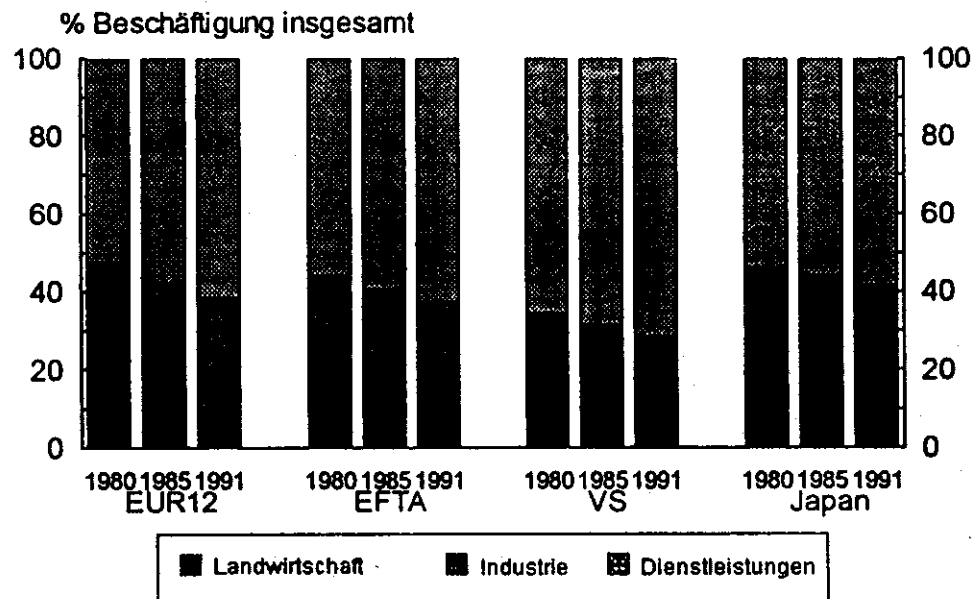
Die Bedeutung der selbständigen Beschäftigung in der Gemeinschaft und außerhalb, 1980, 1985 und 1990



In der Gemeinschaft ist der Anteil der Selbständigen an den Erwerbstätigen höher als in vergleichbaren Ländern. Zum Teil ist dies auf die größere Bedeutung der Beschäftigung in der Landwirtschaft zurückzuführen. Die selbständige Beschäftigung in der Industrie und im Dienstleistungssektor ist jedoch in der Gemeinschaft wichtiger als anderswo; 1990 waren hier 13 % der Erwerbstätigen selbständig.

ABBILDUNG Nr. 5

Sektorale Beschäftigung in der Gemeinschaft und außerhalb, 1985 und 1991

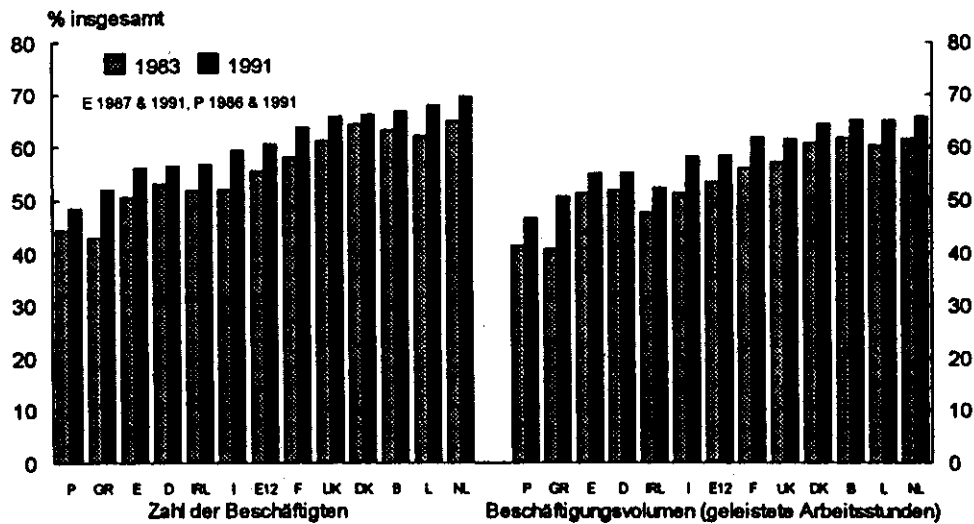


Eines der markantesten Merkmale der wirtschaftlichen Entwicklung ist die Tatsache, daß im Laufe der verschiedenen Phasen der Industrialisierung die Zahl der im Dienstleistungssektor beschäftigten Menschen laufend zunimmt.

In der Gemeinschaft als Ganzem nahm der Anteil der im Dienstleistungssektor Beschäftigten von 53 % im Jahre 1980 auf 62 % im Jahre 1991 zu. Damit bleibt die Gemeinschaft noch deutlich hinter den USA (72 %) zurück.

ABBILDUNG Nr. 6

Anteil des Dienstleistungssektors an der Gesamtbeschäftigung in den Mitgliedstaaten, 1983 und 1991



Im Laufe der achtziger Jahre nahm der Anteil der Beschäftigung im Dienstleistungsgewerbe in allen Mitgliedstaaten zu.

8. Effizienz, Qualität des Erwerbslebens und Lebensqualität

Von wesentlicher Bedeutung ist auch, ob diese Trends eine neue Lebensqualität ermöglichen. Es besteht eine enge Verbindung zwischen dem Markt für hochwertige Güter und Dienstleistungen und offeneren Leitungs- und Organisationsformen, besseren Arbeitsbedingungen und demokratischeren Formen der Mitwirkung im Hinblick auf Arbeit und Kapital. Die Technologien, die zur Massenproduktion und zu einem militärisch durchorganisierten Management führten, gehören zunehmend der Vergangenheit an. Die Qualität des Erwerbslebens verbessert sich zusehends und bildet ein wichtiges Element der Lebensqualität überhaupt. Diese Entwicklung hängt mit der Bedeutung der Zeitausnutzung und des Qualifikationsniveaus in modernen Produktionssystemen zusammen, da eine leistungsfähige Produktion weitgehend von der kreativen Nutzung beider Faktoren abhängig ist. Die modernen Produktionssysteme erlauben auch eine flexiblere Gestaltung von Erwerbstätigkeit, Familienleben, Freizeit und Bildung. Andererseits bewirkt der größere Flexibilitätsbedarf der Unternehmen eine größere Unsicherheit bei jenen, die nicht zur Stammbesatzung gehören, sondern nur als "Arbeitskräftereserve" bei entsprechender Nachfrage benötigt werden. Es sind also beide Seiten zu berücksichtigen, ehe man die Frage beantworten kann, ob diese differenzierteren und flexibleren Formen der Arbeitszeitgestaltung und der Teilhabe am Erwerbsleben die Chance eröffnen, größere Effizienz mit einer höheren Lebensqualität und einer besseren Streuung der Beschäftigungsmöglichkeiten in Einklang zu bringen.

9. Das Verhältnis Stadt-Land

Seit der industriellen Revolution gilt der Fortschritt als städtisches Phänomen. Die bisher erörterten Themen stehen weitgehend mit der Zusammenballung großer Bevölkerungsgruppen im Zusammenhang, deren Lebensqualität von der Stadt geprägt wird und denen der ländliche Raum als Naherholungsgebiet dient. Dies ist eine Folge der Großproduktion, die eine örtliche Konzentration von Produktionsanlagen, Arbeitskräften und anderen Leistungen erfordert. Kommt es zur Schaffung der richtigen Infrastrukturen, so könnten die neuen Informationstechnologien eine Veränderung dieser räumlichen Wirtschaftsstruktur bewirken, die eine Reihe gravierender Probleme wie Übervölkerung, Großstadtprobleme, soziale Isolation und Landflucht mit sich gebracht hat.

Weiter verschärft wird diese Situation durch die Agrarkrise, die Gefahren zunehmender Verödung des ländlichen Raums und die Schwächung des sozialen Zusammenhalts der dörflichen Gemeinschaft.

Verschiedene Entwicklungsfragen treten deutlich zutage:

- Die weitere Ausgestaltung des städtischen Lebens ist von der Lösung einer breiten Skala von Problemen abhängig, zu denen der innerstädtische Verkehr, der Zugang zum ländlichen Umfeld, ein einheitliches sozioökonomisches Konzept für Stadtentwicklung und klar formulierte Vorbeuge- und Integrationsmaßnahmen gehören.
- Die Zukunft der ländlichen Wirtschaft ist von der Diversifizierung der Produktion und des Dienstleistungsangebots abhängig, denn eine weitere Abwanderung läßt sich nur durch Fortschritte in beiden Bereichen verhindern.
- Eine räumliche Umverteilung der Bevölkerung zugunsten kleinerer städtischer Zentren kann zum Ausgangspunkt einer Erneuerung der ländlichen Lebensqualität werden.

Ist es denkbar, daß alle in diesem Zusammenhang beschriebenen Entwicklungen - vorausgesetzt, sie werden richtig verstanden und durch die Politik sowie Verhandlungen zwischen allen Beteiligten, darunter den Arbeitgebern und Gewerkschaften, gefördert und gesteuert - zu einem neuen europäischen Entwicklungsmodell beitragen?

I. VOR WELCHEN HERAUSFORDERUNGEN STEHEN WIR? - ZUSAMMENFASSUNG

In Teil II sollten - ohne Anspruch auf Vollständigkeit - die Herausforderungen dargestellt werden, denen wir uns gegenübersehen. Dabei wurde ein breites Themenspektrum abgedeckt. Eine genauere Analyse der hier angeschnittenen Fragen findet sich in verschiedenen Berichten und anderen Papieren. Im Rahmen des vorliegenden Grünbuchs sollte lediglich versucht werden, die wichtigsten Entwicklungstendenzen aufzuzeigen.

Zu Beginn von Teil II wurde der Kontext skizziert, in dem das europäische sozioökonomische Modell entstanden ist. Darüber hinaus wurde deutlich gemacht, welchem Druck sich die Mitgliedstaaten ausgesetzt sehen, was die demographische Entwicklung, Technologie, Industrie oder Steuerwesen sowie den Faktor Mensch anbelangt. Europa tritt nun in eine Entwicklungsphase ein, in der es mehr als je zuvor darauf ankommen wird, daß es in der Lage ist, eine aktive, offene Gesellschaft aufzubauen und wirtschaftliche Dynamik und sozialen Fortschritt miteinander zu verbinden. Des weiteren wurde die Frage untersucht, welche Art von Gesellschaft die Europäer wollen und brauchen.

Anschließend wurden in Teil II die wichtigsten Bereiche der Sozialpolitik, in denen die Veränderungen am offenkundigsten sind, dargestellt. Der erste dieser Bereiche war der Bereich der Beschäftigung. Hier hat der durch den technologischen und strukturellen Wandel bedingte Druck eine Veränderung der Beschäftigungsmuster und der Rolle der Arbeit in der Gesellschaft zur Folge. Auch auf dem Wohlfahrtsstaat lastet eine gewisser Druck, insbesondere angesichts der wachsenden Zahl von Menschen, die Opfer sozialer Ausgrenzung werden, des zunehmenden Bedarfs an Integrationsmaßnahmen und der sich in Europa vollziehenden signifikanten demographischen Veränderungen. Diese Aspekte wurden einer kurzen Betrachtung unterzogen.

In einem Abschnitt über soziale Gerechtigkeit und Chancengleichheit wurden die Entwicklung der Rolle der Bildung, die Veränderungen in den Arbeitsbeziehungen, die Ungleichheit zwischen den Generationen und die Rechte der Arbeitnehmer beleuchtet. Anschließend wurde die Frage der Rechte und Chancen der Frauen erörtert und eine Analyse des Arbeitsmarktes und der sozialen Implikationen des sich vollziehenden Wandels - soweit die Frauen von diesen betroffen sind - vorgenommen.

Die Betrachtung wurde ausgedehnt auf Fragen der wirtschaftlichen und sozialen Zusammenarbeit und des internationalen Wettbewerbs, wobei die möglichen Auswirkungen für Europa erörtert wurden. Danach wurden Überlegungen angestellt, wie die Anpassung Europas an den Wandel im Bereich der Produktion im weltweiten Vergleich zu sehen ist. In diesem Zusammenhang wurde unter anderem die Frage aufgeworfen, wie Europa vor dem Hintergrund der japanischen Antwort auf die wirtschaftlichen Veränderungen seit dem zweiten Weltkrieg dasteht. Darüber hinaus wurden folgende Aspekte behandelt: das neue Verhältnis zwischen makroökonomischen und strukturpolitischen Maßnahmen, die Interdependenz von Sachkapital und immateriellen Werten, die offenkundige Obsoleszenz des Humankapitals, die Bedeutung der Schaffung von Arbeitsplätzen und die Rolle des Unternehmertums, die veränderte Rolle des Dienstleistungssektors, Fragen der Effizienz, der Qualität des Erwerbslebens und der Lebensqualität, sowie das Verhältnis Stadt-Land.

Erfolgreich werden wettbewerbsfähige, integrierte Volkswirtschaften sein, die die neuen Technologien sowie moderne Produktionsverfahren und moderne Methoden der Arbeitsorganisation voll ausschöpfen. Es sind hohe Investitionen in Infrastrukturen, Forschung und Entwicklung und vor allem auch in das Humankapital vonnöten. Die Menschen müssen sich einbezogen fühlen in den Prozeß des kontinuierlichen Wandels, den es mittelfristig aufrechtzuerhalten gilt, und es ist ein ausgewogenes Verhältnis zwischen Sach- und Humankapital erforderlich.

Die Herausforderungen, denen Europa gegenübersteht, werfen eine Reihe wichtiger Fragen auf, wie die der Chancengleichheit, der Rechte und Pflichten am Arbeitsplatz und in der Gesellschaft, der Beschäftigung, der Notwendigkeit eines lebenslangen Bildungs- und Ausbildungsprozesses oder der Eingliederung in das Erwerbsleben und in die Gesellschaft.

Durch die intensive Erörterung dieser Thematik wird die Kommission in die Lage versetzt werden, Vorschläge zu unterbreiten, die als Orientierungsrahmen für die Sozialpolitik der Union bis zum Ende des Jahrhunderts dienen können. Zugleich wird diese Debatte zur andauernden Diskussion über das von der Ratstagung in Kopenhagen in Auftrag gegebene Weißbuch über Wachstum, Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung beitragen.

Wie diesen Herausforderungen durch eine Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten und auf Unionsebene begegnet werden kann, ist Gegenstand von Teil III.

III. DIE EUROPÄISCHE UNION: MÖGLICHE ANTWORTEN AUF DIE HERAUSFORDERUNGEN

A. DEMOKRATIE UND SOZIALPOLITIK: EINE MITTELFRISTIGE STRATEGIE

Jean Monnet sah den Aufbau Europas als einen Prozeß der wirtschaftlichen Integration, der zur politischen Union führt. In jener Phase ging der Übergang zu einem einheitlichen Binnenmarkt in Europa notwendigerweise mit der Vorstellung einer sozialen "Dimension" einher, die Grundprobleme wie Beschäftigung, Freizügigkeit, soziale Solidarität, Arbeitsbedingungen, soziale Sicherheit und Ausbildung berührte. Für diese Tätigkeitsfelder der Gemeinschaft war durchweg die Erkenntnis maßgeblich, daß eine Wirtschaftsgemeinschaft nicht ohne soziales Regelwerk auskommt. Die europäische Sozialpolitik, die auf einem Besitzstand an gesetzlich garantierten Rechten beruht, entwickelt sich nun innerhalb präziser politischer Vorgaben. Diese sind Ausdruck der Tatsache, daß es sich bei den am "europäischen Gesellschaftsmodell" beteiligten Kräften um konzertiert vorgehende Regierungen, organisierte Arbeitgeber und Gewerkschaften handelte. Der soziale Dialog, der jetzt durch das Protokoll über die Sozialpolitik des Vertrages von Maastricht untermauert wird, ist Ergebnis eines langsamen Prozesses der Kooperation und des Aufeinanderzugehens der Mitgliedstaaten, des europäischen Gesetzgebers und der Sozialpartner. Dies ist eine richtungsweisende Errungenschaft, denn in unserer immer turbulenteren und schnelllebigen Welt können nicht mehr alle Entscheidungen von den Regierungen getroffen werden. Das politische Antlitz Europas wird unverwechselbare Züge tragen, denn es beruht nun einmal auf der Mannigfaltigkeit der europäischen Kulturen, der Dezentralisierung der Macht und der stärkeren Einbeziehung der Bürger.

Die Sozialpolitik muß die Probleme angehen, denen sich die Bevölkerung, Bürger und Arbeitnehmer, Bewohner von Stadt und Land, Frauen und Männer, Junge und Alte gegenübersehen. Zu berücksichtigen sind auch die einschneidenden Veränderungen, die in der Zusammensetzung der Erwerbsbevölkerung nach Beruf und Geschlecht, in der demographischen Entwicklung und in den Migrationsbewegungen, im Verhältnis zwischen Stadt- und Landbevölkerung, in den Familienstrukturen und in der Gestaltung von Arbeit, Bildung und Freizeit eingetreten sind.

Die in Teil II geschilderten Herausforderungen können wohl von keinem europäischen Staat im Alleingang bewältigt werden. Es bedarf weiterer Fortschritte bei der Lösung der Probleme in den Bereichen Beschäftigung, Arbeits- und Lebensbedingungen und Lebensqualität. Diese Themen werden im Vertrag als gemeinsame Aufgaben deklariert. Ohne Fortschritte in diesen Bereichen werden die europäische Wirtschaftsintegration und jetzt auch die politische Zusammenarbeit gehemmt.

Es sollte nicht übersehen werden, daß sich das Niveau der sozialen Sicherung in Europa seit Annahme der Römischen Verträge spürbar erhöht hat. Dennoch hat Europa mit unannehmbar hohen Erwerbslosenquoten, Ungleichheit zwischen Frauen und Männern, Armut und sozialer Ausgrenzung zu kämpfen. Die Sicherheit der Arbeitsplätze gerät immer mehr in Gefahr. Die Größenordnung dieser Probleme erfordert die Mobilisierung aller Kräfte und eine Zusammenarbeit auf der Grundlage einer mittelfristigen Strategie, die struktur- und konjunkturpolitische Maßnahmen miteinander verbindet.

Die Rolle der Sozialpolitik ist dabei von besonderer Bedeutung, da sie stärker als alle anderen Bereiche das tägliche Leben der Menschen berührt. Sie hat Konsequenzen für die

Arbeitsplätze und den sozialen Schutz. Wer von Armut betroffen ist, findet Rückhalt in der Sozialpolitik. Diese beeinflusst die Arbeitsbedingungen, den Lebensstandard und die Lebensqualität der Menschen. Vor allem aber hat sie Auswirkungen auf ihr Selbstwertgefühl als Arbeitnehmer und Bürger.

Aufgabe der Sozialpolitik ist es aber nicht nur, eine humane Gestaltung der Lebensverhältnisse zu fördern, sondern auch zur Erreichung der weiter gefaßten Ziele der Union beizutragen, von denen das Wohl aller Bürger abhängt. Dazu gehören die Wettbewerbsfähigkeit der Union, ihre demokratische Funktionsweise und ihre Rolle als Mitglied der Weltgemeinschaft. Es ist nicht ganz einfach, zwischen diesen beiden Konzeptionen - Sozialpolitik als menschliches Antlitz der Union und Sozialpolitik als Mittel zur Erreichung weiterer strategischer Ziele der Union - ein ausgewogenes Verhältnis herzustellen. Bisweilen entbrennt darüber sogar ein heftiger Disput, etwa wenn bestimmte Kreise zum Ausdruck bringen, daß hohe soziale Standards die Wettbewerbsfähigkeit der Gemeinschaft auf den Weltmärkten untergraben. Die in diesem Grünbuch dargelegten Herausforderungen machen aber deutlich, daß sich die Sozialpolitik stets auf dem schmalen Grat zwischen den Erwartungen des einzelnen und den Möglichkeiten der Gesellschaft bewegt. Sie muß beiden Seiten gerecht werden. Dies gilt sowohl für die Mitgliedstaaten als auch für die Union.

Die Kommission ist der Auffassung, daß bestimmte wesentliche Ziele konsensfähig sind und der Politik auf verschiedenen Ebenen als Leitlinien dienen könnten.

1. Richtig gehandhabte politische Instrumente tragen zum stetigen Wachstum der Produktion und des Beschäftigungsniveaus sowie zu sozialer und politischer Stabilität bei. Sie sind erforderlich, weil ein ungehemmter Wettbewerb bestimmte Risiken des einzelnen nicht abzudecken vermag. Auch sorgt er nicht für eine Umverteilung der Ressourcen, um die Armut zu bekämpfen oder die nötigen Investitionen in das Humankapital zu tätigen.
2. Die Sozialausgaben müssen sich im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten der öffentlichen Hand und der Versicherungsträger bewegen, doch sollten die Wirksamkeit von Programmen und soziale Zielsetzungen, darunter soziale Ausgewogenheit und Solidarität, bei Sparmaßnahmen berücksichtigt werden.
3. Der Wohlfahrtsstaat muß jetzt zu einem optimalen Verhältnis zwischen öffentlicher, privater/kollektiver und individueller Vorsorge gelangen, auch zu neuen partnerschaftlichen Beziehungen bei der Finanzierung und Erbringung von Leistungen, unter Anerkennung der Ordnungsfunktion des Staates in diesem Bereich.
4. Maßnahmen zum sozialen Schutz und zur Arbeitsförderung sollten möglichst auf die konkreten Ziele der Entwicklung der Humanressourcen, der individuellen Hilfe zur Selbsthilfe und der Eingliederung von Einzelpersonen in die Gesellschaft gerichtet sein, wobei es für absolut notwendig erachtet wird, Hilfsbedürftigen ein angemessenes Mindesteinkommen zu gewähren.

Diese Ziele bzw. Probleme sind auf verschiedene Weise anzugehen. Es gibt einige gemeinsame Herausforderungen, mit denen sich alle Mitgliedstaaten konfrontiert sehen, wobei die Verantwortung für die Politiken und Maßnahmen allerdings auch weiterhin in erster Linie bei den jeweiligen regionalen und lokalen Behörden der einzelnen Länder

liegt. Möglicherweise sind hier jedoch eine Zusammenarbeit, ein Austausch und eine Konvergenz der politischen Ziele erforderlich (häufig ist dies auch bereits der Fall). Der gemeinschaftliche Mehrwert ist in diesen Fällen vor allem darin zu sehen, daß von der Förderung eines Austauschs, der Schaffung von Netzwerken und dem Aufbau zweckdienlicher Partnerschaften Impulse für Innovationen und für die Entwicklung vorbildlicher Praktiken und Politiken ausgehen können. Dies gilt im allgemeinen für die im folgenden Abschnitt B behandelten Punkte. Andere Probleme, die ausdrücklich im Vertrag genannt werden, erfordern - da sie Rechtsvorschriften oder finanzielle Fragen betreffen oder da es um die Förderung eines Austausch geht - ein Tätigwerden der Union. Diese Aspekte werden in Abschnitt C behandelt. Eine klare Trennungslinie zwischen diesen beiden Bereichen (die entweder ein Tätigwerden der Mitgliedstaaten oder ein Tätigwerden der Union erfordern) gibt es nicht. Bestimmte Aspekte können aus beiden Perspektiven betrachtet werden, und auch bei den zum Einsatz kommenden Instrumenten kann es sich um Mischformen handeln.

An dieser Stelle sei noch einmal darauf hingewiesen, welche Mittel der Union zur Verfügung stehen, um tätig zu werden:

- Übereinkunft über eine Konvergenz der Politiken in Bereichen, die auch weiterhin in den ausschließlichen Zuständigkeitsbereich der Mitgliedstaaten fallen;
- Zusammenarbeit im Rahmen von Programmen: Schaffung von Netzwerken und Austausch von Erfahrungen und bewährten Praktiken;
- finanzielle Unterstützung;
- Übereinkunft der Sozialpartner auf europäischer Ebene;
- Rechtsvorschriften.

**B. ALLE MITGLIEDSTAATEN BETREFFENDE VORRANGIGE PROBLEME:
FÖRDERUNG DER KONVERGENZ DER SOZIALPOLITIKEN**

Bei den in Teil II beschriebenen Herausforderungen handelt es sich fraglos um Themenbereiche, die miteinander im Zusammenhang stehen und in höherem Maße als in der Vergangenheit nach Synergien in den staatlichen Maßnahmen verlangen. Dies ist nicht so ohne weiteres realisierbar, da den verschiedenen Bereichen staatlicher Politik eigene Prämissen und Triebkräfte zugrunde liegen und sich die erforderlichen mittelfristigen Entwicklungen nur über eine eindeutige und allgemein akzeptierte Bestimmung der Ziele durchsetzen lassen. Dies ist zwar Sache der Mitgliedstaaten, doch wird die Zusammenarbeit innerhalb der Union dabei hilfreich sein.

Das Gesamtziel einer aktiven, offenen und gerechten europäischen Gesellschaft als Ausgangspunkt von Maßnahmen in den Bereichen Beschäftigung, sozialer Schutz und Chancengleichheit findet sicher breite Zustimmung, doch ist es zu unscharf, um wirklich das politische Handeln zu beeinflussen. Wenn die Rolle der Union im Hinblick auf diese gemeinsamen Zielsetzungen darin besteht, die Potenzen der Mitgliedstaaten und der bürgerlichen Gesellschaft zu mobilisieren, dann sind präzisere Vorstellungen und quantifizierte Zielvorgaben der geeignete Ausgangspunkt für die notwendigen Schritte.

Bei einer Reihe von Fragen sollen durch die Diskussion über gemeinsame Ziele auf der Ebene der Union eine Konvergenz der Sozialpolitiken gefördert und Leitlinien für eine Definition der einzelstaatlichen Politiken vorgegeben werden. Es sind jedoch die einzelnen Mitgliedstaaten, die für die Festlegung der Modalitäten und Prioritäten zur Erreichung dieser Ziele verantwortlich sind. Ein Beispiel für einen solchen Ansatz im Bereich des sozialen Schutzes ist die Empfehlung aus dem Jahre 1992 über die Annäherung der Ziele und der Politiken im Bereich des sozialen Schutzes.

Wie nun können die Ziele und Vorgaben aussehen, die für die Mitgliedstaaten und alle beteiligten Seiten annehmbar sind?

Im Bereich der Beschäftigung:

- **Zurverfügungstellen eines Arbeitsplatzes, einer sinnvollen Beschäftigung bzw. einer Ausbildung für alle Arbeitsuchenden oder Aufteilung der verfügbaren Arbeit?**
- **ein neues Verhältnis zwischen den Ausgaben für aktive Maßnahmen und den Ausgaben für Einkommenssicherung?**

Im Bereich des sozialen Schutzes:

- **Sicherung eines Mindesteinkommens?**
- **ein Plan zur Eingliederung aller ausgegrenzten Personen?**

Im Bereich der Chancengleichheit:

- **Zielvorgaben (Erwerbs-, Einkommens- und Entscheidungsteilhabe) für einzelne Bevölkerungsgruppen wie beispielsweise Frauen?**
- **Maßnahmen zur Vereinbarkeit von Familie und Beruf?**
- **"Garantie" eines Arbeitsplatzes, einer sinnvollen Beschäftigung oder Ausbildung für die Jugend?**

- **Maßnahmen zur Förderung der horizontalen und vertikalen Öffnung des Arbeitsmarktes?**

Im Bereich der Ausbildung:

- **Zielvorgaben für die unterschiedlichen Qualifikationsprofile, um die verschiedenen beteiligten Seiten zu mobilisieren?**

1. VERBESSERUNG DER BESCHÄFTIGUNGSLAGE

Zweifelsohne stellen die Gründe und Konsequenzen der hohen und immer weiter zunehmenden Arbeitslosigkeit in Europa die wichtigste Herausforderung dar, mit der sich die Mitgliedstaaten heute konfrontiert sehen. Die sich immer mehr durchsetzende Erkenntnis, daß die einzelnen Länder weder allein noch auf dem Wege der Kooperation innerhalb der Union in der Lage sein werden, im Hinblick auf eine Lösung dieser Probleme einen realen Fortschritt zu erzielen, ist von außerordentlicher Bedeutung für die Zukunft des Integrationsprozesses.

Mit dem für 1994 prognostizierten Anstieg der Arbeitslosenquote auf einen Durchschnittswert von etwa 12 % in der Gemeinschaft und einer bereits hohen strukturellen Arbeitslosigkeit ist ein Punkt erreicht, wo eine solche Entwicklung sozialen Sprengstoff in sich birgt und weder politisch noch wirtschaftlich vertretbar ist. Die Beschäftigungsentwicklung, die dadurch gekennzeichnet ist, daß bei jeder Rezession ein erneuter Anstieg der Arbeitslosigkeit zur verzeichnen ist, muß umgekehrt werden, denn inzwischen ist bereits die Hälfte der Erwerbslosen seit 12 Monaten oder länger ohne Arbeit. Armut und soziale Ausgrenzung sind zum Teil auf diesen Prozeß zurückzuführen (siehe Abbildung 7).

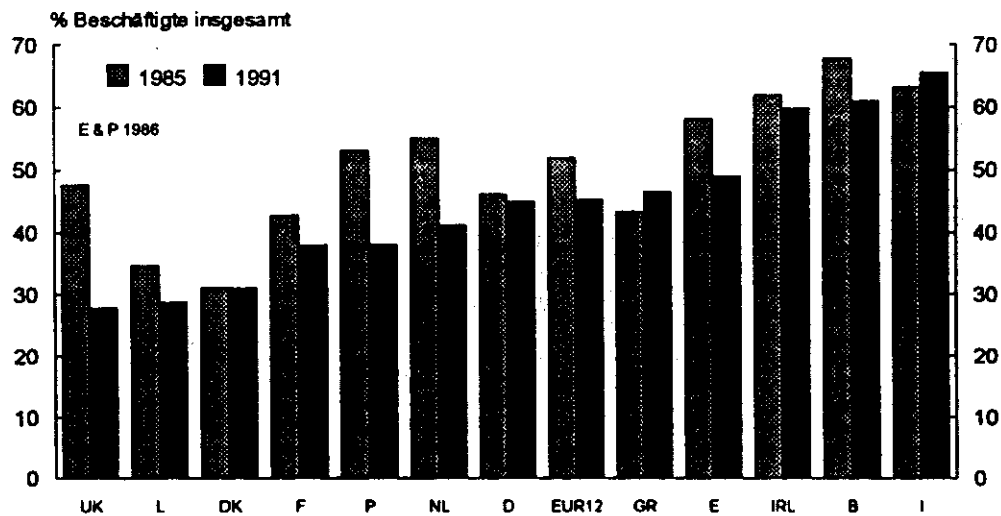
Die hohe Arbeitslosigkeit ist gleichermaßen Ursache und Wirkung der Schwächung der internationalen Wettbewerbsfähigkeit der Gemeinschaft. Eine Wirkung ist sie insofern, als Europas Unfähigkeit, genug Arbeitsplätze zu schaffen, teilweise - aber keineswegs ausschließlich - auf das unzulängliche Wachstum und eine unzureichende Wertschöpfung zurückzuführen ist. Ursache ist sie insofern, als Arbeitslosigkeit bedeutet, daß einer der wichtigsten Trümpfe Europas - nämlich die Qualifikation und Kreativität seiner Menschen - nicht ausgespielt wird, und als die Kosten der Arbeitslosigkeit die öffentlichen Haushalte in einem noch nie dagewesenen Umfang belasten.

Generell besteht Einvernehmen darüber, daß die Lösung des Problems in einem höheren Wachstum zu sehen ist. Es wurden bereits mehrere in diese Richtung gehende Maßnahmen eingeleitet. Insbesondere ist hier die im Rahmen des Europäischen Rates von Edinburgh beschlossene und anläßlich des Europäischen Rates von Kopenhagen bekräftigte Wachstumsinitiative zu nennen.

Es wird jedoch auch in zunehmendem Maße erkannt, daß Wachstum allein nicht ausreicht. Offensichtlich gibt es auch strukturelle Hemmnisse, die einer Schaffung von Arbeitsplätzen in Europa entgegenstehen und die - wenn hier keine neue, radikale Lösung ins Auge gefaßt wird - auch weiterhin verhindern werden, daß Wachstum auch zu neuen Arbeitsplätzen führt. Somit sind Aktionen auf zwei Ebenen erforderlich: zum einen eine

ABBILDUNG Nr. 7

Langzeitarbeitslosigkeit (>1 Jahr) in den Mitgliedstaaten, 1985 und 1991



Die Langzeitarbeitslosigkeit bleibt in der Gemeinschaft sehr hoch - mit einem Anteil von etwa 45 % aller Arbeitslosen.

Reihe von Maßnahmen zur Wiederherstellung des Wachstums, zum anderen - parallel hierzu - Maßnahmen zur Beseitigung der strukturellen Hemmnisse, die einer Schaffung von Arbeitsplätzen entgegenstehen.

Es liegt auf der Hand, daß viele der politischen Mittel, die hier zum Einsatz kommen müssen, ausschließlich in den Zuständigkeitsbereich der Mitgliedstaaten fallen und auch weiterhin fallen werden. Es ist ebenfalls klar, daß sich die Mitgliedstaaten sehr schwer damit tun werden, wirksame Lösungen zu finden, wenn sie ganz allein tätig werden. Wir haben es hier mit einem Bereich zu tun, in dem eine enge Zusammenarbeit, eine bessere Koordinierung und ein gemeinsames - wenn auch nicht gleiches - Vorgehen von großem Nutzen sein können. Je mehr die Politiken der Mitgliedstaaten in dieselbe Richtung gehen, desto besser sind die Erfolgsaussichten, und zwar sowohl für die einzelnen Staaten als auch für die Gemeinschaft insgesamt.

Vor diesem Hintergrund ist auch der Gemeinschaftsweite Rahmen für die Beschäftigung zu sehen, den die Kommission im Mai dieses Jahres vorlegte und der vom Rat "Sozialfragen", der am 1. Juni tagte, sehr begrüßt wurde.

Sinn und Zweck des Gemeinschaftsweiten Rahmens für die Beschäftigung ist es, zu erreichen, daß die Gemeinschaftsinstitutionen und die Mitgliedstaaten sich auf einen kontinuierlichen Prozeß gemeinsamer Analysen und eines koordinierten politischen Handelns festlegen. Im einzelnen werden folgende Themen für Analysen und Aktionen vorgeschlagen:

- Anpassungsfähigkeit an den Arbeitsplatz und Entwicklung neuer Beschäftigungsformen auf der Grundlage innovativer Formen der Arbeitsorganisation;
- Änderung des Einflusses von Besteuerungssystemen, z. B. durch eine Verringerung der Arbeitgebersozialbeiträge;
- Förderung neuer Arbeitszeitstrukturen, die zu einer Ausweitung der Beschäftigungsmöglichkeiten beitragen können;
- Verbesserung der Ausbildungssysteme, damit mehr Menschen in den Arbeitsmarkt integriert werden können und damit strukturelle Veränderungen in der Wirtschaft vorweggenommen werden können;
- bessere Nutzung des Potentials an Beschäftigungswachstum in neuen Arbeitsbereichen, wie z. B. in der Umweltindustrie, in der Kunst und im Bereich der audiovisuellen Medien, im Sozialwesen usw.;
- Schaffung von Arbeitsplätzen in kleinen Unternehmen sowie durch selbständige Erwerbstätigkeit und Förderung einer Unternehmenskultur;
- Unterstützung lokaler Initiativen und Stärkung der Fähigkeit einzelner Regionen, Arbeitsplätze zu erhalten und neu zu schaffen.

Diese Liste ist nicht als vollständig anzusehen. Im übrigen ist festzustellen, daß es ein Patentrezept nicht gibt. Eine Verbesserung der Situation läßt sich durch die kumulative Wirkung verschiedener politischer Maßnahmen erreichen, wobei die Kombination der

erforderlichen Maßnahmen angesichts der Verschiedenartigkeit der Situationen von einem Mitgliedstaat zum anderen sehr unterschiedlich aussehen wird.

Wir wollen dies am Beispiel des Job-sharing verdeutlichen.

Eine Arbeitsaufteilung, die auf einer Beschränkung des Arbeitskräfteangebots oder der Aufteilung eines bestimmten Arbeitsvolumens beruht, ruft natürlich Widerspruch hervor. Ein solches Konzept erscheint aber durchaus sinnvoll, wenn man es mit den neuen Formen der Arbeitszeitgestaltung, der Flexibilisierung der Arbeitszeit, einem häufigeren Wechsel von Arbeits- und Ausbildungsphasen und flexibleren Ruhestandsregelungen verbindet. Darüber hinaus besteht ein bereits das ganze Jahrhundert andauernder Trend zur Verkürzung der Arbeitszeit - eine natürliche Folge der Produktivitätssteigerungen. So können flexiblere Arbeitszeiten oder gar eine Arbeitszeitverkürzung - insbesondere angesichts des Übergangs zu einem qualitätsorientierten Produktionsprozeß - ein integraler Bestandteil des Wandlungsprozesses sein.

Andererseits führen die derzeitigen Politiken dazu, daß bestimmte Gruppen ganz aus dem Arbeitsmarkt herausgedrängt werden, so daß sie völlig auf einen Einkommenstransfer im Rahmen der Systeme der sozialen Sicherheit angewiesen sind.

Dies ist nur ein Beispiel, es verdeutlicht jedoch, mit welchen Fragen wir uns auseinandersetzen müssen und wie wichtig es ist, diese Probleme auf europäischer Ebene zu diskutieren, wenngleich die Festlegung konkreter politischer Maßnahmen Sache der Mitgliedstaaten bleibt.

Es ist eine gemeinsame mittelfristige Strategie erforderlich, an der die einzelnen Mitgliedstaaten ihre spezifischen Maßnahmen auf nationaler Ebene ausrichten können, und zwar in einer Weise, die sicherstellt, daß die Gesamtwirkung größer ist als die Wirkung, die bei einer einfachen Addition der einzelstaatlichen Maßnahmen erzielt würde.

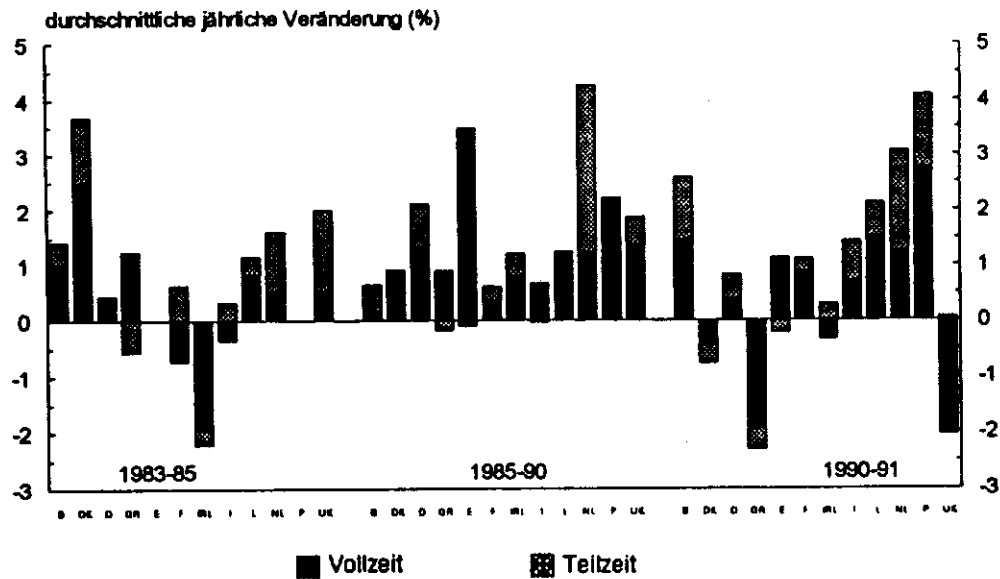
Auf der anderen Seite der Gleichung steht die Art und Weise, wie Aktionen auf Gemeinschaftsebene diesen Prozeß fördern könnten. Hier sind verschiedene Möglichkeiten denkbar. So wurde z. B. vorgeschlagen, daß die Gemeinschaft mit der Verabschiedung einer Richtlinie zur Förderung der Verbreitung von Teilzeitarbeit einen positiven Beitrag zu den über diese Frage auf nationaler Ebene geführten Debatten liefern könnte, indem sie einen entsprechenden Rahmen vorgibt und gewisse Sicherheiten bietet (siehe Abbildung 8).

Als weiteres Beispiel läßt sich der Einsatz der Strukturfonds, insbesondere des Europäischen Sozialfonds, anführen. Die kürzlich verabschiedeten Verordnungen machen die Strukturfonds zu einem flexibleren Instrument, das zur Förderung politischer Innovationen und zur Umsetzung erfolgreicher Pilotprojekte in politische Programme beitragen kann.

Sicherlich werden die Vorschläge, die die Kommission im Rahmen ihres Weißbuchs über Wachstum, Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung vorlegen wird, im Hinblick auf all diese Aspekte von entscheidender Bedeutung für die Entwicklung einer solchen mittelfristigen Strategie sein, da hier der makroökonomische Rahmen und die erforderlichen strukturellen Veränderungen im Zusammenhang analysiert werden. Die Debatte über diesen Aspekt des Grünbuches wird daher entscheidend von dem Inhalt der Kommissionsvorschläge und der Reaktion des Rates auf diese Vorschläge abhängen.

DARSTELLUNG Nr. 8

Veränderung von Voll- und Teilzeitbeschäftigung in den Mitgliedstaaten, 1983-1991



Die Mitgliedstaaten mit dem stärksten Anstieg der Beschäftigtenzahlen im Vergleich zum Arbeitsvolumen sind zumeist diejenigen, in denen die Teilzeitarbeit am stärksten zugenommen hat.

Auf welche Art könnte der Gemeinschaftsweite Rahmen für die Beschäftigung als Teil einer mittelfristigen Strategie zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit und zur Förderung eines beschäftigungsintensiveren Wachstums weiter ausgebaut werden?

Welche Rolle könnten die auf europäischer Ebene organisierten Sozialpartner bei einem derartigen Prozeß spielen?

In welcher Weise könnte die Gemeinschaft durch eigene Maßnahmen zur Unterstützung dieses Prozesses beitragen, entweder durch Rechtsvorschriften oder durch finanzielle Unterstützung?

2. BESCHLEUNIGTE ENTWICKLUNG ZU EINEM QUALITÄTSORIENTIERTEN PRODUKTIONSSYSTEM

Die in Teil II vorgenommene Analyse der zu bewältigenden Herausforderungen unterstreicht die Bedeutung des neuen Produktionsprozesses nicht nur, weil er als Mittel zur Schaffung des Wohlstands dient, der zur Erreichung der sozialen Zielsetzungen der Union unabdingbar ist, seine Bedeutung geht jedoch darüber hinaus: i) weil der Produktivitätszugewinn aus neuen Technologien von sozialen Verhandlungen abhängt, und ii) weil der Wandel weitreichende Konsequenzen für die Lebens- und Arbeitsbedingungen und für die Lebensqualität haben kann.

Diese Frage geht nicht nur die großen Unternehmen und die Zentralregierungen an, sondern auch die kleinen Betriebe und die Gebietskörperschaften. Zahlreiche mittelständische Unternehmen in Europa, die tief in ihrer eigenen Gemeinde und Kultur verwurzelt sind, treten jetzt auf dem Weltmarkt in Erscheinung. Viele Regionen und Kommunen in Europa richten bei der Formulierung ihrer Ziele für die Zukunft den Blick auf Europa und darüber hinaus. Ihre Möglichkeiten hängen von den eigenen Kräften und Mitteln und dem Willen zur Partnerschaft ab. Insbesondere sind dafür neue Vorgehensweisen bei der Beteiligung und Mitwirkung der Arbeitnehmer erforderlich, wobei Führungskräfte, Arbeitnehmer und ihre Vertreter auf Unternehmensebene angehalten werden, sich bereits in der Anfangsphase der Einführung neuer Technologien abzusprechen.

Eine soziale Anpassung an die im Wandel befindlichen wirtschaftlichen Strukturen ist unerlässlich für ein Bestehen im Wettbewerb, aber - was genau so wichtig ist - auch erforderlich um sicherzustellen, daß grundlegende soziale Werte in einer Zeit des Übergangs bewahrt und geschützt werden.

a) Entwicklung der Humanressourcen

Es wäre falsch, Investitionen in Menschen nur unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten zu sehen. Es geht hier um grundlegende politische und soziale Werte. Allerdings ist noch nicht in vollem Umfang zum Bewußtsein gekommen, welche Bedeutung Investitionen in die Entwicklung der Humanressourcen als Schlüssel zum Erfolg im Wettbewerb auf dem globalen Markt zukommt.

Die einschneidenden Veränderungen, die sich in den beruflichen Tätigkeitsfeldern und Anforderungen sowie in den Qualifikationssystemen vollziehen, verlangen nach einer Umgestaltung der Bildungs- und Ausbildungssysteme und des gesamten Verhältnisses zwischen betrieblicher Ausbildung und staatlich geregelter Bildung und Ausbildung. Demokratischere und flexiblere Formen der Arbeitsorganisation erfordern konsequente betriebliche Ausbildungsmaßnahmen, die sich nahtlos in flexible, leistungsfähige und breit angelegte Bildungssysteme einfügen. In einem Gesamtsystem, das auf einem partnerschaftlichen Miteinander von Staat, Sozialpartnern und Bildungseinrichtungen beruht, müssen beide Bereiche auf ständige Weiterbildung ausgerichtet sein und sich im Hinblick auf die Qualifikationsprofile an genau umrissenen Zielvorgaben orientieren.

Es muß auch darauf geachtet werden, daß Ausbildungsmaßnahmen, insbesondere Umschulungsprogramme für Arbeitslose, besser an die echten Bedürfnisse des Marktes angepaßt werden. Häufig bieten diese Maßnahmen den Arbeitslosen kaum echte Möglichkeiten, eine neue Stellung zu finden, und sie haben lediglich eine Linderungsfunktion, anstatt echte Hilfen für einen Wiedereintritt in den Arbeitsmarkt darzustellen. Eine erfolgreiche Umgestaltung von allgemeiner und beruflicher Bildung muß aber mit einer Weiterentwicklung der Qualifikationssysteme einhergehen, wozu die Anrechnung von Ausbildungszeiten, die Anerkennung von Berufserfahrung und Verhandlungen zwischen den Partnern über die Definition von Qualifikationen und ihre Vergütung gehören. Die Herausbildung eines europäischen Ausbildungs- und Qualifikationsmarktes mit Unterstützung der Union würde zu einer beschleunigten Entwicklung in den Mitgliedstaaten beitragen. Diese Fragen werden auch in Abschnitt C.I angesprochen (siehe Abbildung 9 und 10).

Die Gemeinschaft spielt dabei schon jetzt eine maßgebliche Rolle mit ihren Aktionsprogrammen im Bildungs- und Ausbildungsbereich (z.B. COMETT, FORCE und PETRA), mit dem Sozialfonds in seinen allgemeinen Programmen und mit EUROFORM und NOW, mit den allgemeinen Programmen sowie dem sozialen Dialog. Durch die unlängst erfolgte Reform des ESF hat sich der Spielraum für derartige Maßnahmen sogar noch erweitert. Es ist durchaus denkbar, daß der soziale Dialog durch Kollektivvereinbarungen im Bildungs- und Ausbildungsbereich, in dem ein weitgehender Konsens zwischen Gewerkschaften und Arbeitgebern besteht, künftig eine ausschlaggebende Rolle spielen wird.

Dabei ergeben sich die folgenden Kernfragen:

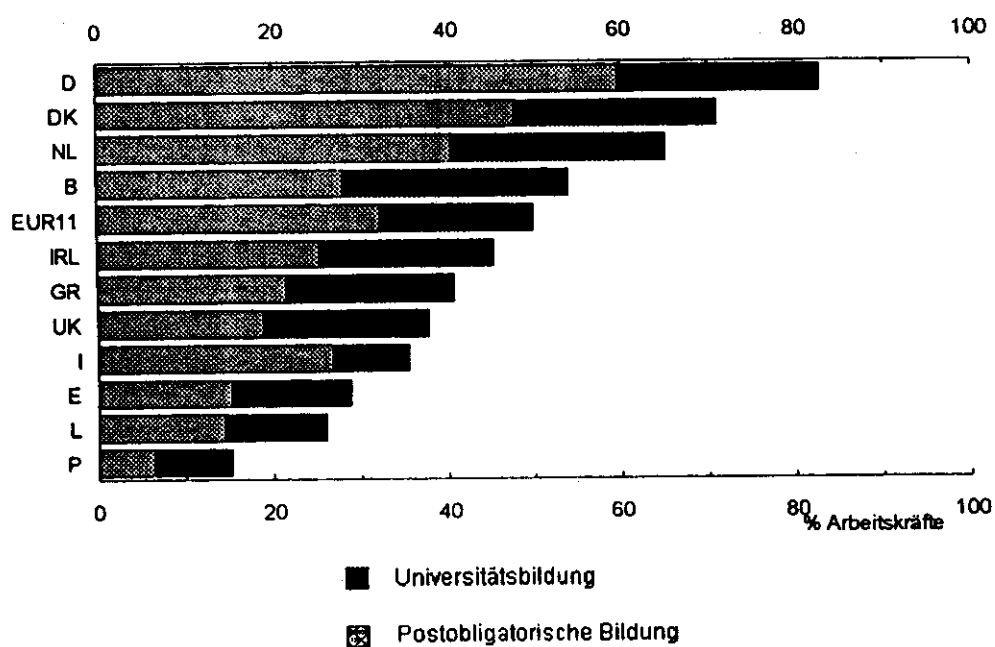
Wie lassen sich Umschulungsmaßnahmen an den echten Bedürfnissen des Arbeitsmarkts orientieren?

Wie läßt sich angesichts der aus dem industriellen Wandel resultierenden Notwendigkeit einer ständigen Verbesserung der beruflichen Fähigkeiten und Qualifikationen am besten das Ziel erreichen, das Recht eines jeden einzelnen auf Weiterbildung während des gesamten Erwerbslebens durchzusetzen?

Wie läßt sich der ungünstige Umstand überwinden, daß in einigen Mitgliedstaaten und in der Union selbst Maßnahmen der allgemeinen Bildung und der beruflichen Bildung getrennt konzipiert und realisiert werden?

DARSTELLUNG Nr. 9

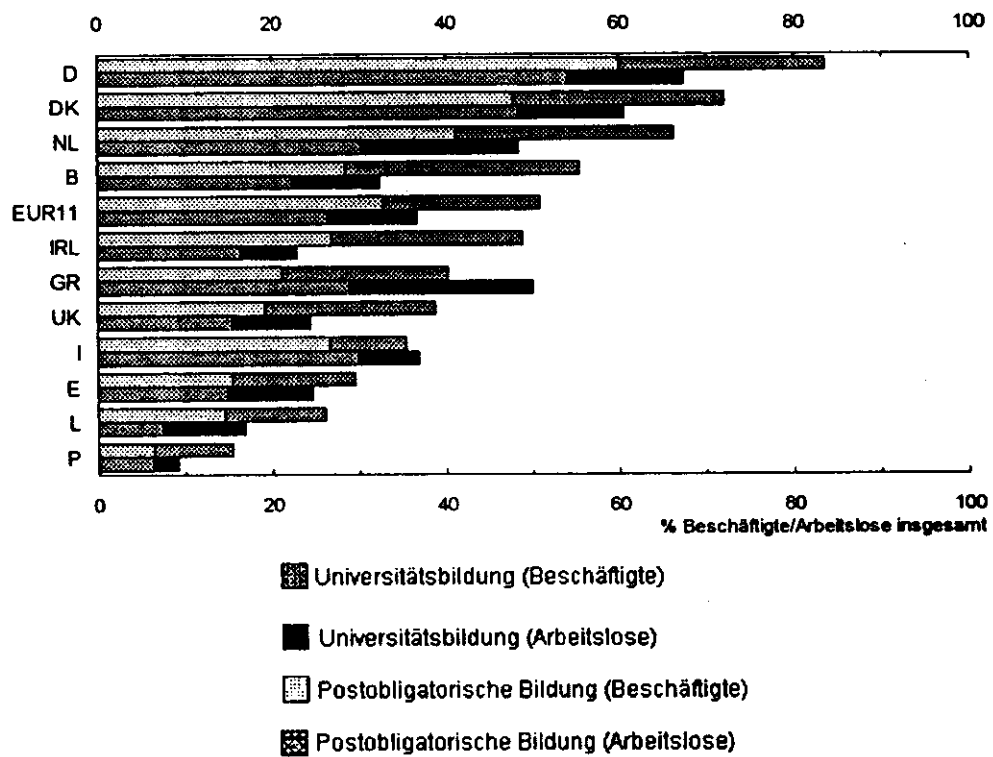
Bildungsniveau der Arbeitskräfte (25+) in den Mitgliedstaaten, 1991



Das durchschnittliche Bildungsniveau ist im Norden der Gemeinschaft generell weitaus höher als in den entwicklungsschwächeren und weniger wohlhabenden südlichen Mitgliedstaaten. Da vergleichbare Daten nicht vorlagen, wurden für Frankreich keine Zahlenangaben einbezogen.

DARSTELLUNG Nr. 10

Bildungsniveau der Beschäftigten und Arbeitslosen (25+) in den Mitgliedstaaten, 1991



Bei den Niveaus der Ausbildungsabschlüsse bestehen zwischen den Beschäftigten und den Arbeitslosen deutliche Unterschiede. In den meisten Mitgliedstaaten war der Anteil der Personen, die über die Schulpflicht hinausgehende Bildungs- oder Berufsbildungsgänge absolviert hatten, bei den Beschäftigten weitaus größer als bei denjenigen, die keine Arbeit finden konnten. Da vergleichbare Daten nicht vorlagen, wurden für Frankreich keine Zahlenangaben einbezogen.

(b) Arbeits- und Beschäftigungsbedingungen

Diese müssen mit den stürmischen Veränderungen in der Technologie und Produktionsorganisation Schritt halten, damit es den Unternehmen leichter gemacht wird, zu den von ihnen benötigten neuen Formen der Flexibilität zu gelangen, zugleich aber das für die Arbeitnehmer erforderliche Schutzniveau gewährleisten. Die Kommission unterstreicht in diesem Zusammenhang die Notwendigkeit, die bereits vorgeschlagenen Richtlinien baldmöglichst zu verabschieden, da diese die positive Einstellung der Arbeitnehmer zu einem grundlegenden Wandel eher befördern als hemmen.

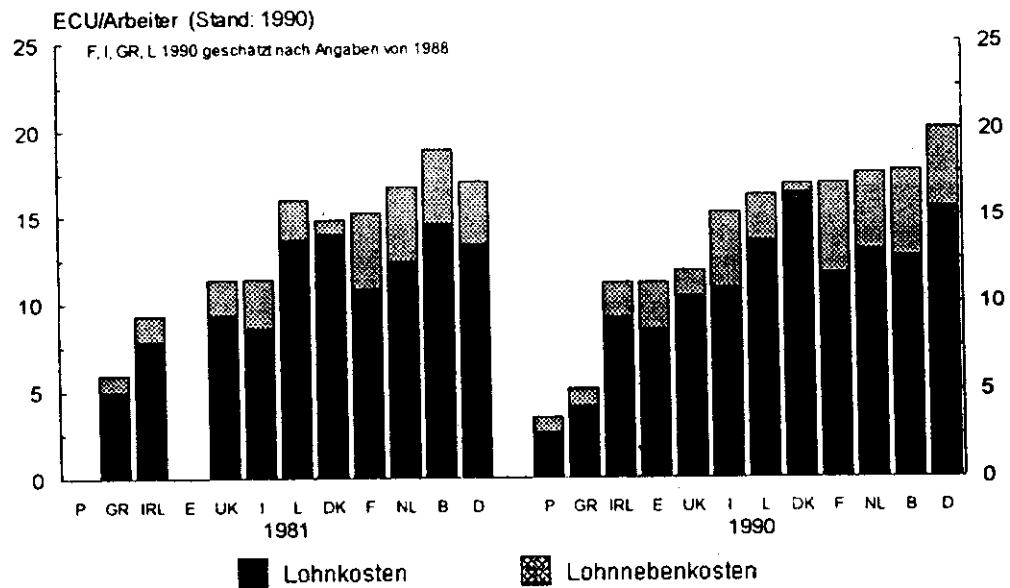
Die wesentlichen Auswirkungen des neuen Produktionsprozesses bilden, auch wenn sie von Zweig zu Zweig unterschiedlich sind, eine allgemeine Grundlage für Diskussionen und möglicherweise auch für Verhandlungen:

- die Entwicklung zu stärker dezentral ausgerichteten Leitungsstrukturen und zu kürzeren und schnelleren Produktionszyklen, was ein größeres Maß an Verantwortung für die Arbeitnehmer mit sich bringt;
- tiefgreifende Veränderungen der Tätigkeitsfelder und beruflichen Anforderungen, die ihren Niederschlag in der Ausbildung am Arbeitsplatz, in der beruflichen Fortbildung und in breiter gefaßten Berufsbildern finden;
- Veränderungen in der Arbeitszeitgestaltung, bei der die zeitlichen Abläufe sowohl den Wünschen der Arbeitnehmer als auch den Erfordernissen einer intensiven Auslastung der Produktionsanlagen Rechnung tragen;
- organisatorische Umgestaltung der Gewerkschaften und Unternehmen.

Denkbar wäre, daß die transnationalen Unternehmen eine Strategie der "Kostendämpfung" verfolgen und auf ein niedrigeres Niveau des sozialen Schutzes hinarbeiten, doch ist eine Entscheidung zugunsten einer Strategie der "Qualität" mit hohem Vergütungs-, Mitwirkungs- und Sicherheitsniveau wahrscheinlicher, da der Markt rasche Umstellungen im Produktsortiment erfordert. Diese Feststellung gilt zwar für die "Stammebelegschaft", doch hängt die Flexibilität der Unternehmen auch von der "Arbeitskraftreserve" ab, die vielfältige Formen annehmen kann: saisonabhängige Teilzeitbeschäftigung, ständige Teilzeitarbeit und Überlassung von Arbeitnehmern mit geringem oder hohem Qualifikationsniveau. Europa muß aber auch besonders daran gelegen sein, daß die KMU, die den Hauptanteil der Produktion und der Arbeitsplätze ausmachen, in dem neuen wirtschaftlichen Umfeld prosperieren können. Mehrere Gründe sprechen dafür, daß sie aufgrund ihrer Anpassungsfähigkeit, der zunehmenden "Dezentralisierung" von Produktionseinheiten und den zunehmenden Betätigungsmöglichkeiten für kleine Produktionsstätten, die sich auf Qualitätsprodukte spezialisieren und in internationalen Netzwerken operieren, einen noch höheren Stellenwert im europäischen Wirtschaftsgefüge einnehmen werden. Vor allem kommt es hier darauf an, das Arbeitsrecht und die einschlägigen Praktiken derart anzupassen, daß dadurch ein Anreiz geschaffen wird, neue Techniken und Prozesse einzuführen, während gleichzeitig der Versuch unternommen wird, die grundlegenden Zielsetzungen, nämlich Schutz der Arbeitnehmerrechte und des sozialen Fortschritts, ebenfalls beizubehalten. Auch die Kostenwirksamkeit neuer Maßnahmen muß beachtet werden (siehe Abbildung 11).

DARSTELLUNG Nr. 11

Durchschnittliche Arbeitskosten je Stunde im Verarbeitenden Gewerbe in den Mitgliedstaaten, 1981 und 1990



Die Arbeitskosten umfassen nicht nur die Löhne der Arbeitnehmer, sondern schließen auch die sogenannten indirekten Kosten (oder Lohnnebenkosten) ein, die die Unternehmen für jeden Beschäftigten zu tragen haben, wie z. B. Abgaben für soziale Sicherheit oder Zahlungen an Altersversorgungs- oder Krankenversicherungssysteme. Aus den Darstellungen wird deutlich, daß die Arbeitgeber in manchen Staaten umfassende und noch steigende Kosten zusätzlich zu den Löhnen zu tragen haben, wenn sie Arbeitskräfte beschäftigen

(c) Neubestimmung der Anpassungsfähigkeit des Arbeitsmarktes

Um diesen ständigen technologischen und strukturellen Veränderungen gerecht werden zu können, ist ein neues und sozialverträgliches Flexibilitätskonzept erforderlich. Es ist fraglich, ob Einschränkungen in der Vergütung und Mobilität unter den heutigen Umständen für die Sozialpartner annehmbar wären. Im wesentlichen geht es wohl um Verhandlungen über das Recht der Arbeitnehmer auf Bildungs- und Ausbildungsmöglichkeiten, um ihre Mitwirkung am Wandlungsprozeß und um Maßnahmen, mit denen auch bei den neuartigen Arbeitsverhältnissen ein akzeptables Niveau der sozialen Sicherung erreicht wird. Dies eröffnet für die Kollektivverhandlungen ein breites Betätigungsfeld.

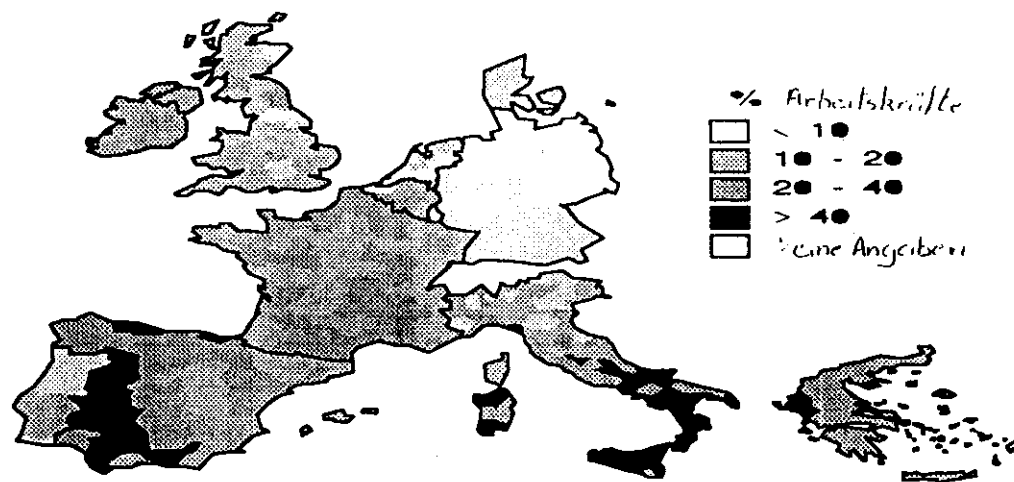
Zum Beispiel werden die Organisationsstruktur und die Arbeitsorganisation nachhaltig die Fähigkeit beeinflussen, die den neuen Informationstechnologien innewohnenden Möglichkeiten auszuschöpfen. Für die Nutzung der neuen Technologien bestehen verschiedene Möglichkeiten, und daher muß über die richtige Kombination von Human- und Sachkapital Klarheit bestehen, damit auch die richtigen Entscheidungen getroffen werden. Man kann wohl davon ausgehen, daß Managementkonzepte, die nicht die Ablösung hierarchischer durch kooperative Organisationsstrukturen zum Inhalt haben und die nicht auf die Entwicklung des Qualifikationspotentials und des Initiativgeistes der Mitarbeiter und die Schaffung kundenorientierter Verkaufspraktiken gerichtet sind, sich auf dem Markt rächen werden (siehe Abbildung 12).

Zwar ist eine gemeinsame Arbeitsmarktpolitik auf Unionsebene weder erreichbar noch erstrebenswert, doch wäre es andererseits gefährlich, wenn unter dem Anpassungsdruck die Bedingungen auf den Arbeitsmärkten der einzelnen Staaten zu sehr auseinanderzuklaffen begännen. Eine Verpflichtung auf hohe soziale Standards und auf die Förderung des sozialen Fortschritts ist ein integrierender Bestandteil des neuen Vertrags. Eine "negative" Wettbewerbsfähigkeit im Verhältnis zwischen den Mitgliedstaaten würde zum Sozialdumping führen, zur Aushöhlung des im Sozialabkommen des Maastrichter Vertrags genannten Konsensbildungsprozesses und zur Gefahr einer geringeren Akzeptanz der Union. Deshalb sollte versucht werden, sich über bestimmte gemeinsame Mindestanforderungen im Arbeitsbereich zu verständigen und die Kooperation zwischen den Mitgliedstaaten über die folgenden strategischen Themenbereiche zu festigen:

- Verbesserung der Qualität des Arbeitskräfteangebots durch weitreichende Verbesserungen im Bildungsangebot für junge Menschen, wozu eine Zusammenarbeit zwischen den Entscheidungsträgern in den Bereichen allgemeine und berufliche Bildung erforderlich ist;
- Herbeiführung eines ausgewogeneren Verhältnisses zwischen externen und internen Arbeitsmärkten unter Berücksichtigung der Tatsache, daß die Sicherheit des Arbeitsplatzes die Bereitschaft der Arbeitnehmer zum technologischen Wandel und zu ständiger Weiterbildung fördern dürfte;
- Abbau der Faktoren, die sich hemmend auf die Schaffung von Arbeitsplätzen auswirken und zu dauerhafter Armut und Erwerbslosigkeit führen;
- Beseitigung oder Anpassung von Hindernissen für die berufliche Mobilität;
- Verbesserung der Funktionsfähigkeit der Arbeitsvermittlung, einschließlich der Möglichkeit, ihren rechtlichen Status zu ändern, um Arbeitslosen und von Entlassung bedrohten Arbeitnehmern optimale Dienstleistungen anbieten zu können;

DARSTELLUNG Nr. 12

Jugendarbeitslosigkeit, 1992



Mit Ausnahme Deutschlands ist die Arbeitslosenquote bei Personen unter 25 Jahren gemeinschaftsweit höher als bei den Älteren. Dies gilt insbesondere für die weniger entwickelten Teile der Gemeinschaft.

- Veränderung im Verhältnis zwischen den Mitteln für "passive" Maßnahmen und "aktive" Maßnahmen (zur Schaffung von Arbeitsplätzen und Ausbildung);
- Ausrichtung des Bildungswesens auf die Belange beider Geschlechter, um die Möglichkeiten eines jeden bei der Berufswahl zu erweitern und auf ein flexibleres Arbeitskräftepotential hinzuwirken.

Bei der Erprobung dieser neuen Entwicklungen könnte der öffentliche Sektor eine wichtige fördernde Rolle spielen.

(d) Flankierende Maßnahmen für ein qualitätsorientiertes Produktionssystem

In der vorangegangenen Analyse wurde die Bedeutung hervorgehoben, die dem Humankapital im Hinblick auf die beruflichen Fähigkeiten und Qualifikationen zukommt und die es zu einem entscheidenden Faktor bei der Durchsetzung qualitätsorientierter Produktionssysteme werden lassen. Mit dem reformierten ESF und insbesondere mit dem neuen Ziel Nr. 4 sollen diese Herausforderungen gemeistert werden. Das Ziel Nr. 4 soll vor allem durch Ausbildungs- und Umschulungsmaßnahmen die Anpassung der Arbeitnehmer an die industriellen Wandlungsprozesse und an Veränderungen der Produktionssysteme erleichtern. Es geht dabei um die Anhebung des Qualifikationsniveaus der Arbeitnehmer und um die Verbesserung des Beschäftigungsangebots durch Realisierung von Ausbildungsmaßnahmen, die mit dem technologischen Wandel sowie mit der Einführung und Weiterentwicklung neuer Produktionsmethoden (deren Grundzüge weiter oben erläutert wurden) im Zusammenhang stehen.

Bei Ziel Nr. 4 liegt der Schwerpunkt auf vorausschauenden und vorbeugenden Maßnahmen: zum einen auf einer rechtzeitigen Prognose von Veränderungen der Markt- und Beschäftigungslage sowie künftiger Qualifikationsanforderungen und zum anderen auf der Vermeidung prognostizierter (negativer) Folgen für die Beschäftigung durch geeignete Maßnahmen, ohne daß von vornherein auf bestimmte Industriezweige oder Sektoren Bezug genommen wird.

Besondere Aufmerksamkeit gilt Beschäftigten, die von Arbeitslosigkeit bedroht sind, vor allem durch ein Mißverhältnis zwischen dem bestehenden Qualifikationsniveau und den künftigen, aus dem industriellen Wandel resultierenden Anforderungen.

Ein spezieller Punkt sind die Erfordernisse der Mitarbeiter von KMU im Hinblick auf Veränderungen im Zulieferwesen und neuer Formen der Kooperation mit größeren Unternehmen. Diese Aktionen sollen die Bemühungen, die von den betreffenden Firmen selbst unternommen werden müssen, nicht ersetzen, sondern ergänzen.

Die nachstehenden Fragen beziehen sich auf in Punkt b), c) und d) angesprochene Probleme.

Wie lassen sich rechtliche Rahmenbedingungen gestalten, mit deren Hilfe sich europäische Unternehmen an derartige Veränderungen anpassen können?

Welche arbeitsmarkt- und sozialpolitischen Maßnahmen können die Entwicklung technologisch führender Industriezweige beschleunigen und gleichzeitig die Arbeitnehmerrechte in angemessener Weise gewährleisten?

Welche Möglichkeiten bieten Kollektivverhandlungen zu diesem Problemkreis mit dem Ziel, Ängste und Risiken abzubauen, und könnten Rahmenvereinbarungen im Kontext des sozialen Dialogs dem Verhandlungsprozeß dienlich sein?

Was kann die Union unternehmen, um die Entwicklung zu qualitätsorientierten Produktionssystemen zu beschleunigen, etwa durch Hilfestellung für innovative Experimente und Verbreitung der Ergebnisse?

3. SOLIDARITÄTS- UND INTEGRATIONSFÖRDERNDE MASSNAHMEN

Die soziale Integration aller Bürger ist von strategischer Bedeutung, weil damit die Auswirkungen der bestehenden Maßnahmen des Wohlfahrtsstaates angepackt werden und für das künftige politische Handeln der Mitgliedstaaten ein anspruchsvolles Ziel gesetzt wird. Der Gedanke, daß nicht nur der erwerbstätige, sondern auch der nichterwerbstätige Teil der Bevölkerung zur Bestätigung des Selbstwertgefühls eine soziale Rolle benötigt, bildet zusammen mit der Rückkehr zur Vollbeschäftigung, wenn auch in neuer Form (wie oben geschildert), das Fundament einer aktiven und zukunftsorientierten Sozialpolitik. Es sei darauf verwiesen, daß diese Verknüpfung von Wirtschafts-, Beschäftigungs- und Sozialpolitik im Dienste einer aktiven und gerechten Gesellschaft eigenständiger, aber abgesicherter Individuen bereits in den sozialpolitischen Aussagen der Gründungsverträge zu finden ist. Dabei brachte der Begriff "soziale Sicherheit" den Grundsatz der Selbstverantwortung im Rahmen einer staatlichen Garantie zum Ausdruck. Die Vernachlässigung des Ziels der sozialen Integration machte sich solange nicht bemerkbar, wie ein hoher Beschäftigungsstand und die Zunahme des Volks- und Individualeinkommens die sich abzeichnenden Gefahren kaschieren konnten. Ein mäßiges Wachstum in Verbindung mit einem raschen Strukturwandel in der Gesellschaft hat die Schwachpunkte des bisherigen Konzepts aufgezeigt und deutlich gemacht, daß das Ziel der Einkommenssicherung unzureichend ist, wenn es nicht mit dem Ziel der sozialen Integration einhergeht.

(a) Die Konvergenz der Sozialpolitiken

Die soziale und wirtschaftliche Integration (Wiedereingliederung in das System) und die Einkommenssicherung sind die sozialpolitischen Hauptziele der Gemeinschaft. Sie bilden in den aktiveren europäischen Gesellschaften die Grundlage für eine Entwicklung zu einem echten sozialen "Auffangnetz", das nicht nur zur Verhinderung des sozialen Abstiegs dient, sondern auch zur Wiedererlangung eines annehmbaren Lebensstandards beiträgt. Dabei besteht das Ziel nicht in der Harmonisierung der einzelstaatlichen Systeme, sondern in der Schaffung eines Orientierungsrahmens, innerhalb dessen Anstrengungen zum Ausbau der sozialen Schutzsysteme unternommen werden und die sozialpolitischen Rechtsvorschriften der Gemeinschaft sich in einen dynamischen politischen Rahmen einfügen, der auf gemeinsamen Zielsetzungen beruht. In der Frage der Mindestanforderungen macht sich seitens der Union ein einheitliches Vorgehen bei allen Aktivitäten und Rechtsetzungsinitiativen erforderlich, weil sich in diesem Bereich die Systeme der einzelnen Staaten zwar annähern werden, aber weiterhin ihren eigenständigen Charakter behalten.

Besteht die Möglichkeit einer besseren Handhabung der Einkommenssicherungsmaßnahmen zur Gewährleistung eines hohen sozialen

Schutzniveaus bei gleichzeitiger aktiver Arbeitsmarktpolitik zur Erreichung eines hohen Beschäftigungsniveaus?

Sollten wir noch weiter gehen und in einigen Bereichen bestimmte Konvergenzziele benennen, vor allem im Hinblick auf neue Entwicklungen wie Pflegeversicherung und Individualisierung der Rechte?

Wie lassen sich im Bereich der Besteuerung und der sozialen Sicherheit angemessene Anreize für die soziale und wirtschaftliche Beteiligung von Frauen zu schaffen, wiederum durch eine Individualisierung der Rechte oder dadurch, daß das Konzept der Familie "zwei Erwachsene/ein Erwerbstätiger" nicht mehr bei steuer- und sozialversicherungspolitischen Maßnahmen zugrunde gelegt wird?

(b) Die Bekämpfung von Armut und Ausgrenzung: präventive Maßnahmen und Wiedereingliederung

Diese Herausforderung für den sozialen Zusammenhalt der Union erfordert gemeinsame Anstrengungen seitens der Mitgliedstaaten und aller Beteiligten sowie eine Stärkung des Besitzstandes an sozialen Rechten. Dazu gehören ein tieferes Verständnis der Ursachen sozialer Ausgrenzung in den modernen Industriegesellschaften, grundlegende Veränderungen im Herangehen, um das Übel bei der Wurzel zu packen, sowie kühne soziale Experimente, um neue Wege für die Zukunft aufzuzeigen. Die Kommission wird alle ihr zu Gebote stehenden rechtlichen und finanziellen Instrumente einsetzen, um diese Bemühungen im partnerschaftlichen Zusammenwirken mit den Mitgliedstaaten und den betreffenden Institutionen zu unterstützen. Dabei schlägt die Kommission vor, der Bekämpfung von Ausgrenzung und Armut eine neue Dimension zu verleihen, die auf einer Kombination von Verpflichtungen verschiedener Partner einschließlich der Gemeinschaft, auf der Förderung innovativen Denkens und nachahmenswerter Beispiele sowie Unterstützung durch die Strukturfonds beruht. Auf dieser Basis wurde jüngst von der Kommission ein neues Programm zum Thema soziale Ausgrenzung angenommen.

Welche Maßnahmen sollten ergriffen werden, um die Bekämpfung von Armut und Ausgrenzung energischer voranzubringen?

Sollte eine Kombination von Verpflichtungen (durch entsprechende Rechtsvorschriften) formaleren Charakter tragen?

Konsequente Hilfsmaßnahmen für die Angehörigen von Randgruppen sind natürlich unverzichtbar, doch sollten sie mit einer langfristig angelegten Strategie zur Bekämpfung von Armut und sozialer Ausgrenzung und zur Förderung künftiger sozialer Integration einhergehen. Dies bedeutet, daß sich die Sozial-, Gesundheits- und Arbeitsmarktpolitik sowie die Politik im Bereich der allgemeinen und beruflichen Bildung immer stärker am Ziel der wirtschaftlichen und sozialen Integration aller Bürger orientieren müssen. Dabei steht die europäische Gesellschaft vor einer besonderen Herausforderung, da es ihre Wertvorstellungen nicht zulassen, dem einzelnen ein hinreichendes und vom Staat garantiertes Mindestschutzniveau zu verwehren oder Verantwortung in größerem Umfang an Unternehmen oder Kommunen weiterzugeben. Ein partnerschaftliches Zusammengehen

der verschiedenen Bereiche staatsbürgerlicher Verantwortung - des staatlichen und des privaten Bereichs - muß auch weiterhin der bestimmende Grundsatz bleiben.

Der Vertrag über die Europäische Union, der die Zuständigkeit der Union für Bildung und Gesundheitsschutz begründet und nachhaltig die zentrale Bedeutung von Beschäftigung, sozialem Schutz sowie Arbeits- und Lebensbedingungen bekräftigt, gibt den Mitgliedstaaten die Möglichkeit, unter Inanspruchnahme unterstützender und ergänzender Maßnahmen der Union bei der Umgestaltung ihrer Sozialpolitiken zusammenzuarbeiten, damit diese bei der sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung stärker zu Buche schlagen. Die Tatsache, daß sich das Mandat der Union auf alle Hauptbereiche der Sozialpolitik erstreckt, erleichtert es den Mitgliedstaaten, für die notwendigen Synergien zwischen den einzelnen Maßnahmen zu sorgen, und macht es einfacher für die Kommission, die erforderliche Koordination auf ihrer Ebene sicherzustellen.

Das Abkommen über die Sozialpolitik ermöglicht es den Sozialpartnern, sich an diesen Bemühungen um eine Kombination aus vorbeugenden und abhelfenden Maßnahmen bei der sozialen und wirtschaftlichen Integration zu beteiligen und den Grundbestand an sozialen Rechten weiter auszugestalten und durchzusetzen.

Bei der Diskussion geht es im einzelnen um folgende Möglichkeiten und Schwerpunkte:

- die Verbesserung der Qualität des Arbeitsumfelds (Arbeitsbedingungen sowie Schutz und Sicherheit der Arbeitnehmer), die durch Verminderung der Fehlzeiten, des Krankenstandes und berufsbedingter Invalidität zu höherer Produktivität führt;
- die Weiterentwicklung der Systeme für Arbeitslosenunterstützung mit dem Ziel, den Wiedereinstieg in das Erwerbsleben, die Schaffung von Arbeitsplätzen sowie Existenzgründungen zu fördern und somit die Umstellung der Wirtschaft zu erleichtern;
- flexiblere Altersregelungen, um eine größere Wahlmöglichkeit zwischen Vorruhestand, Teilzeitarbeit und sozialer Betätigung zu ermöglichen, und generelle Maßnahmen zur Förderung der sozialen Integration älterer Menschen;
- "lebenslange" Maßnahmen der allgemeinen und beruflichen Bildung, um den Erwerb neuer Fähigkeiten zu fördern und der Obsoleszenz des Humankapitals entgegenzuwirken;
- Mindesteinkommenssicherung zur Unterstützung der sozialen und wirtschaftlichen Integration;
- technische Vorkehrungen in den Betrieben, um die soziale und wirtschaftliche Integration behinderter Menschen zu ermöglichen;
- integrierte Konzepte für Jugendliche, um die Aussichten auf einen erfolgreichen Übergang zum Erwerbs- und Erwachsenenleben zu verbessern und damit ein Abgleiten in Arbeitslosigkeit und Ausgrenzung zu vermeiden.

Des weiteren ist es erforderlich, verbesserte Dienstleistungen für Hilfsbedürftige in vereinfachter Form zu erbringen, die verschiedenen Entscheidungsebenen zu koordinieren und Informationen für die Öffentlichkeit in eine leicht verständliche Form zu kleiden.

Sollten künftige Maßnahmen im Rahmen spezifischer Aktionsprogramme konzipiert werden und/oder als ausgewählte Ziele und Vorgaben auf Unionsebene?

(c) Möglichkeiten und Risiken für die Jugend

Die Gemeinschaft hat bereits viel unternommen, um junge Menschen in das europäische Geschehen einzubeziehen, die Jugendpolitik zu unterstützen ("Jugend für Europa"), das Problem der Jugendarbeitslosigkeit anzupacken (Sozialfonds) und berufliche Bildungsmöglichkeiten für Jugendliche zur besseren Vorbereitung auf das Erwerbsleben (PETRA) zu fördern. Im Rahmen der Artikel 126 und 127, die sich mit der allgemeinen und beruflichen Bildung befassen, sind weitere Initiativen geplant.

Der erneute Anstieg der Jugendarbeitslosigkeit macht wohl eine neue Initiative zur Lösung dieses Problems erforderlich. Es geht dabei um mehrere Fragen:

- Die Entwicklung der europäischen Volkswirtschaften brachte die Zerstörung vieler "Einstiegsberufe" für Jugendliche mit sich.
- Die rasche Erweiterung der Bildungsmöglichkeiten in Verbindung mit Veränderungen bei den fachlichen Qualifikationen und dem Bedarf an Fachkenntnissen sowie dem Niedergang der herkömmlichen Lehrlingsausbildung hat dazu geführt, daß die traditionellen Übergänge von der Schulbildung zum Erwerbsleben unübersichtlicher geworden sind.
- Die Funktionsweise des Arbeitsmarktes erweist sich offenbar für junge Menschen als nachteilig, was zum einen auf die Arbeitskosten, zum anderen auf mangelnden Einfluß im Tarifverhandlungssystem und schließlich darauf zurückzuführen ist, daß Jugendliche in einem Teufelskreis gefangen sind - für Arbeitsplätze ist Berufserfahrung erforderlich, diese kann aber nur durch Berufsarbeit gesammelt werden.

Real gesehen wird die Jugendproblematik zu einer Frage der Segregation, da die überkommenen Mechanismen des Übergangs zum Erwachsenenleben versagen.

- Wie läßt sich eine moderne Variante der "Lehrlingsausbildung" am wirkungsvollsten entwickeln, bei der die heutigen Probleme des Übergangs von der Schule ins Erwerbsleben angegangen werden?
- Wie können wir dem hartnäckigen Problem der Segregation im Bereich der Bildung, Ausbildung und Beschäftigung beikommen, das die beruflichen Möglichkeiten junger Frauen einengt?
- Besteht die Notwendigkeit, Jugendlichen einen Arbeitsplatz bzw. eine andere sinnvolle Tätigkeit oder Ausbildung zu garantieren, um auf diese Weise die notwendigen Schritte zu fördern?
- Läßt sich die Beschäftigung Jugendlicher durch "niedrigere Einstiegsgehälter" stimulieren, ohne daß dadurch Personaleinstellungsmuster verzerrt oder ältere Arbeitnehmer diskriminiert werden?

(d) Die wirtschaftliche und soziale Rolle älterer Menschen

Ältere Menschen befinden sich heute im Hinblick auf Einkommen, soziale Leistungen und Gesundheitspflege vielfach in einer besseren Lage als früher. Für eine nicht unerhebliche Ziel von ihnen besteht aber aus Gründen der beruflichen Entwicklung oder unzureichenden sozialen Absicherung kein ausreichender Schutz im Alter. Die Solidargemeinschaft der Generationen ist weiterhin von wesentlicher Bedeutung, doch

besteht das Kernproblem in der sozialen Integration der älteren Generation. Diese Frage bildete den Schwerpunkt des Wirkens der Gemeinschaft in diesem Bereich und ein Schlüsselement des Europäischen Jahres der älteren Menschen und der Solidargemeinschaft der Generationen 1993.

Wie aus den demographischen Tendenzen eindeutig abzulesen ist, kommt es jedoch zu Veränderungen in der Altersstruktur der Gesellschaft und zu einem anderen Verhältnis zwischen den Generationen. Wenn sich ein immer größerer Teil der Bevölkerung im Ruhestand befindet und diese Lebensphase zum Teil 20 Jahre oder länger währt, dann sind damit menschliche, soziale und wirtschaftliche Probleme verbunden. Ein wesentliches Ziel einer aktiven europäischen Gesellschaft sollte darin bestehen, die Wirtschafts- und Sozialpolitik an der Tatsache auszurichten, daß die ältere Generation über große Kaufkraft verfügt, bedeutende Investitionen vornimmt, politischen Einfluß ausübt und gegebenenfalls eine bedeutsame Rolle bei der Überwindung der obengenannten Probleme der Jugendsegregation und der Benachteiligung von Frauen spielen kann (siehe Abbildung 13).

Es geht dabei um soziale Innovation und Sozialpolitik unter Mitwirkung der bürgerlichen Gesellschaft und im Zeichen einer engen Zusammenarbeit zwischen den Gewerkschaften, kommunalen Organen, Unternehmen und Einrichtungen der freien Wohlfahrtspflege. Das Konzept der Partnerschaften und Netzwerke, das die Gemeinschaft entwickelt hat, ist für die Bewältigung derartiger Probleme bestens geeignet. In Artikel 7 des Abkommens über die Sozialpolitik des Vertrags über die Europäische Union ist ein regelmäßiger Bericht über die demographische Lage vorgesehen. Dies könnte dazu beitragen, daß die Trends der demographischen Entwicklung verfolgt und einschlägige politische Maßnahmen überwacht werden.

Wie kann man auf den derzeitigen Erfolgen des Europäischen Jahres der älteren Menschen und der Solidargemeinschaft der Generationen aufbauen?

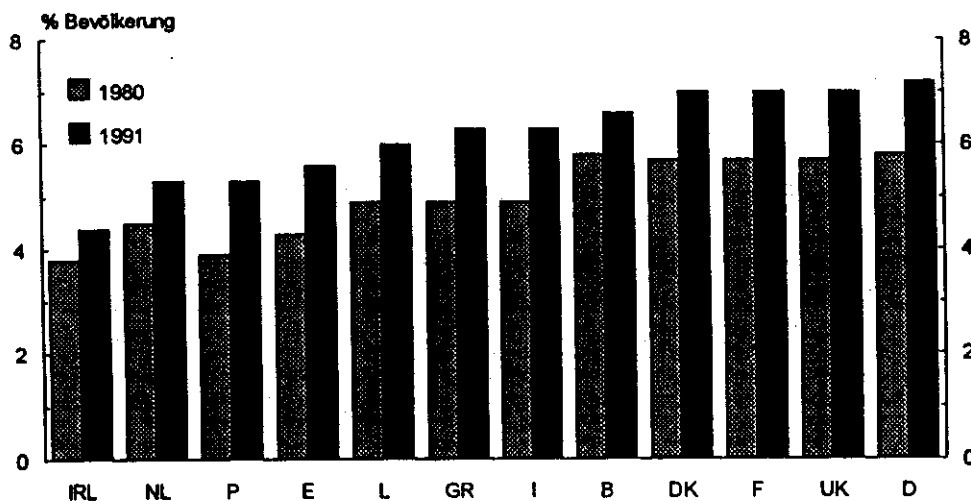
Wie könnte der in Artikel 7 erwähnte Bericht als Grundlage für eine intensive Diskussion über demographische Tendenzen und ihre Folgen für die soziale Sicherheit, die Beschäftigungslage usw. und möglicherweise die Entwicklung eines regelmäßigen Überwachungsprozesses dienen?

(e) Chancengleichheit für Zuwanderer aus Drittländern

Es ist seit 1986 auf intergouvernementaler Ebene an der Frage der Einwanderung in das Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten gearbeitet worden, damit eine gemeinsame Steuerung der Wanderungsbewegungen erfolgt, von denen einige sich aus von den Mitgliedstaaten eingegangenen Verpflichtungen auf internationaler Ebene ergeben (Familienzusammenführung und Flüchtlinge), während andere möglicherweise aus einem Ungleichgewicht zwischen Arbeitskräfteangebot und -nachfrage resultieren. Titel VI des Vertrages über die Europäische Union gestattet nunmehr gemeinsame Aktionen im Bereich der Einwanderungspolitik und der politischen Maßnahmen gegenüber Staatsangehörigen von Drittländern. Die Verstärkung des europäischen Integrationsprozesses lenkte in jüngster Zeit innerhalb wie außerhalb der Gemeinschaft die Aufmerksamkeit auf die Frage, wie Drittausländer aufgenommen und integriert werden. Bereits 1976 bekundete der Rat seine Absicht, sich dafür einzusetzen, daß Staatsangehörige dritter Länder und deren Familienangehörige im Hinblick auf Lebens- und Arbeitsbedingungen, Vergütung und wirtschaftliche Rechte die gleiche Behandlung

DARSTELLUNG Nr. 13

Anteil der Bevölkerung im Alter von 75 Jahre und darüber in den Mitgliedstaaten, 1980 und 1991



Zwischen 1980 und 1991 stieg der Anteil der Personen im Alter von 75 Jahren und darüber im Verhältnis zu der Gesamtbevölkerung in allen Mitgliedstaaten signifikant an. Dies war insbesondere der Fall in den südlichen Ländern der Gemeinschaft, bei denen der Anteil jeweils um etwa 30 % oder mehr anstieg.

wie Bürger von Mitgliedstaaten erfahren. In ihrer Mitteilung an den Rat und das Parlament über die Frage der Einwanderung von 1991 betonte die Kommission die Notwendigkeit verstärkter Bemühungen zur Förderung der Integration von Staatsangehörigen von Drittländern. Im Rahmen einer umfassenden Politik, die sich auch mit dem Problem befassen würde, etwas gegen den Einwanderungsdruck zu unternehmen und die Wanderungsbewegungen zu steuern. Es wird auch eine Aktualisierung dieser Mitteilung und der zugehörigen Mitteilung über das Asylrecht vorgeschlagen, um der Entwicklung seit 1991 und den neuen, durch den Vertrag über die Europäische Union gebotenen Möglichkeiten durch eine neue, an den Rat und das Parlament zu richtende Mitteilung Rechnung zu tragen.

Die trotz einiger Mängel für die Bürger der Mitgliedstaaten erfolgreiche Migrationspolitik ist in erster Linie darauf zurückzuführen, daß der politische Willen zur Gewährung der Freizügigkeit bereits in den Römischen Verträgen verankert wurde. Es bestand also bereits eine solide Grundlage, um die rechtlichen und praktischen Voraussetzungen zur Erleichterung des freien Personenverkehrs zu schaffen. Wenn die Gemeinschaft eine Migrationspolitik für Staatsangehörige dritter Länder zu beschließen gedenkt, so wird diese nur dann von Erfolg gekrönt sein, wenn sie sich an klaren Zielvorstellungen für die Gestaltung der Wanderungsströme und die flankierenden Sozialmaßnahmen orientiert und die dafür notwendigen Instrumente schafft.

Zu einer Integrationspolitik müssen ein gesichertes Aufenthaltsrecht für Personen mit festem Wohnsitz, Chancengleichheit in den Bereichen Beschäftigung, Bildung, Ausbildung und Wohnung, ein vereinfachtes Einbürgerungsverfahren und die Förderung eines von Toleranz geprägten Zusammenlebens zwischen den verschiedenen Bevölkerungsgruppen gehören.

Es könnte die Möglichkeit geprüft werden, Staatsangehörigen von Drittländern mit ständigem Wohnsitz in einem Mitgliedstaat den Zugang zur Beschäftigung in anderen Mitgliedstaaten zu ermöglichen. Dadurch wird auch die Frage aufgeworfen, ob solchen Staatsangehörigen von Drittländern auch andere Rechte gewährt werden sollten, die sich aus der Freizügigkeit innerhalb der Gemeinschaft ergeben. Insbesondere wäre die Frage zu untersuchen, ob es nach wie vor gerechtfertigt ist, Bürgern von Drittstaaten, die innerhalb der Gemeinschaft ihren Wohnort wechseln, allein aus Gründen der Nationalität vom Schutz auszunehmen, der durch die Koordinierung der Sozialversicherungssysteme gewährt wird.

Für die Bewältigung der Einwanderungsproblematik sind realistische, in sich schlüssige und komplexe Denkansätze erforderlich, die auf grundlegenden Prinzipien beruhen: Einhaltung der Gesetze, Beachtung der Rechte des einzelnen sowie der einschlägigen externen und internen Maßnahmen.

Gleiche Rechte und Pflichten sind zweifellos eine wesentliche Voraussetzung für die Solidarität unter den verschiedenen Bereichen der Gesellschaft. Das Hauptziel der Gemeinschaft in dieser Hinsicht besteht darin, die soziale Integration von Personen, die sich rechtmäßig im Gebiet der Gemeinschaft aufhalten, durch Chancengleichheit in den Bereichen Beschäftigung, Bildung, Wohnung, soziale Sicherheit und Gesundheitsschutz zu verbessern.

Wie lassen sich am sinnvollsten Maßnahmen und Praktiken fördern, die auf eine konzertierte Integrationspolitik gerichtet sind, deren Ziel das harmonische Zusammenleben der Völker in der Union ist?

Sollten die Beschäftigungsbedingungen von Staatsangehörigen dritter Länder als Thema im sozialen Dialog behandelt werden, um auf die Annahme von Verhaltenskodizes hinzuwirken?

Sollte mit dem Ziel der erfolgreichen Integration all jenen ein ständiges Aufenthaltsrecht eingeräumt werden, die bestimmten Stabilitätskriterien gerecht werden, einschließlich persönlicher Rechte für Familienangehörige von sich rechtmäßig in der Gemeinschaft aufhaltenden Personen?

(f) Die Eingliederung Behinderter

Die Wirksamkeit der Maßnahmen für benachteiligte Gruppen wird sich letztlich daran erweisen, in welchem Maße die Bemühungen zur sozialen Integration hilfsbedürftiger Personen auch für körperlich oder geistig behinderte Menschen gelten. Die soziale Ausgrenzung verstößt selbst bei hinreichender Einkommenssicherung und besonderen Versorgungsleistungen gegen die Menschenwürde und untergräbt die gesellschaftliche Solidarität und Moral. Spezielle Hilfsmittel, Einrichtungen und Rechte sind offensichtlich notwendig, doch sollten sie kein Hindernis und auch keine Alternative zum Grundsatz der "Eingliederung" darstellen - also der Anerkennung als vollwertige Mitglieder der Gesellschaft mit Möglichkeiten zur Integration in den Bereichen allgemeine und berufliche Ausbildung sowie Erwerbstätigkeit und zur Führung eines eigenständigen Lebens, vor allem durch die Entwicklung behindertengerechter Gebäude und Verkehrsmittel. Dabei spielt das HELIOS-Programm eine zentrale Rolle.

Wie lassen sich am besten Fortschritte bei der Integration behinderter Menschen erreichen?

Sollte die Gemeinschaft auf diesem Gebiet spezifische rechtliche Grundlagen ausgestalten? Welche Rolle kommt dabei den Sozialpartnern zu? Wie können die partnerschaftlichen Beziehungen zwischen den verschiedenen Akteuren, NRO, Sozialpartnern, Kommunen usw. gefestigt werden?

(g) Die Bekämpfung von Rassismus und Ausländerfeindlichkeit

Rassendiskriminierung und Ausländerfeindlichkeit richten sich nicht nur gegen Einwanderer. Davon sind auch Bürger der Mitgliedstaaten betroffen. In Zeiten der Rezession, die von Verteilungskämpfen um Arbeitsplätze und Wohnungen geprägt sind, müssen jedoch oft ethnische Minderheiten als Zielscheibe für die in der Gesellschaft herrschenden Ängste und Frustrationen herhalten.

Fremdenfeindliches und rassistisches Verhalten wurzelt in Ignoranz gegenüber anderen Menschen und in der mangelnden Kenntnis anderer Kulturen. Daher sind Maßnahmen in den Bereichen Information und Bildung von herausragender Bedeutung.

Die Bekämpfung von Rassismus und Ausländerfeindlichkeit findet ihren Niederschlag im Schutz der Grundrechte, wie sie in der Einheitlichen Europäischen Akte bekräftigt wurden. Die Rechtsordnungen sämtlicher Mitgliedstaaten sehen Maßnahmen zur Ahndung von Verstößen vor. Mit Bestrafung allein lassen sich aber nicht alle Formen rassistischen und fremdenfeindlichen Verhaltens überwinden. Umfassende Rechtsvorschriften gegen Diskriminierung ermöglichen ein einheitliches und kohärentes Vorgehen bei der Bekämpfung von Rassismus, Diskriminierung und Ausländerfeindlichkeit aus Gründen der Hautfarbe, Rasse, ethnischen oder nationalen Zugehörigkeit, Religion, Gesinnung oder Kultur.

Wie lassen sich Maßnahmen in den Bereichen Bildung, Information und Gesetzgebung als Mittel zur Bekämpfung rassistischer Einstellungen und Handlungen sowie der Diskriminierung besser und umfassender fördern?

(h) Sozialpolitik und ländliche Entwicklung

Die moderne Sozialpolitik hat ihren Ursprung im Elend der armen Stadtbevölkerung als Folge der industriellen Revolution. Die sozialen Netze und Familienbande im ländlichen Raum wurden durch Abwanderung in die städtischen Produktionszentren zerstört, was eine Umverteilung der Wohlfahrtsfunktionen zwischen Familie, Staat und Arbeitsstätte zur Folge hatte. Jetzt, wo sich die Gewichte erneut zu verschieben beginnen und die Wohlfahrtsfunktionen stärker in der Gesellschaft verteilt und weniger auf den Staat konzentriert werden, sollte die Sozialpolitik der Landbevölkerung Rückhalt geben und die ländliche Entwicklung untermauern. Es sind noch weitere Schritte wünschenswert, damit die Probleme der Landbevölkerung den gleichen Stellenwert erhalten wie jene der Stadtbevölkerung. Hierzu liefern neue Ansätze zur Solidarität im ländlichen Bereich sowie die Entwicklung neuer Partnerschaften aus jüngerer Zeit eine Reihe nützlicher Beispiele.

Die Gemeinschaft leistet bereits einen Beitrag zu den sozialpolitischen Bemühungen um eine Bekämpfung der Entvölkerung und der Marginalisierung in den am schwächsten entwickelten ländlichen Gebieten sowie um eine Bekämpfung des sozialen Abstiegs der betreffenden Bevölkerung. Dieser Beitrag hat im wesentlichen folgende Formen angenommen: Ausgleichszahlungen für Landwirte in Bergregionen und benachteiligten Gebieten, die Entwicklung landwirtschaftlicher Ressourcen sowie des wirtschaftlichen und sozialen Potentials in landwirtschaftlichen Gebieten im Rahmen der Strukturfonds (Ziele Nr. 1 und 5 b), die insbesondere die Schaffung von Arbeitsplätzen, alternative Beschäftigung und örtliche Beschäftigungsinitiativen umfaßt, sowie Maßnahmen, mit denen landwirtschaftliche Überschußerzeugnisse bestimmten Verbraucherkategorien preiswert und in leicht zugänglicher Form zur Verfügung gestellt werden sollen.

Welche zusätzlichen Maßnahmen erscheinen derzeit in Anbetracht der vermehrten Gefahr von Ausgrenzung und Marginalisierung im ländlichen Raum geeignet, den sozialen Niedergang der ländlichen Gebiete zu verhindern?

C. POLITISCHE HAUPTZIELE AUF EUROPÄISCHER EBENE

In Abschnitt III B wurden die Herausforderungen behandelt, die zwar nicht im strengen Sinne in den Zuständigkeitsbereich der Union als solcher fallend aber den Mitgliedstaaten gemeinsam sind, und denen man durch eine verstärkte Zusammenarbeit und, sofern angebracht und möglich, durch eine gewisse Konvergenz der politischen Maßnahmen wirkungsvoller begegnen könnte.

In diesem Abschnitt soll erkundet werden, welche Handlungsmöglichkeiten der Union selber offenstehen.

Durch das Inkrafttreten des Maastrichter Vertrags wurde eine neue Lage geschaffen, was die Sozialpolitik auf europäischer Ebene betrifft. Zunächst einmal ist jetzt von der Existenz des Abkommens über die Sozialpolitik auszugehen, das von elf der Mitgliedstaaten beschlossen wurde und in dem dem Vertrag beigefügten Protokoll über die Sozialpolitik verankert ist.

In dem Abkommen sollen die Bereiche abgegrenzt werden, in denen die Union sozialpolitisch tätig werden soll, außerdem werden neue Verfahren der Entscheidungsfindung festgelegt.

Inhaltlich werden in dem Abkommen die folgenden Ziele gesetzt:

"Die Förderung der Beschäftigung, die Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen, einen angemessenen sozialen Schutz, den sozialen Dialog, die Entwicklung des Arbeitskräftepotentials im Hinblick auf ein dauerhaft hohes Beschäftigungsniveau und die Bekämpfung von Ausgrenzungen ...".

In dem Abkommen werden zwei Tätigkeitsbereiche umrissen:

Der eine, in dem Maßnahmen mit qualifizierter Mehrheit zu beschließen sind, umfaßt folgende Gebiete:

- Verbesserung, insbesondere der Arbeitsumwelt, zum Schutz der Gesundheit und der Sicherheit der Arbeitnehmer;
- Arbeitsbedingungen;
- Unterrichtung und Anhörung der Arbeitnehmer;
- Chancengleichheit von Männern und Frauen auf dem Arbeitsmarkt und Gleichbehandlung am Arbeitsplatz;
- berufliche Eingliederung der aus dem Arbeitsmarkt ausgegrenzten Personen unbeschadet des Artikels 127 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft.

Der andere, in dem Beschlüsse einstimmig getroffen werden müssen, umfaßt folgende Punkte:

- soziale Sicherheit und sozialer Schutz der Arbeitnehmer;
- Schutz der Arbeitnehmer bei Beendigung des Arbeitsvertrags;
- Vertretung und kollektive Wahrnehmung der Arbeitnehmer- und Arbeitgeberinteressen, einschließlich der Mitbestimmung;

- Beschäftigungsbedingungen der Staatsangehörigen dritter Länder, die sich rechtmäßig im Gebiet der Gemeinschaft aufhalten;
- finanzielle Beiträge zur Förderung der Beschäftigung und zur Schaffung von Arbeitsplätzen, und zwar unbeschadet der Bestimmungen über den Sozialfonds.

Schließlich ist noch festzuhalten, daß folgende Bereiche ausdrücklich von politischen Maßnahmen ausgenommen sind: Arbeitsentgelt, Koalitionsrecht, Streikrecht und Aussperrungsrecht.

Verfahrenstechnisch besteht die wichtigste Neuerung des Abkommens darin, daß eine Anhörung der Sozialpartner in zwei Phasen förmlich festgelegt wird, die zu der Aushandlung von Tarifvereinbarungen auf europäischer Ebene, wenn möglich als Ersatz für gesetzgeberische Maßnahmen, führen kann.

Es ist selbstverständlich daran zu erinnern, daß ursprünglich dieses Abkommen an die Stelle der derzeitigen Bestimmungen des Vertrags von Rom treten sollte. Da es dazu nicht gekommen ist, beruht die Sozialpolitik nunmehr potentiell auf zwei getrennten rechtlichen Grundlagen - nämlich auf dem Vertrag von Rom, der weiterhin Gültigkeit besitzt, und auf dem Abkommen über die Sozialpolitik, auf dessen Umsetzung sich elf Mitgliedstaaten geeinigt haben.

Die entsprechenden verfahrensmäßigen Auswirkungen werden in einer Mitteilung der Kommission eigens behandelt.

Von besonderer Bedeutung für die Zwecke des vorliegenden Grünbuchs ist die Tatsache, daß bei jeder Erörterung der Sozialpolitik auf europäischer Ebene davon auszugehen ist, daß nunmehr Instrumente mehrerer Art zur Verfügung stehen:

zum einen kann auf die herkömmlichen Maßnahmen zurückgegriffen werden, die sich wie folgt zusammenfassen lassen:

- Mobilisierung der Akteure in den Mitgliedstaaten;
- Kooperation zwischen den Akteuren in den Mitgliedstaaten, insbesondere über eine Vernetzung;
- Ausarbeitung von Rechtsvorschriften;
- finanzielle Unterstützung.

Zum anderen müssen Entscheidungen über die rechtlichen Grundlagen für Maßnahmen und insbesondere über die Möglichkeit getroffen werden, Tarifvereinbarungen als Alternative zu Rechtsvorschriften zu nutzen.

Besteht Einigung darüber, daß eine Rechtsvorschrift am besten geeignet ist, ein bestimmtes Problem in den Griff zu bekommen, ergibt sich die Frage nach der Art der Rechtsvorschrift. In der Vergangenheit bestand erfahrungsgemäß eine Tendenz, ein sehr detailreiches gemeinschaftliches Sozialrecht zu entwickeln. Häufig ist dies, wie in dem klassischen Fall der Richtlinie über die Arbeitszeit, nicht so sehr auf die Gestaltung des ersten Entwurfs der Kommission zurückzuführen, als vielmehr auf den Verhandlungsprozeß im Rat und im Parlament. Es ist die Frage zu prüfen, ob nicht flexiblere Rechtsakte mit geringerer Verbindlichkeit besser geeignet sein könnten, den unterschiedlichen Gegebenheiten in den verschiedenen Mitgliedstaaten Rechnung zu

tragen, vorausgesetzt, daß sich dies mit den gewünschten Ergebnissen in materieller Hinsicht vereinbaren läßt.

Welche sozialpolitischen Bereiche eignen sich am ehesten für eine Regelung durch Tarifvereinbarungen?

In welchen Bereichen sind am ehesten gesetzgeberische Maßnahmen angebracht?

Lassen sich die erforderlichen Ergebnisse mit Hilfe von Rahmengesetzen erreichen, wie zum Beispiel im Bereich der Mindestvorschriften oder der Chancengleichheit?

1. BINNENMARKT UND FREIZÜGIGKEIT

Die Freizügigkeit zählt zu den im EWG-Vertrag (Artikel 3c) verankerten vier "Grundfreiheiten". Da sie ihren Ursprung in der Errichtung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft hat, bildet wirtschaftliche Tätigkeit das Hauptelement der Bestimmungen zur Freizügigkeit: unselbständige Erwerbstätigkeit (Artikel 48-51), selbständige Erwerbstätigkeit (Artikel 52-58) und freier Dienstleistungsverkehr (Artikel 59-66).

Erst im Rahmen des Binnenmarktprogramms dehnte der Rat das Aufenthaltsrecht auch auf jene Bürger der Mitgliedstaaten aus, die keiner wirtschaftlichen Tätigkeiten nachgehen, aber über eine Krankenversicherung und ausreichende Mittel zu ihrem Unterhalt verfügen.

Der Europäische Gerichtshof hat einen entscheidenden Beitrag dazu geleistet, daß der innergemeinschaftliche Personenverkehr unter Bedingungen der Freiheit und Würde erfolgt. Die Bürger der Mitgliedstaaten haben das Recht, auf dem Territorium eines anderen Mitgliedsstaats ohne Diskriminierung eine wirtschaftliche Tätigkeit auszuüben, sei es als Arbeitnehmer oder als Selbständiger. Die Mitgliedstaaten dürfen lediglich Tätigkeiten in der öffentlichen Verwaltung (Artikel 48, Abs. 4 des EWG-Vertrags) eigenen Staatsangehörigen vorbehalten. Dabei hat der Gerichtshof den Umfang dieser Ausnahmeregelung restriktiv ausgelegt und auf Stellen beschränkt, die eine Teilnahme an der Ausübung hoheitlicher Befugnisse mit sich bringen und auf die Wahrung der allgemeinen Belange des Staates gerichtet sind.

Das Recht auf Ausübung einer wirtschaftlichen Tätigkeit ohne Diskriminierung aus Gründen der Staatsangehörigkeit hat durch die Annahme der gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften über die gegenseitige Anerkennung von Diplomen und Befähigungsnachweisen insbesondere für die Selbständigen konkretere Form angenommen.

Nachdem während eines gewissen Zeitraums die gegenseitige Anerkennung auf der Grundlage für Einzelrichtlinien für spezifische Berufe betrieben wurden, hat die Gemeinschaft jetzt zwei horizontale Richtlinien erlassen, durch die die Anerkennung auf alle reglementierten Berufe erweitert wird. Ein erheblich vielschichtigeres, aber für die Zukunft bedeutsames Problem stellt die Frage dar, wie die Entsprechung von Befähigungsnachweisen für nicht reglementierte Berufe und fachliche Qualifikationen sichergestellt werden soll. Gleichermaßen muß man sich aktiv mit der Frage beschäftigen,

wie bei den äußerst zahlreichen neuen Qualifikationen, in Zukunft benötigt werden, von vornherein eine europaweite Anerkennung vorgesehen werden kann.

Der realen und wirksamen gegenseitigen Anerkennung und Entsprechung von Befähigungsnachweisen auf allen Ebenen auf dem gesamten Gebiet der Union muß hohe politische Priorität zuerkannt werden. Dies geschieht nicht nur wegen der zu erwartenden wirtschaftlichen Vorteile, sondern auch deswegen, weil dies zur Entwicklung der Idee der europäischen Bürgerschaft beitragen würde.

Der Begriff "Arbeitnehmer" bezieht sich dabei nicht nur auf Personen, die auf Dauer ihren Wohnsitz in einem anderen Mitgliedstaat nehmen, sondern auch auf Grenzgänger, Leiharbeiter und Saisonarbeiter. Für eine zeitweilige Tätigkeit von Selbständigen gelten die Bestimmungen über den freien Dienstleistungsverkehr (siehe Abbildung 14 und 15).

Das Aufenthaltsrecht wird im Sinne des Gemeinschaftsrechts vor allem als Folge des Rechts auf Ausübung einer Erwerbstätigkeit angesehen. Das Aufenthaltsrecht wurde daher für unselbständige und selbständige Erwerbstätige anerkannt und auf Familienangehörige (Ehegatte, Verwandte absteigender Linie oder Kinder unter 21 Jahren sowie Verwandte aufsteigender Linie) ausgedehnt. Zudem haben Arbeitnehmer und Selbständige nach Gemeinschaftsrecht einen Anspruch darauf, auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit durch Eintritt in den Ruhestand oder Berufsunfähigkeit weiter in ihrem Aufenthaltsland zu verbleiben. Diese Rechte gelten auch für die Familienangehörigen selbst nach dem Ableben des betreffenden Arbeitnehmers oder Selbständigen.

Alle Aufenthaltsberechtigten haben natürlich auch ein Recht auf Einreise in das Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaates. In der Einheitlichen Europäischen Akte kam noch der "Wegfall der Personenkontrollen an den Binnengrenzen" hinzu. Dieses Ziel muß erst noch voll umgesetzt werden, doch wird auf den für den Wegfall von Kontrollen bei sämtlichen die Binnengrenzen überschreitenden Personen als notwendig erachteten grundlegenden Maßnahmen kontinuierlich gearbeitet. In diesem Zusammenhang sei angemerkt, daß nach einer Entscheidung des Gerichtshofs Touristen als "Dienstleistungsempfänger" angesehen werden können und daß für sie speziell im Hinblick auf Einreise und Aufenthalt die Bestimmungen des freien Dienstleistungsverkehrs gelten.

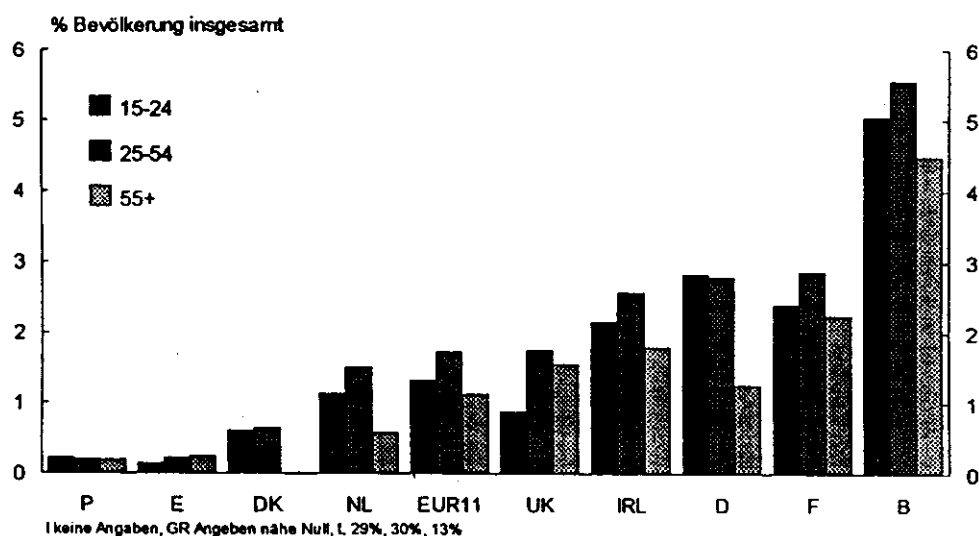
Zudem hat der Gerichtshof klargestellt, daß die Freizügigkeit für Arbeitnehmer sich auch auf das Recht von Arbeitssuchenden erstreckt, sich auf dem Gebiet eines anderen Mitgliedstaates aufzuhalten, solange sie sich um eine Stelle bemühen und eine reale Beschäftigungsmöglichkeit besteht.

Das grundlegende Prinzip ist eindeutig: Im Anwendungsbereich des Vertrages (Artikel 6 EWG-Vertrag) ist jegliche Diskriminierung aus Gründen der Staatsangehörigkeit verboten.

Eine völlige Gleichstellung mit einheimischen Staatsangehörigen in faktisch allen Bereichen ist allerdings nur für Personen garantiert, die den Status eines Wanderarbeitnehmers haben, und für ihre Familienangehörigen. Das heißt also, daß Arbeitssuchende und Studenten (ausgenommen Kinder von Wanderarbeitnehmern) den Schutz des Gemeinschaftsrechts nur im Hinblick auf ihre spezielle Situation genießen, aber beispielsweise im Bereich der Sozialhilfe keine völlige Gleichbehandlung beanspruchen können.

DARSTELLUNG Nr. 14

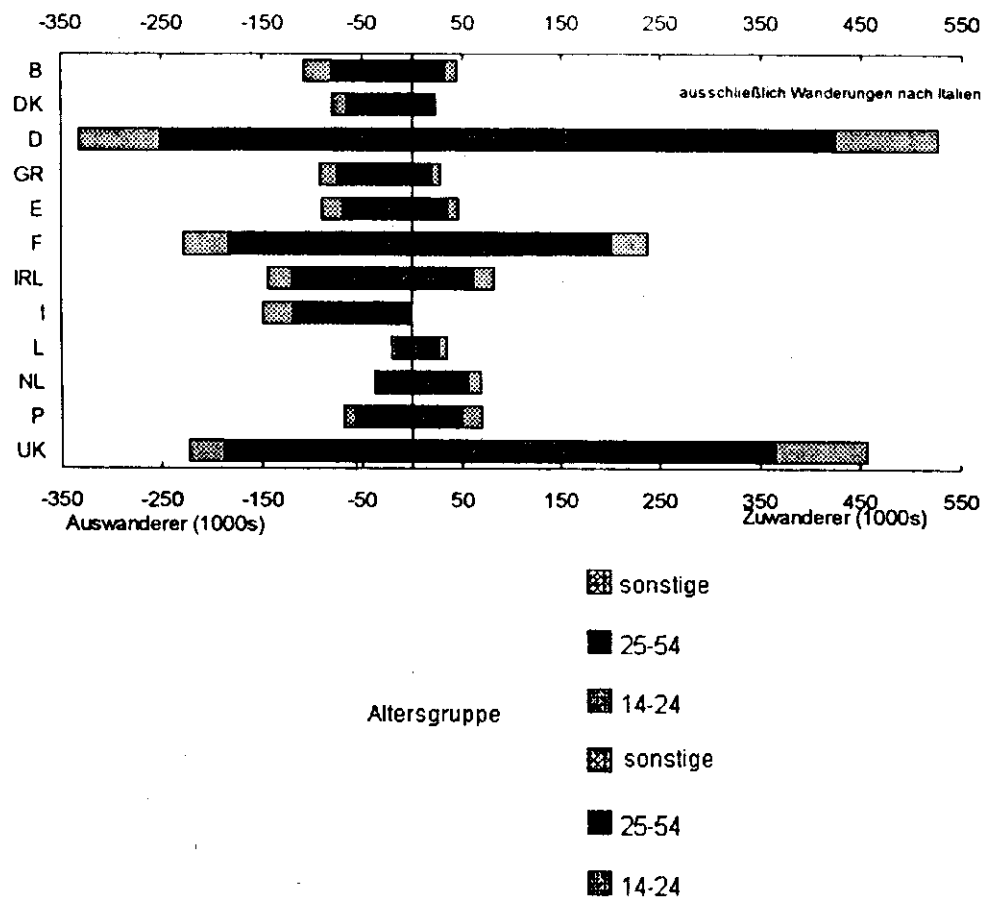
Bevölkerungsanteile von Personen mit Staatsangehörigkeit anderer Mitgliedstaaten, 1991



Der Anteil der Wanderung über die Staatsgrenzen in der Gemeinschaft war in den letzten 10 Jahren sehr gering. Dies geht auch daraus hervor, daß in den einzelnen Mitgliedstaaten verhältnismäßig wenige Einwohner leben (2 %), die Staatsbürger eines anderen Mitgliedstaates sind.

DARSTELLUNG Nr. 15

Wanderungsbewegungen innerhalb der Gemeinschaft, 1987 - 1991



In den fünf Jahren von 1987 bis 1991 zogen etwa 1,5 Millionen Personen von einem Mitgliedstaat in einen anderen um, im Durchschnitt etwa 300.000 im Jahr. Von den gewanderten Personen fiel ein verhältnismäßig hoher Anteil in die Altersgruppe der 14-54jährigen, bei denen es sich damit um potentielle Arbeitsuchende handelte.

Besonderes Augenmerk sollte auf der Koordinierung der nationalen Sozialversicherungssysteme durch die Gemeinschaft gelegt werden, da diese zur Gewährleistung einer echten Freizügigkeit in Europa unbedingt erforderlich ist.

Nun erhebt sich die Frage, wie diese Grundfreiheit voll wahrgenommen werden kann, wenn die Gefahr einer sozialen Benachteiligung besteht. Der EWG-Vertrag, insbesondere Artikel 51, erleichtert seit jeher die Schaffung von gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften, um dieses Risiko für Arbeitnehmer und Selbständige sowie deren Familienangehörige bei einem Wohnortwechsel innerhalb der Gemeinschaft zu beseitigen.

Diese Rechtsvorschriften werden regelmäßig aktualisiert, um Veränderungen im einzelstaatlichen Recht und in der Rechtsprechung des Gerichtshofs zu berücksichtigen. Das Ziel dieser Vorschriften besteht nicht darin, die Systeme der einzelnen Staaten zu harmonisieren, sondern vielmehr darin, die Betroffenen vor den Auswirkungen einzelstaatlicher Maßnahmen zu schützen, die der besonderen Situation von Personen, die ihren Wohnsitz in einen anderen Mitgliedstaat verlegen, nicht Rechnung tragen.

Für die meisten Kategorien von Arbeitnehmern gelten die Rechtsvorschriften der Gemeinschaft. Jedoch müssen die speziellen Regelungen für Beamte und ihnen gleichgestellte Personen noch in die Koordinierung einbezogen werden. Diese Regelungen davon auszunehmen, erscheint nicht länger gerechtfertigt, zumal der Gerichtshof in seinen Entscheidungen zu Artikel 48 (4) des Vertrages den Staatsangehörigen der Mitgliedstaaten weitgehenden Zugang zur Beschäftigung in der öffentlichen Verwaltung gewährt hat. In diesem Zusammenhang hat die Kommission einen Vorschlag für eine Verordnung unterbreitet, der gegenwärtig im Rat erörtert wird.

In Anbetracht der sozialen Dimension des Binnenmarktes sollte die Koordinierung der Sozialversicherungssysteme alle Versicherten in der Gemeinschaft erfassen. Deshalb hat die Kommission vorgeschlagen, den Koordinierungsbereich auf bisher ausgenommene Kategorien, d.h. Studenten und Nichterwerbstätige, auszudehnen.

Dazu kommt noch die schwierige Frage der zusätzlichen Leistungen der sozialen Sicherheit, insbesondere, was die betriebliche Altersversorgung und die zusätzliche Krankenversicherung betrifft. Derartige Leistungen werden oft im Rahmen von Tarifvereinbarungen oder auf Initiative des Arbeitgebers oder des betreffenden Arbeitnehmers erbracht. Daher sind - im Gegensatz zu den gesetzlichen Leistungen der sozialen Sicherheit - zusätzliche Leistungen von der gemeinschaftlichen Koordinierung ausgenommen. Eine derartige Koordinierung auf Gemeinschaftsebene wurde bisher eben durch die Vielschichtigkeit und Vielfalt dieser Leistungen unmöglich gemacht. Allerdings wird sich angesichts der Verschiebung des demographischen Gleichgewichts die Frage nach einer derartigen Koordinierung wohl in dem Maße immer dringender stellen, in dem Arbeitnehmer möglicherweise immer stärker auf zusätzliche Leistungen der sozialen Sicherheit angewiesen sind. Außerdem wird mit einer verstärkten grenzüberschreitenden Mobilität hochqualifizierter Arbeitnehmer gerechnet. Es wäre nicht hinzunehmen, daß Arbeitnehmer, die stark von zusätzlichen Leistungen abhängig sind, an der Ausübung ihres Rechts auf Freizügigkeit gehindert werden, da sie den Verlust eines angemessenen Versicherungsschutzes befürchten müssen.

Zur Zeit wird ein weiteres bedeutendes Element der Entwicklung zu einem echten Europa der Bürger erörtert. Die Kommission untersucht gegenwärtig, ob die bestehenden

Regelungen für den Zugang zu medizinischer Betreuung in anderen Mitgliedstaaten im Interesse der Patienten flexibler gestaltet werden können.

Es könnte auch die Möglichkeit erwogen werden, in besonderen Fällen die Vorteile der Koordinierung der Sozialversicherungssysteme auf Staatsangehörige von Nichtmitgliedstaaten auszudehnen.

In den folgenden Schwerpunktbereichen könnte die gemeinschaftliche Koordinierung weiter verbessert und ausgebaut werden:

- Arbeitslosenunterstützung. Die bestehenden gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften bieten Arbeitslosen, die in einem anderen Mitgliedstaat nach Arbeit suchen, nur einen sehr begrenzten Schutz. Das Recht auf Arbeitslosenunterstützung kann unter streng festgelegten Bedingungen für einen Zeitraum von höchstens drei Monaten und nur einmal zwischen zwei Beschäftigungszeiten aufrechterhalten werden. Diese Bestimmungen, die erlassen wurden, als in der Gemeinschaft eine hohe Beschäftigungsquote zu verzeichnen war, haben eine eher abschreckende Wirkung auf Arbeitnehmer, die sonst bereit wären, Beschäftigungsmöglichkeiten auf europäischer Ebene zu nutzen. In Zeiten einer hohen Arbeitslosigkeit müssen die einschlägigen gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften daher modernisiert und an die neue Situation angepaßt werden. Die Mobilität ließe sich dadurch verstärken, daß man das Recht auf weiteren Bezug einer Arbeitslosenunterstützung auch auf den Fall einer Arbeitssuche in einem anderen Mitgliedstaat ausdehnt, ohne dabei jedoch neue finanzielle Belastungen oder ein Ungleichgewicht zwischen den Mitgliedstaaten zu verursachen, wobei Anreize für einen Mißbrauch des Systems auszuschalten sind.
- Vorruhestandsregelungen. Hier ist noch eine Reihe von Lücken zu schließen. Diese Regelungen sind vom Anwendungsbereich der bestehenden Vorschriften immer noch ausgenommen, und in diesen wird auch die besondere Situation von Arbeitnehmern im Vorruhestand nicht berücksichtigt. Dies gilt insbesondere im Hinblick auf Familienleistungen und Gesundheitsversorgung.
- Krankengeld. Die bestehenden Regelungen müssen flexibler gestaltet werden. So können z. B. in Grenzregionen tätige Arbeitnehmer gemäß den Versicherungsbestimmungen auf Sachbezüge entweder in dem Land Anspruch erheben, in dem sie ihren Wohnsitz haben, oder in dem Land, in dem sie ihrer Beschäftigung nachgehen. Diese Möglichkeit besteht jedoch nicht für Familienmitglieder.

Man sollte auch die Möglichkeit in Betracht ziehen, Personen mit geringerem Einkommen (die zur Zeit von ihrem Recht auf Freizügigkeit keinen Gebrauch machen können) das Aufenthaltsrecht zu gewähren. Generell ist es erforderlich, die Vorteile der gemeinschaftlichen Koordinierung für die Bürger noch spürbarer zu machen. Es sind insbesondere die folgenden Verbesserungen denkbar:

- Erleichterung der Koordinierungsvorschriften. Damit würde es möglich, die Koordinierung einheitlicher durchzuführen und die Vorschriften für den europäischen Bürger transparenter und durchschaubarer zu machen. Dieser Aufgabe, die angesichts des technischen Charakters der bestehenden Vorschriften besonders schwer zu realisieren ist, kommt dennoch überaus große Bedeutung zu.

- Modernisierung des Datenaustauschs zwischen Sozialversicherungsträgern. Die bessere Nutzung moderner Technologien könnte den Datenaustausch nachhaltig verbessern, beispielsweise durch Errichtung von Telematiknetzen oder die Möglichkeit, für alle Versicherten eine in allen Mitgliedstaaten verwendbare Karte einzuführen.
- Die weitgehende Unterrichtung der Öffentlichkeit. Die Koordinierung hat vermutlich direkte Auswirkungen auf den Bürger, beispielsweise im Alltag durch die medizinische Versorgung von Personen, die ihren Wohnsitz innerhalb der Gemeinschaft verändern.

In ihrem Weißbuch zur Vollendung des Binnenmarktes brachte die Kommission zum Ausdruck, daß die noch bestehenden Hemmnisse für die Freizügigkeit von Selbständigen und Arbeitnehmern bis 1992 wegfallen sollten. Auch müßten Bürger der Gemeinschaft die Möglichkeit haben, bei entsprechendem Wunsch überall in der Gemeinschaft einer beruflichen Tätigkeit nachzugehen, ohne daß sie letztlich durch Verwaltungsverfahren davon abgehalten werden, ihren Wohnsitz in einem anderen Mitgliedstaat zu nehmen. Diese Überlegungen sind nach wie vor aktuell. In den letzten drei Jahren hat der Rat die Vorschläge der Kommission zur Verbesserung der Freizügigkeit für Arbeitnehmer erörtert, ohne zu einer für alle annehmbaren Übereinkunft zu gelangen.

Personen, die ihr Recht auf Freizügigkeit ausüben, sehen sich oft umständlichen Verwaltungsverfahren gegenüber. Die kommunalen Organe sind sich nicht immer voll über die Rechte von Bürgern der Gemeinschaft im klaren, so daß vor allem bei weniger qualifizierten Arbeitnehmern die Mobilität keineswegs leicht zu erreichen ist.

Das EURES-Netz, das von den nationalen Arbeitsverwaltungen und der Kommission eingerichtet wurde, hat den Austausch von Informationen über Stellenangebote und -gesuche in der gesamten Gemeinschaft zur Aufgabe, damit die Freizügigkeit für Wanderarbeitnehmer innerhalb des Binnenmarktes stärker zum Tragen kommt. Zudem soll mit Hilfe des Netzwerkes durch Euroberater ein Informationsaustausch zwischen den Mitgliedstaaten über Arbeits- und Lebensbedingungen erfolgen, um Arbeitnehmer und ihre Familien in die Lage zu versetzen, Entscheidungen in voller Kenntnis aller Umstände zu treffen.

Die Bürger der Gemeinschaft werden künftig in zunehmenden Maße ihren Wohnsitz innerhalb der Gemeinschaft verändern, so wie sie dies bisher im eigenen Lande getan haben, doch unterscheiden sich diese Ströme deutlich von den traditionellen Wanderungsbewegungen.

Welche Schritte sollten auf Gemeinschaftsebene im Hinblick auf die folgenden Fragen eingeleitet werden?

- **Beseitigung der noch bestehenden rechtlichen Hemmnisse für die Freizügigkeit der Arbeitnehmer (Familienzusammenführung, Gleichbehandlung, Aufenthaltsrecht, Ausgrenzung);**
- **Ausbau des EURES-Netzes zur Orientierung und Information über Stellenangebote sowie Lebens- und Arbeitsbedingungen in der gesamten Gemeinschaft;**

- Gleichbehandlung aller Bürger der Gemeinschaft, die in einem Mitgliedstaat ansässig sind, vor allem in bezug auf soziale und steuerliche Vergünstigungen (Studenten, Rentner usw.);
- Gewährleistung eines besseren sozialen Schutzes für mobile Arbeitnehmer, insbesondere durch Erleichterung des Erwerbs, des Erhalts und der Übertragung von betrieblichen Rentenansprüchen;
- Ausdehnung des Koordinierungsbereichs in der Sozialversicherung, Vereinfachung der Vorschriften, Modernisierung der Verfahren, bessere Unterrichtung der Öffentlichkeit;
- Verbesserung der Informationen für Rechtsanwälte und Richter, die mit der Durchsetzung von Gemeinschaftsrecht befaßt sind;
- Welche konkrete Schritte sind erforderlich, um die Beseitigung sämtlicher noch bestehender Hindernisse für die Mobilität sicherzustellen, die auf Problemen im Zusammenhang mit der gegenseitigen Anerkennung und Entsprechung von Befähigungsnachweisen beruhen?

2. FÖRDERUNG DER CHANCENGLEICHHEIT FÜR FRAUEN UND MÄNNER
IN EINER SICH WANDELNDEN EUROPÄISCHEN GESELLSCHAFT

Die Europäische Gemeinschaft unternimmt seit langem große Anstrengungen, um die Chancengleichheit der Frauen auf dem Arbeitsmarkt zu fördern. Vor allem hat die Gemeinschaft einen umfassenden rechtlichen Rahmen entwickelt, um die volle Teilhabe der Frauen am Erwerbsleben zu erleichtern. In Zeiten der Rezession müssen die Aktivitäten auf diesem Gebiet verteidigt und ausgebaut werden, denn wie die wichtigsten Eckdaten erkennen lassen, sind Frauen in fast allen Mitgliedstaaten stärker von Arbeitslosigkeit betroffen als Männer (siehe Abbildung 16).

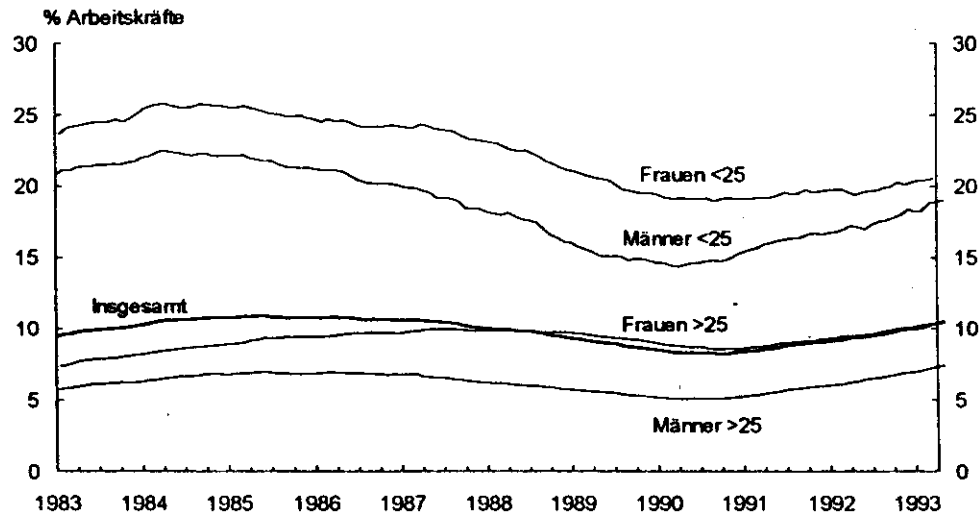
Natürlich reicht der rechtliche Rahmen der Gemeinschaft allein nicht aus, um die fortwährende Ungleichheit in der Chancenverteilung zu beseitigen. Es bestehen noch zahlreiche Schranken, die den Frauen eine gleichberechtigte Mitwirkung in Beruf und Gesellschaft verwehren. Die Frauen fühlen sich heute in zunehmenden Maße verunsichert. Dafür gibt es viele Gründe, darunter die unzureichende Anerkennung der beruflichen Fähigkeiten von Frauen, ihre Beschäftigung in unsicheren und schlechtbezahlten Arbeitsplätzen und die Auswirkungen von Strukturveränderungen auf den Arbeitsmarkt.

Werden die frauenspezifischen Probleme in der Arbeitswelt nicht angepackt, so gefährdet dies den wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalt sowie Fortschritte in anderen Bereichen, weil die Frauen daran gehindert werden, ihren vollen Beitrag zu Wirtschaftswachstum und sozialem Fortschritt zu leisten (siehe Abbeilung 17 und 18).

Die Probleme, denen sich Frauen auf dem Arbeitsmarkt gegenübersehen, lassen sich nicht losgelöst von anderen Fragen bewältigen. Die Gesellschaft sollte dahin gebracht werden, stärkeren Nutzen aus den Leistungen und speziellen Fähigkeiten der Frauen zu ziehen und sich zugleich ihren besonderen Belangen und Bedürfnissen zuzuwenden. Die Bevölkerungsentwicklung bringt die Gefahr weiterer Spannungen auf dem Arbeitsmarkt und in der gesamten Gesellschaft mit sich. Ein wirksames Konzept für die gesellschaftliche Umgestaltung, die zur Erreichung des notwendigen Wirtschaftswachstums und des sozialen Zusammenhalts erforderlich ist, hängt davon ab, ob den Frauen bei der Gestaltung der künftigen Entwicklung eine größere Rolle zuerkannt wird.

DARSTELLUNG Nr. 16

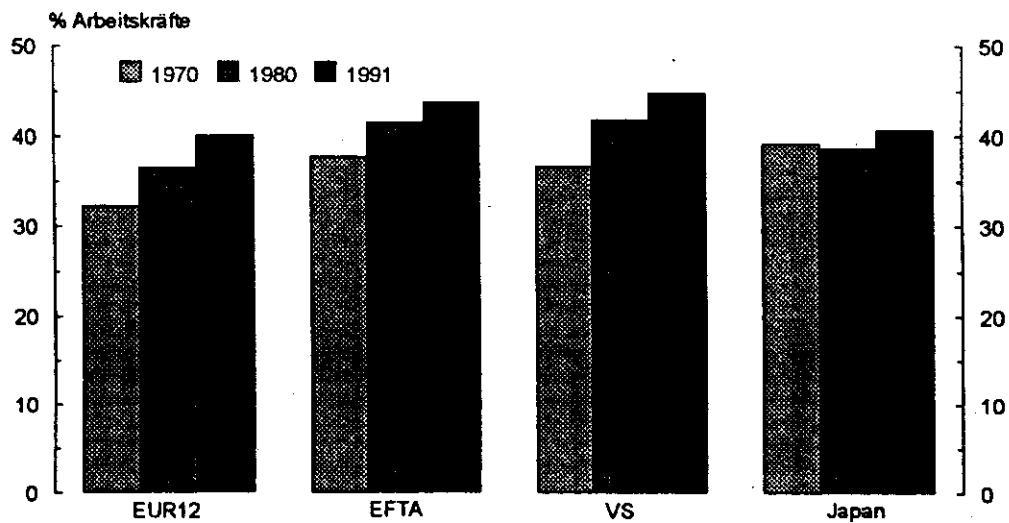
Arbeitslosenquoten nach Geschlecht und Alter in der Gemeinschaft, 1983 - Mai 1993



Die Arbeitslosenquoten der Frauen sind innerhalb der Gemeinschaft systematisch höher als die der Männer, wobei dieses Verhältnis während der letzten 10 Jahre unverändert ist. Diese Unterschiede gelten für alle Altersgruppen.

DARSTELLUNG Nr. 17

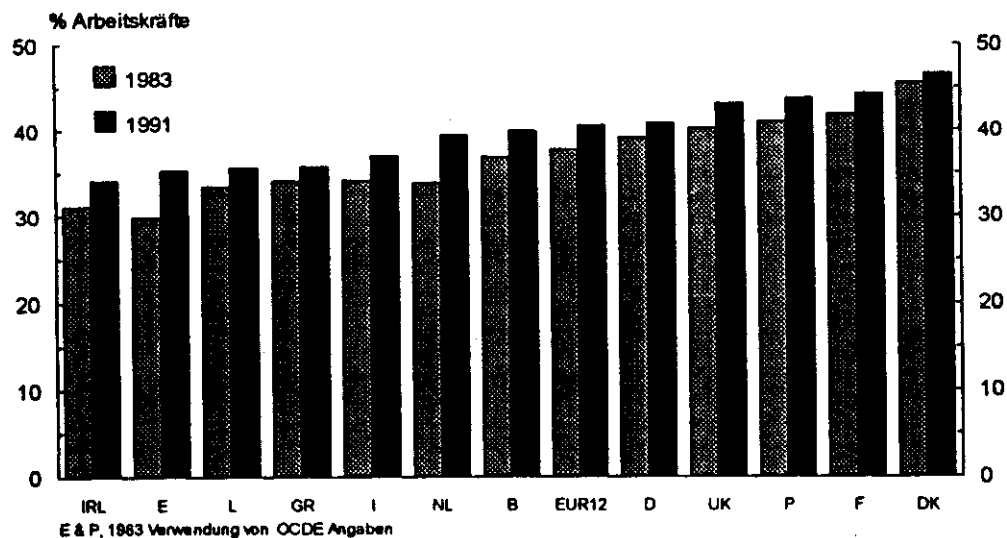
Anteil von Frauen an den Arbeitskräften in der Gemeinschaft und außerhalb, 1970, 1980 und 1991



Trotz des gestiegenen Anteils der Frauen an der Erwerbsbevölkerung in der Gemeinschaft liegt ihre Erwerbsbeteiligung immer noch unter der der Frauen in den EFTA-Staaten und in den Vereinigten Staaten, wenngleich sich die Kluft im Laufe der achtziger Jahre verringert hat.

DARSTELLUNG Nr. 18

Anteil von Frauen an den Arbeitskräften in den Mitgliedstaaten,
1983 und 1991



Der zahlenmäßige Anstieg der Erwerbspersonen in der Gemeinschaft ist im wesentlichen auf die wachsende Erwerbsbeteiligung der Frauen zurückzuführen. Im Jahre 1991 waren durchschnittlich vier von zehn Erwerbspersonen Frauen.

Besondere Beachtung verdient die Frage der Beteiligung von Frauen an Tarifverhandlungen. Derzeit besteht ein sehr starkes Ungleichgewicht bei der Verhandlungsstärke von Frauen und Männern in den Organisationen der Sozialpartner, und zwar sowohl auf einzelstaatlicher als auch auf europäischer Ebene. Forschungen aus jüngster Zeit haben ergeben, daß in den zwölf Mitgliedstaaten die bestehenden Tarifverhandlungssysteme und -prozesse dazu beigetragen haben, daß das Lohngefälle zwischen Frauen und Männern sich noch vergrößert hat.

Folglich sollte das Hauptziel darin bestehen, durch Chancengleichheit in der Gesellschaft den Schritt von der Gleichberechtigung zur Gleichbehandlung auf dem Arbeitsmarkt zu vollziehen. Dies bedeutet, solchen Maßnahmen absolute Priorität einzuräumen, die es dem einzelnen - ob Mann oder Frau - ermöglichen, durch veränderte Einstellungen und Wertorientierungen ein ausgewogeneres Verhältnis zwischen Privatleben und Beruf herzustellen.

Um zu einer solchen Art der Gesellschaft zu gelangen, ist es notwendig, sich drei Hauptfragen zuzuwenden:

- (i) Vereinbarkeit von Familie und Beruf;
- (ii) vertikale und horizontale Öffnung des Arbeitsmarktes;
- (iii) stärkere Teilhabe der Frauen an den Entscheidungsprozessen.

Der Handlungsrahmen ist weit gespannt:

- Hinwirken auf größere Flexibilität im Bereich der beruflichen Entwicklung und Arbeitszeitgestaltung;
- Förderung innovativer Möglichkeiten zur Verbindung häuslicher und beruflicher Pflichten;
- verstärkter Aufbau von Kinderbetreuungseinrichtungen;
- Formulierung klarer Zielvorgaben für Frauen im Hinblick auf Berufsausbildungsangebote (insbesondere bei ESF-Förderung) und Beschäftigungsmöglichkeiten in von Männern dominierten Berufen bei gleichzeitiger Entwicklung geeigneter Kontrollsysteme;
- Schaffung einer breiteren Skala von Ausbildungs-, Beschäftigungs- und Aufstiegsmöglichkeiten, um die Chancen für Frauen zu erweitern und zu verbessern;
- Beseitigung direkter und indirekter Diskriminierung auf dem Arbeitsmarkt unter Berücksichtigung von Freisetzung und Teilzeitarbeit;
- Überprüfung der Entscheidungsstrukturen im wirtschaftlichen, sozialen und politischen Bereich;
- Verbesserung des Zugangs von Frauen zu Informationen über ihre Rechte im allgemeinen und auf europäischer Ebene;
- stärkere Beachtung der Schwierigkeiten von Frauen auf dem Arbeitsmarkt im Rahmen des sozialen Dialogs.

Ein Schlüssel zur Durchsetzung allgemeiner Chancengleichheit liegt darin, die Gleichwertigkeit der geleisteten Arbeit durch gleiches Entgelt auch praktisch anzuerkennen. Der Grundsatz der gleichen Vergütung wurde von Anfang an im Gemeinschaftsrecht verankert. So heißt es in Artikel 119 des EWG-Vertrags, daß die

Mitgliedstaaten "den Grundsatz des gleichen Entgelts für Männer und Frauen bei gleicher Arbeit anwenden und in der Folge beibehalten". Präzisiert wurde dieser Grundsatz in der Richtlinie 75/117 EWG, durch die der Gedanke "gleiches Entgelt für gleichwertige Arbeit" Eingang in das Recht der Mitgliedstaaten fand. Dennoch lassen die amtlichen Statistiken erkennen, daß das Lohngefälle zwischen Männern und Frauen trotz dieser politischen und rechtlichen Verpflichtungen nach wie vor erheblich ist.

Es ist unbedingt erforderlich, das Grundrecht auf gleiches Entgelt voll auf Gemeinschaftsebene durchzusetzen. Zu diesem Zweck hat die Kommission jüngst eine Mitteilung veröffentlicht, die zur Kenntnisnahme und Erörterung durch alle mit der Frage gleichen Arbeitsentgelts befaßten Seiten bestimmt ist. In diesem Papier findet sich eine zusammenfassende Analyse der einschlägigen Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs. Es heißt darin, daß jegliche Strategie zur Förderung gleichen Entgelts für gleichwertige Arbeit neben der Inanspruchnahme rechtlicher Instrumente und Verfahren auch eine Verbesserung der Ausgangsdaten über Frauen und Arbeitsentgelt, einen besseren Informationsfluß und Verbesserungen in der juristischen und praktischen Ausbildung der auf diesem Gebiet tätigen Personen beinhalten muß. Beachtung verdient unter anderem die Möglichkeit, bestimmte grundlegende Prinzipien als Leitlinien für gemeinsame Verhandlungen über Berufsklassifizierung und Arbeitsbewertung zugrunde zu legen. Diese könnten auf unterschiedlichen Ebenen Anwendung finden, ohne daß dadurch die Unabhängigkeit und die jeweilige Verantwortlichkeit der Sozialpartner beeinträchtigt würden. Die Leitlinien könnten zur Ausarbeitung einer Verfahrensvorschrift für die Umsetzung des Grundsatzes gleiches Entgelt für gleichwertige Arbeit dienen.

Die neuen Bestimmungen im Sozialabkommen des Vertrags über die Europäische Union, die sich auf die mögliche Rolle der Sozialpartner bei der Entwicklung der Sozialpolitik auf Gemeinschaftsebene beziehen, eröffnen neue Möglichkeiten bei der Durchsetzung gleichen Arbeitsentgelts.

Was könnte oder sollte darüber hinaus auf Gemeinschaftsebene unternommen werden, um die Chancengleichheit für Frauen und Männer in Bereichen wie allgemeine und berufliche Bildung, Forschung und Entwicklung sowie Beschäftigungs- und Arbeitsmarktpolitik zu fördern?

Sollten spezifische Zielsetzungen und Zeitpläne - einschließlich von Quoten, Vorgaben und positiven Maßnahmen - eingesetzt werden, um eine umfassendere Mitwirkung der Frauen in Bereichen sicherzustellen, in denen sie unterrepräsentiert sind?

Welche Schritte sollten unternommen werden, um einen Ausgleich familiärer und beruflicher Verpflichtungen zu erreichen?

Sollten Kontrollmechanismen konzipiert werden (wenn ja, auf welcher Ebene), um die Lage der Frau im Hinblick auf die obengenannten Punkte sowie auf Vergütung, gewährte Leistungen und familienfreundliche Maßnahmen, namentlich bei der Arbeitszeitgestaltung, einzuschätzen?

Welche konkreten Aufgaben sollten Arbeitgebern und Gewerkschaften übertragen werden, um eine angemessene Anerkennung der Belange von Frauen innerhalb des sozialen Dialogs und eine ausgewogenere Teilhabe von Frauen und Männern an Entscheidungsinstanzen innerhalb der Vertretungsgremien sicherzustellen?

Was muß darüber hinaus auf Gemeinschaftsebene unternommen werden, um die praktische Durchsetzung und Kontrolle der Einhaltung des Grundsatzes "gleiches Entgelt für gleichwertige Arbeit" zu gewährleisten?

Wie sollte ein Verhaltenskodex aussehen, der bei der Durchsetzung dieses Grundsatzes als Leitfaden dient?

3. DER SOZIALE ÜBERGANG ZUR WIRTSCHAFTS- UND WÄHRUNGSUNION

Nach der Abschaffung der Binnengrenzen zur Gewährleistung des freien Waren-, Dienstleistungs- und Kapitalverkehrs sowie der Freizügigkeit besteht der nächste logische Schritt innerhalb des Prozesses der wirtschaftlichen Integration im Übergang zu einer einheitlichen Währung. Die Wirtschafts- und Währungsunion (WWU), das ehrgeizigste Ziel im europäischen Einigungsprozeß, ist im Vertrag über die Europäische Union vorgesehen. Die Auswirkungen dieses Übergangs auf die Sozialpolitik müssen untersucht werden, z. B. die Frage, in welchem Ausmaß die WWU auch eine aktivere Sozialpolitik erforderlich macht.

Die WWU ist kein Selbstzweck, sie soll vielmehr dazu dienen, das übergreifende Gemeinschaftsziel der Förderung des wirtschaftlichen und sozialen Fortschritts zu erreichen, insbesondere ein hohes Beschäftigungsniveau und ein hohes Maß an sozialem Schutz, wie in Artikel 2 des Vertrags über die Europäische Union klargestellt wird. Die Entstehung der WWU ist eine wichtige Voraussetzung für diesen Fortschritt, da durch die Einhaltung der festgelegten Konvergenzkriterien die Effizienz der europäischen Wirtschaft verstärkt und ihre Position in der Weltwirtschaft gefestigt wird. Dem sozialen Fortschritt ist in der Tat am meisten durch eine weitere wirtschaftliche Integration gedient, und nicht durch eine verringerte.

Durch eine WWU, die sich auf das erforderliche Maß wirtschaftlicher Konvergenz stützt, werden zwar die Ziele des wirtschaftlichen und sozialen Fortschritts befördert, gleichermaßen eindeutig ist jedoch, daß neue und andersartige Rahmenbedingungen für die Sozialpolitik gesetzt werden. Insbesondere werden dadurch, daß eine Fehlentwicklung der Geld- und Fiskalpolitik und eine Überschuldung, die im allgemeinen zu erheblichen sozialen Kosten führen, vermieden werden, einige politische Illusionen gegenstandslos. So werden zum Beispiel durch Inflation und Haushaltsdefizite häufig ungelöste soziale Konflikte maskiert. Die WWU setzt daher voraus, daß alle sozialen Gruppen und insbesondere die Sozialpartner sich darüber im klaren sind, in welchem Umfang Lohnerhöhungen und sonstige Verbesserungen auf sozialem Gebiet durchsetzbar sind, und daß sie auch dementsprechend handeln. Allgemein gesprochen läßt sich sagen, daß für die WWU eine zweckmäßigere Funktionsweise der Arbeitsmärkte erforderlich ist, da den Mitgliedstaaten Wechselkurse und Geldpolitik als Instrumente einer makroökonomischen Anpassung unwiderruflich verlorengehen. Beim Übergang zu der WWU ist jedoch sichergestellt, daß keinem Mitgliedstaat diese politischen Instrumente entzogen werden, bevor eindeutig feststeht, daß er ohne sie auskommt.

Der Übergang zur WWU bringt für mehrere Mitgliedstaaten Strukturreformen und eine mühsame, aber sozial ausgewogene Haushaltskonsolidierung mit sich; dieser unangenehmen Tatsache steht jedoch das Wissen um die negativen sozialen Konsequenzen gegenüber, die eintreten, wenn unausweichliche Anpassungen weiter

verzögert werden. Eine Haushaltskonsolidierung ist auf jeden Fall unerlässlich um sicherzustellen, daß der Schuldendienst der öffentlichen Hand nicht weiterhin einen immer größeren Anteil der gesamten staatlichen Ausgaben beansprucht, was sowohl zu Besorgnis über die Tragbarkeit der Verschuldung als auch zu einer Verringerung des Spielraums für Sozialausgaben führt. Unter diesem Blickwinkel erweist sich die Tatsache, daß der Konvergenzprozeß verbindlichen Charakter hat, nicht unbedingt als eine Belastung, sondern durch die Glaubwürdigkeit der Verpflichtung auf die Konvergenz im Gegenteil als ein Mittel zur Reduzierung der unvermeidlichen Anpassungskosten. Darüber hinaus erlauben der mittelfristige Zeitrahmen des Konvergenzprozesses und die Vertragsbestimmungen Flexibilität in ausreichendem Maße, um während einer Rezession Anpassungen vornehmen zu können und um eine Aufschwungphase dazu zu nutzen, um den Fortschritt in Richtung auf die gesetzten Ziele zu beschleunigen.

Es könnte von Interesse sein, die sozialen Herausforderungen, mit denen die Mitgliedstaaten bei diesem Übergang konfrontiert sind, zu ermitteln und wesentliche Aspekte so gut wie möglich zu quantifizieren, insbesondere soweit sie die Ausgabenverpflichtungen für Sozialversicherungsleistungen betreffen. Wenn die Notwendigkeit von Anpassungen in der Sozialpolitik bekannt ist, dürfte die Ausarbeitung realistischer und sozial vertretbarer Programme der wirtschaftlichen und sozialen Konvergenz leichter fallen.

Derartige Programme könnten mit den Regierungen (in erster Linie mit den Ministerien für Finanzen und Soziales/Arbeit) und mit den Sozialpartnern beraten werden. Immerhin spielen die Sozialpartner bei der Erreichung der Konvergenzkriterien und bei der Finanzierung oder Übernahme der Kosten der Sozialpolitik eine entscheidende Rolle.

Sollte die Union neben der Konvergenz der Wirtschaftspolitiken die der Sozialpolitiken fördern durch:

- die Festlegung gemeinsamer Ziele und deren Überwachung (z.B. auf der gleichen Grundlage wie die Konvergenz der Politiken und Ziele des sozialen Schutzes),
- mögliche Empfehlungen zu wichtigen wirtschaftlichen Fragen, beispielsweise zur Verhinderung des Sozialdumpings,
- Überwachungsverfahren für die Sozialpolitik beim Übergang zur WWU,
- starke Einbeziehung der Sozialpartner in diese Verfahren,
- gemeinsame Beratungen einzelstaatlicher Stellen, die für Wirtschaftsangelegenheiten und für die Sozialpolitik zuständig sind?

4. DIE FRAGE DER SOZIALEN STANDARDS

Europas Sozialpolitik wird von der Funktion freier Märkte, insbesondere freier Arbeitsmärkte, und der Entwicklung eines grundlegenden sozialen Regelwerks beeinflusst. Dieses Konzept beinhaltet zwei bedeutsame Faktoren. Zum einen geht es um einen Abwehrmechanismus, mit dem sichergestellt werden soll, daß in bestimmten

Schlüsselbereichen ein Mindestniveau für soziale Standards aufrechterhalten wird und zum anderen um ein proaktiveres Konzept, mit dessen Hilfe eine Konvergenz durch sozialen Fortschritt gewährleistet werden soll. Diese Vorstellungen sind insbesondere in Artikel 118 a des Vertrags verankert und auch in der Sozialcharta und in dem Abkommen über die Sozialpolitik enthalten.

Aus der öffentlichen Debatte über den Vertrag von Maastricht ging hervor, daß große Teile der Öffentlichkeit von Furcht vor einem Europa beherrscht sind, in dem soziale Regelungen und Rechtsvorschriften, zu denen bisher ein Konsensus bestand, in Frage gestellt werden.

a) Gemeinsame Mindeststandards für Arbeitsbedingungen und im Arbeitsrecht

Ohne die Beteiligung der breiten Öffentlichkeit und namentlich der erwerbstätigen Bevölkerung geraten die Vollendung des Binnenmarkts und die Erreichung der Wirtschafts- und Währungsunion in Gefahr. In diesem Zusammenhang wird häufig das Problem des Sozialdumpings ins Feld geführt. Es trifft zwar zu, daß die Unternehmen in Zeiten harter Konkurrenz auf Flexibilität angewiesen sind und daß hohe Arbeitslosenzahlen die Verhandlungsposition der Arbeitnehmer schwächen, dennoch werden die wirtschaftlichen Zielsetzungen der Europäischen Union eher durch den in der Gemeinschaft auf der Grundlage eines unannehmbar niedrigen Sozialniveaus geführten Wettbewerb und weniger durch mangelnde Produktivität der Unternehmen gefährdet. Die in den vorhandenen EG-Rechtsvorschriften enthaltenen und die in das Aktionsprogramm zur Umsetzung der Sozialcharta aufgenommenen gemeinsamen Standards stellen einen Mindestsockel dar. Das dürfte um so mehr gelten, wenn die beitrittswilligen EFTA-Staaten in die Europäische Union aufgenommen worden sind. Bei den Mindestvorschriften handelt es sich aber auch um eine Demonstration des gemeinsamen politischen Willens sowohl seitens der Regierungen als auch der Sozialpartner, den Arbeitern soziale Grundrechte als integralen Bestandteil des beispiellosen wirtschaftlichen und sozialen Fortschritts seit Ende des zweiten Weltkrieges zu gewähren.

Der Erlass von Rechtsvorschriften auf Unionsebene ist nicht der einzige Weg zur Aufstellung von sozialen Regeln. Der Einigung zwischen den Sozialpartnern sollte ein größeres Gewicht beigemessen werden. Aber nicht nur Vorschriften und Normen, nicht nur Tarifvereinbarungen, festgelegte Rechte und Verantwortlichkeiten, sondern auch stillschweigend einbegriffende Verhaltensregeln sind vonnöten, um Konflikte zu mindern und rasche soziale Veränderungen zu bewältigen. Nur bei einer gut funktionierenden Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten, dem Europäischen Parlament, den Sozialpartnern und anderen gesellschaftlichen Kräften lassen sich die genannten Probleme meistern.

Trotzdem werden Rechtsvorschriften auf Gemeinschaftsebene auch weiterhin einen hohen Stellenwert bei der Erreichung der von allen Mitgliedstaaten angestrebten Zielsetzung einnehmen, den europäischen Arbeitnehmern ein Mindestniveau im Bereich des Gesundheitsschutzes, der Sicherheit und der Arbeitsbedingungen zu garantieren. Dieses Ziel sollte durch Vollendung des Sozialen Aktionsprogramms sowie durch die volle Ausschöpfung der sich aus dem Sozialabkommen des Maastrichter Vertrages ergebenden Möglichkeiten weiter verfolgt werden.

(b) Soziale Standards in Europa

Hohe Normen im sozialen Bereich, bei denen es sich um ein kompliziertes Geflecht von Arbeits- und Lebensbedingungen handelt, stellen eine eindeutige Zielsetzung der Europäischen Gemeinschaft dar. Die Erfahrung in Europa hat gezeigt, daß sie ein integrierender Bestandteil eines wettbewerbsorientierten Modells der wirtschaftlichen Entwicklung darstellen. Sie werden durch eine Vielzahl von staatlichen Maßnahmen sowie durch Kollektivverhandlungen bestimmt und gelten für ein bestimmtes Niveau der wirtschaftlichen Entwicklung. Eben dieser ergänzende Ansatz ist für ein demokratisches Gemeinwesen von tragender Bedeutung. Es versteht sich daher von selbst, daß der weltweite Wettbewerb in der Wirtschaft und der daraus resultierende internationale Handel mit Waren und Dienstleistungen eine Verbesserung des sozialen und arbeitsrechtlichen Niveaus, nicht aber eine Verschlechterung bewirken sollte. Als eine gefährliche Entwicklung wäre es daher zu werten, wenn unlauterer Wettbewerb infolge unannehmbar niedriger Standards in diesen Bereichen zur verbreiteten Praxis würde.

Die Europäische Gemeinschaft kann sich jedoch nur gedeihlich entwickeln, wenn sie ihre Rolle in einem offenen, auf dem freien Handel basierenden Weltwettbewerbssystem voll übernimmt, selbst wenn das in bestimmten Sektoren und Regionen der Gemeinschaft schmerzvolle Anpassungen mit sich bringt. Dabei ist das Grundprinzip des sozialen und wirtschaftlichen Zusammenhalts in der Gemeinschaft ein Ausdruck des Willens zur Teilung der aus diesen Anpassungen erwachsenden Lasten und zur Verringerung der bestehenden Disparitäten zwischen Bevölkerungsgruppen und Regionen. Genau das haben die Strukturfonds (einschließlich des Sozialfonds) zum Ziel. Zusammengenommen widerspiegeln ihre Bestimmungen den Willen zur Gestaltung einer wirtschaftlich dynamischen, ausgewogenen und sozial gerechten Gemeinschaft.

Ein Hauptziel der europäischen Integration besteht in der Annäherung der Arbeits- und Lebensbedingungen in der Gemeinschaft. Dabei erweist sich trotz aller Schwierigkeiten, daß das Niveau eher steigt als im Sinken begriffen ist. Ein Beleg dafür sind die sich verbessernden Arbeits- und Lebensbedingungen in den schwächer entwickelten Teilen der Gemeinschaft. Es stellt sich also nicht die Frage, wie die Konkurrenz der Anbieter aus den Ländern und Regionen mit niedrigeren Lohnkosten zu begrenzen ist, sondern wie gewährleistet werden kann, daß ihre Wettbewerbskraft zur Hebung der Lebenshaltung der Arbeitnehmer beiträgt, die ihren Beitrag zur Steigerung des Volkseinkommens leisten. Hierbei handelt es sich um einen langfristigen Prozeß. Bei den gegenwärtig hohen Arbeitslosenzahlen ist jedoch einzuräumen, daß die grundlegenden sozialen Regeln möglicherweise verschärft werden müssen, zum Beispiel, wenn es um das Problem der Verlagerung von Fertigungsstätten innerhalb des Gebiets der Europäischen Union geht. In den OECD-Richtlinien für transnationale Unternehmen werden diese Fragen lediglich registriert, aber die Mitgliedstaaten und die Union müssen darauf achten, daß die Regeln eingehalten werden.

Einen äußerst wichtigen Part können die Sozialpartner übernehmen, wenn sie fest in den Prozeß des Aufbaus eines geeinten Europas einbezogen sind. So könnte zum Beispiel die Festlegung von sozialen Standards im Rahmen der Sozialcharta durch den Dialog der Sozialpartner auf europäischer Ebene erleichtert werden. Unterstützt von der Konvergenz der allgemeinen sozialpolitischen Zielsetzungen werden sie gemeinsam ihren Beitrag zu einer langsamen Angleichung der Standards im sozialen Bereich leisten.

(c) Anpassungshilfe

Da die Europäische Gemeinschaft in unserer arbeitsteiligen Welt ihren Platz nur mit einer qualitätsorientierten Produktion bei hohem sozialen Niveau behaupten wird, kann sie sich auf lange Sicht nicht dem Strukturwandel in der Industrie verschließen. Handelsbedingte Veränderungen in der Beschäftigungssituation erfolgen dabei oft rascher als solche, die auf technologische Veränderungen und Produktivitätsgewinne zurückzuführen sind, weshalb sie auch weniger durch Verhandlungen zwischen den Sozialpartnern beeinflusst werden können. Daher stehen die staatlichen Stellen hier stark in der Pflicht, den am meisten betroffenen Arbeitnehmern zu helfen. Insbesondere über die neuen Bestimmungen für die Gewährung von Mitteln aus dem Sozialfonds im Rahmen von Ziel Nr. 4 kann die Europäische Union in diesen Prozeß helfend eingreifen, indem sie Maßnahmen zur Vorhersage bedeutender Strukturveränderungen stimuliert und Ausbildungsangebote und andere Maßnahmen einleitet, um eventuelle Schockwirkungen abzufangen.

Es ist unumstritten, daß die Europäische Union im Welthandel ein zuverlässiger Partner sein muß. Sollte die Union zur Sicherstellung von Fortschritten bei den Vorschriften im Arbeitsbereich und zur Gewährleistung eines fairen Wettbewerbs der Abwehr der Gefahr des Sozialdumpings größere Bedeutung beimessen durch:

- **angemessene Mindestregelungen auf Gemeinschaftsebene,**
- **eventuelle Vereinbarungen zwischen Arbeitgebern und Gewerkschaften, wenn diese das wünschen,**
- **Vorhersage- und Überwachungsverfahren, z. B. durch Beobachtungsstellen oder spezielle Gremien,**
- **vom ESF unterstützte Maßnahmen zur Anpassungshilfe.**

5. INTENSIVIERUNG DES SOZIALEN DIALOGS

Die Einzigartigkeit des in Europa entstehenden politischen Gefüges liegt in erster Linie in der Vielfalt seiner Mitglieder begründet, und die Schwierigkeiten bei der Schaffung der Europäischen Union sind zweifellos auch auf die in allen Staaten - National- und Bundesstaaten ebenso wie Staatenbünden - anzutreffende Tendenz zur Dezentralisierung zurückzuführen. Dabei sind offensichtlich alle politischen und wirtschaftlichen Systeme einem Druck zur Übertragung von Befugnissen und zur Dezentralisierung der Strukturen ausgesetzt (der Zerfall der Sowjetunion ist hierfür ein beredtes Beispiel), was zu einer Verlagerung der Entscheidungsfindung vom Staat auf zahlreiche andere Institutionen, darunter auf den Markt und die bürgerliche Gesellschaft, führt.

Dies erklärt auch, warum die Sozialpartner im Prozeß der europäischen Einigung eine entscheidende Rolle spielen, selbst wenn der soziale Dialog nur langsam in Gang gekommen ist. Da die Vertreterorganisationen der Arbeitgeber und die Gewerkschaften für Mitglieder in der gesamten Union sprechen, handelt es sich hierbei - neben der wachsenden Rolle des Europäischen Parlaments und der Regionen - um ein bedeutendes Element der Demokratisierung. Nunmehr ist ein wichtiger Schritt - vielleicht sogar ein Durchbruch - in der Entwicklung der "sozialen Dimension" in Europa möglich, da die Sozialpartner, wenn sie es wünschen, vom Dialog zu vertraglichen Beziehungen übergehen können. Vertragliche Beziehungen sind bereits in Artikel 118 b des EG-Vertrages vorgesehen, und im Abkommen der elf Mitgliedstaaten über die Sozialpolitik werden neue Instrumente zur Umsetzung einer eventuellen Vereinbarung zwischen den Sozialpartnern genannt (Artikel 4). Das erfordert - entsprechend dem Subsidiaritätsprinzip - eine klare Bestimmung der Rolle der einzelstaatlichen Gesetzgebung, der Gemeinschaftsnormen und der vertraglichen Vereinbarungen auf unterschiedlicher Ebene sowie Verfahren zur Gewährleistung von Synergieeffekten.

Verhandlungen können unter voller Wahrung der Autonomie der Sozialpartner auf Vorschlag der Kommission oder spontan aufgenommen werden. Im letzteren Fall sind die Verhandlungen zwischen Branchen, europaweit zwischen Sektoren, zwischen Regionen oder auf der Ebene transnationaler Konzerne möglich.

Die Schlüsselfrage lautet dabei, ob mit vertraglichen Beziehungen einige der Schwachpunkte des Gesetzgebungsprozesses überwunden werden können, vor allem die Schwierigkeit, vor der Einreichung von Gesetzesvorlagen durch Anhörung der Sozialpartner einen Konsens herbeizuführen. Mitunter kann es der realistischere und annehmbarere Weg sein, wenn die Sozialpartner zu einer vertraglichen Vereinbarung gelangen. In den Mitgliedstaaten entstehen sozialpolitische Regelungen ohnehin arbeitsteilig zwischen dem Gesetzgeber und den Sozialpartnern, so daß sich die Existenz eines Raumes für autonome Tarifverhandlungen auf europäischer Ebene in Zukunft bewähren könnte.

Ob Fortschritte zu erzielen sind, wird jedoch vom politischen Willen der Sozialpartner, vom Umfang und Funktionieren des sozialen Dialogs und von den realen Erfolgsaussichten europaweiter Tarifverhandlungen abhängig sein.

(a) Stärkung der Struktur und der Funktionsweise des sozialen Dialogs

Gegenwärtig führt die Kommission in Zusammenarbeit mit den zuständigen einzelstaatlichen Stellen eine Studie über die Anerkennung von Sozialpartnern in den Mitgliedstaaten durch. Es bleibt zu hoffen, daß diese Studie nützliche Informationen für die Stärkung der drei Säulen des sozialen Dialogs auf europäischer Ebene liefert: Anhörung, Dialog und Verhandlungen.

Insbesondere wird die Kommission eine Überprüfung der Kohärenz und Effektivität der bestehenden Anhörungsstrukturen und -verfahren auf berufsübergreifender und sektoraler Ebene vorschlagen, um zu einem umfassenderen und einheitlicheren Anhörungssystem zu gelangen.

Dabei wird die Kommission die Sozialpartner auch weiterhin mit technischer Hilfe unterstützen, damit sie bei entsprechendem Wunsch so schnell wie möglich Verhandlungen aufnehmen und Vereinbarungen erzielen können.

Außerdem wird die Kommission mit den Sozialpartnern auch bei der Prüfung jener Probleme zusammenarbeiten, die sich während der Realisierung der zwischen ihnen erreichten Vereinbarungen ergeben. Das betrifft sowohl die Fälle, in denen die Umsetzung durch eigene Verfahren und Praktiken der Sozialpartner oder der Mitgliedstaaten erfolgt, als auch diejenigen, in denen die Vertragspartner wünschen, daß die Kommission die Herbeiführung einer Entscheidung durch den Rat vorschlägt.

Wie wirksam die Bemühungen der Kommission sind, wird natürlich davon abhängen, mit welchem Erfolg die Vertretungsgremien ihre eigenen auf nationaler Ebene wirkenden Strukturen in den Prozeß des sozialen Dialogs einbringen.

(b) Europaweite Tarifverhandlungen

Aufgrund der unterschiedlichen rechtlichen Rahmenbedingungen in den Mitgliedstaaten, der verschiedenartigen Strukturen und Traditionen bei den Tarifverhandlungen und der beschränkten Verhandlungsbefugnis auf europäischer Ebene wird sich der Weg zu Tarifvereinbarungen schwierig gestalten.

Geduld und allmähliche Aneignung von Erfahrungen sind das Gebot der Stunde. Jedoch sollte das im Verlauf von vielen Jahren ständiger Bemühungen geschriebene Kapitel des EG-weiten sozialen Dialogs nicht unterbewertet werden. Das Abkommen über die Sozialpolitik war ein wichtiger Schritt nach vorn und widerspiegelt den Willen der Sozialpartner, den sozialen Dialog weiterzuführen. Im Interesse weiterer Fortschritte ist jedoch eine Erörterung und Klärung der verschiedenen Verhandlungsmöglichkeiten auf europäischer Ebene, die sich aus dem Protokoll über die Sozialpolitik ableiten lassen, notwendig:

- Die Sozialpartner könnten der Kommission eine gemeinsame Empfehlung unterbreiten und dadurch den Gesetzgebungsprozeß beeinflussen.
- Denkbar wäre auch eine Vereinbarung zwischen den Sozialpartnern unter Beibehaltung einzelstaatlicher Gepflogenheiten, wodurch sich eine Art von europäisch koordinierten nationalen Tarifverhandlungen entwickeln würde.
- Die Sozialpartner könnten zudem die erzielten Vereinbarungen in "Rahmenabkommen" umwandeln, die von Arbeitgebern wie auch Gewerkschaften

auf nationaler Ebene umzusetzen wären, und dadurch den europäischen sozialen Dialog in die einzelstaatlichen Tarifsysteme hineintragen. -Sie könnten ihre Vereinbarung der Kommission mit der Bitte vorlegen, daß sie der Rat in ein Rechtsinstrument umwandelt.

- Möglich wäre auch, daß sie Verhandlungen auf der entsprechenden Ebene in ihren jeweiligen Zuständigkeitsbereichen einleiten.
- Kommt es nicht zu einer Vereinbarung zwischen den Sozialpartnern, muß die Kommission entscheiden, auf welche Weise die von ihr gesetzten Ziele sich am besten erreichen lassen.

Nach Ansicht der Kommission lassen sich auch ohne ein fertiges europäisches Tarifverhandlungssystem erhebliche Fortschritte erzielen. Der Vertrag über die Europäische Union institutionalisiert einen Raum für Tarifvereinbarungen zwischen den Sozialpartnern. Nun ist es Sache der Sozialpartner, diesen Raum mit Hilfe der Kommission auszufüllen.

(c) Veränderte Beziehungen zwischen den Sozialpartnern

Vor dem Hintergrund von Strukturwandel und Konjunkturtief werden Arbeitgeber und Gewerkschaften mit neuen Problemen konfrontiert, so daß sich im Hinblick auf Zusammenarbeit und Auseinandersetzung die Gewichte verschoben haben. Durch die Arbeitgeberbestrebungen nach Flexibilität und Dezentralisierung der Arbeitsbeziehungen, die in einigen Ländern mit dem Abbau staatlicher Maßnahmen zur Arbeitsmarktsregulierung einhergingen, wurden die Arbeitsbeziehungen ebenfalls beeinflußt. Ohne die Mitarbeit der organisierten Arbeitnehmer kann der anhaltende Strukturwandel nicht bewältigt werden, so daß die Gewerkschaft neben ihren traditionellen Funktionen neue Aufgaben erhält. So ist beispielsweise das anhaltende gemeinsame Interesse von Gewerkschaften und Arbeitgebern an Fragen der allgemeinen und beruflichen Bildung wahrscheinlich das Resultat des Übergangs zur Qualitätsproduktion, für die hochqualifizierte Arbeitnehmer benötigt werden, was zu neuen Schwerpunkten bei Kollektivverhandlungen und zu neuen Formen der Mitbestimmung geführt hat. Andererseits verursacht das Streben nach Flexibilität aber auch eine Verunsicherung und Schlechterstellung einiger Beschäftigtengruppen.

Zudem wird die ganze Situation von der Arbeitslosigkeit überschattet. Aus diesem Grunde plädieren sowohl die Gewerkschaften als auch die Arbeitgeber - zum Teil aus einer gemeinsamen Interessenlage - für eine mutigere Wirtschaftspolitik, die zu einem höheren Niveau der Sachvermögensbildung und zu einem schnelleren Wachstumstempo führt. Somit sind die "wirtschaftlichen" und die "sozialen" Themenkataloge der Beziehungen zwischen den Sozialpartnern eng miteinander verknüpft.

Der soziale Dialog auf Gemeinschaftsebene spiegelt diese Tendenzen in den Arbeitsbeziehungen bereits wider und erweist somit seinen Wert als Plattform für die nächsten Schritte. Wo liegen die Prioritäten? Das ist eine Angelegenheit der Sozialpartner selbst, aber die Kommission möchte unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Dialogebenen (branchenübergreifend, sektoral, transnationale Unternehmen) vorab einige Punkte zur Diskussion stellen.

Sollte den Bereichen Beschäftigung sowie Bildung und Ausbildung, denen die Sozialpartner bereits Gespräche geführt haben und die Kommission neue Initiativen

ergreift, mehr Bedeutung beigemessen werden? Die beiden Probleme sind miteinander verknüpft, denn nur entsprechend ausgebildete Arbeitnehmer können die Probleme der Anpassung an die industriellen Veränderungen meistern, wodurch sich der Druck auf den externen Arbeitsmarkt verringert und weitere Arbeitslosigkeit verhindert wird.

Wie sollen sich die Sozialpartner in dem breiten Themenkreis im Zusammenhang mit der Vollendung des Binnenmarktes und der Freizügigkeit innerhalb seiner Grenzen engagieren wie: gegenseitige Anerkennung von Diplomen, Übertragbarkeit der Rentenansprüche, soziale Sicherheit, grenzüberschreitende Ausbildungsmöglichkeiten?

Sollten die Sozialpartner ihr Engagement in folgenden Bereichen verstärken: Ausgrenzung, Chancengleichheit, Vereinbarkeit von Beruf und Haushalt, Probleme älterer Arbeitnehmer, Integration von zuwandernden Arbeitnehmern aus Drittländern?

Darüber hinaus bestehen noch unzählige Probleme, die sich aus der Internationalisierung der Volkswirtschaften, der Einführung neuer Technologien und der Intensivierung des internationalen Wettbewerbs ergeben. Für all diese Veränderungen werden nationale Verhandlungsstrategien benötigt, um internationale Auswirkungen besser als in der Vergangenheit in den Griff zu bekommen. In jeder ihrer Vereinbarungen haben sich die Sozialpartner auf einen Konsens geeinigt, der sich auf einen vorausschauenden, ausgehandelten Prozeß der Anpassung an Strukturveränderungen gründet. Unterstützt durch die Ressourcen der Gemeinschaft einschließlich des Sozialfonds könnte dieser Ansatz die Basis für gemeinsame Antworten auf die oben angeführten und weitere bedeutende Herausforderungen darstellen.

Wie könnte der soziale Dialog verstärkt und erweitert werden (natürlich die Bereitschaft der Partner vorausgesetzt)? In diesem Zusammenhang verdienen zahlreiche Fragen Beachtung:

- neue Möglichkeiten für europaweite Tarifverhandlungen;
- Erweiterung der Tagesordnung auf Problemkreise, die die Zukunft der Wirtschaft beeinflussen: Gesundheitsschutz und Sicherheit am Arbeitsplatz, demographische Tendenzen einschließlich der Rolle der älteren Arbeitnehmer, sozialer Schutz, Chancengleichheit, Integration von Wanderarbeitnehmern, Verhinderung und Bekämpfung von Ausgrenzung, Maßnahmen zur Erleichterung der Freizügigkeit der Arbeitnehmer (gegenseitige Anerkennung von Diplomen, grenzüberschreitende Ausbildungsmöglichkeiten, Übertragbarkeit betrieblicher Altersversorgungssysteme usw.);
- mögliche Partnerschaft mit anderen Stellen zu bestimmten Sachfragen (z.B. mit NRO zur Chancengleichheit und zur Integration Behinderter in den Arbeitsmarkt und mit NRO und örtlichen Gebietskörperschaften zur Ausgrenzung).

6. GESUNDHEITSSCHUTZ

Zu den Themen Gesundheitsschutz und Sicherheit am Arbeitsplatz und öffentliches Gesundheitswesen wurden eigens Mitteilungen der Kommission ausgearbeitet; diese Bereiche werden daher in dem Grünbuch nicht im einzelnen behandelt.

(a) Gesundheitsschutz und Sicherheit am Arbeitsplatz

Den statistischen Angaben der Mitgliedstaaten zufolge sterben in der Europäischen Gemeinschaft jährlich 8 000 Menschen infolge eines Arbeitsunfalls. Von den etwa 120 Millionen Arbeitnehmern in der Gemeinschaft erleiden alljährlich 10 Millionen einen Betriebsunfall oder ziehen sich eine Berufskrankheit zu.

Abgesehen von der menschlichen Seite sind die wirtschaftlichen Folgen dieser Unfälle und Erkrankungen erheblich: so liegen die EG-weit infolge von Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten gezahlten Leistungen bei schätzungsweise 26 Mrd ECU, wobei in dieser Summe noch nicht die indirekten Kosten enthalten sind, die sich aus verllorener Arbeitszeit, erhöhtem Verwaltungsaufwand, Sachschäden usw. ergeben und vermutlich wesentlich höher liegen.

Verbreitet findet sich die Auffassung, daß die Verbesserung des Gesundheitsschutzes und der Sicherheit am Arbeitsplatz automatisch Mehrkosten verursacht. Das ist jedoch nicht der Fall, denn es ist zu bedenken, daß besserer Gesundheitsschutz und höhere Sicherheit die durch Unfälle und Krankheit verursachten Kosten senken. Außerdem steigert das Wohlbefinden am Arbeitsplatz die Leistungsfähigkeit des Arbeitnehmers, erhöht sein persönliches Engagement und führt zu einem besseren Betriebsklima.

Obwohl die vor und nach dem Inkrafttreten der Einheitlichen Europäischen Akte angenommenen EG-Richtlinien eine gute Grundlage für die Förderung angemessener Arbeitsbedingungen und die Erzielung eines noch höheren Schutzniveaus für die Arbeitnehmer bilden, ist nicht zu übersehen, daß ihre Wirksamkeit gegenwärtig und auch weiterhin von ihrer strikten Anwendung in den Mitgliedstaaten abhängig ist. Zudem müssen der Informationsfluß sowie die allgemeine und berufliche Bildung in diesen Bereichen verbessert werden.

(b) Öffentliches Gesundheitswesen

Ein markantes Beispiel für die Bereitschaft der Mitgliedstaaten, lieber gemeinsam vorbeugende Schritte zu unternehmen, als sich mit den hohen menschlichen und finanziellen Belastungen nachträglicher Korrekturen abzufinden, sind die von der Gemeinschaft im letzten Jahrzehnt durchgeführten Aktionsprogramme und Aktivitäten zur Mobilisierung und Förderung der Kooperation, um Probleme wie Krebs, AIDS, Drogen- und Alkoholmißbrauch in den Griff zu bekommen und durch gesundheitliche Aufklärung eine gesunde Lebensweise zu propagieren.

Die Zuständigkeit der Union in diesem Bereich ist nun formal im Vertrag über die Europäische Union (Artikel 129) geregelt, der den Handlungsrahmen absteckt und die Aufgaben der Mitgliedstaaten bzw. der Gemeinschaft umreißt. Dem Wirken der Gemeinschaft wird damit eine wichtige menschliche Dimension verliehen.

Dies ermöglicht künftig ein längerfristiges und einheitlicheres Vorgehen unter Beachtung der Tatsache, daß der Gesundheitszustand der Bevölkerung stärker von der Lebensweise und den Umweltbedingungen bestimmt wird als von therapeutischen Leistungen des Gesundheitswesens. In Zukunft muß der Schwerpunkt auf die Förderung und Beibehaltung eines hohen gesundheitlichen Niveaus unter der europäischen Bevölkerung sowie auf die Verhütung von Krankheiten gelegt werden (siehe Abbildung 19).

Die Mitgliedstaaten haben sich im Prinzip bereits auf einen mit dem Subsidiaritätsprinzip übereinstimmenden Rahmen für künftige Aktionen im Gesundheitsschutz verständigt. Bei den Aktionen geht es unter anderem um die Koordination zwischen den Mitgliedstaaten, die Abwendung größerer Gefahren und die Kooperation mit Drittländern und internationalen Organisationen.

7. WIRTSCHAFTLICHER UND SOZIALER ZUSAMMENHALT: DIE ROLLE DES EUROPÄISCHEN SOZIALFONDS

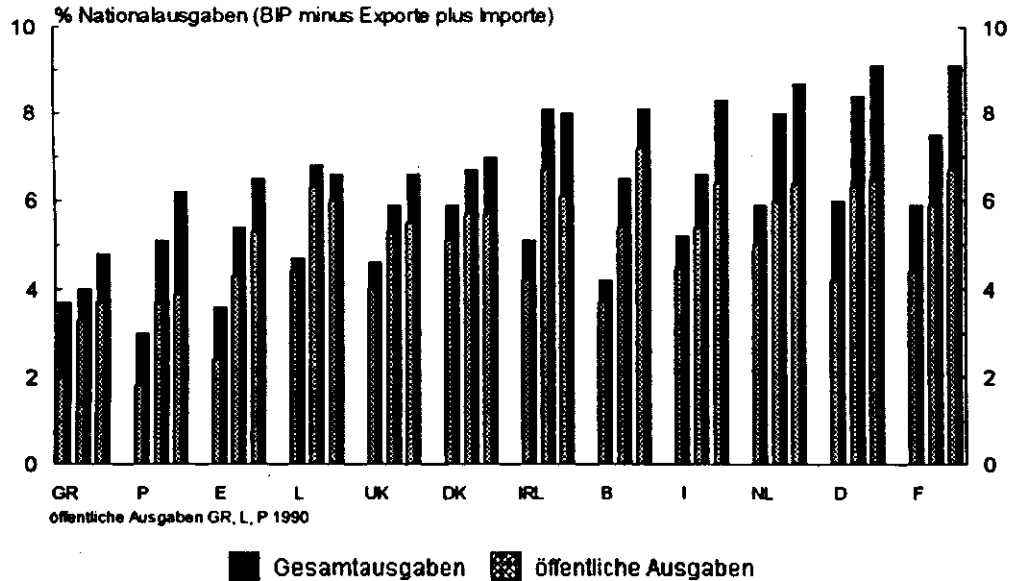
Um Maßnahmen zur Förderung des wirtschaftlichen Zusammenhalts zwischen armen und reichen Regionen sowie der Solidarität zwischen begünstigten und benachteiligten sozialen Gruppen kommt kein demokratischer Staat oder Staatenbund herum. Als Bestandteil der EG-Sozialpolitik (Artikel 3 (i) des Europäischen Unionsvertrages) und einer der vier Strukturfonds der Gemeinschaft wird der ESF beidem gerecht: er ist ein beredtes Zeugnis für die Sorge der Gemeinschaft um die Entwicklung der menschlichen Ressourcen wie auch um ein besseres Funktionieren des Arbeitsmarktes, und zwar sowohl im regionalen Rahmen als auch im Hinblick auf gefährdete Bevölkerungsgruppen. Als ein Instrument, das die Subsidiarität wie auch den Zugewinn für die Gemeinschaft im Blick hat, ergänzt der ESF die Bemühungen der Mitgliedstaaten auf dem gleichen Gebiet.

Wie wir bereits bei den Herausforderungen (Teil III) festgestellt haben, kann Europa seine wirtschaftlichen und sozialen Probleme nur lösen, wenn es sein Produktionssystem erfolgreich modernisiert. Ebenso sind Maßnahmen zur Verstärkung eines beschäftigungsintensiven Wachstums, zur Erhaltung vorhandener Arbeitsplätze, zur Schaffung neuer Arbeitsplätze und zur Förderung der Chancengleichheit von Männern und Frauen auf dem Arbeitsmarkt erforderlich.

Im Ergebnis der jüngsten Überarbeitung der EWG-Verordnung über den Europäischen Sozialfonds verfügt dieser nunmehr über die Möglichkeiten für eine wirksamere und flexiblere Reaktion auf die sich verändernden Arbeitsmarktanforderungen und die spezifischen Herausforderungen, denen sich die Mitgliedstaaten gegenübersehen. In dieser Neufassung kommt eines der wesentlichsten Anliegen dieses Grünbuchs zum Ausdruck, nämlich in Arbeitsmarktfragen zumindest teilweise von korrigierenden zu präventiven Maßnahmen überzugehen und im Bereich des sozialen Schutzes den Schritt von der bloßen Einkommenssicherung zur Eingliederung in den Arbeitsmarkt zu vollziehen. Selbstverständlich stellen die - obwohl häufig durchaus bedeutsamen - Interventionen des ESF nur einen zusätzlichen Beitrag zu den Bemühungen der Mitgliedstaaten dar, das gesamte Spektrum der Probleme in den Bereichen Humanressourcen und Arbeitsmarkt in den Griff zu bekommen.

DARSTELLUNG Nr. 19

Gesamte und öffentliche Ausgaben für Gesundheitskosten in Prozent des BIP, 1970, 1980 und 1991



Für alle Mitgliedstaaten war es schwierig, die Gesundheitskosten - öffentliche und private Ausgaben für Gesundheitsausgaben - auf einen beträchtlichen Anteil des BIP zu stabilisieren. Während der siebziger und achtziger Jahre stiegen die Gesundheitsausgaben im Verhältnis zum BIP deutlich an, was zum Teil die Verlangsamung des Wirtschaftswachstums widerspiegelte. In den später achtziger Jahren stabilisierten sich diese Zahlen und gingen sogar bei einem verstärkten Wachstum zurück. Die Kostenstabilisierung bleibt jedoch ein wichtiges Anliegen in den neunziger Jahren, insbesondere im Hinblick auf die derzeitige Rezession und die für einen Anstieg der öffentlichen Ausgaben geltenden haushaltsbedingten Beschränkungen..

(a) Befriedigung der unterschiedlichen Bedürfnisse der Arbeitslosen und der vom Arbeitsmarkt Ausgegrenzten

Ohne Abstriche an den Bemühungen um die berufliche Eingliederung Jugendlicher und die Bekämpfung der Langzeitarbeitslosigkeit zu machen, wurde die Tätigkeit des ESF unter Ziel Nr. 3 auf Fördermaßnahmen für Langzeitarbeitslose und vom Arbeitsmarkt ausgegrenzte Personen erweitert.

Ein umfassendes und koordiniertes Maßnahmenpaket. Ein wirksamerer und erfolgversprechender Ansatz für die Wiedereingliederung der Arbeitslosen und der vom Arbeitsmarkt ausgegrenzten Personen setzt die Bereitstellung eines auf die örtlichen Gegebenheiten abgestimmten umfassenden und koordinierten Maßnahmenpaketes voraus. Neben flankierenden Maßnahmen wie der Betreuung von Kindern, älteren Menschen oder hilfsbedürftigen kranken Familienmitgliedern zur Sicherstellung maximaler Zugangsmöglichkeiten zu Berufsausbildungs-, Bildungs- und Beschäftigungsangeboten sind vielfältige Angebote zur Ergänzung der traditionellen Ausbildungs- und Beschäftigungsförderung notwendig. Dazu gehören zum Beispiel Vorkurse, Beratung, Weiterbildung, gemeinnützige Tätigkeit oder Aneignung von Berufserfahrung, Unterstützung bei der Arbeitsplatzsuche, berufsbegleitende Maßnahmen und Förderung der örtlichen wie beruflichen Mobilität.

Zur Absicherung der umfangreichen Maßnahmen wird es oftmals der Anhebung des Niveaus der Arbeitsvermittlungen und anderer relevanter Institutionen und Systeme bedürfen, zum Beispiel durch die Schulung von Ausbildern und anderem Personal, durch Unterstützung bei der Gestaltung von Bildungsplänen und -programmen und durch die Bereitstellung von Know-how.

Wenn dem Paket Erfolg beschieden sein soll, müssen die Fördermaßnahmen nicht nur auf die Ansprüche vieler Zielgruppen zugeschnitten sein, sondern auch den örtlichen Bedürfnissen und Gegebenheiten entsprechen und eine breitestmögliche Koordinierung zwischen den einzelnen Maßnahmen zulassen. In diesem Zusammenhang sind flexible Angebote, Ausschöpfung des örtlichen Potentials und die aktive Einbeziehung aller Betroffenen einschließlich der Arbeitslosen/Ausgegrenzten von entscheidender Bedeutung.

Über geeignete beschäftigungsfördernde Beihilfen werden aus dem ESF außerdem Bemühungen zur Einführung flexibler und innovativer Methoden der Arbeitsorganisation und -verteilung gefördert, wobei man immer ein beschäftigungsintensives Wachstum im Auge hat.

(b) Einstellung der Arbeitnehmer auf die neuen Herausforderungen

Auf der Grundlage eines neugeschaffenen Ziels Nr. 4 kann der Sozialfonds EG-weit die Einstellung der Arbeitnehmer auf den industriellen Wandel und die sich verändernden Produktionssysteme erleichtern.

Wie die bisherigen Erfahrungen zeigen, besteht insbesondere in den unter Ziel Nr. 1 fallenden Regionen ein Defizit an geregelten Strukturen für die innerbetriebliche Ausbildung; insgesamt sind die Ausbildungsmaßnahmen dort begrenzt und verlaufen gewöhnlich ohne entsprechende Pläne und Ziele. Ein derartig mangelhaftes Fortbildungskonzept für die Arbeitnehmer wirkt sich jedoch entwicklungshemmend aus.

Ein Konzept für die systematische Fortbildung. Zum bestmöglichen Einsatz des Humankapitals müssen zuallererst Möglichkeiten zur Unterstützung der Einrichtung effektiver Ausbildungssysteme in den Unternehmen gefunden werden. Dazu zählen die Entwicklung angemessener betriebsinterner Ausbildungsstrukturen, die Aufstellung von Ausbildungsplänen, die Weiterbildung von Führungskräften sowie Mechanismen zur Vorhersage von Arbeitsmarktentwicklungen. Dabei sind die besonderen Schwierigkeiten kleiner und mittlerer Unternehmen bei der Abdeckung ihres innerbetrieblichen Ausbildungsbedarfs ebenfalls zu berücksichtigen. Insbesondere Verfahren und Technologien des Fernunterrichts eröffnen kostengünstige und flexible Ausbildungsmöglichkeiten für Beschäftigte von KMU.

Zweitens müssen Wege zur Verbesserung von Qualität und Sachbezogenheit der Ausbildungsangebote entwickelt werden. In die Überlegungen einzubeziehen ist dabei der Aufbau dezentraler Netze anerkannter Ausbildungszentren, in denen Arbeitnehmer an Fortbildungsveranstaltungen teilnehmen. Hier sollte das Augenmerk auf die Entwicklung von Zentren für "eigenverantwortliches Lernen" gerichtet werden, in denen Zugang zu Möglichkeiten der elektronischen Information und des telematikgestützten Lernens geboten wird. Einen besonderen Stellenwert erhalten in diesem Zusammenhang der Aufbau von Mechanismen zur Überwachung und Überprüfung der Ausbildungsmaßnahmen und zur Anerkennung der Befähigungsnachweise von Ausbildern und Auszubildenden wie auch die vollständige Einbeziehung sämtlicher Sozial- und Wirtschaftspartner, des öffentlichen und privatwirtschaftlichen Sektors und aller relevanten Bildungs- und Ausbildungseinrichtungen sowie -verbände.

(c) Verbesserungen in den Bereichen berufliche Erstausbildung sowie Forschung, Wissenschaft und Technik

Nicht zu unterschätzen ist der Wert der beruflichen Erstausbildung und der allgemeinen Bildung, da sie Arbeitslosigkeit verhindern kann und mittel- und langfristig eine gute Grundlage für eine gezielte Fortbildung darstellt. Deshalb müssen Wege gefunden werden, um die Zugangsmöglichkeiten zur beruflichen Erstausbildung und zur allgemeinen Bildung zu erweitern, die Zahl der Schulabgänger ohne Abschluß, die Fälle von Lernversagen und die Zahl der Schulabbrüche zu verringern, die berufliche Erstausbildung und die allgemeine Bildung einschließlich der Hochschulbildung qualitätsmäßig zu heben und im europäischen Rahmen eine größere Mobilität zu fördern.

Verbesserung der Qualität. Überlegenswert ist die Gewährung von Unterstützung aus dem ESF für die Verbesserung der Lehrplan- und -programmgestaltung (beispielsweise durch Hebung von Qualität und Inhalt der Lehrpläne, Ausbildung von Lehrkräften und anderem Personal) und die stärkere Orientierung der Schulen/Ausbildungszentren und Hochschuleinrichtungen an der Wirtschaftstätigkeit (zum Beispiel durch die Entwicklung von Netzwerken, durch die Einführung stärker sprach- und technikbezogener Elemente in die Oberschulbildung, die Förderung neuer Technologien, durch eine stärkere Betonung der Multidimensionalität, die Unterstützung der Zertifizierung und Anerkennung der Diplome auf europäischer Ebene und Bemühungen um die Hebung des Ansehens der technischen und beruflichen Bildung/Ausbildung).

Eine wichtige Rolle kommt der Optimierung des Arbeitskräftepotentials auf dem Gebiet von Forschung, Wissenschaft und Technik zu. Hier leistet der ESF seinen Beitrag durch Unterstützung des weiterführenden Studiums, der Ausbildung von Führungskräften,

Technikern und anderen Mitarbeitern öffentlicher und privater Forschungseinrichtungen, erforderlichenfalls mit angemessenen Beschäftigungsbeihilfen.

Während Unterstützung aus dem ESF für die berufliche Erstausbildung EG-weit vorgesehen ist, konzentriert sich die Bereitstellung von Mitteln für Forschung, Wissenschaft und Technik sowie die allgemeine Bildung auf die am schlechtesten gestellten Regionen. Dort müssen zur Stärkung der Bildungs- und Ausbildungssysteme sowie für Forschung, Wissenschaft und Technik eine angemessene Infrastruktur und Einrichtungen wie Bibliotheken, Datenbanken und Dokumentationszentren geschaffen werden, für die Fördermittel aus den Strukturfonds in Anspruch genommen werden können.

(d) Ein partnerschaftlicher Ansatz

Aus dem erweiterten Geltungsbereich und der größeren Flexibilität des überarbeiteten Sozialfonds können die Mitgliedstaaten angesichts der vor ihnen stehenden Herausforderungen aber nur den größtmöglichen Nutzen ziehen, wenn nicht nur die Kommission sowie die Mitgliedstaaten und die Regionen durch eine starke Partnerschaft verbunden sind, sondern auch innerhalb der Mitgliedstaaten eine breitere Partnerschaft entsteht. Das gilt insbesondere für die neuen Wirkungsfelder des Sozialfonds, Ausgrenzung aus dem Arbeitsmarkt und Anpassung an den industriellen Wandel, bei denen außerhalb des staatlichen Sektors umfangreiche Kenntnisse und Erfahrungen vorhanden sind und ein gemeinsamer Lösungsansatz besonders angebracht ist. Der Erfolg dieser neuen Sozialfondsaspekte wird nämlich entscheidend von der vorbehaltlosen Beteiligung von Nichtregierungsorganisationen, kommunalen Einrichtungen, örtlichen Gebietskörperschaften, den Sozial- und Wirtschaftspartnern sowie dem privatwirtschaftlichen und öffentlichen Sektor abhängig sein.

(e) Konzentration auf die bedürftigsten Gebiete

Die Kommission wie auch die Mitgliedstaaten müssen im Stadium der Planung und Programmkonzipierung gemeinsam sicherstellen, daß sich die EG-Unterstützung - sei es über Mittelbereitstellung für Unternehmen oder durch Gemeinschaftsinitiativen - auf die dringlichsten Bereiche und die effektivsten Vorhaben konzentriert. Dabei werden die meisten Mittel zwangsläufig in die rückständigsten Regionen der Gemeinschaft fließen, um dort einer Vielzahl von Problemen zu Leibe zu rücken. Außerhalb von den unter Ziel Nr. 1 fallenden Regionen, in denen die Finanzierung mit EG-Mitteln geringer ausfällt als der Einsatz eigener nationaler Gelder, muß der Entwicklung geeigneter Ausbildungs- und Beschäftigungsstrukturen und -vermittlungen, Maßnahmen zur Schließung der bestehenden Lücken bei der Ausbildungs- und Beschäftigungsvermittlung, dem Austausch von Know-how und modernen Verfahren, Maßnahmen innovativer Art sowie der Abstimmung zwischen den verschiedenen Gemeinschaftsprogrammen und einzelstaatlichen Aktionen viel größere Bedeutung beigemessen werden.

Der ESF verwaltet 80 bis 90 % des Sozialhaushalts der Europäischen Union und könnte demzufolge eine entscheidende Rolle spielen, wenn es um Antworten auf die in diesem Grünbuch geschilderten Herausforderungen für die Europäische Union geht. Dazu bedarf es aber folgender Voraussetzungen:

- Stärkung der partnerschaftlichen Beziehungen zwischen dem Fonds und einzelstaatlichen sowie regionalen Verwaltungen, den Wirtschafts- und Sozialpartnern und anderen zuständigen Stellen;
- mehr Flexibilität im Hinblick auf Geltungsbereich, Auswahlkriterien und Verwaltungsfragen;
- stärkere Konzentration auf vorrangige Ziele und auf die innovativsten und effektivsten Strukturen.

In die im Juli vom Rat angenommenen geänderten Strukturfondsverordnungen hat die Kommission ihrerseits derartige Verbesserungen aufgenommen, durch die der Aufgabenbereich des ESF auf die breite Entwicklung der Humanressourcen und ein besseres Funktionieren der Arbeitsmarktmechanismen ausgedehnt wird. Der Gedanke einer Gemeinschaftsinitiative zur Beschäftigung und zur Entwicklung der Humanressourcen ist auch im jüngsten Grünbuch über die Zukunft von Gemeinschaftsinitiativen im Rahmen der Strukturfonds aufgegriffen worden, um die EG-weite Dimension der Einstellung auf den industriellen Wandel, auf beschäftigungsintensives Wachstum, auf Ausgrenzung vom Arbeitsmarkt und Chancengleichheit anzusprechen. Für die neue Vorgehensweise müssen die Mitgliedstaaten bei der Wahl ihrer politischen Maßnahmen unbedingt den umfassenderen Anwendungsbereich und die neue Flexibilität des ESF in vollem Umfang nutzen und gleichzeitig die Notwendigkeit einer Konzentration der Mittel berücksichtigen.

Es sind folgende konkrete Fragen zu überdenken:

Welche Mechanismen sind auf einzelstaatlicher Ebene und im EG-Maßstab notwendig, damit die Ergebnisse der Gemeinschaftsunterstützung für innovative Programme in die gängigen Maßnahmen der Humanressourcenpolitik der Mitgliedstaaten umgesetzt werden?

Welchen Beitrag kann der ESF leisten, um bei der Annahme von Ausbildungs- und Beschäftigungsangeboten institutionelle und systemimmanente Hemmschwellen abzubauen, darunter solche, die die Chancengleichheit von Männern und Frauen und das Problembewußtsein der vom Arbeitsmarkt ausgegrenzten Personen beeinträchtigen?

Mit welchen Mechanismen läßt sich am besten gewährleisten, daß bei Investitionsentscheidungen zur Infrastruktur und zu Produktionsstandorten Maßnahmen zur Entwicklung der menschlichen Ressourcen grundsätzlich angemessene Berücksichtigung finden?

Welche Maßnahmen sind zu ergreifen, um sich im voraus besser auf industrielle Veränderungen einstellen und den entsprechenden Ausbildungsvorlauf schaffen zu können?

Wodurch kann sichergestellt werden, daß neben den einzelstaatlichen Stellen und der Kommission alle betroffenen Seiten (einschließlich der örtlichen und regionalen Verwaltungen, der Wirtschafts- und Sozialpartner, Nichtregierungsorganisationen, Bildungseinrichtungen usw.) voll ihren Aufgaben bei der Programmgestaltung und Entscheidungsfindung gerecht werden, damit die Maßnahmen erfolgreich umgesetzt werden können?

Soll die Mittelbereitstellung aus dem ESF stärker davon abhängig gemacht werden, für welche Bildungsanbieter sich die Auszubildenden entscheiden, d.h. soll der Wettbewerb zwischen den Anbietern angeregt und Qualität honoriert werden?

8. VERGLEICH AUF INTERNATIONALER EBENE

Angesichts einer Periode der friedlichen sozioökonomischen Zusammenarbeit und des Wettbewerbs (siehe "Herausforderungen", Teil II), in der das europäische Sozialmodell einerseits eine bedeutende Trumpfkarte für die Diplomatie der Europäischen Union darstellt, andererseits aber zusehends unter Druck gerät, sind eingehendere Betrachtungen zu Aspekten der Auslandsbeziehungen im Bereich der Sozialpolitik angebracht.

(a) Internationale Mindeststandards

Bei dem Problem der internationalen Mindeststandards im Arbeitsbereich handelt es sich um eine komplexe und schwierige Frage.

Zum einen stellt die Konkurrenz auf der Grundlage von Wettbewerbsvorteilen, die häufig auf durchaus legitime Weise auf niedrigeren Arbeitskosten, ja sogar auf der Bereitschaft beruhen, länger, härter oder unter beschwerlicheren Bedingungen zu arbeiten, für Entwicklungsländer den optimalen Weg zur Verbesserung ihrer Wettbewerbsposition dar. Andererseits liegt es nicht im Interesse der internationalen wirtschaftlichen Zusammenarbeit, daß die Ausbeutung von Arbeitnehmern zu einem Instrument des Wettbewerbs wird.

Wie aus der kontroversen und schwierigen Diskussion über die Frage der Sozialklauseln in Handelsvereinbarungen hervorgeht, ist die Unterscheidung zwischen den beiden Situationen ist nicht immer leicht zu treffen. Zwar besteht allgemein Übereinstimmung darüber, daß Praktiken wie die Ausbeutung von Kindern oder der Einsatz von Zwangsarbeitern von der internationalen Gemeinschaft verurteilt werden müssen, bei unterschiedlichen Ansichten über Sicherheit und Gesundheitsschutz oder Arbeitszeiten liegt die Sache jedoch anders. Die Besorgnis über die notleidenden Arbeitnehmer in weniger entwickelten Ländern entspringt zwar häufig einem echten Mitgefühl, sie kann aber auch zur Verschleierung einer egoistischen Tendenz zum Protektionismus dienen.

Die Förderung von Arbeitnehmergrundrechten mit Hilfe anerkannter internationaler Standards im Arbeitsbereich wird von internationalen Einrichtungen wie der Internationalen Arbeitsorganisation aktiv betrieben und die Gemeinschaft wird bei diesem Prozeß weiterhin eine konstruktive Rolle spielen.

In dem Maße, in dem die Wirtschaftstätigkeit sich immer stärker weltweit entfaltet, wird auch die Debatte über diese umstrittenen Fragen weitergeführt werden, wobei man sich um einen angemessenen und gerechten Ausgleich zwischen Schutzmaßnahmen gegen unlauteren Wettbewerb auf der Grundlage von ausbeuterischen Arbeitsbedingungen und legitimen Wettbewerbsvorteilen bemüht.

(b) Beitrittswillige EFTA-Länder

Aufgrund des relativ hohen Niveaus im Sozial- und Arbeitsbereich sowie der beträchtlichen Errungenschaften auf dem Gebiet der Chancengleichheit von Männern und Frauen in einigen EFTA-Ländern geht von deren Beitritt ein erheblicher Druck auf die Entwicklung einer starken Sozialpolitik in der Europäischen Union aus. Wenn diese Länder Mitglieder der Europäischen Union werden, dürften sie den Aufbau einer fortschrittlichen Sozialpolitik und die demokratischen Willensbildung in diesem Bereich befördern.

(c) Länder Mittel- und Osteuropas

In diesen Ländern ist durch das kommunistische System eine passive Lebensweise entstanden, deren Zusammenbruch von innen heraus erfolgte, wenngleich nicht zu übersehen ist, daß die Appelle des Westens zur politischen Demokratisierung und zur Marktwirtschaft dabei keine unwesentliche Rolle gespielt haben. Die Folge davon ist, daß sich der Übergang zu einer westlichen Gesellschafts- und Wirtschaftsform langsamer vollzieht als angenommen, da ihr institutioneller Rahmen und ihre grundlegenden Regeln, die eine Voraussetzung für die Rückkehr zu einer Wettbewerbswirtschaft darstellen, mehr oder weniger aus dem Nichts wiederaufgebaut werden müssen. Bei dem Konzept des schnellen Übergangs zur Marktwirtschaft wurden diese Gegebenheiten zweifellos unterschätzt, und das rasche Auftreten hoher Arbeitslosenzahlen, von Armut und sozialer Ausgrenzung setzen dem Tempo des Wandels politische Grenzen (siehe Abbildung 20).

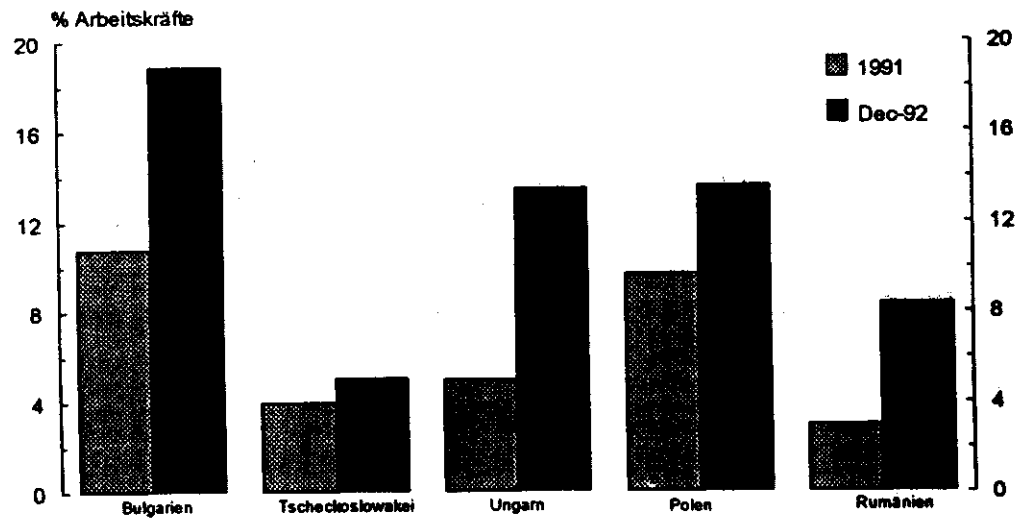
Unter diesen Bedingungen muß den Ländern Mittel- und Osteuropas unbedingt beim Aufbau einer wirksamen Sozialpolitik geholfen werden, und zwar in einer Weise, die den Veränderungen des europäischen Sozialmodells Rechnung trägt. Dabei haben beide Seiten viel zu lernen. Selbstverständlich können die mittel- und osteuropäischen Länder nicht über Nacht eine Sozialpolitik gestalten, für deren Entwicklung der Westen selbst mit dem rasanten Wirtschaftswachstum der Nachkriegszeit Jahrzehnte benötigt hat. Es ist sehr wahrscheinlich, daß die Europäische Union wie auch die Länder Mittel- und Osteuropas in diesem Prozeß eine neue Stufe der Sozialpolitik erreichen werden, die durchaus ganz anders aussehen kann, als man dies von den sozioökonomischen Modellen in anderen Teilen der Welt und selbst in Europa gewohnt ist.

Mit einem solchen Ansatz lassen sich die unvermeidlichen Probleme am besten lindern. Der wesentliche Vorteil der Länder Mittel- und Osteuropas liegt bei den niedrigen Lohnkosten in Verbindung mit dem relativ hohen Bildungsstand, der unter dem kommunistischen System vorherrschte. Außerdem ist zu bedenken, daß in den kommunistisch regierten Ländern die Betriebe das Hauptinstrument des sozialen Schutzes darstellten, während im Westen die Kosten der Sozialpolitik in erheblichem Maße vom Staat getragen werden.

Die Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Union und den Ländern Mittel- und Osteuropas im sozialen Bereich ist in der Phase des Übergangs zur Demokratie und zur Marktwirtschaft unumgänglich, um der Gefahr zu begegnen, daß Demokratie und Marktwirtschaft von der Bevölkerung abgelehnt werden, weil die Kosten in sozialer und menschlicher Hinsicht als zu hoch empfunden werden.

DARSTELLUNG Nr. 20

Arbeitslosenquoten in Mittel- und Osteuropa, 1991 und 1992



Seit Einsetzen des politischen und wirtschaftlichen Reformprozesses befinden sich alle mittel- und osteuropäischen Länder in einer tiefen Rezession. Die Arbeitslosigkeit nimmt in der gesamten Region weiterhin stark zu.

Aus den in Teil III genannten Gründen sollte sich die Europäische Union in die sozialpolitische Arbeit anderer internationaler Institutionen einbringen. Ebenfalls wichtig sind die Zusammenarbeit und der Informationsaustausch mit Nordamerika und Japan, aber die umfangreichen Erfahrungen der Mitgliedstaaten im Hinblick auf die soziale Dimension der Wirtschaftsentwicklung werden sich auch für die Beziehungen der Europäischen Union zu den Entwicklungsländern als Pluspunkt erweisen.

Worin sollten die hauptsächlichen sozialpolitischen Prioritäten in den Außenbeziehungen der Europäischen Union bestehen?

Auf welche Weise kann die Union am sinnvollsten eine Einigung auf internationale Standards im Arbeitsbereich betreiben (z. B. über die IAO) oder Sozialklauseln in Handelsvereinbarungen?

9. DEMOKRATISIERUNG DES SOZIALEN WANDLUNGSPROZESSES UND GESTALTUNG EINES EUROPAS DER BÜRGER

In den Bemerkungen zu den Herausforderungen (Teil II) wurde betont, daß parallel zur Globalisierung in den Mitgliedstaaten eine Tendenz zur Regionalisierung und Lokalisierung zu verzeichnen ist. Diese Entwicklung ist zum Teil darauf zurückzuführen, daß die Entscheidungsfindung in sich schnell wandelnden Gesellschaften, in denen die soziale Innovation eine Kernfrage darstellt, aufgrund der notwendigen Flexibilität und Reaktionsbereitschaft stärker dezentralisiert wird. Zentralistische und bürokratische Gesellschaften wie das sowjetische System gehen an ihrer Unbeweglichkeit zugrunde. Im nächsten Stadium des europäischen Aufbaus muß daher aus Gründen der Demokratie und Effektivität die "Basis" stärker einbezogen werden.

In den Mitgliedstaaten bestand in den letzten zehn Jahren eine starke Tendenz zu lokalen und regionalen Initiativen, an denen unterschiedliche soziale Gruppen beteiligt waren und bei denen Unternehmen wie auch Gewerkschaften ihrer sozialen Verantwortung gerecht wurden. Das Verhältnis zwischen diesen Aktionen an der Basis und der Regierungspolitik ist bislang noch nicht völlig bestimmt worden, klar ist jedoch, daß in vielen Bereichen (Wirtschaftsentwicklung, sozialer Schutz, Entwicklung der Städte und des ländlichen Raums, Integration der Jugendlichen und Einbeziehung älterer Menschen) noch viel zu tun bleibt. Hier kommt Genossenschaften, Versicherungsgesellschaften und sonstigen Vereinigungen, die die Sozialwirtschaft ausmachen, eine bedeutsame Rolle zu.

Was die Gemeinschaft betrifft, so haben die gleichen Ursachen die Bildung von Netzwerken und Partnerschaften zwischen verschiedenen Gruppen, d.h. nicht über den Weg der Rechtsetzung, bewirkt. Zwar können sich Rechtsvorschriften auf Gemeinschaftsebene als der richtige Ansatz erweisen, aber die Mobilisierung unterschiedlicher Akteure für eine gemeinsame Maßnahme bietet oft die einzige Möglichkeit für Fortschritte. Das gilt zum Beispiel für die Bekämpfung von Armut und Ausgrenzung, für den Bereich der allgemeinen und beruflichen Bildung und für viele der sozialen Probleme, mit denen die Europäische Union konfrontiert ist, wie Drogen und Kriminalität. Das gleiche trifft aber auch für die Schaffung von Arbeitsplätzen und die wirtschaftliche Entwicklung zu. In den EG-Rahmenprogrammen für Forschung und Entwicklung wurden diese Entwicklungen als "Archipel Europa" bezeichnet, d.h. als Gefüge unterschiedlichster lokaler Handlungsmöglichkeiten, denen jetzt eine Schlüsselstellung für die Gestaltung Europas zukommt.

Der Übergang zur Europäischen Union, in der zum erstenmal von der europäischen Staatsbürgerschaft die Rede ist, ist ein wesentlicher Schritt beim Aufbau eines demokratischen Europas. Dabei sind die sozialen Zielsetzungen des Vertrages über die Europäische Union (Beschäftigung, Chancengleichheit für Frauen und Männer, sozialer Schutz, Arbeits- und Lebensbedingungen und Lebensqualität) die Punkte, die sich auf das tägliche Leben der Menschen als Arbeitnehmer und Bürger am spürbarsten auswirken. Mit den EG-Rechtsvorschriften ist nach Interpretation durch den Gerichtshof ein rechtliches Instrumentarium geschaffen worden, das von den Bürgern vollständig verstanden werden muß. Das ist gegenwärtig bei weitem nicht der Fall. Ungeachtet weiterer Rechtsvorschriften sollten deshalb die bestehenden Rechte in allen relevanten Feldern der Sozialpolitik geklärt und den Bürgern nahegebracht werden.

Da in vielen Mitgliedstaaten gegenwärtig die Rechte der Bürger erweitert werden, und zwar entweder auf dem Wege der Gesetzgebung oder durch Verwaltungsakte und Sensibilisierung der öffentlichen Meinung (etwa durch eine Bürgercharta) könnte der Informationsaustausch über diese Angelegenheiten durch die Europäische Union erleichtert werden.

Auf welche Weise könnten die zahlreichen mit den Mitgliedstaaten und der Kommission zusammenarbeitenden Netzwerke zur Ermittlung und Lösung der gesellschaftlichen Probleme, vor denen die Union heute steht, beitragen?

Wäre die Einrichtung eines angemessenen Diskussionsforums von Vorteil, in dem die strategischen Probleme der europäischen Gesellschaft offen und demokratisch beraten werden könnten?

Wie läßt sich eine Art zusammengefaßte Erklärung der Bürgerrechte in der Union anregen, durch die bestehende Rechte voll zum Tragen kommen und die gegenwärtige "Arbeitsmarktorientierung" gegenüber einem bürgernahen Ansatz zurücktritt, der sich auf die gemeinsamen Wertvorstellungen der Mitgliedstaaten gründet?

Welche Informationsmaßnahmen wären am besten geeignet, um bei allen Bürgern der Europäischen Union eine umfassende Sensibilisierung und ein weitgehendes Verständnis für soziale Vorteile zu fördern?

Wäre es sinnvoll, einen derartigen Text mit einer breitangelegten Sensibilisierungskampagne zu kombinieren, um alle auf den verschiedenen Ebenen mit der Sozialpolitik befaßten Personen dafür zu mobilisieren?

Wie können wir gewährleisten, daß die Frauen voll in den Aufbau eines besseren und bürgernahen Europas einbezogen werden?

IV. SCHLUSSFOLGERUNGEN

Ziel dieses Grünbuchs ist es, eine Vielzahl von Fragen aufzuwerfen, die mit der Zukunft der Sozialpolitik in der Europäischen Union verknüpft sind.

Die Union tritt nunmehr in eine Entwicklungsphase ein, in der ihre Position in der politischen Weltszene von ihrer Fähigkeit abhängt, eine aktive, offene und gerechte Gesellschaft aufzubauen, in der die Energie und die Fähigkeiten der Bürger mobilisiert werden und ihre Lebensqualität, sowohl als Arbeitnehmer als auch als Staatsbürger, verbessert wird.

Eine erfolgreiche Entwicklung ist an das Bestehen einer wettbewerbsfähigen, integrierten europäischen Wirtschaft gebunden, die sich neue Technologien und moderne Produktions- und Organisationsmethoden in vollem Umfang zunutze macht. Dies setzt immer umfangreichere Investitionen in Infrastruktur und Forschung und auch die aktive Beteiligung der Bürger am Wandlungsprozeß voraus.

Zahlreiche der hier behandelten Fragestellungen deuten darauf hin, daß schwerwiegende Entscheidungen zu treffen sind, wenn Europa den sich vollziehenden grundlegenden Strukturwandel meistern will.

Alle interessierten Parteien sind aufgerufen, an dieser Diskussion teilzunehmen und die Zukunftsalternativen zu erörtern. Die Reaktionen auf das Grünbuch werden von der Kommission bei der Vorbereitung des Weißbuchs Anfang 1994 berücksichtigt. In Teil V sind die angesprochenen Fragen aufgelistet.

Der endgültige Termin für die Vorlage von Anregungen und Vorschlägen wird auf den 31. März 1994 festgesetzt.

V. LISTE DER FRAGEN

ALLE MITGLIEDSTAATEN BETREFFENDE VORRANGIGE PROBLEME (Teil III.B)

1. Wie können die Ziele und Vorgaben aussehen, die für die Mitgliedstaaten und alle beteiligten Seiten annehmbar sind?

Im Bereich der Beschäftigung:

- Zurverfügungstellen eines Arbeitsplatzes, einer sinnvollen Beschäftigung oder Ausbildung für alle Arbeitsuchenden?
- ein neues Verhältnis zwischen den Ausgaben für aktive Maßnahmen und den Ausgaben für Einkommenssicherung?

Im Bereich des sozialen Schutzes:

- Sicherung eines Mindesteinkommens?
- ein Plan zur Eingliederung aller ausgegrenzten Personen?

Im Bereich der Chancengleichheit:

- Zielvorgaben (Erwerbs-, Einkommens- und Entscheidungsteilhabe) für einzelne Bevölkerungsgruppen wie beispielsweise Frauen?
- Maßnahmen zur Vereinbarkeit von Familie und Beruf?
- "Garantie" eines Arbeitsplatzes, einer sinnvollen Beschäftigung oder Ausbildung für die Jugend?
- Maßnahmen zur Förderung der vertikalen und horizontalen Öffnung des Arbeitsmarktes?

Im Bereich der Ausbildung:

- Zielvorgaben für die unterschiedlichen Qualifikationsprofile, um die verschiedenen beteiligten Seiten zu mobilisieren?

VERBESSERUNG DER BESCHÄFTIGUNGSLAGE (Teil III.C.1)

2. Auf welche Art könnte der Gemeinschaftsweite Rahmen für die Beschäftigung als Teil einer mittelfristigen Strategie zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit und zur Förderung eines beschäftigungsintensiveren Wachstums weiter ausgebaut werden?
3. Welche Rolle könnten die auf europäischer Ebene organisierten Sozialpartner bei einem derartigen Prozeß spielen?
4. In welcher Weise könnte die Gemeinschaft durch eigene Maßnahmen zur Unterstützung dieses Prozesses beitragen, entweder durch Rechtsvorschriften oder durch finanzielle Unterstützung?

BESCHLEUNIGTE ENTWICKLUNG ZU EINEM QUALITÄTSORIENTIERTEN PRODUKTIONSSYSTEM (Teil III.C.2)

ENTWICKLUNG DER HUMANRESSOURCEN (Teil III.B.2.(a))

5. Wie lassen sich Umschulungsmaßnahmen besser an den echten Bedürfnissen des Arbeitsmarkts orientieren?
6. Wie läßt sich angesichts der aus dem industriellen Wandel resultierenden Notwendigkeit einer ständigen Verbesserung der beruflichen Fähigkeiten und Qualifikationen am besten das Ziel erreichen, das Recht eines jeden einzelnen auf Weiterbildung während des gesamten Erwerbslebens durchzusetzen?
7. Wie läßt sich der ungünstige Umstand überwinden, daß in einigen Mitgliedstaaten und in der Union selbst Maßnahmen der allgemeinen Bildung und der beruflichen Bildung getrennt konzipiert und realisiert werden?

FLANKIERENDE MASSNAHMEN FÜR EIN QUALITÄTSORIENTIERTES PRODUKTIONSSYSTEM (Teil III.B.2.(b), (c) und (d))

8. Wie lassen sich rechtliche Rahmenbedingungen gestalten, mit deren Hilfe sich europäische Unternehmen an derartige Veränderungen anpassen können?
9. Welche arbeitsmarkt- und sozialpolitischen Maßnahmen können die Entwicklung technologisch führender Industriezweige beschleunigen und gleichzeitig die Arbeitnehmerrechte in angemessener Weise gewährleisten?
10. Welche Möglichkeiten bieten Kollektivverhandlungen zu diesem Problemkreis mit dem Ziel, Ängste und Risiken abzubauen, und könnten Rahmenvereinbarungen im Kontext des sozialen Dialogs dem Verhandlungsprozeß dienlich sein?
11. Was kann die Union unternehmen, um die Entwicklung zu qualitätsorientierten Produktionssystemen zu beschleunigen, etwa durch Hilfestellung für innovative Experimente und Verbreitung der Ergebnisse?

SOLIDARITÄTS- UND INTEGRATIONSFÖRDERNDE MASSNAHMEN

DIE KONVERGENZ DER SOZIALPOLITIKEN (Teil III.B.3.(a))

12. Besteht die Möglichkeit einer besseren Handhabung der Einkommenssicherungsmaßnahmen zur Gewährleistung eines hohen sozialen Schutzniveaus bei gleichzeitiger aktiver Arbeitsmarktpolitik zur Erreichung eines hohen Beschäftigungsniveaus?
13. Sollten wir noch weiter gehen und in einigen Bereichen bestimmte Konvergenzziele benennen, vor allem im Hinblick auf neue Entwicklungen wie Pflegeversicherung und Individualisierung der Rechte?

14. Wie lassen sich, im Bereich der Besteuerung und der sozialen Sicherheit angemessene Anreize für die soziale und wirtschaftliche Beteiligung von Frauen zu schaffen, wiederum durch eine Individualisierung der Rechte oder dadurch, daß das Konzept der Familie "zwei Erwachsene/ein Erwerbstätiger" nicht mehr bei steuer- und sozialversicherungspolitischen Maßnahmen zugrunde gelegt wird?

**DIE BEKÄMPFUNG VON ARMUT UND AUSGRENZUNG
PRÄVENTIVE MASSNAHMEN UND WIEDEREINGLIEDERUNG
(Teil III.B.3.(b))**

15. Welche Maßnahmen sollten ergriffen werden, um die Bekämpfung von Armut und Ausgrenzung energischer voranzubringen?
16. Sollte eine Kombination von Verpflichtungen zur Bekämpfung von Armut und Ausgrenzung (durch entsprechende Rechtsvorschriften) formaleren Charakter tragen?
17. Sollten künftige Maßnahmen im Rahmen spezifischer Aktionsprogramme konzipiert werden und/oder als ausgewählte Ziele und Vorgaben auf Unionsebene?

MÖGLICHKEITEN UND RISIKEN FÜR DIE JUGEND (Teil III.B.3.(c))

18. Wie läßt sich eine moderne Variante der "Lehrlingsausbildung" am wirkungsvollsten entwickeln, bei der die heutigen Probleme des Übergangs von der Schule ins Erwerbsleben angegangen werden?
19. Wie können wir dem hartnäckigen Problem der Segregation im Bereich der Bildung, Ausbildung und Beschäftigung beikommen, das die beruflichen Möglichkeiten junger Frauen einengt?
20. Besteht die Notwendigkeit, Jugendlichen einen Arbeitsplatz bzw. eine andere sinnvolle Tätigkeit oder Ausbildung zu garantieren, um auf diese Weise die notwendigen Schritte zu fördern?
21. Läßt sich die Beschäftigung Jugendlicher durch "niedrigere Einstiegslohne" stimulieren, ohne daß dadurch Personaleinstellungsmuster verzerrt oder ältere Arbeitnehmer diskriminiert werden?

**DIE WIRTSCHAFTLICHE UND SOZIALE ROLLE ÄLTERER MENSCHEN
(Teil III.B.3.(d))**

22. Wie kann man auf den derzeitigen Erfolgen des Europäischen Jahres der älteren Menschen und der Solidargemeinschaft der Generationen aufbauen?
23. Wie könnte der in Artikel 7 erwähnte Bericht als Grundlage für eine intensive Diskussion über demographische Tendenzen und ihre Folgen für die soziale Sicherheit, die Beschäftigungslage usw. und möglicherweise die Entwicklung eines regelmäßigen Überwachungsprozesses dienen?

CHANCENGLEICHHEIT FÜR ZUWANDERER (Teil III.B.3.(e))

24. Wie lassen sich am sinnvollsten Maßnahmen und Praktiken fördern, die auf eine konzertierte Integrationspolitik gerichtet sind, deren Ziel das harmonische Zusammenleben der Völker in der Union ist?
25. Sollten die Beschäftigungsbedingungen von Staatsangehörigen dritter Länder als Thema im sozialen Dialog behandelt werden, um auf die Annahme von Verhaltenskodizes hinzuwirken?
26. Sollte mit dem Ziel der erfolgreichen Integration all jenen ein ständiges Aufenthaltsrecht eingeräumt werden, die bestimmten Stabilitätskriterien gerecht werden, einschließlich persönlicher Rechte für Familienangehörige von sich rechtmäßig in der Gemeinschaft aufhaltenden Personen?

DIE EINGLIEDERUNG BEHINDERTER (Teil III.B.3.(f))

27. Wie lassen sich am besten Fortschritte bei der Integration behinderter Menschen erreichen?
28. Sollte die Gemeinschaft auf diesem Gebiet spezifische rechtliche Grundlagen ausgestalten? Welche Rolle kommt dabei den Sozialpartnern zu? Wie können die partnerschaftlichen Beziehungen zwischen den verschiedenen Akteuren, NRO, Sozialpartnern, Kommunen usw. gefestigt werden?

DIE BEKÄMPFUNG VON RASSISMUS UND AUSLÄNDERFEINDLICHKEIT (Teil III.B.3.(g))

29. Wie lassen sich Maßnahmen in den Bereichen Bildung, Information und Gesetzgebung als Mittel zur Bekämpfung rassistischer Einstellungen und Handlungen sowie der Diskriminierung besser und umfassender fördern?

SOZIALPOLITIK UND LÄNDLICHE ENTWICKLUNG (Teil IV.B.3.(h))

30. Welche zusätzlichen Maßnahmen erscheinen derzeit in Anbetracht der vermehrten Gefahr von Ausgrenzung und Marginalisierung im ländlichen Raum geeignet, den sozialen Niedergang der ländlichen Gebiete zu verhindern?

POLITISCHE HAUPTZIELE AUF EUROPÄISCHER EBENE (Einleitung zu Teil III.C)

31. Welche sozialpolitischen Bereiche eignen sich am ehesten für eine Regelung durch Tarifvereinbarungen?
32. In welchen Bereichen sind am ehesten gesetzgeberische Maßnahmen angebracht?

33. Lassen sich die erforderlichen Ergebnisse mit Hilfe von Rahmengesetzen erreichen, wie z. B. im Bereich der Mindestvorschriften oder der Chancengleichheit?

BINNENMARKT UND FREIZÜGIGKEIT (Teil III.C.1)

34. Welche Schritte sollten auf Gemeinschaftsebene im Hinblick auf die folgenden Fragen eingeleitet werden?
- Beseitigung der noch bestehenden rechtlichen Hemmnisse für die Freizügigkeit der Arbeitnehmer (Familienzusammenführung, Gleichbehandlung, Aufenthaltsrecht, Ausgrenzung);
 - Ausbau des EURES-Netzes zur Orientierung und Information über Stellenangebote sowie Lebens- und Arbeitsbedingungen in der gesamten Gemeinschaft;
 - Gleichbehandlung aller Bürger der Gemeinschaft, die in einem Mitgliedstaat ansässig sind, vor allem in bezug auf soziale und steuerliche Vergünstigungen (Studenten, Rentner usw.);
 - Gewährleistung eines besseren sozialen Schutzes für mobile Arbeitnehmer, insbesondere durch Erleichterung des Erwerbs, des Erhalts und der Übertragung von betrieblichen Rentenansprüchen;
 - Ausdehnung des Koordinierungsbereichs in der Sozialversicherung, Vereinfachung der Vorschriften, Modernisierung der Verfahren, bessere Unterrichtung der Öffentlichkeit;
 - Verbesserung der Informationen für Rechtsanwälte und Richter, die mit der Durchsetzung von Gemeinschaftsrecht befaßt sind.
35. Welche konkreten Schritte sind erforderlich, um die Beseitigung sämtlicher noch bestehender Hindernisse für die Mobilität sicherzustellen, die auf Problemen im Zusammenhang mit der gegenseitigen Anerkennung und Entsprechung von Befähigungsnachweisen beruhen?

FÖRDERUNG DER CHANCENGLEICHHEIT FÜR FRAUEN UND MÄNNER IN EINER SICH WANDELNDEN EUROPÄISCHEN GESELLSCHAFT (Teil III.C.2)

36. Was sollte darüber hinaus auf Gemeinschaftsebene unternommen werden, um die Chancengleichheit für Frauen und Männer in Bereichen wie allgemeine und berufliche Bildung, Forschung und Entwicklung sowie Beschäftigungs- und Arbeitsmarktpolitik zu fördern?

37. Sollten spezifische Zielsetzungen und Zeitpläne - einschließlich von Quoten, Vorgaben und positiven Maßnahmen - eingesetzt werden, um eine umfassendere Mitwirkung der Frauen in Bereichen sicherzustellen, in denen sie unterrepräsentiert sind?
38. Welche Schritte sollten unternommen werden, um einen Ausgleich familiärer und beruflicher Verpflichtungen zu erreichen?
39. Sollten Kontrollmechanismen konzipiert werden (wenn ja, auf welcher Ebene), um die Lage der Frau im Hinblick auf die obengenannten Punkte sowie auf Vergütung, gewährte Leistungen und familienfreundliche Maßnahmen, namentlich bei der Arbeitszeitgestaltung, einzuschätzen?
40. Welche konkreten Aufgaben sollten Arbeitgebern und Gewerkschaften übertragen werden, um eine angemessene Anerkennung der Belange von Frauen innerhalb des sozialen Dialogs und eine ausgewogenere Teilhabe von Frauen und Männern an Entscheidungsinstanzen innerhalb der Vertretungsgremien sicherzustellen?
41. Was muß darüber hinaus auf Gemeinschaftsebene unternommen werden, um die praktische Durchsetzung und Kontrolle der Einhaltung des Grundsatzes "gleiches Entgelt für gleichwertige Arbeit" zu gewährleisten?
42. Wie sollte ein Verhaltenskodex aussehen, der bei der Durchsetzung dieses Grundsatzes als Leitfaden dient?

DER SOZIALE ÜBERGANG ZUR WIRTSCHAFTS- UND WÄHRUNGSUNION

(Teil III.C.3)

43. Könnte die Union nach entsprechender Beratung mit allen zuständigen einzelstaatlichen Stellen und den Sozialpartnern Empfehlungen herausgeben, um zu gewährleisten, daß der Prozeß der wirtschaftlichen Integration tatsächlich der Erreichung der in Artikel 2 des Maastrichter Vertrages festgelegten grundlegenden Ziele dient?
44. Sollte die Union neben der Konvergenz der Wirtschaftspolitiken die der Sozialpolitiken fördern durch:
 - die Festlegung gemeinsamer Ziele und deren Überwachung (z. B. auf der gleichen Grundlage wie die Konvergenz der Politiken und Ziele des sozialen Schutzes),
 - mögliche Empfehlungen zu wichtigen wirtschaftlichen Fragen, beispielsweise zur Verhinderung des Sozialdumpings,
 - Überwachungsverfahren für die Sozialpolitik beim Übergang zur WWU,
 - starke Einbeziehung der Sozialpartner in diese Verfahren,

- gemeinsame Beratungen einzelstaatlicher Stellen, die für Wirtschaftsangelegenheiten und für die Sozialpolitik zuständig sind?

DIE FRAGE DER SOZIALEN STANDARDS (Teil III.C.4)

45. Was für ein grundlegendes soziales Regelwerk benötigt eine Union von Mitgliedstaaten, die in Zukunft eine marktführende Stellung einnehmen werden und deren Geschichte und Erfolg sich auf bestimmte Wertvorstellungen gründen, die sie in all ihrer Verschiedenheit zu einem Nationenverband zusammenschweißen?
46. Es ist unumstritten, daß die Europäische Union im Welthandel ein zuverlässiger Partner sein muß. Sollte die Union zur Sicherstellung von Fortschritten bei den Vorschriften im Arbeitsbereich und zur Gewährleistung eines fairen Wettbewerbs der Abwehr der Gefahr des Sozialdumpings größere Bedeutung beimessen durch:
 - angemessene Mindestregelungen auf Gemeinschaftseben,
 - eventuelle Vereinbarungen zwischen Arbeitgebern und Gewerkschaften, wenn diese das wünschen,
 - Vorhersage- und Überwachungsverfahren, z. B. durch Beobachtungsstellen oder spezielle Gremien,
 - vom ISF unterstützte Maßnahmen zur Anpassungshilfe.

VERSTÄRKUNG DES SOZIALEN DIALOGS (Teil IV.C.5)

47. Der soziale Dialog auf Gemeinschaftsebene hat sich bereits als Plattform für die nächsten Schritte in der Sozialpolitik bewährt. Wo liegen die Prioritäten?
48. Sollte den Bereichen Beschäftigung sowie Bildung und Ausbildung, in denen die Sozialpartner bereits Gespräche geführt haben, mehr Bedeutung beigemessen werden? Auf diesem Gebiet ergreift die Kommission Initiativen. Die beiden Probleme sind miteinander verknüpft, denn nur entsprechend ausgebildete Arbeitnehmer können die Probleme der Anpassung an die industriellen Veränderungen meistern, wodurch sich der Druck auf den externen Arbeitsmarkt verringert und weitere Arbeitslosigkeit verhindert wird.
49. Wie sollen sich die Sozialpartner in dem breiten Themenkreis im Zusammenhang mit der Vollendung des Binnenmarktes und der Freizügigkeit innerhalb seiner Grenzen engagieren wie: gegenseitige Anerkennung von Diplomen, Übertragbarkeit der Rentenansprüche, soziale Sicherheit, grenzüberschreitende Ausbildungsmöglichkeiten?
50. Sollten die Sozialpartner ihr Engagement in folgenden Bereichen verstärken: Ausgrenzung, Chancengleichheit, Vereinbarkeit von Beruf und Haushalt, Probleme älterer Arbeitnehmer, Integration von zuwandernden Arbeitnehmern aus Drittländern?

51. Wie könnte der soziale Dialog verstärkt und erweitert werden (natürlich die Bereitschaft der Partner vorausgesetzt)? In diesem Zusammenhang verdienen zahlreiche Fragen Beachtung:

- neue Möglichkeiten für europaweite Tarifverhandlungen;
- Erweiterung der Tagesordnung auf Problemkreise, die die Zukunft der Wirtschaft beeinflussen: Gesundheitsschutz und Sicherheit am Arbeitsplatz, demographische Tendenzen einschließlich der Rolle der älteren Arbeitnehmer, sozialer Schutz, Chancengleichheit;
- Integration von Wanderarbeitnehmern, Verhinderung und Bekämpfung von Ausgrenzung, Maßnahmen zur Erleichterung der Freizügigkeit der Arbeitnehmer (gegenseitige Anerkennung von Diplomen, grenzüberschreitende Ausbildungsmöglichkeiten, Übertragbarkeit betrieblicher Altersversorgungssysteme usw.);
- mögliche Partnerschaft mit anderen Stellen zu bestimmten Sachfragen (z.B. mit NRO zur Chancengleichheit und zur Integration Behinderter in den Arbeitsmarkt und mit NRO und örtlichen Gebietskörperschaften zur Ausgrenzung).

WIRTSCHAFTLICHER UND SOZIALER ZUSAMMENHALT: DIE ROLLE DES EUROPÄISCHEN SOZIALFONDS (Teil III.C.7)

52. Welche Mechanismen sind auf einzelstaatlicher Ebene und im EG-Maßstab notwendig, damit die Ergebnisse der Gemeinschaftsunterstützung für innovative Programme in die gängigen Maßnahmen der Humanressourcenpolitik der Mitgliedstaaten umgesetzt werden?
53. Welchen Beitrag kann der ESF leisten, um bei der Annahme von Ausbildungs- und Beschäftigungsangeboten institutionelle und systemimmanente Hemmschwellen abzubauen, darunter solche, die die Chancengleichheit von Männern und Frauen und das Problembewußtsein der vom Arbeitsmarkt ausgegrenzten Personen beeinträchtigen?
54. Mit welchen Mechanismen läßt sich am besten gewährleisten, daß bei Investitionsentscheidungen zur Infrastruktur und zu Produktionsstandorten Maßnahmen zur Entwicklung der menschlichen Ressourcen grundsätzlich angemessene Berücksichtigung finden?
55. Welche Maßnahmen sind zu ergreifen, um sich im voraus besser auf industrielle Veränderungen einstellen und den entsprechenden Ausbildungsvorlauf schaffen zu können?
56. Wodurch kann sichergestellt werden, daß neben den einzelstaatlichen Stellen und der Kommission alle betroffenen Seiten (einschließlich der örtlichen und regionalen Verwaltungen, der Wirtschafts- und Sozialpartner, Nichtregierungsorganisationen, Bildungseinrichtungen usw.) voll ihren Aufgaben bei der Programmgestaltung und Entscheidungsfindung gerecht werden, damit die Maßnahmen erfolgreich umgesetzt werden können?

57. Soll die Mittelbereitstellung aus dem ESF stärker davon abhängig gemacht werden, für welche Bildungsanbieter sich die Auszubildenden entscheiden, d.h. soll der Wettbewerb zwischen den Anbietern angeregt und Qualität honoriert werden?

VERGLEICH AUF INTERNATIONALER EBENE (Teil III.C.8)

58. Worin sollten die hauptsächlichen sozialpolitischen Prioritäten in den Außenbeziehungen der Europäischen Union bestehen?
59. Auf welche Weise kann die Union am sinnvollsten eine Einigung auf internationale Standards im Arbeitsbereich weiterführen (z. B. über die IAO oder Sozialklauseln in Handelsvereinbarungen)?

DEMOKRATISIERUNG DES SOZIALEN WANDLUNGSPROZESSES UND GESTALTUNG EINES EUROPAS DER BÜRGER (Teil III.C.9)

60. Auf welche Weise könnten die zahlreichen mit den Mitgliedstaaten und der Kommission zusammenarbeitenden Netzwerke zur Ermittlung und Lösung der gesellschaftlichen Probleme, vor denen die Union heute steht, beitragen?
61. Wäre die Einrichtung eines angemessenen Diskussionsforums von Vorteil, in dem die strategischen Probleme der europäischen Gesellschaft offen und demokratisch beraten werden können?
62. Wie läßt sich eine Art zusammengefaßte Erklärung der Bürgerrechte in der Union anregen, durch die bestehende Rechte voll zum Tragen kommen und die gegenwärtige "Arbeitsmarktorientierung" gegenüber einem bürgernahen Ansatz zurücktritt, der sich auf die gemeinsamen Wertvorstellungen der Mitgliedstaaten gründet?
63. Welche Informationsmaßnahmen wären am besten geeignet, um bei allen Bürgern der Europäischen Union eine umfassende Sensibilisierung und ein weitgehendes Verständnis für soziale Vorteile zu fördern?
64. Wäre es sinnvoll, die Ausarbeitung eines derartigen Texts mit einer breitangelegten Sensibilisierungskampagne zu kombinieren, um alle auf den verschiedenen Ebenen mit der Sozialpolitik befaßten Personen dafür zu mobilisieren?
65. Wie können wir gewährleisten, daß die Frauen voll in den Aufbau eines besseren und bürgernahen Europas einbezogen werden?

A N H Ä N G E

ANHANG I

ZUSAMMENFASSUNG DER EXTERNEN BEITRÄGE ZUM GRÜNBUCH ÜBER DIE ZUKÜNFTIGE EUROPÄISCHE SOZIALPOLITIK

Bisher sind bei der Kommission auf die im Amtsblatt vom 28. April veröffentlichte Ankündigung hin und als Reaktion auf von Kommissar Flynn an die Regierungen der Mitgliedstaaten, die Sozialpartner, das Europäische Parlament und an den Wirtschafts- und Sozialausschuß versandte Schreiben als 150 Beiträge mit Überlegungen zum Grünbuch über die zukünftige europäische Sozialpolitik eingegangen.

Diese Beiträge stammen von einer breiten Skala von Organisationen, staatlichen Stellen und Einzelpersonen. Im folgenden wird eine kurze Übersicht über die am häufigsten vorgebrachten Gedanken gegeben. Falls erforderlich wird(werden) der(die) Urheber der Anregungen namentlich genannt.

Verwendete Abkürzungen

BMA	Bundesministerium für Arbeit
BMF	Bundesministerium für Familie und ältere Menschen
BMG	Bundesministerium für Gesundheit
BMR	Belgisches Ministerium für Rentenversicherung
CBI	Confederation of British Industry (Britischer Industriellenverband)
COFACE	Confederation of Family Organisations in the European Community (Verband der Familienorganisationen in der Europäischen Gemeinschaft)
CPAG	Child Poverty Action Group (Aktionsgruppe Kinderarmut)
CREW	Centre for Research on European Women (Forschungszentrum Europäische Frauen)
DAM	Dänisches Arbeitsministerium
DPI	Disabled People International (Internationale Behindertenvereinigung)
DSOM	Dänischer Minister für soziale Angelegenheiten
EAPN	European Anti-Poverty Network (Europäisches Netz Bekämpfung der Armut)
EGB	Europäischer Gewerkschaftsbund
EPSO	European Platform of Seniors' Organizations (Europäische Plattform von Seniorenorganisationen)

EWL	European Women's Lobby (Europäische Frauenlobby)
FAM	Französischer Minister für Arbeit, Beschäftigung und berufliche Bildung
FEANTSA	European Federation of National Organisations Working With The Homeless (Europäischer Verband von Nationalen Organisationen der Obdachlosenbetreuung)
FSOM	Französischer Minister für soziale Angelegenheiten
GAM	Griechisches Arbeitsministerium
GGSom	Griechisches Ministerium für Gesundheit, Sozialfürsorge und soziale Sicherheit
IAM	Irischer Arbeitsminister
IIM	Italienisches Innenministerium
IMR	Italienischer Ministerrat
LSSM	Luxemburgisches Ministerium für soziale Sicherheit
NRO	Verband der Nichtregierungsorganisationen
NSOM	Niederländischer Minister für soziale Angelegenheiten
NWM	Niederländischer Minister für Wohlfahrt, Gesundheit und Kultur
ÖR	Österreichische Regierung
PAGF	Ausschuß für Gleichstellung und Frauenrechte des portugiesischen Ministeriums für Beschäftigung und soziale Angelegenheiten
PSOM	Portugiesischer Minister für Beschäftigung und soziale Angelegenheiten
RGRE	Rat der Gemeinden und Regionen Europas
RK	Rotes Kreuz - EG-Verbindungsbüro
SM	Schwedisches Ministerium für Gesundheit und soziale Angelegenheiten und schwedisches Arbeitsministerium
UKR	Regierung des Vereinigten Königreichs
UNICE	Vereinigung der Wirtschafts- und Arbeitgeberverbände Europas
USB	US Business EC Employment Project Working Group (US-AG EG-Beschäftigungsprojekt)

DAS GRÜNBUCH

Im allgemeinen standen die Einsender der Beiträge dem Konzept eines Grünbuchs positiv gegenüber und sie nahmen die Gelegenheit, ihre Ansichten darzulegen, dankbar war. Der EGB zeigt sich jedoch über die Vorstellung besorgt, die Abfassung eines Grünbuchs könnte nur ein Mittel sein, um erforderliche Maßnahmen hinauszuzögern; er würde ein Grün-/Weißbuch mit konkreten Vorschlägen für politische Maßnahmen vorziehen.

ARBEITSLOSIGKEIT UND BESCHÄFTIGUNG

Wie zu erwarten war, wird durchweg anerkannt, daß **niedrige Beschäftigungs- und hohe Arbeitslosigkeitsquoten die hauptsächlichen Probleme** für unsere Gesellschaften darstellen, die mit hohen Kosten für den einzelnen, die Gesellschaft und die Wirtschaft verbunden sind.

Viele Einsender waren der Meinung, daß **Maßnahmen zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit** und zur Stimulierung eines Aufschwungs **den wesentlichen Teil** des Grünbuchs **ausmachen sollten** (BMA, DAM, IAM, NSOM, SM). Die Frage lautet, wie sich eine höhere Wachstumsrate mit einer höheren Erwerbsquote, einer niedrigen Arbeitslosigkeit und einer geringen Inflation in einer Gesellschaft verbinden läßt, in der wirtschaftlicher Wohlstand und sozialer Friede sich gegenseitig bedingen (SM, NSOM).

Man ist der Ansicht, daß **der Gemeinschaft die Aufgabe zufällt, bei der Verbesserung der Funktionsfähigkeit der Arbeitsmärkte** und der Verringerung der Ungleichgewichte auf dem Arbeitsmarkt mitzuwirken, da diese Aufgaben auf nationaler Ebene oft nicht bewältigt werden können (NSOM). Es müssen Mittel und Wege gefunden werden, um den Zugang zum Arbeitsmarkt zu erleichtern, insbesondere für Jugendliche und Langzeitarbeitslose sowie für sonstige benachteiligte Gruppen (SM). Einer der Vorschläge geht dahin, daß die Kommission eine Task Force bilden sollte, um der Frage nachzugehen, wie die Gemeinschaft dazu beitragen könnte, daß der Arbeitsmarkt der EG reibungsloser funktioniert (CBI).

In einigen Beiträgen werden die möglichen **negativen Konsequenzen der WWU** herausgestellt. Nach Auffassung des EGB sollte man sich der Gefahr bewußt sein, daß die Beschäftigungslage durch die Wirtschafts- und Währungsunion verschlechtert werden könnte, insbesondere dann, wenn man sich streng an die Konvergenzkriterien halte. Laut Vorschlag der österreichischen Regierung sollte man die negativen Auswirkungen einer Durchsetzung der Konvergenzkriterien im Auge behalten und ihnen entgegenwirken. Die CPAG regt an, das Ziel einer Verringerung der Arbeitslosigkeit sollte in die Konvergenzkriterien aufgenommen werden. Von anderer Seite, wie z. B. von dem niederländischen Minister für soziale Angelegenheiten, wird jedoch betont, daß die Konvergenzkriterien unbedingt eingehalten werden müßten.

Man ist sich darüber im klaren, daß bisher die Wirtschafts- und die Sozialpolitik bis zu einem gewissen Ausmaß ohne gegenseitige Abstimmung verfolgt wurden. **Inzwischen wird anerkannt, daß eine engere Koordinierung der Wirtschafts- und der Sozialpolitik vonnöten ist** (NSOM, GAM). Beide tragen zum Wirtschaftswachstum bei. Die Aufgabe der Sozialpolitik besteht nicht nur darin, Ausgleichszahlungen zu leisten, es kommt ihr vielmehr eine aktive Rolle bei der Förderung von Wirtschaftsentwicklung und Wettbewerbsfähigkeit zu (PSOM). Insbesondere erleichtert eine aktive Arbeitsmarktpolitik

durch die Verstärkung der innerbetrieblichen und beruflichen Mobilität den strukturellen Wandel (SM) und leistet damit einen wesentlichen Beitrag zum Wirtschaftswachstum.

In den Anmerkungen der schwedischen Regierung wird die Notwendigkeit einer Koordinierung verschiedener unterschiedlicher Politiken zusammenfassend begründet: "In Schweden besteht eine lange politische Tradition der Verbindung von wirtschafts- und arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen, die deren gegenseitige Verstärkung zum Ziel hat. In unseren komplexen heutigen Gesellschaften wird jedoch die Koordinierung mehrerer Politikbereiche erforderlich. Der Wirtschaftspolitik kommt die Aufgabe zu, die allgemeinen Rahmenbedingungen für die Schaffung von Arbeitsplätzen und die Gründung von Unternehmen sowie für eine Wirtschaftsexpansion herzustellen, die Regionalpolitik und die Gleichbehandlungspolitik haben die Aufgabe, die Bedingungen für eine gerechte Verteilung der Beschäftigungsmöglichkeiten zwischen Regionen sowie zwischen Frauen und Männern herzustellen und die Arbeitsmarktpolitik soll für einen flexiblen Arbeitsmarkt sorgen. Durch entsprechende sozialpolitische Maßnahmen muß das erforderliche und gleichzeitig tragfähige Netz der sozialen Sicherheit geknüpft werden und mit Hilfe der Bildungspolitik müssen die langfristigen Grundlagen zur Entwicklung der für die Wirtschaft erforderlichen Fähigkeiten gelegt werden."

SOZIALE AUSGRENZUNG

Man muß jedoch nicht nur das Problem der Arbeitslosigkeit angehen, sondern sich auch mit dem umfassenderen **Problem der Armut und sozialen Ausgrenzung** befassen (IAM, GGSOM, IMR). Mehr als je zuvor muß die Gemeinschaft jetzt eine Sozialpolitik aufbauen, um den sozialen Zusammenhalt aufrechtzuerhalten und zu verstärken (FSOM). Das Bewußtsein für die Schwierigkeiten muß geschärft (DSOM) und auf Gemeinschaftsebene müssen einschneidende Maßnahmen zur Bekämpfung der sozialen Ausgrenzung eingeleitet werden (FSOM, EGB, NRO, CPAG). Die Maßnahmen sollten umfassen: Einführung eines garantierten Mindesteinkommens und des Anrechts auf Gesundheitsversorgung und Bildung, Übernahme der Gemeinschaftszuständigkeit im Bereich Obdachlosigkeit und Wohnung (FEANTSA), weitere Maßnahmen zur Verbesserung der Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt und ein Erfahrungsaustausch insbesondere über allgemeine und berufliche Bildung (EGB, COFACE, IMR, RK). Das italienische Innenministerium schlägt die Einrichtung eines gemeinschaftlichen Aktionsprogramms zugunsten benachteiligter Personen vor.

Das EAPN regt an, in **sämtlichen Gemeinschaftspolitiken dem Problem der Armut und der sozialen Ausgrenzung Rechnung zu tragen**, und zwar mittels eines Komplexes interner Kommissionsregelungen (vgl. die Regelungen zur Berücksichtigung der Umweltverträglichkeit in Gemeinschaftspolitiken). Gebraucht werde auch eine grundlegende Überprüfung von Art und Weise der Entwicklung Europas, so daß niemand auf der Strecke bleibe. So sollte die Kommission insbesondere gemeinsame Zielsetzungen für die **volle Eingliederung von Behinderten** und ihrer Familien in die europäische Gesellschaft entwickeln (DSOM, DPI, ÖR, COFACE). Ganz allgemein sollte die **Erneuerung der sozialen Solidarität** mit allen, die im sozialen Bereich tätig sind und zusammen eine bessere Gesellschaft anstreben, gefördert werden. Insbesondere sollte man das Engagement von gemeinnützigen Nichtregierungsorganisationen entwickeln und Freiwillige in örtlichen Gemeinschaften ausbilden (RK).

Der niederländische Minister für Wohlfahrt, Gesundheit und Kultur ist hingegen der Ansicht, daß der Kampf gegen die soziale Ausgrenzung in die Zuständigkeit der Einzelstaaten falle und daß die Tätigkeit der Gemeinschaft hier auf den Informationsaustausch beschränkt werden sollte.

Zwischen den Regionen der Gemeinschaft bestehen weiterhin **große Unterschiede im Lebensstandard**; es muß ein Weg auf Gemeinschaftsebene gefunden werden, um die in dem Vertrag über die Europäische Union niedergelegte Konvergenz sicherzustellen (PSOM, ÖR).

EUROPÄISCHER SOZIALFONDS

Die Arbeit des Europäischen Sozialfonds wird im großen und ganzen positiv bewertet, allerdings besteht der Eindruck, daß sie zwar auf nationaler Ebene Auswirkungen gezeitigt hat, daß ihr Einfluß auf die Propagierung einer europaweiten Politik jedoch begrenzt war (EGB).

Der RGRE, der die Problematik von einem anderen Standpunkt aus betrachtet, bemerkt, örtliche und regionale Behörden sollten stärker in ESF-Programme einbezogen werden und die Gemeinschaft sollte örtliche Strategien mehr berücksichtigen.

WETTBEWERB, SOZIALER SCHUTZ UND SOZIALDUMPING

Man wird sich immer mehr darüber im klaren, daß die **Wettbewerbsfähigkeit** der Europäischen Gemeinschaft immer stärker zurückgegangen ist, was zu einem entsprechenden Verlust an Arbeitsplätzen geführt hat. Ein neuer Wettbewerbsdruck ergibt sich aus der zunehmenden Bedeutung der Spitzentechnologien und der Globalisierung der Märkte.

In einigen Beiträgen kommt die Besorgnis zum Ausdruck, daß der Druck in zunehmendem Maße zu einem **Abbau erworbener sozialer Rechte** und zu einem Wettbewerb führt, der auf Verringerung der Sozialkosten und Deregulierung beruht. Mit Nachdruck wird die Ansicht vertreten (EGB, NSOM), daß die Sozialpolitik nicht als Wettbewerbsfaktor instrumentalisiert werden und daß der Wettbewerb sich stattdessen an der hohen Qualität von Gütern und Dienstleistungen ausrichten sollte. In diesem Zusammenhang wurde erneut darauf verwiesen, daß die Sozialpolitik parallel zur Wirtschaftspolitik entwickelt werden müsse.

Bei vielen Meinungsäußerungen tritt die Auffassung zutage, die Kommission müsse eine **Senkung der sozialen Standards vermeiden** (DSOM, FAM) und sollte Mindeststandards festsetzen, um ein Sozialdumping auszuschließen (NSOM). Es wird sogar der Wunsch nach einem Programm mit offensiven Maßnahmen zur **Anhebung der sozialen Standards** geäußert (EGB, ÖR).

Das EAPN äußert den Gedanken, die Kommission sollte einschlägige Empfehlungen vorlegen, um zu verhindern, daß die Mitgliedstaaten den sozialen Schutz aufgrund einer restriktiven Haushaltspolitik einschränken, und COFACE empfiehlt, in Gemeinschaftsinstrumente eine "Nicht-Rückentwicklungsklausel" aufzunehmen, die auf Mitgliedstaaten mit überdurchschnittlich strengen Normen des Sozialschutzes abzielt.

EGB und EAPN befürworten ein **Grundsatzdokument** oder eine Vertragsänderung des Inhalts, daß in einer Europäischen Union die **Grundrechte der europäischen Bürger** und der in Europa ansässigen Wohnbevölkerung hinsichtlich Einkommen, Arbeit, Wohnung usw. **gewährleistet werden würden**.

Die Durchführung der **Sozialcharta** sei zu langsam erfolgt. Allerdings sollte man bei der Formulierung einer europäischen Sozialpolitik das Kind nicht mit dem Bade ausschütten. Die **Sozialcharta sollte in vollem Umfang umgesetzt werden** und die Grundlage für weitere entsprechende Maßnahmen bilden. Bei noch ausstehenden Vorschlägen, zum Beispiel zum Thema atypische Arbeit, Mitbestimmung, Jungarbeiter und Entlassungen sollte eine Einigung erzielt werden (ÖR, EGB).

Einige der Einsender (z. B. EGB, NRO, EAPN) möchten eine **Sozialklausel in internationale Handelsabkommen einfügen**, und der EGB ist der Ansicht, alle zwölf Mitgliedstaaten sollten IAO-Übereinkommen über die Vereinigungsfreiheit, das Verbot der Zwangsarbeit und die Bekämpfung der Kinderarbeit ratifizieren.

Andere werfen die Frage auf, ob angesichts eines zunehmenden Wettbewerbs **Europa die Traditionen des sozialen Schutzes aufrechterhalten kann**. Europäische sozialpolitische Modelle haben nur dann eine Überlebenschance, wenn sie europäischen Unternehmen zu einer größeren Wettbewerbsfähigkeit verhelfen und diese nicht etwa beeinträchtigen. Hier stellt sich eine der großen Herausforderungen unserer Zeit. Man sollte keine mit Verlust arbeitenden Unternehmen subventionieren (NSOM) und sich vor Augen halten, daß die Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit der Gemeinschaftsindustrie eine unerläßliche Voraussetzung für den langfristigen Erfolg der europäischen Sozialpolitik darstellt (UNICE). Dabei müsse man die Kosten, die Arbeitsplätze gefährden, sorgfältig überprüfen.

Laut der Regierung des Vereinigten Königreichs bedeutet dies nicht, daß die Gemeinschaft hauptsächlich auf eine Herabsetzung der bestehenden Standards hinarbeiten sollte, sondern daß man die Auswirkungen weiterer Verpflichtungen oder Einschränkungen auf die Wettbewerbsfähigkeit sorgfältig untersuchen solle und daß bereits eingeleitete Maßnahmen daraufhin überprüft werden müßten, ob ihre Ziele angemessen seien und, wenn dies der Fall sei, ob dieselben Ergebnisse sich nicht auf eine weniger belastende Art erreichen ließen.

Andere Einsender äußern ohne Umschweife die Ansicht, daß **hohe Arbeitskosten**, die auf Faktoren wie die hohen Kosten für gesetzliche Urlaubszeiten und Urlaub aus persönlichen Gründen sowie Krankheitszeiten zurückzuführen seien, die Wettbewerbsfähigkeit eines Unternehmens beeinträchtigen und Investitionen sowie Reinvestitionen abschreckten und daher überprüft werden sollten (USB).

Es herrscht allgemein Übereinstimmung darüber, daß man angesichts eines zunehmenden Wettbewerbs das Schwergewicht auf Forschung und Entwicklung sowie Industriezweige mit hoher Wertschöpfung legen muß und mehr Mittel für **allgemeine und berufliche Bildung (PSOM)** sowie "Weiterbildung des Personals" (USB) eingesetzt werden müssen. Es muß auch der Versuch unternommen werden sicherzustellen, daß Ausbildungsmaßnahmen zweckmäßig auf die zukünftigen Bedürfnisse ausgerichtet sind (CBI). Benötigt wird ein umfassender Ansatz für die Entwicklung der Humanressourcen mit verbesserten und erweiterten Möglichkeiten der allgemeinen und beruflichen Bildung, einschließlich der Ausbildung im Betrieb (SM). Hier fällt Europa die Aufgabe zu, das

breite Spektrum von Erfahrungen in den Mitgliedstaaten zu sondieren und daraus nützliche Erkenntnisse für eine zukünftige Politik zu gewinnen.

Außer über die Kosten für den Sozialschutz, die von den Unternehmen getragen werden müssen und deren Auswirkungen auf die Wettbewerbsfähigkeit macht man sich auch Sorgen über die **Kosten der Systeme der sozialen Sicherheit für die staatlichen Stellen**. Diese Systeme stehen unter dem Druck der demographischen Entwicklung und müssen umstrukturiert werden (UNICE, COFACE) um finanziell tragbar, effizient und flexibel zu werden (USB). Durch eine Umgestaltung der Systeme der sozialen Sicherheit ließe sich eine Entwicklung von der Unterstützung von Arbeitslosen hin zur Beschäftigung fördern, wobei Ausbildungsmaßnahmen und "Workfare (subventionierte Arbeit für Sozialhilfeempfänger)" einbezogen würden (USB).

Staatliche Stellen können der Vorstellung einer umfassenden Harmonisierung der Systeme der sozialen Sicherheit in der gesamten Gemeinschaft nur wenig abgewinnen; ihres Erachtens sollte das Subsidiaritätsprinzip Anwendung finden. Trotzdem kommt der EG die Aufgabe zu, die Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit auszubauen, um so ein größtmögliches Maß an grenzüberschreitender Schutzwirkung (GAM, NSOM) und Konvergenz der Zielsetzungen zu erreichen. Nach Auffassung des luxemburgischen Ministeriums für soziale Sicherheit sollte man in dem Grünbuch die Frage prüfen, ob eine Koordinierung in anderen Bereichen angebracht sei und ob eine Verpflichtung auf ein wirksames System der sozialen Sicherheit in die Sozialcharta aufgenommen werden sollte.

EUROPA IN DER WELT

In vielen Überlegungen wird hervorgehoben, daß man bei der Entwicklung der zukünftigen Sozialpolitik die Beziehungen Europas zur übrigen Welt nicht außer acht lassen darf. Nicht nur sollte man die europäische Position im Wettbewerb mit Japan, den USA und anderen auf den Plan tretenden Konkurrenten bedenken, sondern auch die Auswirkung einer Erweiterung der EG und die in Osteuropa vor sich gehenden Veränderungen (PSOM). Westeuropa braucht eine starke wirtschaftliche Stellung, wenn es den Ländern Osteuropas helfen will (UNICE). Man fürchtet die Konkurrenz der Ostblockländer, sollte sich aber vor Augen halten, daß derzeit Importe aus Osteuropa nur 3 % der Gemeinschaftseinfuhren ausmachen, während 50 % der Einfuhren dieser Länder aus der EG stammen. Die Handelsschranken fallen jetzt zwar, die osteuropäischen Länder brauchen aber Unterstützung für die Entwicklung ihrer Volkswirtschaften, damit sie ihre Schulden abbezahlen und ihre Exportkapazitäten entwickeln können.

Das Phare-Programm der Kommission bietet diesen Ländern Unterstützung bei der Modernisierung oder Umstrukturierung der Beschäftigung und der Sozialpolitiken; die Zusammenarbeit mit Osteuropa muß aber noch verstärkt werden (NSOM). Da das Ziel darin besteht, im Hinblick auf eine mögliche EG-Mitgliedschaft dieser Länder immer engere Verbindungen mit ihnen zu knüpfen, sollte man sicherstellen, daß sich die Sozialpolitik in Übereinstimmung mit den in der EG üblichen Verfahren entwickelt. Der sozialen Dimension muß unbedingt gebührende Beachtung zuteil werden, damit die Reform von den Menschen nicht deshalb abgelehnt wird, weil die sozialen Kosten zu hoch sind.

SUBSIDIARITÄT UND VIELFALT

Es besteht allgemein die Überzeugung, daß die Gemeinschaft das Subsidiaritätsprinzip beachten sollte. Die EG sollte nur dann tätig werden, wenn ein Problem eindeutig gemeinschaftsweite Bedeutung hat (NSOM).

Die europäische Sozialpolitik sollte darauf abgestellt sein, Lösungen für konkrete soziale/politische Probleme zu bieten, es darf jedoch nicht der Versuch unternommen werden, ein geschlossenes System zu kodifizieren (GAM). Man sollte sich auch darauf beschränken, zu erreichende Ergebnisse festzulegen und nicht detaillierte Umsetzungsverfahren (UNICE).

Die Aufgabe der Gemeinschaft besteht darin, die Freizügigkeit der Arbeitnehmer zu unterstützen und unannehmable Formen des Wettbewerbs im Binnenmarkt gar nicht erst aufkommen zu lassen. Sie sollte **Mindestvorschriften**, z. B. in folgenden Bereichen: Sicherheit und Gesundheitsschutz, Förderung der Chancengleichheit für Männer und Frauen, Behandlung von Minderjährigen, Mutterschutz, Verbot der Diskriminierung aufgrund von Geschlecht, Rasse, Alter, Konfession oder Staatsangehörigkeit sowie Beschäftigung von Behinderten (UNICE).

Die Gemeinschaft sollte jedoch NICHT in den Bereichen Tarifrecht, Systeme und Verfahren der Arbeitsbeziehungen, Anhörung und Mitbestimmung der Arbeitnehmer, Arbeitsinhalt, Arbeitsverträge, Arbeitsentgelt und Arbeitszeit tätig werden (UNICE).

Die Regierung des Vereinigten Königreichs äußert ihre Besorgnis darüber, daß die Gemeinschaft mitunter über das Ziel hinausgeschossen sei. Sie ist damit einverstanden, daß die Gemeinschaft bestimmte Aufgaben wahrzunehmen habe, was Freizügigkeit der Arbeitnehmer, Mindestvorschriften für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz und die Erreichung eines hohen Niveaus des Gesundheitsschutzes betreffe. Ihres Erachtens liefere der Vertrag jedoch auf zahlreichen anderen Gebieten keine Rechtfertigung für Gemeinschaftsmaßnahmen und es obliege den Mitgliedstaaten, hier etwas zu unternehmen.

Beim dem Entwurf einer Sozialpolitik auf Gemeinschaftsebene sollte den **unterschiedlichen** wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen und geographischen **Gegebenheiten** in der Gemeinschaft Rechnung getragen werden (GAM) und man sollte sich darüber klar werden, daß die Mitgliedstaaten jeweils in unterschiedlicher Weise gesamtstaatliche Rechtsvorschriften, Tarifverhandlungen oder freiwillige Vereinbarungen als wichtigste treibende Kraft der Sozialpolitik ansehen (UKR).

Nach Meinung des RGRE kommt **lokalen und regionalen Gemeinschaften** und Verwaltungen entscheidende Bedeutung bei der Formulierung und Umsetzung der gemeinschaftlichen Sozialpolitik zu. Sie sollten in den sozialen Dialog auf Gemeinschaftsebene in derselben Weise einbezogen werden wie andere Sozialpartner.

Der Kommission fällt die **Rolle eines Katalysators bei der Entwicklung neuer Konzepte** zu (NSOM); die Erfahrungen der nächsten Jahre müssen unbedingt ausgetauscht und analysiert werden (UKR, DAM).

Die statistischen Grundlagen für einschlägige Maßnahmen müssen verbessert werden. Insbesondere werden genaue Statistiken und Informationen darüber benötigt, wie sich der Sozialschutz in verschiedenen Bereichen auf die Familie auswirkt (BMF, COFACE), und man braucht auch verbesserte statistische Angaben über ältere Menschen (BMF) und über öffentliche Sozialausgaben (EAPN).

RECHTSVORSCHRIFTEN

Es besteht die Auffassung, daß **Rechtsvorschriften nicht unter allen Umständen das geeignetste Mittel sind**, um die Sozialpolitik auf europäischer Ebene zu gestalten (DAM, UKR, IAM, PSOM).

Die Regierung des Vereinigten Königreichs bringt das Argument vor, man müsse bereits verabschiedete Rechtsvorschriften einer Bewertung unterziehen, insbesondere im Hinblick auf ihre Auswirkungen auf die Wettbewerbsfähigkeit, und derartige Bewertungen in die Entscheidungsfindung für neuen politischen Maßnahmen einbeziehen. In den Fällen, in denen Rechtsvorschriften sinnvoll sind, sollten sie flexibel formuliert und nicht allzu ausführlich sein (BMA), und es sollten eher Zielsetzungen niedergelegt werden als daß Mittel zu ihrer Verwirklichung oder einzuhaltende Normen detailliert beschrieben werden.

In anderen Beiträgen wird jedoch betont, daß Rechtsvorschriften mit gemeinschaftsweiter Geltung durchaus ihre Berechtigung haben und daß man die neuen Rahmenbedingungen für die Rechtsetzungsarbeit nutzen sollte, um ein "soziales Europa" zu schaffen, in dem **Rechte von Gesetzes wegen geschützt werden** und ein Sozialdumping ausgeschlossen ist (FAM, EGB, IMR, DPE, Frauenorganisationen).

Der niederländische Minister für soziale Angelegenheiten und das Bundesarbeitsministerium regen an, man sollte bei Vorschlägen für Rechtsvorschriften die unterschiedliche Wirtschaftskraft der Mitgliedstaaten berücksichtigen, indem man z. B. den Rechtsvorschriften Mindestvorschriften zugrunde lege. In den Fällen, in denen erhebliche Unterschiede bestehen, seien Empfehlungen verbindlichen Regelungen vorzuziehen.

Bei den Arbeitgeberorganisationen herrscht Besorgnis über die zahlreichen anstehenden Initiativen der Kommission zu **Mitbestimmung**, Unterrichtung und Anhörung der Arbeitnehmer. Zu diesen Vorschlägen gehören unter anderem die Richtlinie Europäischer Unternehmensausschuß, die 5. Richtlinie zum Gesellschaftsrecht und das Statut der Europäischen Gesellschaft. Das USB bemerkt, daß die zusätzlichen Vorschriften in Verbindung mit sonstigen EG-Richtlinien und/oder einzelstaatlichen Gesetzen und Praktiken dazu führen würde, daß ein "Geflecht von sich überschneidenden, zueinander in Widerspruch stehenden, kostspieligen und zeitaufwendigen Organisationen und Systemen entstehen würde, innerhalb dessen Unternehmen arbeiten würden". Der CBI geht sogar soweit, ein Moratorium für fast alle neuen Regelungsinstrumente vorzuschlagen.

Der niederländische Minister für soziale Angelegenheiten hebt auch hervor, daß auf die **Folgerichtigkeit** der EG-Rechtsvorschriften geachtet werden müsse, damit Überschneidungen bei Regelungen vermieden würden, wobei besonderes Augenmerk auf Rechtsvorschriften auf der Grundlage von Artikel 118 a und Artikel 100 a gelegt werden müsse.

Nach Meinung des Bundesministeriums für Arbeit sollte das Ziel **nicht in einer Harmonisierung des Arbeitsrechts, sondern in einer allgemeinen Annäherung der Rechtsvorschriften aneinander bestehen**. Man sollte Mindeststandards für die Rechte der Arbeitnehmer setzen, diese sollten jedoch nicht allzu detailliert ausgeführt werden. Dabei sollten unter anderem folgende Punkte behandelt werden: Gleichbehandlung für Arbeitnehmer in Teilzeitarbeitsverhältnissen und Leiharbeitnehmer, Gleichstellung von Männern und Frauen, Kündigungsschutz und Beschwerderecht usw.

DER VERTRAG VON MAASTRICHT

Der Vertrag über die Europäische Union wird in nur sehr wenigen Beiträgen unmittelbar angesprochen, allerdings zeigen die beiden hauptsächlichen Vertreter der Sozialpartner, UNICE und EGB, Besorgnis über die Beziehung zwischen dem Vertrag von Rom und dem Vertrag von Maastricht.

FREIZÜGIGKEIT DER ARBEITNEHMER

Es besteht allgemeine Übereinstimmung darüber, daß die Gemeinschaft eine wichtige Rolle bei der Förderung der Freizügigkeit der Arbeitnehmer zu spielen hat. Sie sollte sich stärker um **die Förderung der Mobilität (DSOM, IAM, NRO)** und der Eingliederung (ÖR) bemühen und sich mit der Frage befassen, ob Immigranten aus Drittländern gleichwertige Leistungen der sozialen Sicherheit und Zugang zur Gesundheitsversorgung gewährt werden sollen (EGB, LSSM).

ÄLTERE MENSCHEN

Es sind Beiträge von verschiedenen Organisationen älterer Menschen eingegangen. In einer Gesellschaft mit einer immer stärker überalterten Bevölkerung sollte sichergestellt werden, daß **die Fähigkeiten älterer Menschen in vollem Umfang genutzt werden** und daß die Menschen besser auf das Seniorenalter vorbereitet werden, z. B. durch die Einführung flexibler Ruhestandsregelungen. Es sollte auch gewährleistet werden, daß **ältere Menschen einen angemessenen sozialen Schutz genießen** und voll in die europäische Gesellschaft integriert sind (BMR, ÖR, EPSO, GGSOM).

Eine **Überalterung der Bevölkerung** wirkt sich nicht nur auf die Kosten für die Renten, sondern auch auf die **Pflegekosten** aus. Durch die gesteigerte Mobilität und die höhere Erwerbsquote sowohl bei Männern als auch bei Frauen wird dem Staat potentiell eine höhere Last aufgebürdet. Versucht er, sich dieser Verantwortung zu entziehen, so stellt dies, wie in Studien nachgewiesen wurde, eine Bedrohung der Gleichstellung dar, da üblicherweise Frauen gezwungen sind, die Pflege älterer Verwandter zu übernehmen. Die Ausarbeitung verbindlicher Rechtsvorschriften auf diesem Gebiet wird sich als äußerst schwierig erweisen. Trotz allem kann die Gemeinschaft hier etwas ausrichten, indem sie die Mitgliedstaaten dazu anregt, einschlägige politische Strategien zu entwerfen und eine Annäherung der Vorschriften anzuregen (SM).

DIE SOZIALPARTNER UND DER SOZIALE DIALOG

Wie zu erwarten, begrüßen UNICE und EGB **die neue Rolle der Sozialpartner** bei der Formulierung der europäischen Sozialpolitik. Nach dem Dafürhalten des EGB befand sich der soziale Dialog bis jetzt in einer Art Einübungsphase und muß jetzt im Hinblick auf den Vertrag von Maastricht entwickelt und verstärkt werden.

Auch die Regierungen erkennen an, welche Bedeutung der durch das Protokoll über die Sozialpolitik eröffneten Möglichkeit einer **Einbeziehung der Sozialpartner** zukommt. Auf einzelstaatlicher Ebene sollten die Sozialpartner mehr Einfluß auf die Umsetzung von Gemeinschaftsinstrumenten nehmen können (DAM, ÖR, SM, BMA, FAM).

FRAUEN

Ein Zehntel der Beiträge kam von Frauenorganisationen. In den letzten 20 Jahren hat sich **die Rolle der Frau erheblich gewandelt** - eine größere Zahl von Frauen ist berufstätig, zahlreiche Frauen haben weniger Kinder als früher, die Zahl der alleinerziehenden Eltern und der Einpersonenhaushalte nimmt zu. Viele Frauen sind jedoch noch immer mit schlechtbezahlten Arbeiten unter ungünstigen Arbeitsbedingungen beschäftigt.

Das Thema Chancengleichheit geht nicht nur Frauen an, sondern auch Männer und letzten Endes die gesamte Gesellschaft. Die Gestaltung der Arbeit sowie der allgemeinen und beruflichen Bildung muß überdacht werden. Die Gemeinschaft sollte sich der folgenden Anliegen annehmen: Herausbildung des Problembewußtseins in der Öffentlichkeit, Erleichterung des Zugangs zur Beschäftigung und Verbesserung der Möglichkeiten einer Rückkehr auf den Arbeitsmarkt, effizientere Ausführung der Forschungsarbeit und der Statistiken und Schaffung zweckmäßiger Kinderbetreuungseinrichtungen (EWL, CREW, IAM). Frauen müssen unter den Entscheidungsträgern stärker vertreten sein. Derzeit sind es hauptsächlich Männer, die die Entscheidungen fällen, die Frauen betreffen, "die schließlich die Hälfte aller Menschen und damit der Humanressourcen ausmachen" (PAGF).

Was gebraucht wird, sind politische Maßnahmen für Männer und Frauen, die **es ermöglichen, Erwerbstätigkeit und Familienleben miteinander zu verbinden**. Es sollte ein gemeinsamer Standard für Maßnahmen hinsichtlich Kinderbetreuung und Elternurlaub angestrebt werden, damit die Freizügigkeit der Arbeitnehmer nicht behindert wird (SM).

Der niederländische Minister für soziale Angelegenheiten schlägt vor, in alle Vorschläge für gemeinschaftliche Rechtsvorschriften den Aspekt der Gleichbehandlung einzubeziehen.

FAMILIENPOLITIK

Die Zuständigkeit der Mitgliedstaaten für die Familienpolitik sollte anerkannt und die Rolle der Kommission **beim Informationsaustausch und bei der Förderung der Zusammenarbeit** hervorgehoben werden (BMF, GGSOM). Die Familienpolitik geht alle Familien an und nicht nur solche, die sich in einer schwierigen Lage befinden. Es muß ein Ausgleich zwischen den Interessen von Familien mit speziellen Bedürfnissen und denen sämtlicher Familien erreicht werden. Das Thema Familienpolitik taucht zur Zeit

in den Verträgen nicht auf; es sollte im Zuge der Vertragsüberarbeitung von 1996 aufgenommen werden. Vertreter der Familienorganisationen sollten auf die gleiche Weise angehört werden wie die Sozialpartner (COFACE).

Der niederländische Minister für Wohlfahrt, Gesundheit und Kultur ist hingegen der Ansicht, daß weder auf nationaler noch auf europäischer Ebene eine Familienpolitik betrieben werden sollte, und möchte eher beim einzelnen Menschen ansetzen.

ARBEITSZEIT UND ARBEITSORGANISATION

Zahlreiche Verfasser von Beiträgen sind der Meinung, die Kommission müsse die Trends bei der Arbeitszeitentwicklung sorgfältig verfolgen und neue Konzepte der Arbeitszeitgestaltung entwickeln. Die Individualisierung der Lebensführung und des Verhaltens läuft auf Veränderungen der Arbeitsorganisation hinaus (UNICE). Es müssen mehr Gleitzeitregelungen geschaffen werden, nicht nur, um die Arbeitgeber zu unterstützen und möglicherweise zur Schaffung von Arbeitsplätzen beizutragen, sondern um das Familien- und Berufsleben in Einklang bringen zu können (SM, ÖR, DSOM, COFACE).

GESUNDHEITSWESEN

Hier ist man überwiegend der Ansicht, daß es sich um eine Angelegenheit der Mitgliedstaaten handelt (BMG, COFACE), der **Gemeinschaft kommt jedoch eine wichtige Rolle zu**, wenn es darum geht, Informationen zu liefern und Netze einzurichten, insbesondere im Bereich der **Prävention** (COFACE).

Die schwedische Regierung ist der Meinung, die Kommission sollte in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten ihre Tätigkeit im Bereich Sicherheit und Gesundheitsschutz weiter ausbauen. Das herkömmliche Bild dieses Bereichs sollte so erweitert werden, daß auch die Auswirkung der Arbeitsumgebung insgesamt auf die Menschen und auf die Produktivität einbezogen wird.

ANHANG II

VERZEICHNIS VON RECHTSAKTEN (NICHT ERSCHÖPFEND)

FREIZÜGIGKEIT

I. Freizügigkeit der Arbeitnehmer

RICHTLINIEN

Richtlinie des Rates Nr. 68/360/EWG vom 15. Oktober 1968 zur Aufhebung der Reise- und Aufenthaltsbeschränkungen für Arbeitnehmer der Mitgliedstaaten und ihre Familienangehörigen innerhalb der Gemeinschaft. ABl. Nr. L 257 vom 19.10.1968

Richtlinie des Rates Nr. 64/221/EWG vom 25. Februar 1964 zur Koordinierung der Sondervorschriften für die Einreise und den Aufenthalt von Ausländern, soweit sie aus Gründen der öffentlichen Ordnung, Sicherheit oder Gesundheit gerechtfertigt sind. ABl. Nr. 56 vom 04.04.1964

Richtlinie des Rates Nr. 72/194/EWG vom 18. Mai 1972 über die Erweiterung des Geltungsbereichs der Richtlinie vom 25. Februar 1964 zur Koordinierung der Sondervorschriften für die Einreise und den Aufenthalt von Ausländern, soweit sie aus Gründen der öffentlichen Ordnung, Sicherheit oder Gesundheit gerechtfertigt sind, auf die Arbeitnehmer, die von dem Recht, nach Beendigung einer Beschäftigung im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats verbleiben zu können, Gebrauch machen. ABl. Nr. L 121 vom 26.05.1972

Richtlinie vom 25. März 1962 über den freien Zugang zu qualifizierten Beschäftigungen auf dem Kerngebiet. ABl. Nr. L 57 vom 09.07.1962

VERORDNUNGEN

Verordnung des Rates Nr. 1612/68/EWG vom 15. Oktober 1968 über die Freizügigkeit der Arbeitnehmer innerhalb der Gemeinschaft. ABl. Nr. L 257 vom 19.10.1968

Verordnung des Rates Nr. 312/76/EWG vom 9. Februar 1976 zur Änderung der Vorschriften über die gewerkschaftlichen Rechte der Arbeitnehmer in der Verordnung (EWG) Nr. 1612/68 über die Freizügigkeit der Arbeitnehmer innerhalb der Gemeinschaft. ABl. Nr. L 39 vom 14.02.1976

Verordnung des Rates Nr. 2434/92/EWG vom 27. Juli 1992 zur Änderung des zweiten Teils der Verordnung (EWG) Nr. 1612/68 über die Freizügigkeit der Arbeitnehmer innerhalb der Gemeinschaft. ABl. Nr. L 245 vom 26.08.1992

Verordnung des Rates Nr. 1251/70/EWG vom 29. Juni 1970 über das Recht der Arbeitnehmer, nach Beendigung einer Beschäftigung im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats zu verbleiben. ABl. Nr. L 142 vom 30.06.1970

Verordnung des Rates Nr. 311/76/EWG vom 9. Februar 1976 über die Erstellung von Statistiken über ausländische Arbeitnehmer. ABl. Nr. L 39 vom 14.02.1976

EMPFEHLUNGEN

Empfehlung der Kommission an die Mitgliedstaaten hinsichtlich der Tätigkeit der Sozialdienste für innerhalb der Gemeinschaft zu- und abwandernde Arbeitnehmer. ABl. Nr. 75 vom 16.08.1962

Empfehlung der Kommission Nr. 65/379 vom 2. Juli 1965 an die Mitgliedstaaten betreffend den Wohnungsbau für die innerhalb der Gemeinschaft umsiedelnden Arbeitnehmer und ihre Familienangehörigen. ABl. Nr. 137 vom 27.07.1965

SONSTIGE RECHTSAKTE

Entschließung des Rates vom 9. Februar 1976 über ein Aktionsprogramm zugunsten der Wanderarbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen. ABl. Nr. C 34 vom 14.02.1976

Erklärung gegen Rassismus und Fremdenfeindlichkeit. ABl. Nr. C 158 vom 25.06.1986

Entschließung des Rates und der im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten vom 29. Mai 1990 zur Bekämpfung von Rassismus und Fremdenfeindlichkeit. ABl. Nr. C 157 vom 27.06.1990, S. 1

Erklärung vom 25. März 1964 der im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft betreffend Flüchtlinge. ABl. Nr. 78 vom 22.05.1964

Entscheidung der Kommission Nr. 88/384/EWG vom 8. Juni 1988 zur Einführung eines Mitteilungs- und Abstimmungsverfahrens über die Wanderungspolitik gegenüber Drittländern. ABl. Nr. L 183 vom 14.07.1988

Entschließung des Rates vom 16. Juli 1985 über Leitlinien für eine Wanderungspolitik der Gemeinschaft. ABl. Nr. C 186 vom 26.07.1985

II. Soziale Sicherheit für Wanderarbeitnehmer

VERORDNUNGEN

Verordnung des Rates Nr. 1408/71/EWG vom 14. Juni 1971 in der durch Verordnung Nr. 2001/83/EWG vom 2. Juni 1983 (ABl. Nr. L 230 vom 22.08.1983, S. 6) geänderten und aktualisierten und im folgenden in dem Zeitraum von 1985 bis 1992 durch 11 Ratsverordnungen geänderten Fassung

Verordnung des Rates Nr. 547/72/EWG vom 21. März 1972 in der durch Verordnung Nr. 2001/83/EWG vom 2. Juni 1983 (ABl. Nr. L 230 vom 22.08.1983, S. 6) geänderten

und aktualisierten und im folgenden in dem Zeitraum von 1985 bis 1992 durch 11 Ratsverordnungen geänderten Fassung

GLEICHBEHANDLUNG VON FRAUEN UND MÄNNERN

RICHTLINIEN

Richtlinie des Rates Nr. 75/117/EWG vom 10. Februar 1975 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Anwendung des Grundsatzes des gleichen Entgelts für Männer und Frauen. ABl. Nr. L 045 vom 19.02.1975

Richtlinie des Rates Nr. 76/207/EWG vom 9. Februar 1976 zur Verwirklichung des Grundsatzes der Gleichbehandlung von Männern und Frauen hinsichtlich des Zugangs zur Beschäftigung, zur Berufsbildung und zum beruflichen Aufstieg sowie in bezug auf die Arbeitsbedingungen. ABl. Nr. L 39 vom 14.02.1976

Richtlinie des Rates Nr. 79/7/EWG vom 19. Dezember 1978 zur schrittweisen Verwirklichung des Grundsatzes der Gleichbehandlung von Männern und Frauen im Bereich der sozialen Sicherheit. ABl. Nr. L 6 vom 10.01.1979

Richtlinie des Rates Nr. 86/378/EWG vom 24. Juli 1986 zur Verwirklichung des Grundsatzes der Gleichbehandlung von Männern und Frauen bei den betrieblichen Systemen der sozialen Sicherheit. ABl. Nr. L 225 vom 12.08.1986

Richtlinie des Rates Nr. 86/613/EWG vom 11. Dezember 1986 zur Verwirklichung des Grundsatzes der Gleichbehandlung von Männern und Frauen, die eine selbständige Erwerbstätigkeit - auch in der Landwirtschaft - ausüben, sowie über den Mutterschutz. ABl. Nr. L 359/56 vom 19.12.1986

Richtlinie des Rates Nr. 92/85/EWG vom 19. Oktober 1992 über die Durchführung von Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes von schwangeren Arbeitnehmerinnen, Wöchnerinnen und stillenden Arbeitnehmerinnen am Arbeitsplatz (zehnte Einzelrichtlinie im Sinne des Artikels 16 Absatz 1 der Richtlinie 89/391/EWG). ABl. Nr. L 348 vom 28.11.1992, S. 1

ENTSCHLIESSUNGEN

Entschließung des Rates vom 12. Juli 1982 zur Förderung der Chancengleichheit der Frauen. ABl. Nr. C 186 vom 21.07.1982

Entschließung des Rates Nr. 84/C vom 7. Juni 1984 zur Bekämpfung der Frauenarbeitslosigkeit. ABl. Nr. C 161 vom 21.06.1984, S. 2

Entschließung des Rates Nr. 85/C vom 3. Juni 1985 mit einem Aktionsprogramm zur Förderung der Chancengleichheit für Mädchen und Jungen im Bildungswesen. ABl. Nr. C 166 vom 05.07.1985, S. 1

Entschließung des Rates Nr. 86/C vom 24. Juli 1986 zur Förderung der Chancengleichheit der Frauen. ABl. Nr. C 203 vom 12.08.1986, S. 2

Entschließung des Rates Nr. 88/C vom 16. Dezember 1988 zur Wiedereingliederung und Späteingliederung von Frauen in das Berufsleben. ABl. Nr. C 333 vom 28.12.1988, S. 1

Entschließung des Rates Nr. 90/C vom 29. Mai 1990 zum Schutz der Würde von Frauen und Männern am Arbeitsplatz. ABl. Nr. C 157 vom 27.06.1990, S. 2

Entschließung des Rates Nr. 91/C vom 21. Mai 1991 zum dritten mittelfristigen Aktionsprogramm der Gemeinschaft für die Chancengleichheit für Frauen und Männer. ABl. Nr. C 142 vom 31.05.1991, S. 1

EMPFEHLUNGEN

Empfehlung der Kommission Nr. 87/567/EWG vom 24. November 1987 zur beruflichen Bildung der Frauen. ABl. Nr. L 342 vom 04.12.1987

Empfehlung der Kommission Nr. 92/131/EWG vom 27. November 1991 zum Schutz der Würde von Frauen und Männern am Arbeitsplatz. ABl. Nr. L 49 vom 24.02.1992

Empfehlung des Rates Nr. 84/635/EWG vom 13. Dezember 1984 zur Förderung positiver Maßnahmen für Frauen. ABl. Nr. L 331 vom 19.12.1984

Empfehlung des Rates Nr. 92/241/EWG vom 31. März 1992 zur Kinderbetreuung. ABl. Nr. L 123 vom 08.05.1992

ARBEITSBEDINGUNGEN

I. Arbeitsrecht und Arbeitsbedingungen

RICHTLINIEN

Richtlinie des Rates Nr. 75/129/EWG vom 17. Februar 1975 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Massenentlassungen. ABl. Nr. L 48 vom 22.02.1975, S. 29

Richtlinie des Rates Nr. 92/56/EWG vom 24. Juni 1992 zur Änderung der Richtlinie 75/129/EWG zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Massenentlassungen. ABl. Nr. L 245 vom 26.08.1992, S. 3

Richtlinie des Rates Nr. 77/187/EWG vom 14. Februar 1977 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Wahrung von Ansprüchen der Arbeitnehmer beim Übergang von Unternehmen, Betrieben oder Betriebsteilen. ABl. Nr. L 61 vom 05.03.1977, S. 26

Richtlinie des Rates Nr. 80/987/EWG vom 20. Oktober 1980 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über den Schutz der Arbeitnehmer bei Zahlungsunfähigkeit des Arbeitgebers. ABl. Nr. L 283 vom 20.10.1980, S. 23

Richtlinie des Rates Nr. 91/533/EWG vom 14. Oktober 1991 über die Pflicht des Arbeitgebers zur Unterrichtung des Arbeitnehmers über die für seinen Arbeitsvertrag oder sein Arbeitsverhältnis geltenden Bedingungen. ABl. Nr. L 288 vom 18.10.1991, S. 32

EMPFEHLUNGEN

Empfehlung des Rates Nr. 75/457/EWG vom 22. Juli 1975 über den Grundsatz der 40-Stunden-Woche und den Grundsatz des vierwöchigen bezahlten Jahresurlaubs. ABl. Nr. L 199 vom 30.07.1975, S. 32

Empfehlung des Rates Nr. 82/857/EWG vom 10. Dezember 1982 zu den Grundsätzen für ein gemeinsames Vorgehen betreffend die Altersgrenze. ABl. Nr. L 357 vom 18.12.1982, S. 27

Empfehlung des Rates Nr. 92/443/EWG vom 27. Juli 1992 zur Förderung der Beteiligung der Arbeitnehmer an den Betriebserträgen (einschließlich Kapitalbeteiligung). ABl. Nr. L 245 vom 26.08.1992, S. 53

Empfehlung der Kommission Nr. 67/125/EWG vom 31. Januar 1967 an die Mitgliedstaaten zum Jugendarbeitsschutz. ABl. Nr. 25 vom 13.02.1967, S. 405

ENTSCHLIESSUNG

Entschließung des Rates vom 18. Dezember 1979 über die Anpassung der Arbeitszeit. ABl. Nr. C 2 vom 04.01.1980, S. 1

II. Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz

RICHTLINIEN

Richtlinie des Rates Nr. 78/610/EWG vom 29. Juni 1978 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über den Schutz der Gesundheit von Arbeitnehmern, die Vinylchloridmonomer ausgesetzt sind. ABl. Nr. L 197 vom 22.07.1978, S. 12

Richtlinie des Rates Nr. 80/1107/EWG vom 27. November 1980 zum Schutz der Arbeitnehmer vor der Gefährdung durch chemische, physikalische und biologische Arbeitsstoffe bei der Arbeit. ABl. Nr. L 327 vom 03.12.1980, S. 8 (in der im folgenden in dem Zeitraum von 1982 bis 1991 durch sechs Richtlinien geänderten Fassung)

Richtlinie der Kommission Nr. 91/322/EWG vom 29. Mai 1991 zur Festsetzung von Richtgrenzwerten zur Durchführung der Richtlinie 80/1107/EWG des Rates über den Schutz der Arbeitnehmer vor der Gefährdung durch chemische, physikalische und biologische Arbeitsstoffe bei der Arbeit. ABl. Nr. L 177 vom 05.07.1991, S. 22

Richtlinie des Rates Nr. 82/130/EWG vom 15. Februar 1982 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten betreffend elektrische Betriebsmittel zur

Verwendung in explosionsgefährdeten Bereichen in grubengasführenden Bergwerken. ABl. Nr. L 59 vom 02.02.1982, S. 10 (im folgenden geändert)

Richtlinie des Rates Nr. 86/188/EWG vom 12. Mai 1986 über den Schutz der Arbeitnehmer gegen Gefährdung durch Lärm am Arbeitsplatz. ABl. Nr. L 137 vom 24.05.1986, S. 28

Entscheidung der Kommission Nr. 88/383/EWG vom 24. Februar 1988 über die Verbesserung der Information im Bereich Sicherheit, Arbeitshygiene und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz. ABl. Nr. L 183 vom 14.07.1988, S. 34

Richtlinie des Rates Nr. 88/364/EWG vom 9. Juni 1988 zum Schutz der Arbeitnehmer durch ein Verbot bestimmter Arbeitsstoffe und/oder Arbeitsverfahren (Vierte Einzelrichtlinie im Sinne des Artikels 8 der Richtlinie 80/1107/EWG). ABl. Nr. L 179 vom 09.07.1988, S. 44

Richtlinie des Rates Nr. 89/391/EWG vom 12. Juni 1989 über die Durchführung von Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Arbeitnehmer bei der Arbeit. ABl. Nr. L 183 vom 29.06.1989, S. 1

Richtlinie des Rates Nr. 89/654/EWG vom 30. November 1989 über Mindestvorschriften für Sicherheit und Gesundheitsschutz in Arbeitsstätten (Erste Einzelrichtlinie im Sinne des Artikels 16 Absatz 1 der Richtlinie 89/391/EWG). ABl. Nr. L 393 vom 30.12.1989, S. 1

Richtlinie des Rates Nr. 89/655/EWG vom 30. November 1989 über Mindestvorschriften für Sicherheit und Gesundheitsschutz bei Benutzung von Arbeitsmitteln durch Arbeitnehmer bei der Arbeit (Zweite Einzelrichtlinie im Sinne des Artikels 16 Absatz 1 der Richtlinie 89/391/EWG). ABl. Nr. L 393 vom 30.12.1989, S. 13

Richtlinie des Rates Nr. 89/656/EWG vom 30. November 1989 über Mindestvorschriften für Sicherheit und Gesundheitsschutz bei Benutzung persönlicher Schutzausrüstungen durch Arbeitnehmer bei der Arbeit (Dritte Einzelrichtlinie im Sinne des Artikels 16 Absatz 1 der Richtlinie 89/391/EWG). ABl. Nr. L 393 vom 30.12.1989, S. 18

Richtlinie des Rates Nr. 90/269/EWG vom 29. Mai 1990 über die Mindestvorschriften bezüglich der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes bei der manuellen Handhabung von Lasten, die für die Arbeitnehmer insbesondere eine Gefährdung der Lendenwirbelsäule mit sich bringt (Vierte Einzelrichtlinie im Sinne des Artikels 16 Absatz 1 der Richtlinie 89/391/EWG). ABl. Nr. L 156 vom 21.06.1990, S. 9

Richtlinie des Rates Nr. 90/270/EWG vom 29. Mai 1990 über die Mindestvorschriften bezüglich der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes bei der Arbeit an Bildschirmgeräten (Fünfte Einzelrichtlinie im Sinne des Artikels 16 Absatz 1 der Richtlinie 89/391/EWG). ABl. Nr. L 156 vom 21.06.1990, S. 14

Richtlinie des Rates Nr. 90/394/EWG vom 28. Juni 1990 über den Schutz der Arbeitnehmer gegen Gefährdung durch Karzinogene bei der Arbeit (Sechste Einzelrichtlinie im Sinne des Artikels 16 Absatz 1 der Richtlinie 89/391/EWG). ABl. Nr. L 196 vom 26.07.1990, S. 1

Richtlinie des Rates Nr. 90/679/EWG vom 26. November 1990 über den Schutz der Arbeitnehmer gegen Gefährdung durch biologische Arbeitsstoffe bei der Arbeit (Siebte Einzelrichtlinie im Sinne des Artikels 16 Absatz 1 der Richtlinie 89/391/EWG). ABl. Nr. L 374 vom 31.12.1990, S. 1

Richtlinie des Rates Nr. 92/57/EWG vom 24. Juni 1992 über die auf zeitlich begrenzte oder ortsveränderliche Baustellen anzuwendenden Mindestvorschriften für die Sicherheit und den Gesundheitsschutz (Achte Einzelrichtlinie im Sinne des Artikels 16 Absatz 1 der Richtlinie 89/391/EWG). ABl. Nr. L 245 vom 26.08.1992, S. 6

Richtlinie des Rates Nr. 92/58/EWG vom 24. Juni 1992 über Mindestvorschriften für die Sicherheits- und/oder Gesundheitsschutzkennzeichnung am Arbeitsplatz (Neunte Einzelrichtlinie im Sinne des Artikels 16 Absatz 1 der Richtlinie 89/391/EWG). ABl. Nr. L 245 vom 26.08.1992, S. 23

Richtlinie des Rates Nr. 92/91/EWG vom 3. November 1992 über Mindestvorschriften zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Arbeitnehmer in den Betrieben, in denen durch Bohrungen Mineralien gewonnen werden (Elfte Einzelrichtlinie im Sinne des Artikels 16 Absatz 1 der Richtlinie 89/391/EWG). ABl. Nr. L 348 vom 28.11.1992, S. 9

Richtlinie des Rates Nr. 92/104/EWG vom 3. Dezember 1992 über Mindestvorschriften zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Arbeitnehmer in übertägigen oder untertägigen mineralgewinnenden Betrieben (Zwölfte Einzelrichtlinie im Sinne des Artikels 16 Absatz 1 der Richtlinie 89/391/EWG). ABl. Nr. L 404 vom 31.12.1992, S. 10

Richtlinie des Rates Nr. 91/383/EWG vom 25. Juni 1991 zur Ergänzung der Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes von Arbeitnehmern mit befristetem Arbeitsverhältnis oder Leiharbeitsverhältnis. ABl. Nr. L 206 vom 29.07.1991, S. 19

Richtlinie des Rates Nr. 92/29/EWG vom 31. März 1992 über Mindestvorschriften für die Sicherheit und den Gesundheitsschutz zum Zweck einer besseren medizinischen Versorgung auf Schiffen. ABl. Nr. L 113 vom 30.04.1992, S. 19

EMPFEHLUNGEN

Empfehlung der Kommission Nr. 66/462/EWG vom 20. Juli 1966 an die Mitgliedstaaten zu den Voraussetzungen für die Entschädigung im Fall von Berufskrankheiten. ABl. Nr. 147 vom 09.08.1966

Empfehlung der Kommission Nr. 90/326/EWG vom 22. Mai 1990 betreffend die Annahme einer Europäischen Liste der Berufskrankheiten. ABl. Nr. 160 vom 26.06.1990

EUROPÄISCHER SOZIALFONDS

Verordnung des Rates (EWG) Nr. 2081/93 vom 20. Juli 1993 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 über Aufgaben und Effizienz der Strukturfonds und über die Koordinierung ihrer Interventionen untereinander sowie mit denen der Europäischen Investitionsbank und der anderen vorhandenen Finanzinstrumente. ABl. Nr. 193 vom 31.07.1993, S. 5

Verordnung des Rates (EWG) Nr. 2082/93 vom 20. Juli 1993 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 4253/88 zur Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 hinsichtlich der Koordinierung der Interventionen der verschiedenen Strukturfonds einerseits und zwischen diesen und den Interventionen der Europäischen Investitionsbank und der sonstigen vorhandenen Finanzinstrumente andererseits. ABl. Nr. 193 vom 31.07.1993, S. 20

Verordnung des Rates (EWG) Nr. 2084/93 vom 20. Juli 1993 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 4255/88 zur Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 hinsichtlich des Europäischen Sozialfonds. ABl. Nr. 193 vom 31.07.1993, S. 39

GESUNDHEITSWESEN

I. Tabakproblematik

Richtlinie des Rates Nr. 89/622/EWG vom 13. November 1989 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Etikettierung von Tabakerzeugnissen, ABl. Nr. L 359 vom 08.12.1989, S. 1, in der durch die Richtlinie des Rates Nr. 92/41/EWG (AbI. Nr. L 158 vom 11.06.1992, S. 30) geänderten Fassung.

Richtlinie des Rates Nr. 90/239/EWG vom 17. Mai 1990 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über den höchstzulässigen Teergehalt von Zigaretten. ABl. Nr. L 137 vom 30.05.1990, S. 36

II. Krebs

Entschließung Nr. 86/723/EWG des Rates und der im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten vom 7. Juli 1986 über ein Aktionsprogramm der Europäischen Gemeinschaften gegen den Krebs. ABl. Nr. C 184 vom 23.07.1986, S. 19

Beschluß Nr. 90/338/Euratom, EGKS, EWG des Rates und der im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten vom 17. Mai 1990 über einen Aktionsplan 1990-1994 im Rahmen des Programms "Europa gegen den Krebs". ABl. Nr. L 137 vom 30.05.1990, S. 31

Empfehlung der Kommission Nr. 89/601/EWG über die Ausbildung des Gesundheitspersonals in Krebsfragen. ABl. Nr. C 346 vom 27.11.1989, S. 1

III. Aids

Entschließung Nr. 86/723/EWG der im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften vom 29. Mai 1986 betreffend Aids. ABl. Nr. C 184 vom 23.07.1986, S. 21

Schlußfolgerungen Nr. 89/203/EWG des Rates und der im Rat vereinigten Gesundheitsminister der Mitgliedstaaten vom 15. Dezember 1988 betreffend Aids am Arbeitsplatz. ABl. Nr. C 28 vom 03.02.1989, S. 1

Schlußfolgerungen des Rates und der im Rat vereinigten Gesundheitsminister der Mitgliedstaaten vom 16. Mai 1989 über die Verhütung von Aids bei intravenös Drogenabhängigen. ABl. Nr. C 185 vom 22.07.1989

Schlußfolgerungen des Rates und der im Rat vereinigten Gesundheitsminister der Mitgliedstaaten vom 16. Mai 1989 über die Sensibilisierung des im Gesundheitswesen tätigen Personals. ABl. Nr. C 185 vom 22.07.1989

Schlußfolgerungen des Rates und der im Rat vereinigten Gesundheitsminister der Mitgliedstaaten vom 16. Mai 1989 betreffend die Verbesserung des allgemeinen Systems der Sammlung epidemiologischer Daten einschließlich der Anwendung der Neudefinition von Aids. ABl. Nr. C 185 vom 22.07.1989

Schlußfolgerungen des Rates und der im Rat vereinigten Gesundheitsminister der Mitgliedstaaten vom 16. Mai 1989 über das künftige Vorgehen auf Gemeinschaftsebene zur Verhütung und Kontrolle von Aids. ABl. Nr. C 185 vom 22.07.1989

Entschließung Nr. 90/116/EWG des Rates und der im Rat vereinigten Minister für das Gesundheitswesen der Mitgliedstaaten vom 22. Dezember 1989 über die Aids-Bekämpfung. ABl. Nr. C 10 vom 16.01.1990, S. 3

Schlußfolgerungen des Rates und der im Rat vereinigten Minister für das Gesundheitswesen vom 17. Mai 1990 über die ärztliche und psychosoziale Betreuung von an Aids erkrankten Personen. EG-Bulletin 5-1990, 1.2.252

Beschluß Nr. 91/317 des Rates und der im Rat vereinigten Minister für das Gesundheitswesen der Mitgliedstaaten vom 4. Juni 1991 zur Annahme eines Aktionsplans (1991-1993) im Rahmen des Programms "Europa gegen Aids". ABl. Nr. L 175 vom 04.07.1991

Entschließung des Rates und der im Rat vereinigten Minister für das Gesundheitswesen der Mitgliedstaaten vom 13. November 1992 über die Überwachung und Kontrolle übertragbarer Krankheiten. ABl. Nr. C 326 vom 11.12.1992

IV. Drogen

Schlußfolgerungen des Rates und der im Rat vereinigten Minister für das Gesundheitswesen der Mitgliedstaaten vom 13. November 1992 zum zweiten Bericht über die Reduzierung der Drogennachfrage in der Europäischen Gemeinschaft. ABl. Nr. C 326 vom 11.12.1992

Entschließung des Rates und der im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten vom 3. Dezember 1990 über eine Gemeinschaftsmaßnahme zur Bekämpfung von Doping (einschließlich Arzneimittelmißbrauch) im Sport. ABl. Nr. C 329 vom 31.12.1990

Erklärung des Rates und der im Rat vereinigten Minister für das Gesundheitswesen der Mitgliedstaaten vom 4. Juni 1991 über die Bekämpfung des Dopings (einschließlich des Arzneimittelmißbrauchs) im Sport. ABl. Nr. C 170 vom 29.06.1991

Entschließung des Rates und der im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten über einen Antidoping-Verhaltenskodex im Sport. ABl. Nr. C 44 vom 19.02.1992

V. Ernährung und Gesundheit

Entschließung des Rates und der im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten vom 3. Dezember 1990 über ein Aktionsprogramm der Gemeinschaft betreffend Ernährung und Gesundheit. ABl. Nr. C 329 vom 31.12.1990

Schlußfolgerungen des Rates und der im Rat vereinigten Minister für das Gesundheitswesen vom 3. Dezember 1990 betreffend Herz- und Gefäßerkrankungen in der Gemeinschaft. ABl. Nr. C 329 vom 31.12.1990

Schlußfolgerungen des Rates und der im Rat vereinigten Minister für Gesundheit der Mitgliedstaaten vom 15. Mai 1992 betreffend Ernährung und Gesundheit. ABl. Nr. C 148 vom 12.06.1992

VI. Sonstige Fragen

Entschließung des Rates und der im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten vom 16. Juni 1986 betreffend den Schutz der Dialysepatienten durch größtmögliche Verringerung der Aluminiumexposition. ABl. Nr. C 184 vom 23.07.1986

Schlußfolgerungen des Rates vom 15. Mai 1987 betreffend die Verbesserung der Anwendung der Arzneyspezialitäten durch den Verbraucher. ABl. Nr. C 178 vom 07.07.1987

Entschließung des Rates und der im Rat vereinigten Minister für das Gesundheitswesen vom 11. November 1991 über Gesundheit und Umwelt. ABl. Nr. C 304 vom 23.11.1991

Schlußfolgerungen des Rates und der im Rat vereinigten Gesundheitsminister der Mitgliedstaaten vom 15. Mai 1992 betreffend Erbkrankheiten. ABl. Nr. C 148 vom 12.06.1992

Entschließung des Rates und der im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten vom 29. Mai 1986 über ein Aktionsprogramm der Gemeinschaft im Bereich der Toxikologie zum Zweck des Gesundheitsschutzes. ABl. Nr. C 184 vom 23.07.1986

Entschließung des Rates und der im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten vom 3. Dezember 1990 zur Verbesserung von Prävention und Behandlung akuter Vergiftungen beim Menschen. ABl. Nr. C 329 vom 31.12.1990

Schlußfolgerungen des Rates und der im Rat vereinigten Minister der Mitgliedstaaten für das Gesundheitswesen vom 15. Mai 1992 "Toxikologie zum Zweck des Gesundheitsschutzes". ABl. Nr. C 148 vom 12.06.1992

BESCHÄFTIGUNG

Beschluß des Rates Nr. 70/532/EWG vom 14. Dezember 1970 zur Einsetzung des Ständigen Ausschusses für Beschäftigungsfragen der Europäischen Gemeinschaften. ABl. Nr. L 273 vom 17.12.1970 (im folgenden 1972 und 1975 geändert)

Entschließung des Rates vom 12. Juli 1982 über eine Gemeinschaftsaktion zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit. ABl. Nr. C 186 vom 21.07.1982

Entschließung des Rates vom 22. Dezember 1986 über ein Aktionsprogramm zur Förderung des Beschäftigungswachstums. ABl. Nr. C 340 vom 31.12.1986

Entschließung Nr. 89/C des Rates und der im Rat vereinigten Minister für Arbeit und Sozialfragen vom 30. November 1989 über die Errichtung einer europäischen Beobachtungsstelle für die Beschäftigung. ABl. Nr. C 328 vom 30.12.1989, S. 1

LOKALE BESCHÄFTIGUNGSENTWICKLUNG

Entschließung des Rates vom 7. Juni 1984 über den Beitrag der örtlichen Beschäftigungsinitiativen zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit. ABl. Nr. C 161 vom 21.06.1984

BESCHÄFTIGUNG FÜR JUGENDLICHE

Entschließung des Rates vom 23. Januar 1984 zur Förderung der Beschäftigung von Jugendlichen. ABl. Nr. C 29 vom 04.02.1984

BEKÄMPFUNG DER LANGZEITARBEITSLOSIGKEIT

Entschließung des Rates vom 19. Dezember 1984 zur Bekämpfung der Langzeitarbeitslosigkeit. ABl. Nr. C 2 vom 04.01.1985

Schlußfolgerungen des Rates vom 1. Dezember 1987 zur Bekämpfung der Langzeitarbeitslosigkeit. ABl. Nr. C 335 vom 15.12.1987

Entschließung des Rates vom 29. Mai 1990 über Maßnahmen zur Unterstützung der Langzeitarbeitslosen. ABl. Nr. C 157 vom 27.06.1990

SOZIALE SICHERHEIT, ÄLTERE MENSCHEN UND AUSGRENZUNG

Beschluß des Rates Nr. 91/49/EWG vom 26. November 1990 über gemeinschaftliche Aktionen zugunsten älterer Menschen. ABl. Nr. L 28 vom 02.02.1991

Beschluß des Rates Nr. 89/457/EWG vom 18. Juli 1989 über ein mittelfristiges Aktionsprogramm der Gemeinschaft zur wirtschaftlichen und sozialen Eingliederung der in wirtschaftlicher und sozialer Hinsicht benachteiligten Personengruppen. ABl. Nr. L 224 vom 02.08.1989

Empfehlung des Rates Nr. 92/442/EWG vom 27. Juli 1992 über die Annäherung der Ziele und der Politiken im Bereich des sozialen Schutzes. ABl. Nr. L 245 vom 26.08.1992

Empfehlung des Rates Nr. 92/441/EWG vom 24. Juni 1992 über gemeinsame Kriterien für ausreichende Zuwendungen und Leistungen im Rahmen der Systeme der sozialen Sicherung. ABl. Nr. L 245 vom 26.08.1992

Empfehlung des Rates Nr. 85/308/EWG vom 13. Juni 1985 über den sozialen Schutz freiwilliger Entwicklungshelfer. ABl. Nr. L 163 vom 22. Juni 1985

Empfehlung des Rates Nr. 82/857/EWG vom 10. Dezember 1982 zu den Grundsätzen für ein gemeinsames Vorgehen betreffend die Altersgrenze. ABl. Nr. L 357 vom 18.12.1982

Schlußfolgerungen des Rates und der im Rat vereinigten, für Familienfragen zuständigen Minister vom 29. September 1989 zur Familienpolitik. ABl. Nr. C 277 vom 31.10.1989

Entschließung Nr. 89/C 277/01 des Rates und der im Rat vereinigten Minister für Sozialfragen vom 29. September 1989 über die Bekämpfung der sozialen Ausgrenzung. ABl. Nr. C 277 vom 31.10.1989

BEHINDERTE

Empfehlung des Rates Nr. 86/379/EWG vom 24. Juli 1986 zur Beschäftigung von Behinderten in der Gemeinschaft. ABl. Nr. L 225 vom 12.08.1986

Beschluß des Rates Nr. 88/231/EWG vom 18. April 1988 über ein zweites Aktionsprogramm der Gemeinschaft zugunsten der Behinderten (HELIOS). ABl. Nr. L 104 vom 23.04.1988

Beschluß des Rates Nr. 89/658/EWG vom 18. Dezember 1989 zur Fortentwicklung des HANDYNET-Systems im Rahmen des HELIOS-Programms. ABl. Nr. L 393 vom 30.12.1989

Entschließung Nr. 90/C 162/02 des Rates und der im Rat vereinigten Minister für das Bildungswesen vom 31. Mai 1990 über die Eingliederung von behinderten Kindern und Jugendlichen in allgemeine Bildungssysteme. ABl. Nr. C 162 vom 03.07.1990

Beschluß des Rates Nr. 93/136/EWG vom 25. Februar 1993 über ein drittes Aktionsprogramm der Gemeinschaft zugunsten der Behinderten (HELIOS II 1993-1996). ABl. Nr. L 56 vom 09.03.1993, S. 30

A N H A N G I I I

DIE INITIATIVEN DES AKTIONSPROGRAMMS
ZUR ANWENDUNG DER SOZIALCHARTA VON 1989
STAND DER ARBEITEN
(Stand 30. Juni 1993)

Initiativen

Genehmigungen und Stand der Arbeiten bei der Kommission

Stand der Arbeiten beim Wirtschafts- und Sozialausschuß

Stand der Arbeiten beim EP

Stand der Arbeiten beim Rat

DER ARBEITSMARKT

Bericht "Beschäftigung in Europa"

Jahresbericht

"Beobachtungsstelle" und Dokumentationssystem für Beschäftigung

- NEC - Netz der nationalen Koordinatoren für Beschäftigungsfragen

1. Sitzung am 6. April 1990

- MISEP- System zur gegenseitigen Unterrichtung über beschäftigungspolitische Maßnahmen

Berichte in regelmäßigen Abständen

- SYSDÉM - Europäisches Dokumentationssystem für Beschäftigung

Angelaufen im Oktober 1989

Aktionsprogramme zur Beschäftigungsförderung für spezielle Zielgruppen

- ERGO

Aktionsprogramm zugunsten der Langzeitarbeitslosen

Dreijahresprogramm von 1989-1991

- LEDA

Aktionsprogramm zur örtlichen Beschäftigungsförderung

Angelaufen 1986; zur Zeit dritte Phase (1990-1993)

- SPEC

Programm zur Unterstützung der Beschäftigungsförderung

Geplant für 3 Jahre (auf Ersuchen des EP) von 1990-1992

Begleitung und Bewertung der Interventionen des Europäischen Sozialfonds

Jahresbericht

Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung Nr. 4255/88 des Rates hinsichtlich des Europäischen Sozialfonds

KOM(93) 124 endg. vom 7.04.1993, ABI. C 121, 1.05.1993
Vorschlag geändert am 24.06.1993, KOM(93)303

Stellungnahme 26.05.1993

Stellungnahme 22.06.1993

Erlassen am 20.7.1993, ABI. L 193, 31.7.1993, S.39

Überarbeitung des 2. Teils der Verordnung EWG 1612/68 über den Ausgleich von Stellenangeboten und Arbeitsgesuchen und die einschlägigen Entscheidungsverfahren (SEDOC)
(Rechtsgrundlage: Artikel 49)

Genehmigt am 5.9.91
KOM(91)316
ABI. C 254, 28.09.91
Änderungsvorschlag: 27.03.92
KOM(92) 115, ABI. C 107 vom 28.4.1992

ABI. C 40 vom 17.2.1992

ABI. C 94 vom 13.4.1992
ABI. C 241 vom 21.9.1992

Erlassen am 27.7.92
Verordnung (EWG) 2434/92

Initiativen	Genehmigungen und Stand der Arbeiten bei der Kommission	Stand der Arbeiten beim Wirtschafts- und Sozialausschuß	Stand der Arbeiten beim EP	Stand der Arbeiten beim Rat
Beschluß der Kommission zur Durchführung von Verordnung (EWG) Nr. 1612/68... insbesondere im Hinblick auf ein Netz mit der Bezeichnung EURES (EUROpean Employment Services)				ABl. L 245 vom 26.8.92, S.1 Gefäßt am 22.10.93
BESCHÄFTIGUNG UND ARBEITS- ENTGELT				
Stellungnahme zur Einführung eines angemessenen Arbeitsentgelts durch die Mitgliedstaaten	Genehmigt von der Kommission am 11.12.1991 SEK (91) 2116	Stellungnahme 25.5.92 ABl. C 233, 31.8.92 S.57	Stellungnahme 9.3.1993	
Vorschläge für Richtlinien des Rates über bestimmte Arbeitsverhältnisse (atypische Arbeitsverhältnisse; 3 Vorschläge)				
Arbeitsbedingungen (Rechtsgrundlage: Art. 100)	KOM(90)228/I endg. vom 29.06.90, ABl. C 224, 8.9.1990	Stellungnahme 20.09.90 ABl. C 332, 31.12.1990	Stellungnahme ABl. C 324, 24.12.1990 (verwirft die von der Kommission gewählte Rechtsgrundlage)	Wird zur Zeit erörtert
Wettbewerbsverzerrungen (Rechtsgrundlage: Art. 100a)	Vorschlag KOM(90) 228/II endg. vom 29.6.90, ABl. C 224, 8.9.1990. Änderungsvorschlag: KOM(90) 533 endg., ABl. C 305 vom 5.12.90	Stellungnahme ABl. C 332, 31.12.1990	Stellungnahme: erste Lesung ABl. C 295, 26.11.1990,	Wird zur Zeit erörtert
Richtlinie des Rates zur Ergänzung der Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes von Arbeitnehmern mit befristetem Arbeitsverhältnis oder mit Leiharbeitsverhältnis (Art. 118a)	Vorschlag KOM(90)228/II endg. vom 29.6.1990, ABl. C 224, 8.9.1990	Stellungnahme ABl. C 332, 31.12.1990	Stellungnahme: erste Lesung: ABl. C 295, 26.11.1990 zweite Lesung: Mai 1991	Erlassen am 25. Juni 1991 Richtlinie 91/383/EWG ABl. L 206, 29.07.91, S. 19

Initiativen	Genehmigungen und Stand der Arbeiten bei der Kommission	Stand der Arbeiten beim Wirtschafts- und Sozialausschuß	Stand der Arbeiten beim EP	Stand der Arbeiten beim Rat
VERBESSERUNG DER LEBENS- UND ARBEITSBEDINGUNGEN				
Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über bestimmte Aspekte der Arbeitszeitgestaltung (Art. 118a)	Vorschlag: KOM(90)317 endg. vom 5.12.90, ABI. C 254, 9.10.1990 geänderter Vorschlag: KOM(91) 130 endg. vom 23.4.1991 ABI. C 124, 14.05.91	Stellungnahme ABI. C 60, 8.3.1991	Stellungnahme: erste Lesung ABI. C 72, 18.03.1991	Gemeinsame Stellungnahm e des Rates vom 30.06.1993
Richtlinie des Rates über die Pflicht des Arbeitgebers zur Unterrichtung des Arbeitnehmers über die für seinene Arbeitsvertrag oder sein Arbeits-verhältnis geltenden Bedingungen (Art. 100)	Vorschlag: KOM(90) 563 endg. vom 8.1.1991, ABI. C 24, 31.1.1991	Stellungnahme: 24.4.1991 ABI. C 159, 17.6.1991	Stellungnahme: 08.07.1991 ABI. C 240, 16.9.1991	Richtlinie 91/533/EWG vom Rat erlassen am 14.10.1991, ABI. L 288, 18.10.1991, S.32
Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie vom 17. Februar 1975 (75/129/EWG) zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Massenentlassungen	Genehmigt von der Kommission am 18.9.1991, KOM(91)292, ABI. C 310, 30.11.91, geänderter Vorschlag: 31.03.92 KOM(92)127, ABI. C 117, 8.5.1992	Stellungnahme 30.01.1992, ABI. C 79, 30.3.1992	Stellungnahme 11.03.1992, ABI. C 94, 13.4.1992	Richtlinie 92/56/EWG vom Rat erlassen am 24.6.92, ABI. L 245, 26.8.92, S.3
Mitteilung über die soziale Eingliederung der Zuwanderer aus Drittländern	Genehmigt von der Kommission [SEK(91)1855 endg.]			
FREIZÜGIGKEIT				
Überarbeitung der Verordnung (EWG) 1251/70 der Kommission vom 29.06.70 über das Recht der Arbeitnehmer, nach Beendigung einer Beschäftigung im Hoheitsgebiet des Mitgliedstaats zu verbleiben	Ablängig von der Genehmigung der Überarbeitung des ersten Teils der Verordnung (EWG) 1612/68			
Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Erweiterung der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 zur Anwendung der Systeme der sozialen Sicherheit auf Arbeitnehmer,	Genehmigt von der Kommission am 13.12.1991, ABI. C 46, 20.02.1992	18.02.92 ABI. C 98, 21.04.92	Stellungnahme 13.03.1992	Wird zur Zeit erörtert

Initiativen	Genehmigungen und Stand der Arbeiten bei der Kommission	Stand der Arbeiten beim Wirtschafts- und Sozialausschuß	Stand der Arbeiten beim EP	Stand der Arbeiten beim Rat
Selbständige und deren Familienangehörige, die innerhalb der Gemeinschaft zu- und abwandern, und der Verordnung (EWG) Nr. 574/72 (zur Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71) auf alle versicherten Personen (Art. 51 & 235)				
Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über die Entsendung von Arbeitnehmern im Rahmen der Erbringung von Dienstleistungen (Art. 57 & 66)	KOM(91) 230 endg. ABl. C 225, 30.08.91 Geänderter Vorschlag: 16.6.1993, KOM(93)225 endg.	18.12.1991 ABl. C 49, 24.02.92	1. Lesung, ABl. C 150, 15.6.1992	Wird zur Zeit erörtert
Vorschlag für ein Rechtsinstrument der Gemeinschaft über die Einführung einer Klausel über die Arbeitsbedingungen in die öffentlichen Aufträge	Dieses Thema wird im Rahmen des obengenannten Vorschlags behandelt			
Mitteilung über ergänzende Systeme der sozialen Sicherheit	Mitteilung SEK(91)1332 endg. vom 22.7.91	26.5.1992 ABl. C 223, 31.8.1992	Stellungnahme 13.03.92	
Mitteilung der Kommission über die Lebens- und Arbeitsbedingungen der in den Grenzgebieten der Gemeinschaft lebenden Bürger, insbesondere der Grenzgänger	KOM(90)561 endg.			
SOZIALSCHUTZ				
Empfehlung des Rates über die Annäherung der Ziele und der Politiken im Bereich des sozialen Schutzes	Vorschlag: KOM(91) 228 endg. vom 26.6.1991 ABl. C 194, 25.07.19	27.11.91 ABl. C 40, 17.02.1992	Stellungnahme 14.02.1992 ABl. C 67, 16.3.1992	Annahme von Empfehlung 92/442/EWG v o m 27.07.92; ABl. L 245, 26.8.92, S.49
Empfehlung des Rates über gemeinsame Kriterien für ausreichende Zuwendungen und Leistungen im Rahmen der Systeme des sozialen Schutzes	Vorschlag: KOM(91) 161 endg. vom 13.5.91 ABl. C 163, 22.6.1991 Geänderter Vorschlag: 04.06.92, KOM(92)240	30.10.91 ABl. C 14, 20.01.1992	14.05.92 ABl. C 150, 15.6.1992	Annahme von Empfehlung 92/441/EWG vom 24.06.92 ABl. L 245, 26.8.92, S.46
KOALITIONSFREIHEIT UND TARIFVERHANDLUNGEN				
Mitteilung über die Rolle der Sozialpartner bei Tarifverhandlungen	Für die Mitteilung steht noch kein Termin fest			

Initiativen

Genehmigungen und Stand der Arbeiten bei der Kommission

Stand der Arbeiten beim Wirtschafts- und Sozialausschuß

Stand der Arbeiten beim EP

Stand der Arbeiten beim Rat

UNTERRICHTUNG, ANHÖRUNG UND MITWIRKUNG

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über die Einsetzung Europäischer Betriebsräte zur Information und Konsultation der Arbeitnehmer in gemeinschaftsweit operierenden Unternehmen und Unternehmensgruppen

Vorschlag: KOM(90) 581 endg. vom 25.1.91
ABl. C 39, 15.02.91
geänderter Vorschlag
KOM(91) 345 endg.
ABl. C 336, 31.12.1991

Stellungnahme:
ABl. C 120,
6.5.1991

Stellungnahme
10.7.1991
ABl. C 240,
16.09.91

Wird zur Zeit
erörtert

Empfehlung des Rates zur Förderung der Beteiligung der Arbeitnehmer an den Betriebserträgen (einschließlich Kapitalbeteiligung)

Von der Kommission
genehmigt am 10.07.91;
KOM(91) 259 endg. vom
3.9.91
ABl. C 245, 20.09.1991

Stellungnahme:
27.02.92
ABl. C 98,
21.4.1992

09.04.92
ABl. C 125,
8.5.92

Empfehlung
92/443/EWG
angenommen
am 27.07.92
ABl. L 245,
26.08.92,
S.53

GLEICHBEHANDLUNG VON MÄNNERN UND FRAUEN

Richtlinie des Rates über die Durchführung von Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes von schwangeren Arbeitnehmerinnen, Wöchnerinnen und stillenden Arbeitnehmerinnen am Arbeitsplatz

Vorschlag: KOM(90) 406
endg. vom 17.10.1990,
ABl. C 281 vom 9.11.1990
geänderter Vorschlag:
KOM(90) 692 endg.
ABl. C 25, 1.2.1991

Stellungnahme:
ABl. C 41,
18.02.1991

Stellungnahme:
1. Lesung
ABl. C 19,
28.1.1993

Richtlinie
92/85/EWG
erlassen am
19.10.92
ABl. L 348,
28.11.92, S.1

Drittes Aktionsprogramm der Gemeinschaft für die Chancengleichheit von Frauen und Männern (1991-1995)

KOM(90)449 endg. 06.11.1990

Entscheidung
des Rates
v o m
21.5.1991
ABl. C 142,
31.5.1991,
S.1

Empfehlung des Rates zur Kinderbetreuung

Vorschlag: KOM(91) 233 endg.
vom 28.8.1991
ABl. C 242, 17.09.1991

27.11.91
ABl. C 40,
17.2.1992

Stellungnahme
22.11.1991,
ABl. C 326,
16.12.1991

Empfehlung
92/241/EWG
vom 31.03.92
ABl. L 123,
8.5.92, S. 16

Empfehlung betreffend einen Verhaltenskodex zum Schutz bei Schwangerschaft und Mutterschaft

Termin steht noch nicht fest

Initiativen	Genehmigungen und Stand der Arbeiten bei der Kommission	Stand der Arbeiten beim Wirtschafts- und Sozialausschuß	Stand der Arbeiten beim EP	Stand der Arbeiten beim Rat
-------------	---	---	----------------------------	-----------------------------

BERUFSBILDUNG

Empfehlung des Rates über den Zugang zur beruflichen Weiterbildung	Vorschlag der Kommission KOM(92) 486 endg. ABI. C 23, 7.1.1993			Empfehlung vom Rat angenommen am 30.6.1993
Überarbeitung des Vorschlags für einen Beschluß des Rates von 1963 über die allgemeinen Grundsätze für die Durchführung der gemeinsamen Berufsbildungspolitik	Termin steht noch nicht fest			
Memorandum über die Rationalisierung und Koordinierung von Berufsbildungsprogrammen auf Gemeinschaftsebene	Von der Kommission genehmigt am 21.8.1990 KOM(90) 334 endg.			
Beschluß des Rates zur Änderung des Beschlusses über ein Aktionsprogramm für die Berufsbildung Jugendlicher und zur Vorbereitung der Jugendlichen auf das Erwachsenen- und Erwerbsleben (PETRA)	KOM (90) 467 vom 15.10.90 ABI. C 322, 21.12.90	28.02.91 ABI. C 102, 18.4.1991	17.05.91 ABI. C 158, 17.6.1991	Beschluß 91/387/EWG des Rates vom 22.07.91 ABI. L 214, 2.8.91, S. 69

GESUNDHEITSSCHUTZ UND SICHERHEIT AM ARBEITSPLATZ

Richtlinie des Rates über die Mindestvorschriften für Gesundheitsschutz und Sicherheit zum Zweck einer besseren medizinischen Versorgung an Bord von Schiffen	Vorschlag: KOM(90) 272 endg. ABI. C 183, 24.07.90 geänderter Vorschlag: KOM(91) 65 endg. ABI. C 74, 20.03.91 nochmals überprüfter Vorschlag KOM(91) 552 endg.	Stellungnahme: ABI. C 332, 21.12.90	Stellungnahme: 1. Lesung ABI. C 48, 25.2.91, 2. Lesung: Stellungnahme: Plenartagung im November 1991	Richtlinie 92/29/EWG erlassen ABI. L 113, 30.04.92, S. 19
Richtlinie des Rates über die auf zeitlich begrenzte oder ortsveränderliche Baustellen anzuwendenden Mindestvorschriften für die Sicherheit und den Gesundheitsschutz (Art. 118a)	Vorschlag: KOM(90) 275 endg. SYN 279; ABI. C 213, 28.8.90; geänderter Vorschlag: KOM(91) 117 endg., Beschluß: 9.4.91 ABI. C 112, 27.4.91	ABI. C 120, 6.5.1991		Richtlinie 92/57/EWG erlassen ABI. L 245, 26.8.92, S. 6
Richtlinie des Rates über Mindestvorschriften zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Arbeitnehmer in den Betrieben, in denen durch Bohrungen Mineralien gewonnen werden (Art. 118a)	Vorschlag: KOM(90) 663 endg. Beschluß: 19.12.90 ABI. C 32, 7.2.91	Stellungnahme: ABI. C 191, 22.7.91	Stellungnahme: 1. Lesung ABI. C 46, 20.2.92	Richtlinie 92/91/EWG des Rates vom 3.11.92,

Initiativen	Genehmigungen und Stand der Arbeiten bei der Kommission	Stand der Arbeiten beim Wirtschafts- und Sozialausschuß	Stand der Arbeiten beim EP	Stand der Arbeiten beim Rat
	geänderter Vorschlag: KOM(91) 493 endg., vom 20.12.1991			ABl. L 348 vom 28.11.92, S. 9
Richtlinie des Rates über Mindestvorschriften zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Arbeitnehmer in übermäßigen oder untertägigen mineralgewinnenden Betrieben (Art. 118a)	Genehmigt von der Kommission im Februar 1992 KOM(92) 14 endg. vom 17.2.92 ABl. C 58, 5.3.92	29.04.92 ABl. C 169, 6.7.92	1. Lesung: 13.5.92	Richtlinie 92/104/EWG des Rates vom 3.12.1992, ABl. L 404 vom 31.12.92, S.10
Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über Mindestvorschriften für Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit an Bord von Fischereifahrzeugen (Art. 118a)	Vorschlag: KOM(91) 466 endg. genehmigt von der Kommission am 27.11.91 ABl. C 337, 31.12.91 geänderter Vorschlag KOM(92) 409 endg. ABl. C 311, 27.11.1992	29.4.92 ABl. C 169, 6.7.92	1. Lesung: 8.7.92 ABl. C 241 vom 21.9.1992	Gemeinsame Stellungnahm e am 30.6.1993
Empfehlung der Kommission betreffend die Annahme einer europäischen Liste der Berufskrankheiten	Empfehlung der Kommission 90/326/EWG, 22.5.90 ABl. L 160, 26.6.1990, S.39			
Richtlinie des Rates über die Mindestvorschriften für die Sicherheits- und Gesundheitskennzeichnung am Arbeitsplatz (Art. 118a)	Vorschlag: KOM(90) 664 endg., Beschluß: 19.12.90, ABl. C 53, 28.2.91			Richtlinie 92/58/EWG vom 24.6.92 ABl. L 245, 26.08.92, S.23
Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über Mindestvorschriften zum Schutz von Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer vor der Gefährdung durch physikalische Einwirkungen (Art. 118a)	Vorschlag der Kommission KOM(92) 560 endg. vom 8.5.1993, ABl. C 77, 18.3.1993	Stellungnahme am 30.6.93		
Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zum Schutz von Gesundheit und Sicherheit der Arbeitnehmer vor der Gefährdung durch chemische Arbeitsstoffe bei der Arbeit (Art. 118a)	Vorschlag der Kommission KOM(93) 155 endg., 14.5.1993, ABl. C 165, 16.6.1993			Wird zur Zeit erörtert
Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 83/447/EWG über den Schutz der Arbeitnehmer gegen Gefährdung durch Asbest am Arbeitsplatz (Art. 118a)	Vorschlag: KOM(90) 184 endg., 12.6.90	ABl. C 332 vom 31.12.1990	ABl. C 284 vom 12.11.1990	Erlassen am 25.6.91, ABl. L 206, 29.7.91, S.16

Initiativen

Genehmigungen und Stand der
Arbeiten bei der Kommission

Stand der
Arbeiten beim
Wirtschafts- und
Sozialausschuß

Stand der
Arbeiten beim EP

Stand der
Arbeiten beim
Rat

geänderter Vorschlag:
KOM(90) 539 endg., 6.11.90

Richtlinie
91/382/EWG

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates
über Mindestvorschriften für Sicherheit
und Gesundheitsschutz bei
Transporttätigkeiten sowie in Arbeitsstätten
in Transportmitteln (Art. 118a)

Vorschlag der Kommission
KOM(92) 234 endg. vom
17.11.1992, ABI. C 25,
28.1.1993

Stellungnahme
am 28.4.1993,
ABI. C 161 vom
14.6.1993

Vorschlag für eine Verordnung des Rates
zur Schaffung einer europäischen Agentur
für Sicherheit und Gesundheitsschutz am
Arbeitsplatz (Art. 235)

KOM(90) 564 endg. vom
30.9.1991, ABI. C 271,
16.10.91

29.04.92
ABI. C 169,
6.7.1992

Wird zur Zeit
erörtert

KINDER- UND JUGENDSCHUTZ

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates
über den Jugendarbeitsschutz (Art. 118a)

Genehmigt von der
Kommission am 15.03.91,
KOM(91) 543, ABI. C 84,
4.4.92
geänderter Vorschlag
KOM(93) 35 endg. vom
5.2.1993 ABI. C 77, 18.3.1993

24.9.1992
ABI. C 313 vom
30.11.1992

1. Lesung:
17.12.1992,
ABI. C 21,
25.1.1993

Wird zur Zeit
erörtert

Initiativen	Genehmigungen und Stand der Arbeiten bei der Kommission	Stand der Arbeiten beim Wirtschafts- und Sozialausschuß	Stand der Arbeiten beim EP	Stand der Arbeiten beim Rat
ÄLTERE MENSCHEN				
Mitteilung und Vorschlag für einen Beschluß des Rates über gemeinschaftliche Aktionen zugunsten älterer Menschen	Mitteilung der Kommission und Vorschlag für einen Beschluß: KOM(90) 80/I endg. vom 24.4.90	ABl. C 225, 10.9.1990	ABl. C 285, 12.11.90	angenommen vom Rat am 26.11.90 (91/49/EWG) ABl. L 28, 2.2.1991
	Vorschlag für einen Beschluß des Rates über die Veranstaltung des Europäischen Jahres der älteren Menschen und der Solidargemeinschaft der Generationen (1993) KOM(91) 508, ABl. C 25 vom 1.2.1992	ABl. C 169 vom 6.7.1992	ABl. C 176 du 13.7.1992	Beschluß 92/440/EWG vom 24.6.1992 ABl. L 245 vom 26.8.1992
BEHINDERTE				
Beschluß des Rates über ein drittes Aktionsprogramm der Gemeinschaft zugunsten der Behinderten (HELIOS II 1993-1996)	Von der Kommission angenommen am 2.9.1991 KOM(91) 350 endg. vom 23.10.91, ABl. C 293 vom 12.11.1991 geänderter Vorschlag genehmigt am 16.11.1992 KOM(92) 482, ABl. C 25 vom 28.1.1993	29.01.92, ABl. C 79 vom 30.3.1992	Stellungnahme am 30.10.1992, ABl. C 305 vom 23.11.1992	Beschluß 93/136/EWG des Rates vom 25.2.1993, ABl. L 56 vom 9.3.1993, S.30
Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über Mindestvorschriften zur Verbesserung der Mobilität und sicheren Beförderung von in ihrer Bewegungsfreiheit beeinträchtigten Arbeitnehmern auf dem Weg zum Arbeitsplatz (Art. 118a)	Vorschlag KOM(90) 588 endg. vom 28.2.91 ABl. C 68, 16.3.91 geänderter Vorschlag: 19.12.91 ABl. C 15, 21.01.92 KOM(91) 539 endg.	Stellungnahme: ABl. C 191, 22.7.91	1. Lesung: Stellungnahme am 20.11.1991 ABl. C 326, 16.12.91	Wird zur Zeit erörtert

ANHANG IV

EUROPÄISCHER SOZIALER DIALOG:

GEMEINSAME STELLUNGNAHME ZU BERUFLICHEN BEFÄHIGUNGSNACHWEISEN UND ZUR ZERTIFIZIERUNG (13. OKTOBER 1992)

GEMEINSAME ERKLÄRUNG ZUR ZUKUNFT DES SOZIALEN DIALOGS (3. Juli 1992)

EINE ERNEUERTE KOOPERATIVE WACHSTUMSSTRATEGIE FÜR MEHR BESCHÄFTIGUNG (3. Juli 1992)

GEMEINSAME STELLUNGNAHME ÜBER EINEN MÖGLICHST BREITEN UND WIRKSAMEN ZUGANG ZUR BERUFLICHEN WEITERBILDUNG (20. Dezember 1992)

VEREINBARUNG VOM 31. OKTOBER 1991

GEMEINSAME STELLUNGNAHME ZUM ÜBERGANG VON DER SCHULE INS ERWACHSENEN- UND BERUFSLEBEN (5. April 1991)

GEMEINSAME STELLUNGNAHME ZU DEN NEUEN TECHNOLOGIEN, ZUR ARBEITSORGANISATION UND ANPASSUNGSFÄHIGKEIT DES ARBEITSMARKTES (10. Januar 1991)

GEMEINSAME STELLUNGNAHME ZUR ALLGEMEINBILDUNG, ERSTAUSBILDUNG, BERUFLICHEN BILDUNG UND ERWACHSENENBILDUNG (19. Juni 1990)

GEMEINSAME STELLUNGNAHME BETREFFEND DIE SCHAFFUNG EINES EUROPÄISCHEN RAUMS FÜR BERUFLICHE UND RÄUMLICHE MOBILITÄT UND DIE VERBESSERUNG DER FUNKTIONSFÄHIGKEIT DES ARBEITSMARKTES IN EUROPA (13. Februar 1990)

GEMEINSAME STELLUNGNAHME ZUM JAHRESWIRTSCHAFTSBERICHT 1987-1988 (26. November 1987)

GEMEINSAME STELLUNGNAHME ZUR AUSBILDUNG UND MOTIVATION UND UNTERRICHTUNG UND ANHÖRUNG (6. März 1987)

GEMEINSAME STELLUNGNAHME ZUR KOOPERATIVEN WACHSTUMSSTRATEGIE FÜR MEHR BESCHÄFTIGUNG (6. November 1986)

ANHANG V

PROGRAMME, NETZWERKE UND BEOBACHTUNGSSTELLEN

Humanressourcen, allgemeine und berufliche Bildung, Jugend

***COMETT**

9. November 1993 Programm der Gemeinschaft zur Zusammenarbeit zwischen Hochschulen und Wirtschaft im Bereich der Aus- und Weiterbildung auf dem Gebiet der Technologie

Das 1986 eingeleitete COMETT-Programm ist als Gegenstück zum FuE-Programm ESPRIT für den Bereich der allgemeinen und beruflichen Bildung konzipiert und soll im Hinblick auf den technologischen Wandel eine stärkere Synergie zwischen Hochschule und Wirtschaft mit dem Ziel einer Qualitätsverbesserung bei der Berufsbildung herbeiführen. Seit 1990 können sich auch die EFTA-Länder an COMETT beteiligen.

Haushaltsmittel bis 1992 (in Mio. ECU): 206,6

***ERASMUS**

Gemeinschaftliches Aktionsprogramm zur Förderung der Mobilität von Hochschulstudenten

Das 1987 aufgestellte ERASMUS-Programm soll die Zusammenarbeit zwischen den Hochschulen fördern, um so die wechselseitige Anerkennung der Qualifikationen auszuweiten und die Mobilität von Studenten und Hochschulpersonal zwischen den Einrichtungen in der gesamten Gemeinschaft wesentlich zu verstärken. Die Kommission setzte sich dabei eine Mobilität von 10 % der Studenten in der EG zum Ziel. Seit 1992 können sich auch die EFTA-Länder an ERASMUS beteiligen.

Haushaltsmittel bis 1992 (in Mio. ECU): 307,5

***EUROTECNET**

Aktionsprogramm zur Förderung von Innovationen in der Berufsbildung in der Folge des technologischen Wandels in der Europäischen Gemeinschaft

EUROTECNET basiert auf der Ratsentschließung von 1983 über Berufsbildungsmaßnahmen für die achtziger Jahre und wurde nach einer dreijährigen Vorbereitungsphase 1990 als Programm formalisiert, das sich mit der Auswirkung des technologischen Wandels auf die Qualifikationssysteme und Berufsbildungsmethoden befaßt.

Haushaltsmittel bis 1992 (in Mio. ECU): 7,0

***PETRA**

Aktionsprogramm für die Berufsbildung Jugendlicher und zur Vorbereitung der Jugendlichen auf das Erwachsenen- und Erwerbsleben

Dieses 1988 eingeleitete Programm entstand unmittelbar aus dem vorhergehenden Aktionsprogramm der Gemeinschaft zum Übergang der Jugendlichen von der Schule ins Erwachsenen- und Erwerbsleben und soll durch Festlegung neuer Standards für die berufliche Erstausbildung in der Gemeinschaft insbesondere den Problemen Rechnung tragen, die sich aus der hohen Jugendarbeitslosigkeit ergeben.

Haushaltsmittel bis 1992 (in Mio. ECU): 79,7

***Jugend für Europa**

Aktionsprogramm zur Förderung des Jugendaustausches in der Gemeinschaft

"Jugend für Europa" wurde 1988 formalisiert, als Brennpunkt einer Reihe von Initiativen, die dem außerschulischen Austausch Jugendlicher neue Impulse verleihen sollen; das Programm ist auf den Adonino-Bericht über ein Europa der Bürger zurückzuführen, der vom Europäischen Rat 1985 angenommen wurde.

Haushaltsmittel bis 1992 (in Mio. ECU): 32,2

***IRIS**

Europäisches Netz von Ausbildungsmaßnahmen für Frauen

Das 1988 eingeleitete IRIS-Programm ist auf die Empfehlung des Rates zum Zugang von Frauen zur beruflichen Bildung aus dem Jahr 1987 zurückzuführen und hat ein europäisches Netz zur Förderung der Innovation im Bereich der beruflichen Bildung geschaffen, das zu einer wirksameren Beteiligung von Frauen führen soll.

Haushaltsmittel bis 1992 (in Mio. ECU): 0,75

***LINGUA**

Aktionsprogramm zur Förderung der Fremdsprachenkenntnisse in der Europäischen Gemeinschaft

LINGUA wurde 1990 aufgrund der wachsenden Besorgnis über die "Achillesferse" vieler gemeinschaftlicher Maßnahmen eingeleitet, nämlich der Notwendigkeit, daß mehr Bürger in der Lage sein müssen, sich in mindestens zwei Fremdsprachen zu verständigen.

Haushaltsmittel bis 1992 (in Mio. ECU): 68,8

***TEMPUS**

Europaweites Mobilitätsprogramm für den Hochschulbereich

Dieses ebenfalls 1990 eingeleitete Programm soll die Umwandlung der Hochschulsysteme in mittel- und osteuropäischen Ländern unterstützen. Es ist integrierender Bestandteil des PHARE-Programms, das von der Gemeinschaft aufgestellt wurde, um die wirtschaftliche und soziale Umstrukturierung in den mittel- und osteuropäischen Ländern zu fördern.

Haushaltsmittel bis 1992 (in Mio. ECU): 194

***FORCE**

Aktionsprogramm zur Förderung der beruflichen Weiterbildung in der Europäischen Gemeinschaft

FORCE wurde 1991 eingeleitet und konzentriert sich auf die politische Entwicklung, die Innovation und den Erfahrungsaustausch im Bereich der beruflichen Weiterbildung.

Haushaltsmittel bis 1992 (in Mio. ECU): 31,3

***EURYDICE**

Bildungsinformationsnetz der Europäischen Gemeinschaft

Das 1976 eingerichtete und seit 1980 operationelle EURYDICE-Netz dient dem Informationsaustausch über Bildungssysteme und -politiken in der Gemeinschaft und erleichtert die gemeinschaftsweite Zusammenarbeit im Bildungsbereich. Mit einer europäischen Informationsstelle in Brüssel und Informationsstellen in den einzelnen Mitgliedstaaten führt das Netz Erhebungen und vergleichende Analysen durch und verbreitet Informationen in der gesamten Gemeinschaft.

Für den Zeitraum 1995-1998 wird vorgeschlagen, alle bestehenden Task-Force-Programme auf zwei Hauptaktionslinien zu konzentrieren: Universitäten/Hochschulen und Schulen betreffende Aktionen; sowie berufliche Bildung und Befähigungsnachweise betreffende Aktionen.

Arbeitsbeziehungen und sozialer Dialog

***Europäische Beobachtungsstelle für die Entwicklung der Arbeitsbeziehungen**

Die Beobachtungsstelle bestimmt und erfaßt die signifikantesten Beispiele für Tarifverhandlungen und Tarifvereinbarungen in den Mitgliedstaaten. Die Daten werden über die zentrale Datenbank in Brüssel verarbeitet, analysiert und veröffentlicht; es werden in regelmäßigen Abständen allgemeine sowie spezifische Datenblätter und Statistiken über Arbeitsbeziehungen geliefert.

Beschäftigung und Arbeitsmarkt

***BEOBACHTUNGSSTELLE FÜR DIE BESCHÄFTIGUNG**

Diese umfaßt vier Korrespondentennetze und die zugehörigen Veröffentlichungen:

***MISEP - System zur gegenseitigen Unterrichtung über beschäftigungspolitische Maßnahmen**

Das 1982 eingerichtete MISEP-System (Regierungssachverständige) soll in den Mitgliedstaaten verfügbare Daten über beschäftigungspolitische Maßnahmen sammeln, zusammenstellen, übersetzen und verbreiten und so den für Beschäftigungsmaßnahmen zuständigen nationalen Ministerien ihre tägliche Entscheidungsfindung erleichtern. MISEP veröffentlicht auch ein entsprechendes Bulletin der Beobachtungsstelle.

***SYSDÉM - Europäisches Dokumentationssystem für Beschäftigung**

1990 eingerichtet, soll SYSDÉM Informationen über in den Mitgliedstaaten verfügbare Studien, Berichte, Dokumente usw. über Beschäftigungstendenzen sammeln, analysieren, zusammenstellen und verbreiten. Das System umfaßt ein Netz unabhängiger nationaler Sachverständiger, ein Analyse-Referat und eine Informationsabteilung und veröffentlicht eine Reihe der Beobachtungsstelle über die genannten Tendenzen.

* **NEC** - Network of Employment Co-ordinators (Netz von Koordinatoren im Beschäftigungsbereich)

Das NEC-Netz (Beamte der Arbeitsverwaltungen der Mitgliedstaaten) wurde 1989 eingerichtet, um auf gemeinschaftlicher und einzelstaatlicher Ebene die Diskussion und den Dialog über bestimmte beschäftigungsbezogene Themen zu fördern, welche die Kommission in Abstimmung mit den Mitgliedstaaten und den Sozialpartnern auswählt (1991 war das Thema die Beschäftigung in der Textilindustrie). Die Ergebnisse der Untersuchungen werden jährlich in einer Forschungsreihe veröffentlicht.

* **Mittel- und Osteuropa**

Im Bulletin über Mittel- und Osteuropa, das von der Beobachtungsstelle für die Beschäftigung neu herausgegeben wird, wird in regelmäßigen Abständen ein Überblick über die Beschäftigungslage in den mittel- und osteuropäischen Ländern gegeben. Das Bulletin soll aktuelle Informationen über den Arbeitsmarkt und die soziale Lage liefern und enthält die neuesten statistischen Arbeitsmarktindikatoren sowie Artikel mit Analysen der Beschäftigungsentwicklung in den sechs derzeit erfaßten Ländern: Bulgarien, Tschechische Republik, Slowakei, Ungarn, Polen und Rumänien.

* **ERGO**

Aktionsprogramm der Gemeinschaft zugunsten der Langzeitarbeitslosen

ERGO dient der Organisation des Dialogs, der Zusammenarbeit und des Informationsaustauschs zwischen Partnern auf lokaler, regionaler, nationaler und gemeinschaftlicher Ebene, um so wirksame Maßnahmen zur Bekämpfung der Langzeitarbeitslosigkeit und der Ausgrenzung vom Arbeitsmarkt im allgemeinen ausfindig zu machen. Von den beiden Verwaltungsgremien ist das eine für die eigentlichen Maßnahmen, z. B. die Bezuschussung innovativer Pilotvorhaben, und das andere für die Bewertung zuständig. Für Phase II (1993-1996) steht ein Jahreshaushalt von 1 Mio. ECU zur Verfügung.

* **SPEC**

Förderprogramm zur Schaffung neuer Arbeitsplätze

Das SPEC-Programm soll bei innovativen regionalen oder lokalen Projekten zur Schaffung neuer Arbeitsplätze technische und finanzielle Unterstützung leisten, um so dem Strukturwandel auf dem Arbeitsmarkt, vor allem in Verbindung mit der Vervollendung des Binnenmarkts, Rechnung zu tragen. Auch werden vorrangig Regionen mit Beschäftigungsproblemen berücksichtigt, die im Rahmen der Ziele Nr. 1, 2 und 5b der Strukturfonds als prioritär erachtet werden, sowie Grenzregionen, in denen die Projekte eine grenzüberschreitende Zusammenarbeit beinhalten. Die Mittel werden jeweils für Zeiträume von drei Jahren gewährt. Für 1993 stehen für das Programm 1,2 Mio. ECU zur Verfügung.

* **LEDA**

Aktionsprogramm zur örtlichen Beschäftigungsförderung

Dieses Aktionsforschungsprogramm, das sich derzeit in der dritten Phase befindet (1993-1996), wurde 1986 eingeleitet und soll wirksame Strategien zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit unter Nutzung des örtlichen Entwicklungspotentials bestimmen, die

Informationen in der gesamten Gemeinschaft verbreiten und Hilfe in Form von Beratung und technischer Unterstützung leisten. An der Entwicklung des Programms sind sowohl Sachverständige der Kommission als auch Vertreter der auf örtlicher Ebene tätigen Stellen beteiligt. Der Jahreshaushalt von LEDA beträgt 2 Mio. ECU.

*** Eingliederung oder Wiedereingliederung von Straftätern**

1993 wurden 1,5 Mio. ECU für die Förderung der Eingliederung oder Wiedereingliederung von Straftätern in den Arbeitsmarkt aufgewendet. Forschung, Entwicklung und Bewertung von politischen Maßnahmen und Verfahren in den Mitgliedstaaten sollen die derzeitigen Ansätze verbessern und zu einem besseren Verständnis des Problems sowie zu einem besseren Themenprofil führen. Die Unterstützung wird dabei den einschlägigen staatlichen und nichtstaatlichen Organisationen gewährt.

*** EURES**

European Employment Services

Die Rechtsgrundlage des EURES-Projekts ist die Verordnung (EWG) Nr. 1612/68 sowie die Artikel 48 und 49 der Römischen Verträge, ergänzt durch Verordnung (EWG) Nr. 2434/92 vom Juli 1992.

Das EURES-Projekt (EUROpean Employment Services) wird in enger Zusammenarbeit zwischen der Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Generaldirektion V - Beschäftigung) und den Arbeitsverwaltungsbehörden der Mitgliedstaaten durchgeführt. Mit dem Projekt sollen detaillierte Angaben zu Stellenangeboten und Stellengesuchen sowie allgemeine Angaben zu den Lebens- und Arbeitsbedingungen und zum Arbeitsmarkt bereitgestellt werden, um so Einzelpersonen, die Arbeit in einem anderen Mitgliedstaat suchen, und Arbeitgeber, die europaweit einstellen möchten, zu unterstützen.

Um den Zugang zu diesen Informationen zu erleichtern, besteht bereits ein Netzwerk von 100 "Euroberatern" in der ganzen Gemeinschaft; weitere 120 sollen 1993 ausgebildet werden. Bis September 1993 werden die Euroberater durch eine elektronische Post miteinander verbunden sein und Zugang zu den entsprechenden Datenbanken haben. Ab April 1994 wird ein computerisierter Austausch von Stellenangeboten möglich sein.

EGKS-Anpassung und soziale Aspekte der Stahlpolitik

Die Rechtsgrundlage für die Gewährung von EGKS-Anpassungsbeihilfen ist Artikel 56 des EGKS-Vertrags, der die einschlägigen Bestimmungen enthält: zu Entschädigungen, die es den Arbeitnehmern ermöglichen, ihre Wiedereinstellung abzuwarten, zu Beihilfen für die Kosten zur Erlangung eines neuen Arbeitsplatzes und zur Finanzierung der Umschulung. Die Beihilfen werden aus Beiträgen der beiden Industriezweige über eine jährliche Produktionsabgabe finanziert, wobei die Zahlung eines besonderen Beitrags durch die Mitgliedstaaten Voraussetzung ist. EGKS-Anpassungsbeihilfen werden in dreierlei Form gewährt: traditionelle Beihilfen, soziale Maßnahmen und RECHAR-Programm.

*** Traditionelle Beihilfen**

Sie werden Arbeitnehmern sowohl im Steinkohlenbergbau als auch in der Stahlindustrie gewährt und berechnen sich ausschließlich auf der Grundlage bilateraler Abkommen. Die fünf flankierenden Standard-Sozialmaßnahmen, die über die EGKS-Anpassungsbeihilfen finanziert werden, sind Vorruhestand, Arbeitslosigkeit, innerbetriebliche Umsetzung, außerbetriebliche Wiederbeschäftigung und berufliche Bildung. Für die traditionellen Beihilfen wurden 1992 170 Mio. ECU bereitgestellt.

*** Sozialmaßnahmen**

Sie sehen zusätzliche Beihilfen für in der Stahlindustrie beschäftigte Arbeitnehmer vor. Für 1992 wurden 53 Mio. ECU bereitgestellt. Von 1993 bis 1995 werden im Rahmen der Sozialmaßnahmen Zuschüsse bei Arbeitslosigkeit wie auch für Vorruhestandsregelungen und Wiedereingliederungsmaßnahmen des letzten Programms gewährt. Es wird vorgeschlagen, für die Unterstützung Durchschnittswerte von 5 000 ECU für Vorruhestandsregelungen, 4 000 ECU für Wiedereingliederungsmaßnahmen 2 000 ECU bei Arbeitslosigkeit vorzusehen.

*** RECHAR**

Im Rahmen dieses Programms werden Zuschüsse der Strukturfonds und anderer Finanzinstrumente (EFRE, ESF, EIB, EGKS) kombiniert, um die wirtschaftliche Umstellung derjenigen Kohlereviere zu erleichtern, die am stärksten vom industriellen Niedergang betroffen sind. Im Rahmen von RECHAR (derzeit von 1990-93) gewährt die EGKS Anpassungsbeihilfen für vier Maßnahmen: Vorruhestand, "traditionelle" berufliche Bildung, Vorschulung und Umschulung. Für RECHAR wurden 1992 50 Mio. ECU bereitgestellt.

Chancengleichheit

*** Drittes Programm für Chancengleichheit**

Das dritte mittelfristige Aktionsprogramm der Gemeinschaft für die Chancengleichheit von Männern und Frauen (1991-95) will die Voraussetzungen dafür schaffen, daß sich Frauen uneingeschränkt am Arbeitsmarkt beteiligen können und ihr Beitrag zum wirtschaftlichen und sozialen Leben besser genutzt werden kann. Es verfolgt drei Hauptziele: die Durchführung der bestehenden gesetzlichen Bestimmungen verbessern; die Eingliederung von Frauen in den Arbeitsmarkt fördern; und die Stellung der Frau in der Gesellschaft verbessern. Die Mitgliedstaaten werden ersucht, die nachstehenden Ziele zu verwirklichen: stärker für gesetzliche Rechte und Pflichten zu sensibilisieren; spezifische Maßnahmen zur Förderung der Chancengleichheit von Männern und Frauen zu treffen und die Betriebsgründung durch Frauen sowie örtliche Beschäftigungsinitiativen für Frauen zu fördern; die Qualität der Beschäftigung von Frauen durch sinnvollere Nutzung ihres Potentials zu verbessern; die Hindernisse abzubauen, die dem Zugang von Frauen zur Beschäftigung sowie ihrer Mitwirkung im Berufsleben entgegenstehen, indem die familiären und beruflichen Pflichten von Männern und Frauen besser miteinander in Einklang gebracht werden; innovatorische Programme zu entwickeln, die ein vollständiges und realistisches Bild von der Frau in der Gesellschaft vermitteln; Maßnahmen anzuregen, die die Mitwirkung der Frauen am Entscheidungsprozeß im öffentlichen, wirtschaftlichen und sozialen Leben fördern sollen.

***LEI**

Local Employment Initiatives for Women - örtliche Beschäftigungsinitiativen für Frauen

Die seit 1984 bestehende Initiative LEI gewährt finanzielle Beihilfen für die Realisierung von Initiativen durch Frauen, wie z. B. Kooperativen und KMU, die mindestens zwei Vollzeit-Arbeitsplätze für Frauen schaffen. Außerdem wird auch in Zusammenarbeit mit lokalen und nationalen Einrichtungen, Frauengruppen, Handelskammern und im Bereich der lokalen und regionalen Entwicklung tätigen Stellen Informations- und Beratungsarbeit geleistet. Es wurde ein europäisches Netz zur Unterstützung der Initiativen für Frauen im Beschäftigungsbereich eingerichtet.

***IRIS**

Europäisches Netz von Ausbildungsmaßnahmen für Frauen

Mit einer Koordinierungsstelle in Brüssel und einem Netz von über 450 Projekten in der ganzen Gemeinschaft ist IRIS ein Netz innovativer Maßnahmen im Bereich der Berufsbildung von Frauen, das deren Zugang zu den Arbeitsplätzen der Zukunft bzw. in Bereichen, in denen Frauen unterrepräsentiert sind, erleichtern soll.

Ferner bestehen sechs weitere Netzwerke (Vertreter und/oder Sachverständige der Mitgliedstaaten):

*** Netz "Anwendung der Richtlinien zur Chancengleichheit"**

Dieses Netz geht spezifische Probleme an wie Beweislast, mittelbare Diskriminierung, Begriff der Gleichwertigkeit usw. Auch bereitet es eine Rechtszyklopädie vor, in der die einzelstaatliche und gemeinschaftliche Rechtsprechung sowie Rechtsvorschriften zur Chancengleichheit von Männern und Frauen zusammengestellt werden sollen.

*** Netz "Die Situation der Frau auf dem Arbeitsmarkt"**

Es soll analysieren, welchen Hindernissen, Problemen und Herausforderungen sich Frauen im Bereich der Beschäftigung gegenübersehen. Das dritte Aktionsprogramm für die Chancengleichheit hat als die drei Haupt-Forschungsbereiche festgelegt: Beteiligung der Frauen am Arbeitsmarkt; Wert der Arbeit von Frauen und, generell, Qualität ihrer Beschäftigung; Verringerung der Hindernisse, die der Eingliederung von Frauen in den Arbeitsmarkt entgegenstehen, insbesondere durch Sicherung einer besseren Vereinbarkeit von Arbeits- und Familienleben.

*** Netz "Die Frau im Entscheidungsprozeß"**

Es soll die Mitwirkung von Frauen am Entscheidungsprozeß auf allen Ebenen fördern und stellt einen der beiden Aktionsbereiche zur Verbesserung der Position der Frau in der Gesellschaft dar.

*** Lenkungsausschuß für Chancengleichheit bei Rundfunk und Fernsehen**

Seit 1986 setzt sich der Ausschuß in Anbetracht des Einflusses der Medienwirtschaft auf die öffentliche Meinung in der ganzen Gemeinschaft für die Förderung der Beschäftigung von Frauen bei Rundfunk und Fernsehen ein.

• **Netz "Kinderbetreuung und sonstige Maßnahmen zur besseren Vereinbarkeit von Familie und Beruf"**

Es befaßt sich mit der Zusammenstellung und Bewertung von Informationen über Kinderbetreuungsangebote und mit der Sensibilisierung der Menschen für die Bedeutung der Kinderbetreuung sowie sonstiger Maßnahmen zur besseren Vereinbarkeit der beruflichen und familiären Pflichten.

• **Arbeitsgruppe "Chancengleichheit in der Schule"**

Sie verfolgt mehrere Ziele, u.a. Diversifizierung der Berufswahl für Jungen und Mädchen in der Schule und Abbau von Klischees im Lehrmaterial.

Soziale Sicherheit, Sozialschutz und Lebensbedingungen

Soziale Sicherheit und Maßnahmen im Sozialbereich

• **MISSOC**

System zur gegenseitigen Information über den sozialen Schutz in den Mitgliedstaaten der Gemeinschaft

Das den sozialen Schutz in der Gemeinschaft betreffende MISSOC-Netz wurde 1990 eingerichtet, um den Informationsaustausch über die Sozialschutzsysteme und -politiken in den Mitgliedstaaten zu fördern. Es besteht aus Regierungssachverständigen, die regelmäßig statistische Tabellen erstellen und jährlich eine Analyse der Tendenzen und Entwicklungen im Bereich der sozialen Sicherheit vornehmen.

• **ARMUT III**

Mittelfristiges Aktionsprogramm der Gemeinschaft zur wirtschaftlichen und sozialen Eingliederung der in wirtschaftlicher und sozialer Hinsicht benachteiligten Personengruppen

Armüt III (1989-94) soll zu Pilotprojekten führen, die Vorbeuge- und Abhilfemaßnahmen zur Bekämpfung der sozialen Ausgrenzung in Europa beinhalten. Gefördert werden entsprechende Projekte, innovatorische Maßnahmen zur Entwicklung neuartiger Unterstützungsmöglichkeiten und Studien sowie Forschungsarbeiten über Marginalisierungsprozesse. Die Informationen werden über monatliche Informationshefte, das "Magazin", sowie über einen Jahresbericht und eine Aufstellung der Projekte verbreitet. Das Programm wird von der GD V durchgeführt, der eine zentrale Management- und Organisationsstelle, ein Netz von neun Forschungs- und Entwicklungsstellen für alle Mitgliedstaaten sowie ein beratender Ausschuß nationaler Regierungssachverständiger zur Seite steht.

• **Europäische Beobachtungsstelle für einzelstaatliche Familienpolitiken**

Die 1989 eingesetzte Beobachtungsstelle setzt sich aus 12 unabhängigen Sachverständigen zusammen, die jeweils auf ein bestimmtes Gebiet spezialisiert sind (z.B. Soziologen, Juristen) und anhand der gesammelten Informationen Länderberichte über Entwicklungen im Bereich der Familienpolitik ausarbeiten. Auf der Grundlage dieser Berichte wird ein Jahresbericht mit einer Analyse der Tendenzen und Entwicklungen erstellt. Auch werden vergleichende Tabellen zu bestimmten Themen aufgestellt.

*** Beobachtungsstelle für einzelstaatliche Politiken zur Bekämpfung der sozialen Ausgrenzung**

Die 1990 eingerichtete Beobachtungsstelle ist mit der Untersuchung der Maßnahmen befaßt, die die Behörden in den einzelnen Mitgliedstaaten zur Bekämpfung der Ausgrenzung realisieren, d.h. den Maßnahmen, die diese selbst durchführen und denjenigen, die sie nichtstaatlichen Einrichtungen übertragen. Die Mitglieder der Beobachtungsstelle (aus jedem Mitgliedstaat ein unabhängiger Sachverständiger) arbeiten einen Jahresbericht aus, in dem quantitative und qualitative Angaben zur sozialen Ausgrenzung zusammengestellt und analysiert werden. Der Bericht 1991 befaßte sich mit sektoralen Maßnahmen (Gesundheit, Lebensbedingungen, Berufsbildung, Bildung, Beschäftigung usw.) sowie mit allgemeinen Politiken, die im Bereich der sozialen Ausgrenzung durchgeführt wurden.

*** Beobachtungsstelle für Fragen des Älterwerdens und ältere Menschen**

Die 1991 geschaffene Beobachtungsstelle soll die Auswirkung von sozial- und wirtschaftspolitischen Maßnahmen auf ältere Menschen in der ganzen Gemeinschaft analysieren. Dabei konzentriert sie sich auf vier Hauptbereiche: Lebensstandard und Lebensweise, Beschäftigung und Arbeitsmarkt, Gesundheits- und Sozialfürsorge sowie soziale Eingliederung älterer Menschen sowohl in formellem als auch in informellem Rahmen. Die Beobachtungsstelle umfaßt ein Netz von 12 wissenschaftlichen Sachverständigen (einer aus jedem Mitgliedstaat), welche die vorhandenen einzelstaatlichen Daten sammeln und analysieren, einschließlich amtlicher Statistiken, Grundsatzpapiere, Rechtsvorschriften und Parlamentsberichte, nach Leitlinien, die vom Koordinierungsteam erstellt wurden. Dieses Team ist dann für die Zusammenstellung der in den Länderberichten übermittelten Informationen und für die Ausarbeitung eines Überblicks zuständig. Auf den ersten Bericht vom Juni 1991 folgten 1992 zwei weitere Berichte.

*** Gemeinschaftliche Aktionen zugunsten älterer Menschen**

In dem Aktionsprogramm mit einer Laufzeit von drei Jahren (1991-93) werden Maßnahmen auf europäischer Ebene mit dem Ziel einer stärkeren Sensibilisierung und einer Ergänzung der auf nationaler Ebene unternommenen Anstrengungen zugunsten älterer Menschen angeregt. Dabei werden keine Rechtsvorschriften vorgeschlagen, sondern der Informations- und Erfahrungsaustausch sowie der Transfer von Know-how und Initiativen begünstigt. Für die dreijährige Laufzeit des Programms stehen 13 Mio. ECU zur Verfügung. Höhepunkt ist 1993 als "Europäisches Jahr der älteren Menschen und der Solidargemeinschaft der Generationen". Es wurden Studien und Analysen zur Frage des Älterwerdens und seiner sozialen und wirtschaftlichen Auswirkungen durchgeführt sowie Sensibilisierungskampagnen eingeleitet. Bei der Durchführung des Programms wird die Kommission von drei speziellen Gremien unterstützt: die Mitgliedstaaten sind im Beratenden Ausschuß vertreten; ferner besteht die Beobachtungsstelle für Fragen des Älterwerdens und ältere Menschen; sowie die Verbindungsgruppe, die die europäischen Nichtregierungsorganisationen EURAG, Eurolink Age, FERPA und FIAPA umfaßt.

Freizügigkeit und Wanderungspolitik

Dem Referat stehen zur Förderung der Eingliederung von Migranten Haushaltsmittel in Höhe von 7 Mio. ECU zur Verfügung, womit etwa 400 von NRO eingereichte Projekte (z. B. Bau von Wohnheimen und Wohnungen für Migranten, Bereitstellung spezieller sozialer Betreuung, Finanzierung von Maßnahmen zur Bekämpfung des Rassismus usw.) unterstützt werden.

• **RIMET - Réseau d'information sur les migrations des Etats tiers (Netz für die Information über die Zuwanderung aus Drittländern)**

Die für eine engere Zusammenarbeit im Bereich der einzelstaatlichen Einwanderungspolitiken erforderlichen Basisinformationen werden von unabhängigen Sachverständigen gesammelt, die zweimal im Jahr über in den Mitgliedstaaten realisierte politische Maßnahmen und zu beobachtende Tendenzen im Bereich der Einwanderung und Eingliederung von Staatsangehörigen aus Drittländern berichten.

• **Réseau libre circulation (Netz "Freizügigkeit")**

Berichte über die Freizügigkeit von Arbeitnehmern aus der Gemeinschaft in der EG; die Mitglieder dieses Netzes (für jeden Mitgliedstaat ein nationaler Sachverständiger) erstellen jährlich einen Bericht und halten jährlich eine Sitzung ab. Mit den Berichten soll der Kommission ihre Aufgabe der Überwachung der Umsetzung und Anwendung der gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften durch die nationalen Gerichte und vor allem durch lokale, regionale oder nationale Behörden erleichtert werden. Die Sachverständigen können um Angaben zu spezifischen Punkten gebeten werden, wenn diese von der Kommission dringend benötigt werden (Petitionen oder Anfragen an das Parlament).

• **ELAINE - European Local Authorities Information Network on Ethnic Minorities (Europäisches Informationsnetz von Kommunalbehörden zum Thema ethnische Minderheiten)**

Da die erste Anlaufstelle von Migranten im Gastland für gewöhnlich nicht die Zentralregierung, sondern eine Kommunalbehörde ist, stellt dieses Netz die Zusammenarbeit und den Informationsaustausch zwischen den in der Praxis mit Migranten befaßten Kommunalbehörden sicher. Die Kommission stellt hierfür einen Grundbetrag von 250 000 ECU zur Verfügung, zu dem noch Beiträge der beteiligten Städte kommen.

Soziale Sicherheit der Wanderarbeitnehmer

• **Sammlung der Gemeinschaftsvorschriften zur sozialen Sicherheit**

Das Referat gibt alle zwei oder drei Jahre eine aktualisierte Fassung dieser Veröffentlichung heraus. Die Sammlung wird bestimmten Vertretern entsprechender Ausschüsse zugesandt und ist auch im Buchhandel erhältlich. Sie enthält nähere Angaben zu den einschlägigen Vorschriften, Informationen über Rechtssachen usw.

Maßnahmen zugunsten der Behinderten

• **HELIOS II**

(Handicapped People in the European Community Living Independently in an Open Society)

Drittes Aktionsprogramm der Gemeinschaft zugunsten der Behinderten

Das zweite HELIOS-Programm (1992-1996) zugunsten Behinderter soll die Aktivitäten des ersten Programms weiterführen und ausweiten: Informations- und Erfahrungsaustausch; Konferenzen, Seminare, Arbeitsgruppensitzungen, Studienaufenthalte und Schulungskurse; Bereitstellung von Informationen über technische Hilfsmittel für Behinderte über die HANDYNET-Datenbank; Förderung der Beteiligung Behinderter an Gemeinschaftsprogrammen und -initiativen im Bereich von Berufsbildung, neue Technologien,

Mobilität und Austausch von Jugendlichen. Das Programm erstreckt sich auf die Themen funktionelle Rehabilitation, Integration im Bildungsbereich, Berufsbildung, berufliche Rehabilitation, wirtschaftliche und soziale Eingliederung sowie eigenständige Lebensführung. Zu den Mitwirkenden gehören nicht nur Behinderte und Behindertenorganisationen, sondern auch Behörden, die Sozialpartner und die breite Öffentlichkeit.

Europäischer Sozialfonds

Siehe Anhang III

*** EUROFORM**

Das Hauptziel der EUROFORM-Initiative ist die Förderung länderübergreifender Partnerschaften im Bereich der Berufsbildung und der Schaffung von Arbeitsplätzen, um so der Herausforderung der Vervollendung des Binnenmarkts und des technologischen Wandels gerecht zu werden. Die Initiative setzt sich für eine Annäherung bei den beruflichen Fertigkeiten in der Gemeinschaft und für eine größere berufliche und geographische Mobilität von Arbeitnehmern ein. Zuschüsse erhalten können länderübergreifende Partnerschaften zwischen Behörden bzw. staatlichen oder privaten Stellen, die für Berufsbildung und Beschäftigungsförderung zuständig sind, sowie Konsortien, die Berufsbildungs- und Beschäftigungsmaßnahmen für bestimmte Regionen, Gemeinden, Wirtschaftsbereiche oder Technologiesparten ausarbeiten, planen und durchführen. Der Gesamtbeitrag der Strukturfonds für den Zeitraum 1990-93 wird auf 302 Mio. ECU veranschlagt.

*** NOW**

(New Opportunities for Women)

Gemeinschaftsinitiative zur Förderung der Chancengleichheit für Frauen im Bereich Beschäftigung und berufliche Bildung

Diese Gemeinschaftsinitiative stellt Zuschüsse für länderübergreifende Aktionsprogramme im Bereich der Berufsbildung und Beschäftigungsförderung für Frauen zur Verfügung. Förderungswürdig sind folgende Maßnahmen: Ausbildungsmaßnahmen und finanzielle Unterstützung für Frauen, die Kleinbetriebe und Genossenschaften gründen; Beratung von Frauen, die nach längerer Arbeitslosigkeit oder einer Berufspause wieder eine Tätigkeit aufnehmen; Berufsbildung und Beschäftigungsförderung. Begleitmaßnahmen zum Ausbau von Kinderbetreuungseinrichtungen und technische Unterstützung werden finanziert, um die Wirksamkeit der anderen Aktionen zu erhöhen. Der Beitrag der Strukturfonds, hauptsächlich des ESF, für den Zeitraum 1990-93 wird auf 153 Mio. ECU veranschlagt.

*** HORIZON**

Diese Gemeinschaftsinitiative soll Behinderten den Zugang zum Arbeitsmarkt erleichtern und ihre Wettbewerbsfähigkeit fördern sowie zu einem besseren Verständnis der Probleme der Langzeitarbeitslosigkeit und der Verschlechterung der sozio-ökonomischen Situation bestimmter Bevölkerungsgruppen beitragen. Die wichtigsten förderungswürdigen Maßnahmen sind: länderübergreifende Aktionen, die sich auf den Austausch von Ausbildungsprogrammen, Auszubildenden oder Auszubildenden erstrecken; Pilotprojekte, die der Beratung und der Berufsbildung dienen, ferner Austausch von mit der sozialen Eingliederung benachteiligter Gruppen befaßten Personen, Maßnahmen zur Bekämpfung sprachlicher Probleme, Einstellungsbeihilfen und Zuschüsse für Unternehmensgründungen sowie Schaffung von vielseitig und kollektiv nutzbaren Durchgangsstellen für Personen, die sich rasch auf völlig

neue sozio-ökonomische Situationen einstellen müssen. Der Gesamtbeitrag der Strukturfonds für den Zeitraum 1990-1993 wird auf 305 Mio. ECU veranschlagt.

Gesundheit und Sicherheit

Öffentliche Gesundheit

*** Europa gegen den Krebs**

Dieser zweite Aktionsplan (1990-94) zur Vertiefung des Wissens über die Ursachen von Krebs und die Möglichkeiten der Verhütung und Behandlung umfaßt 40 Maßnahmen, die weitgehend auf den Maßnahmen des ursprünglichen Programms basieren und sich auf vier Bereiche erstrecken: Krebsverhütung, Aufklärung und Gesundheitserziehung, Ausbildung des Gesundheitspersonals und Forschung. Bei der Krebsverhütung soll die Strategie neben den laufenden gesetzgeberischen Maßnahmen auch Maßnahmen zur verstärkten Sensibilisierung der Öffentlichkeit auf europäischer und nationaler Ebene anregen und realisieren. Das Programm wird von der Kommission in enger Abstimmung mit den zuständigen Behörden in den Mitgliedstaaten und mit Unterstützung eines Beratenden Ausschusses durchgeführt. Der Gemeinschaftsbeitrag beläuft sich auf 50 Mio. ECU.

*** Europa gegen Aids**

Das Aktionsprogramm "Europa gegen Aids" wurde im Anschluß an einen Ratsbeschluß von 1991 für den Zeitraum 1991-1993 eingeleitet; die Durchführung erfolgt unter Mithilfe eines Beratenden Ausschusses, der aus Vertretern der Mitgliedstaaten besteht und in dem der Vertreter der Kommission den Vorsitz hat. Zu den Aufgaben des Ausschusses gehören die Prüfung von Projekten und Maßnahmen, die mit öffentlichen Geldern mitfinanziert werden, sowie auf nationaler Ebene die Koordinierung von Projekten, die teilweise von NRO finanziert werden. Das Programm konzentriert sich auf vier Hauptbereiche der Aids-Prävention: Förderung von Information, Gesundheitserziehung, Forschung und internationaler Zusammenarbeit. Der Gemeinschaftsbeitrag belief sich für 1992 auf 2,5 Mio. ECU und beträgt für 1993 8,3 Mio. ECU.

*** Europäischer Plan zur Drogenbekämpfung**

Ziel: Überwachung der auf Gemeinschaftsebene durchgeführten Aktionen zur Reduzierung der Drogennachfrage, Identifizierung der dringlichsten Maßnahmen und Bestimmung der von den Mitgliedstaaten zu liefernden geeignetsten Informationen.

Für 1992-93 wurden fünf prioritäre Bereiche und Begleitmaßnahmen ausgewählt: Primär- und Sekundärprävention und Rehabilitation (Unterstützung von Pilotprojekten im Rahmen örtlicher Initiativen; Studien und Förderung bestimmter Behandlungs- und Rehabilitationsarten); Information (Analyse von Kampagnen, Informations- und Erfahrungsaustausch hinsichtlich der Unterrichtung der breiten Öffentlichkeit; Förderung verschiedener Methoden der Information von Drogenabhängigen; Bewertung der Sensibilisierung und des Wissens der breiten Öffentlichkeit und der Zielgruppen); Bildung (Informations- und Erfahrungsaustausch sowie Pilotprojekte zur Förderung der Gesundheitserziehung an Schulen, in der Gemeinschaft und in der Familie); Berufsbildung und empfehlenswerteste Verfahren; Forschung und Koordinierung (Erstellung von Statistiken; Bestimmung von Analyseproblemen; Koordinierung mit anderen Aktionen und Politiken im Zusammenhang mit der Drogenproblematik).

Sicherheit am Arbeitsplatz

• **Drittes Aktionsprogramm für Sicherheit, Arbeitshygiene und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz**

Im Anschluß an ihre 1978 und 1984 auf der Grundlage von Artikel 117 und 118 des EWG-Vertrags zur Sozialpolitik und von Artikel 118a der Einheitlichen Akte zur Verbesserung des Gesundheitsschutzes und der Sicherheit am Arbeitsplatz eingeleiteten Programme stellte die Kommission 1988 ein drittes Programm auf. Dieses Programm konzentriert sich hauptsächlich auf fünf Themen: Sicherheit und Ergonomie am Arbeitsplatz (einschließlich Sicherheit in den Hochrisikosektoren Landwirtschaft, Baugewerbe und Tätigkeit auf hoher See); Arbeitshygiene und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz; Information und Ausbildung; speziell auf kleine und mittlere Betriebe ausgerichtete Initiativen; sozialer Dialog. Auf diese Bereiche zielte auch das Europäische Jahr für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz (1992) ab, im Verlauf dessen eine Reihe von Projekten unterstützt wurden, welche die Öffentlichkeit und die Erwerbsbevölkerung stärker für alle von der Gemeinschaft getroffenen Maßnahmen sensibilisieren sollten.

18.03.94

Beschluß des Bundesrates

Grünbuch der Kommission der Europäischen Gemeinschaften über die europäische Sozialpolitik: Weichenstellung für die Europäische Union
KOM(93) 551 endg.

Der Bundesrat hat in seiner 667. Sitzung am 18. März 1994 gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG die folgende Stellungnahme beschlossen:

Allgemeines

1. Der Bundesrat begrüßt das Bemühen der Europäischen Kommission, in einer Phase der sozialpolitischen Herausforderung Anstöße für eine Diskussion über die Perspektiven europäischer Sozialpolitik bis zur Jahrtausendwende zu geben. Er bekennt sich erneut zur sozialen Dimension als unverzichtbarem Element des europäischen Einigungsprozesses.
2. Anlässlich der Ratifizierung des Vertrages über die Europäische Union hat der Bundesrat auf die Bedeutung der Sozialpolitik für die Entwicklung der Gemeinschaft hingewiesen und seine Forderung nach Gleichwertigkeit der wirtschaftlichen und sozialen Aspekte bekräftigt. Gerade die Sozialpolitik trägt zur Akzeptanz der Gemeinschaft bei den Bürgerinnen und Bürgern bei.

Die Kommission stellt zu Recht fest, daß wirtschaftlicher und sozialer Fortschritt miteinander Hand in Hand gehen müssen und hohe soziale Standards ein wesentlicher Faktor beim Aufbau einer wettbewerbsfähigen Wirtschaft sind.

3. Der Bundesrat fordert nochmals alle Akteure der Sozialpolitik auf, die durch den Vertrag über die Europäische Union eingeräumten Handlungsspielräume zur Realisierung einer Sozialunion konsequent zu nutzen. In zwingenden Ausnahmefällen sollte als Rechtsgrundlage hierzu auch das Abkommen über die Sozialpolitik herangezogen werden. Ziel muß es sein, das Sozialprotokoll auf die gesamte Gemeinschaft auszudehnen.

4. Der Bundesrat hält die von der Kommission vorgenommene Analyse der derzeitigen Tendenzen in der Sozialpolitik für weitgehend zutreffend. Vor allem die hohe Arbeitslosigkeit und die Zunahme des Anteils der älteren Menschen an der Bevölkerung sind Entwicklungen, auf die Antworten gefunden werden müssen.

Er stellt aber mit Bedauern fest, daß das Grünbuch kaum erkennen läßt, welche Reaktionen der Gemeinschaft, der Mitgliedstaaten oder der Regionen auf diese Herausforderungen die Kommission für angemessen hält. Obwohl der Kommission zahlreiche Beiträge von nationalen Regierungen sowie von staatlichen und nichtstaatlichen Stellen zugegangen sind, enthält das Dokument keine Bewertung dieser Vorschläge und führt deshalb zu einer unnötigen Verzögerung der Debatte.

5. Der Bundesrat betont, daß das Prinzip der Subsidiarität auch im Bereich der sozialpolitischen Aktivitäten der Gemeinschaft und im Bildungsbereich strikt anzuwenden ist.

Er vermißt in den Ausführungen der Kommission auch eine klare Abgrenzung der regionalen, der nationalstaatlichen und der europäischen Kompetenzebenen, die dem Subsidiaritätsprinzip gerecht wird. Im Gegensatz zur Kommission hält der Bundesrat eine solche Trennungslinie für möglich und notwendig. Die Ausgestaltung von Plänen und Programmen fällt damit ausschließlich in die Zuständigkeit der Mitgliedstaaten und Regionen.

6. Maßnahmen zur "Herausbildung eines europäischen Ausbildungs- und Qualifikationsmarktes", "Kollektivvereinbarungen im Bildungs- und Ausbildungsbereich" und "Zielvorgaben für unterschiedliche Qualifikationsprofile" sind abzulehnen, da sie mit der Verantwortung der Mitgliedstaaten für Inhalte und Gestaltung der beruflichen Bildung nicht vereinbar sind.

7. Bereits im Vorfeld der Festlegung neuer sozialpolitischer Gemeinschaftsinitiativen ist darauf zu achten, daß inhaltliche Überschneidungen mit bereits laufenden oder gleichzeitig konzipierten Programminitiativen vermieden werden.

Da die Gemeinschaft im Bereich der Sozialpolitik keine ausschließliche Zuständigkeit besitzt, ist auf die Anwendung des in Artikel 3 b des Vertrages über die Europäische Union verankerten Subsidiaritätsprinzips zu drängen.

In diesem Zusammenhang ist nochmals klarzustellen, daß notwendige nationale oder regionale Anpassungsmaßnahmen zur Verfolgung des gemeinschaftlichen Konvergenzziels nicht durch die Nutzung von Gemeinschaftsressourcen umgangen werden dürfen.

8. Der Bundesrat weist nochmals darauf hin, daß auch Gemeinschaftsaktivitäten geeignet sein können, regionale Wettbewerbsverzerrungen hervorzurufen. Können diese nicht von vornherein verhindert werden, droht ein ressourcenverschwendendes Leerlaufen regionaler oder nationaler Strukturpolitik.

Von den ökonomischen und sozialen Folgen des gegenwärtigen industriellen Strukturwandels sind in zunehmendem Maße auch Regionen außerhalb der bisherigen

Zielgebiete der gemeinschaftlichen Struktur- und Sozialpolitik betroffen. In diesen Regionen subsidiär ergriffene Maßnahmen dürfen nicht durch räumlich oder sektoral beschränkte Gemeinschaftsmaßnahmen beeinträchtigt werden.

9. Der Bundesrat begrüßt Aussagen über die Verschiedenheit der nationalen Systeme, Kulturen und Gepflogenheiten. Diese Vielfalt ist ein Reichtum Europas und kein störendes Element. Deshalb spricht sich der Bundesrat gegen jeden Versuch einer rechtsverbindlichen Angleichung der Bildungswesen aus, wie dies sich auch aus Artikel 126 und Artikel 127 EGV ergibt. Er weist darauf hin, daß es zur alleinigen Verantwortung der Mitgliedstaaten für die Inhalte und Organisation des Bildungswesens gehört, Zielvorgaben für die Qualifikationsprofile der Bildung zu setzen.
10. Der Bundesrat weist auf die Verbindung von allgemeiner und beruflicher Bildung hin. Er erkennt jedoch die Trennung dieser beiden Bereiche, die sich aus den unterschiedlichen Artikeln für den Bildungsbereich - Artikel 126 EGV für die allgemeine Bildung und Artikel 127 EGV für die berufliche Bildung - ergibt, an.
11. Der Bundesrat weist darauf hin, daß Bemühungen um einen sozialpolitischen Konsens auch die soziokulturellen und interkulturellen Grundlagen und Entwicklungen in Europa einschließen müssen. Er bedauert, daß diese Aufgabe im Grünbuch nicht hinreichend berücksichtigt und an keinem Punkt konkretisiert und operationalisiert wird. Das gilt auch für die Bekämpfung von Rassismus und Fremdenfeindlichkeit; auch in diesem Zusammenhang werden keine konkreten Maßnahmen erörtert, die geeignet wären, rassistische und fremdenfeindliche Einstellungen und Handlungen zu bekämpfen oder zu verhindern.
12. Im einzelnen verweist der Bundesrat auf die Beratungen zum Vorschlag für einen Beschluß des Rates über ein Aktionsprogramm zur Durchführung einer Berufsbildungspolitik der Europäischen Gemeinschaft "LEONARDO DA VINCI", der weitgehend die Maßnahmen im Bildungsbereich abdeckt. Zu den anderweitigen Fragen der gegenseitigen Anerkennung von Diplomen, der Entsprechung beruflicher Befähigungsnachweise hat der Bundesrat anhand konkreter Vorlagen der Gemeinschaft bereits Stellung genommen.
13. Der Bundesrat hält - stärker als es im Grünbuch zum Ausdruck kommt - eine Abstimmung mit den Zielen und Inhalten des Themenbereiches: "Gesellschaftliche Schwerpunktforschung" innerhalb des vierten Rahmenprogramms Forschung und Technologie für notwendig. Dasselbe gilt für die Berücksichtigung des Förderprogramms HCM (Humankapital und Mobilität) im Anhang V, dem eine außerordentliche Bedeutung für die Stärkung des sozialen Zusammenhalts im Wissenschaftsbereich zukommt.

Zu der Vorlage im einzelnen

14. Der Bundesrat begrüßt die Zielsetzung der Kommission, Sozialabbau und Sozialdumping dadurch zu verhindern, daß gemeinsame Mindeststandards geschaffen werden. Es muß darum gehen, einerseits die Staaten mit derzeit noch zu niedrigen Sozialstandards ohne Überforderung ihrer Volkswirtschaften behutsam an ein höheres Niveau heranzuführen sowie andererseits Mitgliedstaaten mit hohen Standards nicht zu einem sozialen "Unterbietungswettbewerb" zu veranlassen.

Zu Recht weist die Kommission in diesem Zusammenhang auf die Bedeutung von Sozialklauseln in Handelsvereinbarungen mit Drittstaaten hin.

15. Der Bundesrat hält vor allem konkrete verbindliche Mindeststandards in folgenden Bereichen des Arbeitsrechts für geboten:

- Kündigungsschutz,
- Entgeltfortzahlung an Feiertagen und im Krankheitsfall,
- Verankerung eines Diskriminierungsverbots,
- Gleichstellung von Mann und Frau durch Regelung der Beweislast im Bereich des gleichen Entgelts und der Gleichbehandlung von Frauen und Männern im Erwerbsleben insbesondere beim Zugang zum Beruf,
- Elternurlaub,
- Regelung atypischer Arbeitsverhältnisse einschließlich der Arbeitnehmerüberlassung,
- Regelung des grenzüberschreitenden Einsatzes von Arbeitskräften aus anderen Mitgliedstaaten und Drittstaaten. Der Bundesrat fordert in diesem Zusammenhang mit Nachdruck die Verabschiedung der Entsenderichtlinie,
- Regelung betrieblicher Mitbestimmung, insbesondere in multinationalen Unternehmen,
- Arbeitnehmerdatenschutz,
- Eingliederung Behinderter in das Arbeitsleben,
- unentgeltliche Berufsberatung und Arbeitsvermittlung.

16. Der Bundesrat unterstützt die Bemühungen der Kommission, die Sozialpolitik der Mitgliedstaaten auf dem Wege der Konvergenz und nicht durch eine Harmonisierung der einzelstaatlichen Sozialsysteme anzunähern. Er stimmt der Überlegung, auch die Pflegeversicherung als neues Konvergenzziel der Mitgliedstaaten zu benennen, ausdrücklich zu.

17. Der Bundesrat mißt ebenso wie die Kommission der Mitwirkung der Sozialpartner an der Entwicklung der Sozialpolitik auf Gemeinschaftsebene große Bedeutung zu. Er erwartet, daß die im Abkommen über die Sozialpolitik geschaffenen Möglichkeiten des sozialen Dialogs intensiviert und die Sozialpartner zu Verhandlungen über folgende Themen angeregt werden:

- Jugendarbeitsschutz,

- Europäische Betriebsräte,
- Entsenderichtlinie,
- grenzüberschreitende Leiharbeit und Einsatz von Werkvertragsarbeitnehmern,
- betriebliche Mitbestimmung,
- Arbeitszeitregelung, insbesondere Sonntags- und Nachtarbeit,
- sozialversicherungsfreie Beschäftigungsverhältnisse.

18. Wegen der dramatischen Entwicklungen auf den Arbeitsmärkten der Mitgliedstaaten sieht der Bundesrat ebenso wie die Kommission in der Schaffung eines dynamischen und stabilen gesamtwirtschaftlichen Umfeldes und in einer beschäftigungsorientierten Sozial- und Wirtschaftspolitik den Schlüssel für die Zukunft des europäischen Sozialstaates. Zu Recht stellt sie die Frage nach der Vollbeschäftigung in den Vordergrund ihrer Betrachtung. Ziel aller Anstrengungen muß nach Auffassung des Bundesrates sein, daß alle, die arbeiten wollen und können, einen Arbeitsplatz, eine Ausbildung oder eine sonstige sinnvolle Beschäftigung, die den Zugang in den regulären Arbeitsmarkt ermöglichen kann, finden.

Die Kommission hat hierzu bereits in ihrem Weißbuch zu Wachstum, Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung in der Gemeinschaft weitreichende Vorschläge gemacht, mit denen eine Halbierung der Arbeitslosigkeit bis zum Jahre 2000 erreicht werden soll. Der Bundesrat verweist insoweit auf den Beschluß seiner Europakammer vom 8. Dezember 1993.

Er nimmt mit Befriedigung zur Kenntnis, daß auch die Kommission eine gemeinsame Arbeitsmarktpolitik weder für erreichbar noch für erstrebenswert hält.

19. Der Bundesrat ist mit der Kommission der Auffassung, daß dem Europäischen Sozialfonds eine wichtige Rolle bei dem Bemühen um eine Stabilisierung der europäischen Arbeitsmärkte zukommt. Dazu werden neben der Unterstützung von Maßnahmen zur Bekämpfung bereits eingetretener Arbeitslosigkeit als dem eigentlichen Kernauftrag des Fonds nunmehr auch Interventionen zum Erhalt von Beschäftigung im Rahmen des neuen Zieles 4 (Erleichterung der Anpassung der Arbeitnehmer an den industriellen Wandel und an Veränderungen der Produktionssysteme) beitragen können.

Der Bundesrat teilt die Einschätzung der Kommission, daß die dem Europäischen Sozialfonds aufgebene Mitwirkung bei der Entwicklung der Humanressourcen einen bedeutenden Beitrag zur Stärkung des Wirtschaftsstandortes Europa leistet. Nach Auffassung des Bundesrates muß dabei auch weiterhin die Integration von Jugendlichen und Langzeitarbeitslosen in den Arbeitsmarkt im Mittelpunkt stehen. Ebenso ist besonders auf die Förderung der Chancengleichheit von Frauen und Männern auf dem Arbeitsmarkt zu achten.

20. Der Bundesrat fordert die Bundesregierung auf, in ihrer Stellungnahme für die Erarbeitung von Strategien folgende frauenpolitischen Forderungen zu beachten:
- Zum Abbau der überproportionalen Frauenerwerbslosigkeit sollen Frauen in allen europäischen und nationalen Arbeits-, Beschäftigungs- und Qualifizierungsprogrammen entsprechend ihrem Anteil an den Arbeitslosen berücksichtigt

werden. Über das Erreichen dieser Zielsetzung soll in zeitlich festgelegten Abständen berichtet werden.

- Eine Quotenregelung für Frauen, einschließlich Vorgaben und positiver Maßnahmen, sollte für Bereiche, in denen sie unterrepräsentiert sind, eingeführt werden bis zu dem Zeitpunkt, an dem eine berufliche Gleichberechtigung am Arbeitsmarkt erreicht ist.
- Dies gilt auch für das Angebot von Ausbildungsplätzen. Ein spezielles Programm zur Förderung von Ausbilderinnen in frauentypischen Berufen muß dazu begleitend entwickelt werden.
- Um eine Änderung der Arbeitsbewertung zu erreichen, muß eine Arbeitsanalyse Tätigkeitsinhalte von Frauen- und Männerarbeitsplätzen erfassen. Ferner sollen charakteristische Anforderungen an sogenannte Männer- und Frauenarbeitsplätze bewertet und in Merkmalskatalogen gleichberechtigt berücksichtigt werden. Daraus müssen sich Richtlinien für eine diskriminierungsfreie Arbeitsbewertung entwickeln.
- Es muß eine ständige Rat-Koordinierungsgruppe für Gleichstellungspolitik eingerichtet werden.

21. Wie die Kommission hält es der Bundesrat für erforderlich, die flexibler gewordenen Fördermöglichkeiten zugunsten der Eingliederung von schwerstvermittelbaren Personen zu nutzen.

Soweit die Kommission für eine stärkere Betonung des präventiven Ansatzes des Zieles 4 eintritt, bekräftigt der Bundesrat, daß eine sektorale Förderung nicht erfolgen soll. Zentrales Anliegen muß insoweit unter Beachtung der Bedürfnisse der kleinen und mittleren Unternehmen die Vermeidung von konkret drohender Arbeitslosigkeit bleiben.

22. Der Bundesrat hebt nochmals hervor, daß arbeitsmarktpolitische Maßnahmen im Hinblick auf das Subsidiaritätsprinzip aus der Region heraus zu entwickeln sind, weil sie sich an den spezifischen wirtschafts- und beschäftigungspolitischen Problemen der Region orientieren müssen. Hierzu gehört auch eine Beteiligung aller für Arbeitsmarktpolitik Verantwortlichen auf regionaler Ebene bei der Planung und Umsetzung von Programmen.

Der Bundesrat ist der Auffassung, daß die Vergabe öffentlicher Mittel im Rahmen der Strukturpolitik nach Möglichkeit mit Qualifizierungsmaßnahmen verknüpft werden muß. Dies kann durch eine bessere Verzahnung der ESF- und EFRE-Mittel geschehen.

23. Der Bundesrat weist darauf hin, daß das finanzielle Gesamtvolumen eines neuen sozialpolitischen Aktionsprogramms der EU bereits vor der endgültigen Festschreibung in der Form des angekündigten Weißbuches mit den Rahmendaten der in den Edingburgh-Beschlüssen festgelegten Budgetentwicklung vollständig in Einklang zu bringen ist.

Angesichts der prekären Lage der öffentlichen Haushalte in der Bundesrepublik Deutschland und in anderen Mitgliedstaaten der EU bekräftigt der Bundesrat seine grundsätzliche Ablehnung zusätzlicher Finanzbeiträge der Mitgliedstaaten.

Mit dem vorgelegten Grünbuch zur Sozialpolitik macht die Kommission klar, daß sie eine erhebliche Ausweitung ihrer sozialpolitischen Aktivitäten plant. Für eine detaillierte finanzpolitische Beurteilung sind die im Grünbuch enthaltenen Maßnahmenvorschläge der Kommission allerdings noch zu vage formuliert.

Eine Einflußnahme auf den Gesamtumfang des Aktionsprogramms dürfte nur vor der Festlegung konkreter Aktivitäten im späteren Weißbuch der Kommission möglich sein, insoweit erscheint die angemahnte Beschränkung auf das vereinbarte finanzielle Maß bereits in diesem Stadium der Entscheidungsvorbereitung unerlässlich.

24. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, diese Position gegenüber der Europäischen Kommission zur Geltung zu bringen.

Er fordert die Kommission auf, das angekündigte Weißbuch zügig zu erarbeiten und in ihm - wie im laufenden Aktionsprogramm zur Umsetzung der Sozialcharta - konkrete Maßnahmen zur Fortentwicklung der europäischen Sozialpolitik vorzuschlagen. Es muß gewährleistet sein, daß die Mitgliedstaaten bei der Erstellung des Weißbuchs frühzeitig beteiligt werden.